



Schach dem Staatsanwalt

Von Anonymus***

Manuskript

**Vertrauliche Informationen
zum wirkungsvollen Umgang mit Justiz und Behörden**

Nachdruck

***Dieses Manuskript ist keine öffentliche Publikation,
sondern vertrauliche Information.***

***Diese Informationen sind nur für einen
ausgewählten Empfängerkreis bestimmt und werden
als persönliche Post unter dem Schutz des
Briefgeheimnisses übermittelt.***

Schach dem Staatsanwalt

**Vertrauliche Informationen
zum wirkungsvollen Umgang mit Justiz und Behörden**

**Manuskript-Nachdruck
als E-Book**

Autor: Anonymus***

Kniffe und Tricks, die Ihnen Ihr Anwalt nicht erzählt
und wohl auch gar nicht alle kennt

Nachdruck des nach der Strafrechtsreform überarbeiteten Manuskripts von 1979

Dieses Manuskript ist seit Jahren ein Ärgernis in den Augen von Justiz und Behörden.

Profitieren Sie von den Tipps zum wirkungsvollen Umgang mit dem Strafrecht, dem Zivil-, Finanz- und Verwaltungsrecht und der Verwaltung an sich.

Sonderwissen für Privatleute, Firmen und Freiberufler/ Selbstständige.

Alles vollkommen legal, aber für jeden anwendbar und so dargestellt, dass Sie sich vor Justizirrtümern wirkungsvoll schützen können. Gehen Sie lieber auf Nummer Sicher zum Schutz ihrer persönlichen Freiheit und für ein sorgloseres Leben.

Hier erfahren Sie eindrucksvoll, wie Sie im Alltag und in der Auseinandersetzung mit Strafjustiz und Behörden (Gericht, Polizei, Verkehrsamt, Finanzamt usw.) überleben.

Dazu:

„Der Schwarze Newsletter“

**Legale(!) Tipps für persönliche Freiheit und sorgloseres Leben
für Schuldner, Verfolgte von Justiz und Behörden und freiheitsliebende Bürger**

6-Monats-Abo (Wert: 60 Euro)
erscheint jeden Monat + Sonder-Newsletter

**Marktwert für den, der es braucht: „unbezahlbar“!
Denn: Vorbeugen ist besser als Jammern!**

www.binbasch.de

Inhaltsverzeichnis

I. Kapitel

1. Freispruch
2. Beschlagnahme
3. Bundespost und Selbstjustiz

II. Kapitel Ohne ZU läuft nichts gegen Sie

1. Zustellungen, und wie man Sie verhindert
2. Wie man die ZU auf Reisen schickt
3. Wie vernichte ich eine gültige ZU?
4. Das Postfach
5. Warum nicht selbst laden und zustellen?

III. Kapitel Das Vorverfahren

1. Einfache Briefe, für Postfach, Papierkorb
2. Polizeiliche und sonstige Verhörmethoden
 - a) Fangfragen
 - b) Das scheinbare Durcheinander
 - c) Die „Tropfenmethode“ (Salamitaktik)
 - d) Das „Sich-dumm-Stellen“
 - e) Shakespeare, Hamlet, Theaterspielen
 - f) Der Alibi-Trick
3. Das „Vor-Verhalten“

IV. Kapitel Stellt sich ein Verfahren ein, stellt der Staat es manchmal ein . . .

1. Verfahreneinstellungen
2. Verfahreneinstellung ist gut,
Verfahrensverhinderung ist besser

V. Kapitel Rechte, Rechtsbehelfe, Rechtsmittel . . . und andere Mittel!

1. Sprungrevision, und Sprung zurück
2. Befangenheit
(und andere Tricks, z.B. Verweisungen)
3. Unterschrift mit Hintertür
4. Zweifelhafte Rechtsfragen – Abgrenzungsprobleme
5. Schlußbetrachtung

Das Buch ist nach dem Strafrechts-Änderungsgesetz vom 5.10.1978^{*} (BGBl. I Seite 1645 v, 1978) – gültig ab 1.1.1979 – auf den neuesten Stand gebracht.

Trickkiste

- 1 Formloser NSA (Nachsendeantrag) und Dezentralisation
- 2 Doppeldeutig formulieren!
- 3 Schweigen auf falsche ZU (Zustellung) und einfache Briefe
- 4 Sich dumm stellen
- 5 Auskunftei, Tricksen mit Tipsen
- 6 Den Gegner in Sicherheit wiegen
- 7 Die „erträumte“ Freundin
- 8 Bekanntenkreis, „Bekanntensterne“
- 9 Der Strohmann in der Zentrale
- 10 Legaler Umzug ohne Ummeldung
- 11 ANS: Antrag auf formlose Übersendung niedergel. Schriftstücke
- 12 ... oder an abgelegenen Postort
- 13 Vorprogrammierte Unzuständigkeit
- 14 „Entführte Zustellung (ZU)“
- 15 Akteneinsicht durch RA (Rechtsanwalt),
und was man damit anfangen kann
- 16 Die „verschollene“ ZU
- 17 Koppelung falscher und zu später ZU
- 18 ZU- und Brieföffnung mit Dampf
- 19 Künstler-, Sammelnamen usw.
- 20 Das Doppelumschlagsverfahren
- 21 Unklare Urheber-(Täter-)schaft
- 22 Nichtbeamte aller Länder vereinigt Euch, Antragsbündelung
- 23 Freiumsschlag, Korrelat zu Nr. 11
- 24 Koppelung von NSA + ANS: Nr. 1 + 11
- 25 Vorsicht mit RA-Vollmachten
- 26 ZU ins Büro, nicht an Arbeitsort, wenn Arbeitgeber =-nehmer
- 27 Ladung des StA: keine HV
- 28 NSA gilt auch für Dritte
- 29 „Zuständigkeits-Rotation“
- 30 Befreiung vom Erscheinen zur HV
- 31 RA kriegt keine Akte? U-Haft!
- 32 Plötzliche RA-Termine meiden!
- 33 Nur auswärtigen RA beauftragen!
- 34 RA-Vollmacht über Mittelsmann!
- 35 Wann Antwort auf einfache Briefe?
- 36 Fangfragen, Köder, Provokationen ...
- 37 Scheinbares Durcheinanderfragen
- 38 Sammeln von Widersprüchen
- 39 Der belauschte Schöffe (Richter)
- 40 Nur eine (oder keine) Aussage
- 41 Tropfenmethode = „Salamitaktik“

- 42 Scheinbare Allwissenheit
- 43 Der „verlorene“ Paß, BPA, Führerschein
- 44 Der Nichtzuständigkeitseinwand
- 45 Man lockt Ihre Neugier, Vorsicht!
- 46 Wer dick aufträgt, fällt rein . . .
- 47 Vollmachtslose RA-Schreiben
- 48 Geist des Opfers, das Gewissen
- 49 Mitwisserschaft macht stark
- 50 Gegendarstellung statt Leserbrief
- 51 Inserat statt Leserbrief
- 52 Der „Alibi-Trick“
- 53 Prozeßverlagerung, Polizei-StA-Gericht
- 54 Arbeitgeber +-nehmer in 1 Person!
- 55 Statt Leugnen mal Taten erdichten!
- 56 Wink mit der Arbeitslosigkeit
- 57 Widerspruch gegen Bußgeldbescheid
- 58 Dossier im offenen Umschlag
- 59 Unwissende Mitinhaber + Geldgeber
- 60 Die Firma als Eintagsfliege
- 61 Unwissende Zulieferer
- 62 3fache Buchführung, aber geheim
- 63 Sprungrevision und Sprung zurück
- 64 Rechtsmittel nur im Falle der ZU
- 65 § 29 StPO und die verhinderte ZU
- 66 Richterausschluß und Richterschädigung
- 67 Deren Abstreiten = Vorurteil = Befangenheit
- 68 Mahnbescheid an Richter = Befangenheit
- 69 Klage vor SG = kein Kostenvorschuß
- 70 Urkundenverlesungs- und Beizugsantrag
- 71 Konträre Beizugsanträge
- 72 Rechtsmittel, Schreiben „i.A.“
- 73 Die abgelichtete Unterschrift usw.
- 74 Strafrechtlich unklares Verhalten
- 75 Die vordatierte Selbstanzeige
- 76 Denselben Brief bringt die Post 2mal
- 77 Der Strafbefehl, der ausnahmsweise einmal unwidersprochen bleibt

Allen Staatsdienern gewidmet, die nur ihre Pflicht tun:
brav, redlich und stur.

Dieses

Vorwort

wurde erforderlich, nachdem der BT (Deutscher Bundestag) durch Strafrechts-Änderungsgesetz vom 5.10.1978, gültig ab 1.1.1979, einige weitere Rechte (z.B. Rechtsmittel) gestrichen oder doch empfindlich eingeschränkt hat.

Nun, Rechtsmittel kann er gelegentlich streichen, Mittel (legale Mittel) nicht. Vor allem solche nicht, wie sie in diesem Buch verraten werden.

Im Gegenteil: je mehr Rechtsmittel entfallen, desto mehr legale Mittel fallen an.

Der Leser sollte daher diese Einleitung in den jeweiligen Textstellen anmerken und Sie am Schluß *nochmals lesen!*

Seit der Erstfassung ohne das 1. Kapitel im Sommer 1978 sind einige Monate verstrichen. Wie ich erst nachträglich erfahren mußte, haben angeblich einige „gute Bekannte“ jene Urfassung damals absenderlos an den Rechtssausschuß des BT (Bonner Bundestages) sowie an andere dortige, mit der Materie befaßte Gremien gesandt, so z.B. an die einschlägige Abteilung des BJM (Bundesjustizministeriums). Einige ohne meine Kenntnis gefertigte Fotokopien der ersten Buchfassung sollen dort ebenso anonym deponiert (eingeschmuggelt) worden sein.

Ob das nun Grund dafür war oder nur „Auslöser“, also der letzte Tropfen, der das Faß zum Überlaufen brachte: Fest steht, daß daraufhin der Bundestag durch

Strafrechts-Änderungsgesetz vom 5.10.1978, nachzulesen im BGBl. I S. 1645 (Bundesgesetzblatt, Teil I, Seiten 1645 ff.)

einige StPO-§§ zu Lasten des Bürgers geändert und eingeschränkt hat..

Beispiel 1:

Der Trick mit dem „Unzuständigkeitseinwand“ läuft nicht mehr. § 201 II 2 StPO (d.h. Abs. 2 Satz 2) lautet in der nach obigem Gesetz vom 5.10.1978 ab 1.1.1979 geltenden Fassung:

„Die Entscheidung (betr. Unzuständigkeit) ist *unanfechtbar*.“

Bisherige Fassung (als das erste Manuskript vorlag):

„Wird der vom Angeschuldigten erhobene Einwand der Unzuständigkeit (§ 16 StPO) verworfen, so steht . . . (ihm) *sofortige Beschwerde* zu.“

Diese (§ 311 StPO) ist nun ausgeschlossen.

Nobody is perfect!

Auch der Gesetzgeber nicht, ebensowenig das Gesetz. Diese Abschaffung der Anfechtung des Unzuständigkeitseinwandes läßt nämlich mindestens 1 Punkt unbeachtet, der neue Tricks eröffnet, welche noch fabelhafter funktionieren als jener alte (Unzuständigkeitseinwand)!

Die folgenden Ausführungen vermerken Sie bitte an den jeweiligen Buchstellen, wo der Unzuständigkeitseinwand erwähnt ist. Sie tauschen damit Silber gegen Gold. Wenn Ihnen das AG (oder anderes Gericht) eine Anklageschrift zustellt, so kann Ihnen *nichts* passieren, wenn . . .

Den meist blauen ZU-(Zustellungs-)Briefumschlag mit dem seitlichen Schlitz, aus dem der Briefträger vor Ihrer Nase die PZU (Postzustellungsurkunde) gezogen hat (ohne sie Ihnen zu geben – leider) reißen oder schneiden Sie nicht einfach auf. Besser wäre es, Sie öffnen den Umschlag mit Dampf. Noch besser: Sie biegen die Ecke der inneren Papierlasche im Schlitz (siehe Zeichnung) der PZU zärtlich nach außen, ohne Sie zu knicken oder gar einzureißen. Nun schnappen Sie sich eine ganz gewöhnliche Besteckgabel, fahren mit mindestens 1 Zinken *in* die Falte des inliegenden Schriftstücks (die anderen Zinken außerhalb) und wickeln den Wisch zusammen wie einen Teppich oder als äßen Sie Spaghetti. (Daher der Name „Spaghetti-Trick“, der nichts mit Italienern zu tun hat, sondern beim Verfassungsschutz bestens eingeführt ist. Er wird dort allerdings verfeinert mit Spezialpinzetten auch bei normalen und daher gänzlich verschlossenen Briefumschlägen ohne „PZU-Schlitz“ praktiziert).

Haben Sie nun das Schriftstück im Umschlag eingerollt, so können Sie es jetzt mir nichts dir nichts herausziehen, ohne ihm oder dem Umschlag wehzutun. – Haben Sie moralische Bedenken? Nicht doch! der Schrieb ist doch an *Sie* adressiert und Schreiben an Sie dürfen Sie doch öffnen! Und wo steht geschrieben, *wie* Sie das zu tun hätten? Na also! Und was der Verfassungsschutz tut, der bekanntlich aus hochanständigen und intregenen Persönlichkeiten besteht, die *fremde* (z.B. *Ihre*) Briefe öffnen, nur weil sie sich Tag und Nacht Sorgen um die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ machen und deshalb nicht schlafen können – das werden *Sie mit eigenen* Briefen schon lange dürfen! (Oder?)

Nun lesen Sie sich den Inhalt (hier die Anklageschrift der StA mit Begleitschreiben des Gerichts, wo Sie zur Stellungnahme nach § 201 I StPO aufgefordert werden) in aller Ruhe durch. (Den geänderten § 201 II 2 StPO vgl. vorherige Seite.) Und lichten Sie beides mindestens einmal ab. Jetzt befördern Sie Anklage und Anschreiben des Richters auf dem gleichen Wege zurück, wie oben beschrieben, bloß umgekehrt. Sollten die beiden Schriftstücke (vor allem die Anklage) so umfangreich sein, daß das Einrollen mit einer gewöhnlichen Gabel Schwierigkeiten bereitet, so nehmen Sie eine lange Pinzette, eine Stimmgabel, Kuchengabel, 2 chinesische Eßstäbchen oder Sie sägen mit der Laubsäge einen langen Spalt in das erste beste Holzstäbchen und dgl. mehr, oder dressieren Sie sich für solche Zwecke einen gezähmten Buntspecht wegen dessen schön langen Schnabels!

Anbei ein Vordruck zur
Zustellungsurkunde
Vereinfachte Zustellung

Amtsgericht

Abl.: _____
Gerichtsstraße 2
6000 Frankfurt (Main) 1

Hinweise für den Zusteller
Nachsenden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
einschließlich Berlin (West)

An
Herr
Albert
Galgenstreck

PZU-
Schlitz

Gesch.-Nr. 34 C 85/78

PZ 04
6000 Frankfurt(M)- 6

Niedergelegt

zugemitt durch die Post am 13. März 1979

Schmitt

Durchschreibevermerk des Postboten. !

Achtung!

Wie Sie der Abbildung eines ZU-Umschlags auf der vorigen Seite entnehmen, vermerkt der Briefträger unten handschriftlich, wie er zugestellt hat. Hier z.B. durch sog.

„Niederlegung.“ (§§ 37 StPO, 182 ZPO).

Oder etwa:

„Zugestellt an Ehefrau (Hausmeister, Sohn, Tochter, Vater . . .“ §§ 37 StPO, 181 ZPO).

Diese Vermerke sind teilweise *durchgeschrieben* auf das inliegende Schriftstück, da hier der Umschlag innen Kohlepapier enthält.

Achten Sie also darauf, daß Sie den Inhalt *in gleicher Lage* in den Umschlag zurückbefördern, wie Sie ihn herausholten! Dann nämlich – und nur dann – ist die Postboten-Durchschrift des Inhalts (wieder) im Umschlag deckungsgleich mit der Postboten-Aufschrift auf dem Umschlag! Es ist zwar wenig wahrscheinlich, daß der verschlafene Justizbeamte oder -angestellte (oder der Richter oder Vorturner, dem er den – wieder – „verschlossenen“ Umschlag gibt) eine etwa fehlende Deckungsgleichheit bemerkt. Aber sicher ist sicher . . .

Und zurück an das Gericht (oder die sonst zustellende Stelle) senden Sie den blauen ZU-Umschlag samt Inhalt in einem gewöhnlichen Brief ohne Absender. (Oder, wenn Sie ganz sicher gehen wollen, mit einem Ihrer früheren, nicht mehr zutreffenden und daher nicht mehr zustellbaren Absender mit anderem Namen eingeschrieben, z.B. mit dem Namen der „alten Dame.) Vorher haben Sie auf den ZU-Umschlag (nun wieder mit Inhalt) mit einer alten Schreibmaschine gehackt (und sich polizeilich angemeldet):

„Empfänger an dieser Anschrift (vgl. Umschlag Vorderseite) unbekannt . . .“
oder:

„ . . . verzogen“ (Natürlich ohne den Vermerk, wohin, jedoch auch nicht „Unbekannt verzogen“.)

Es ist nicht Ihre Aufgabe, Gericht und StA bei Ihrer Verfolgung zu helfen und alles, was Sie hier tun, ist legal (z.B. Öffnen eigener Briefe, sog. „schriftliche Lügen“, solange Sie kein Betrug nach § 263 StGB sind, und das sind sie hier nicht). Legal allein schon als sog. „straflose Selbstbegünstigung“.

Bei obigem Verfahren sieht man, wenn Umschlag und Inhalt wieder bei Gericht „eingetrudelt“ sind, daß die SM-Lettern vom Umschlag schön auf den Inhalt durchgehackt sind und hat dann dort bei einiger Aufmerksamkeit das Erfolgs- und „AHA“-Erlebnis, daß der Umschlag also nie geöffnet worden ist (haha). – Und gönnen Sie Leuten aus dem öffentlichen Dienst hin und wieder ein „AHA“-Erlebnis sie brauchen ja nicht zu wissen, daß es ein Irrtum ist . . .

Deshalb können Sie obigen Vermerk ruhig auch so formulieren:

„Verschlossen zurück, da Empfänger unbekannt . . .“

Denn „verschlossen“ ist ja der Inhalt (allerdings von Ihnen mit der Gabel oder von Ihrem Buntspecht). Hier haben Sie noch nicht einmal „schriftlich gelogen“. Sie haben ja nicht formuliert: „Ungeöffnet zurück . . .“

Sie haben hier schon mal ganz legal eine falsche Fährte gelegt und die Angriffe der Obrigkeit nicht nur abgelenkt, sondern umgelenkt und damit die Prinzipien der waffenlosen Selbstverteidigung (Karate, Judo usw.) auf die Justiz übertragen. Hier wie dort führt nämlich die blanke Gewalt, führt der Frontalangriff zu nichts, zu nichts als Scherben, und der Scherbenhaufen wären Sie! Denn die Justiz ist stärker. Es hat keinen Zweck, wenn Sie frontal angreifen, Sie müssen vielmehr die gegnerischen Angriffe ab- (besser -um) lenken, damit sie wie ein Bumerang auf die Angreifer zurückknallen (und das legal!).

Stellen Sie sich vor, Sie könnten zaubern und eine auf Ihren Kopf abgeschossene Gewehrkugel in elegantem Bogenflug auf den Kopf des Schützen zurücksenden! Genau das tun Sie hier im übertragenen Sinne!

Wenn Sie also künftig den Frontalangriff meiden: die allzu berechnete schriftliche oder in der HV (Hauptverhandlung) mündliche Empörung, daß Ihnen bitteres Unrecht geschieht, so fahren Sie gut, denn Ihre offene und ehrliche Empörung aus dem verwundeten Herzen eines anständigen Bürgers quittiert man normalerweise mit zynischem Grinsen (sprich: „Abschmettern“, also Abweisen Ihrer Anträge, Beschwerden, Rechtsmittel, Eingaben usw.). Oder mit Ignoranz, indem man Ihre berechtigten Gegenargumente einfach totschießt.

Stattdessen verschaffen Sie Ihren Gegnern lieber das vermeintliche „AHA“-Erlebnis – und sich selbst das entsprechende „Haha“-Erlebnis.

Dabei ist noch nicht einmal eine Unterschrift des „Empfänger unbekannt . . . Vermerks“ erforderlich. Es genügt auch ein daruntergesetzter maschinenschriftlicher Name etwa „Meier, Majer, Maier, Meyer, Mayer – Schmidt, Schmitt, Schmit, Schmid, Schmith, Schmitz, Smyth . . . (usw.), z.Zt. (wichtig!) in . . . “ (folgt alte und falsche Anschrift der Umschlagvorderseite). Oder Sie unterschreiben diesen Namen in Sütterlin-Schrift zittrig linkshändig, als handele es sich um eine uralte Person, die da mal eben besuchsweise verweile . . . Denn auch das wäre nur straflose schriftliche Lüge ebenso wie straflose Selbstbegünstigung.

Ich habe den Fall zunächst so geschildert, daß der Briefträger Ihnen jenen (von Ihnen wieder-) „verschlossenen“ Umschlag übergeben hat.

Das ist der ungünstigste Fall, denn diese Übergabe ist überall möglich, also auch dort, wo sonst Ihr ZU-Ort nicht ist: §§ 37 StPO, Abs. 1, 170 Abs. 1, 180 ZPO. Das ist der ungünstigste Fall, da hier der Postbote auf der PZU bescheinigt, daß er den Schrieb Ihnen persönlich übergeben hat. Dasselbe hat er auch auf dem Durchschreibeumschlag vermerkt. Immerhin wird das Gericht (bzw. die sonstige zustellende Stelle) durch Ihren Vermerk „Hier unbekannt . . .“ stutzig werden und ggf. der Auffassung zuneigen, da müsse sich der Postbote wohl geirrt haben.

In diesen Fall tun Sie gut daran, wenn Sie den „Unbekannt . . .“-Vermerk ergänzen:
 „Der Postbote hat anscheinend irrtümlich mich für umseitigen Empfänger gehalten . . .“

Besser freilich ist, Sie haben von vornherein nicht an sich, sondern „ersatz“-zustellen lassen, z.B. an die „alte Dame“, eine frühere Vermieterin aus goldenen Studenten-(Buden)-Zeiten (§§ 37 I StPO, 181 ZPO), die Ihnen die ZU als einfachen Brief

in einem ihr zugesandten Freiumschlag ans Postfach nachgesandt hat. Oder die alte Dame war nicht da, und der Postbote hat dort ihre ZU „niedergelegt“ (§§ 37 I StPO, 182 ZPO, vgl. auch 39 II 1 + 2 PO): Auch dann sendet Ihnen die Post Ihre ZU als *einfachen* Brief an und in Ihr Postfach anderswo, falls Sie den erforderlichen „Antrag auf formlose Nachsendung niedergelegter Schriftstücke“ gestellt haben. Diesen Antrag könne Sie übrigens auch auf die Rückseite des Benachrichtigungsscheines („weißen Zettels“) unter dortigen Vordruck setzen (z.B. bevor Sie umziehen), nämlich so:

Anmerkungen

(nur gültig, wenn das Schriftstück beim Postamt niedergelegt worden ist)

Das niedergelegte Schriftstück wird 3 Monate beim Postamt aufbewahrt.

Zur Abholung berechtigt sind nur der Empfänger, sein Ehegatte oder sein Postbevollmächtigter.

Der Nachsendungsantrag für Postsendungen gilt nicht für niedergelegte Schriftstücke.

Auf besonderen schriftlichen Antrag des Empfängers wird das niedergelegte Schriftstück zugesandt. Wir bitten, dem Antrag Postwertzeichen in Höhe der Gebühr für einen gewöhnlichen Brief beizufügen, weil andernfalls eine Nachgebühr – Briefgebühr zuzüglich Einziehungsgebühr – erhoben werden muß.

Diesen Antrag stelle ich hiermit ! Bitte formlos nachsenden
an mein Postfach in

Dieser Antrag gilt auch für künftige (ggf. bisherige)
Niederlegungen !

(Unterschrift).

Daß eine falsch adressierte ZU (etwa Ersatz-ZU oder Niederlegung) rechtsunerheblich selbst dann ist, wenn sie an Sie weitergeleitet wird (was Sie indes hier klug zu verhindern wußten) hat das *OLG Neustadt in „Goldamers Archiv“ v. 1956, S. 352*, entschieden.

Sie haben nun das Gericht genasführt, so daß es glaubt, Sie wüßten von gar nichts. Sie aber haben die Ablichtungen von Anklage und Anschreiben des Richters gemäß StPO § 201 I. Sie sind natürlich nicht so dämlich, diese Ablichtungen herumliegen zu lassen, so daß Sie am Ende in falsche Hände geraten. (Wenn doch, können Sie immer noch sagen, Ihr Anwalt habe die Akten nach § 147 abgeklippt und klappt auch das nicht, so haben Sie eben – und warum eigentlich nicht? – jene ominöse Justizangestellte zur Freundin, die Ihnen die Ablichtungen verschafft hat und deren Namen Sie natürlich nicht preisgeben.)

Nun schreiben Sie:

(Ihr Name, Anschrift nur nach Postfach oder Altanschrift,
Datum überflüssig, oder) . . . Datum des Poststempels,

An das (Amts-, . . . NN-) Gericht,
. . . Str. Nr. . . . (oder Postfach)

Wie ich durch einen Anruf erfahren habe . . . (unklar formulieren ist wichtig; man muß nicht wissen, ob Sie oder sonstwer angerufen hat oder worden sein

sollen) . . . schwebt gegen mich ein Strafverfahren wegen . . . Falls ich mich nicht verhört habe, lautet das angebliche Aktenzeichen . . . (haha, dabei wissen Sie es ganz genau, Sie haben ja die Ablichtung vor Augen) (z.B.)

35 Js 333/79 StA LG Ffm - 37 Ns . . . AG Ffm.

Eine Anklage mit Aufforderung zur Stellungnahme – § 201 I StPO ist mir bislang weder mit ZU (Zustellung) noch in sonstiger Weise mitgeteilt worden. Die „Mitteilung“ i.S. v. § 201 I StPO hat aber durch ZU zu erfolgen, da hier eine Frist zur Stellungnahme zwingend vorgeschrieben ist. Auch wenn es sich dabei „nur“ um eine richterliche (vom Richter festzusetzende, nicht vom Gesetz festgesetzte) Frist handelt, wird diese Frist durch die Bekanntmachung nach den §§ 201 I, 35 II 1 (2) StPO erst in Lauf gesetzt, so daß ZU erforderlich ist: § 35 II 2 StPO nennt nur die „Frist“ allgemein, meint also auch die richterliche.

Eine Mitteilung an mich aus § 201 StPO nur mit einfachem Brief wäre demnach rechtsunerheblich selbst dann, wenn ich einen solchen erhalten hätte (was entfällt). Die Erklärungsfrist liefe nicht ab, da sie nicht anliefe. Da ich bislang keine Mitteilung gemäß § 201 I StPO zugestellt oder sonst erhalten habe, wird mir das rechtliche Gehör vorenthalten, vgl. §§ 33 III, 33 a StPO Art 103 I GG, *was ich hiermit rüge!*

Unter diesem Vorbehalt mache ich bereits jetzt den

Einwand der Unzuständigkeit (§§ 16, 201 StPO)

geltend! Wegen des vorbehaltenen (bislang leider vorenthaltenen) und (grund-)gesetzlich zwingend vorgeschriebenen rechtlichen Gehörs darf mein Unzuständigkeitseinwand *nicht* durch Beschluß abgewiesen werden, solange mir nicht nachträglich das rechtliche Gehör dadurch gewährt wird, daß mir Anklage und gerichtliche Aufforderung zur Stellungnahme (§§ 201, 200 StPO) nach § 35 II 1 (2) StPO mit PZU zugestellt werden.

Der Unzuständigkeitseinwand darf ebensowenig inzidenter (stillschweigend) durch Eröffnungsbeschluß (und/oder Anklagenzulassung) abgewiesen werden. Denn da anerkanntermaßen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör (Art 103 I GG, §§ 33 III, 33 a, 201 StPO) *Verfahrenshindernis* (fehlende Prozeßvoraussetzung) ist, solange es vorenthalten bleibt, stünde dem Eröffnungsbeschluß (der Anklagenzulassung) § 204 StPO entgegen. Erginge ein solcher dennoch, so wäre er nach § 206 a, 33 a nachträglich aufzuheben, was ich hiermit ebenfalls vorsorglich *beantrage!*

§§ 204, 206 a, 33 a stehen einem Eröffnungsbeschluß auch ohne meinen Unzuständigkeitseinwand entgegen, weil das hier vorliegende Prozeßhindernis fehlenden rechtlichen Gehörs nicht von diesem Einwand abhängt, vgl. § 201 I StPO.

So bin ich im übrigen erst dann in der Lage, auf etwaige formelle oder materiellrechtliche Mängel der Anklage (§§ 204, 200 StPO) oder mangelnde Verdachtsmomente (§ 203 StPO) einzugehen, wenn mir die Anklage zugestellt ist (§§ 201 I, 35 II 1 StPO).

Nach allem ist nur ein Beschluß möglich, der nach StPO § 204 die Eröffnung des HV (Hauptverfahrens) ebenso ablehnt wie Zulassung einer etwaigen Anklage.

Einen solchen Beschluß beantrage ich.

Sollte die Eröffnung wider Erwarten schon ergangen sein oder ergehen, so *beantrage ich*

- 1) deren nachträgliche Einstellung aus § 206 a und § 33 a StPO ansonsten
- 2) Nachholung des rechtlichen Gehörs gemäß § 33 a StPO vorsorglich, da ab 1.1.1979 die sofortige Beschwerde (§ 311 StPO) nach § 201 II 2 StPO a.F. gem. Strafrechts-Änderungsgesetz v. 5.10.1978 (BGBl. I S. 1645) gegen meinen Unzuständigkeitseinwand abgeschafft ist.

(Unterschrift)

Hier haben Sie den *neuen Trick*: Sowie ein Rechtsmittel gestrichen wird (hier nach § 311 StPO die sofortige Beschwerde gegen den Unzuständigkeitseinwand aus § 201 II 2 StPO a.F., eröffnet sich automatisch der Rechtsbehelf des § 33a StPO, der lautet:

„Hat das Gericht in einem Beschluß (hier z.B. Eröffnungsbeschluß, der ausdrücklich oder stillschweigend Ihren nicht mehr anfechtbaren Unzuständigkeitseinwand abweist)

zum Nachteil eines Beteiligten Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen er noch nicht gehört worden ist (*rechtliches Gehör!*),

und steht ihm gegen den Beschluß keine Beschwerde (die sofortige Beschwerde ist ab 1.1.79 abgeschafft, s.o.) . . . zu,

so hat es, sofern der Nachteil noch besteht, von Amts wegen oder auf Antrag die Anhörung *nachzuholen* und . . . zu entscheiden . . .

„*Anhörung nachholen*“ heißt hier: Anklage und Anschreiben zwecks Ihrer Stellungnahme nach § 201 I StPO Ihnen gemäß § 35 II 1 StPO zustellen („mitteilen“).

Das geht aber nicht! Die ZU wird dem Gericht nie gelingen, da es nicht weiß, daß Sie eine Gabel oder einen Buntspecht haben, der mit Ihnen unter einer Decke steckt. Merken Sie jetzt, daß Sie für die gestrichene sofortige Beschwerde etwas viel besseres eingetauscht haben? Den § 33 a StPO! Der Gesetzgeber knallt Ihnen die eine Tür (§ 201 II 2 StPO) vor der Nase zu, und automatisch geht die andere auf: § 33 a StPO! Beim Unzuständigkeitseinwand und der (gestrichenen) sofortigen Beschwerde gegen dessen Abweisung waren Sie so ehrlich (so dämlich) gewesen, sich auf die Anklage zu berufen. Lohn des Gesetzgebers für Ihre Ehrlichkeit: er beraubt Sie Ihres sofortigen Beschwerderechts. Ihre deshalb nur allzu gerechte Reaktion ist . . . das vorstehende Verfahren. Sie berufen sich nicht mehr auf die Anklage, geben also nicht mehr zu, daß Sie sie erhalten haben.

Was aber, wenn der Gesetzgeber den § 33 a auch abschafft? Keine Bange: geht nicht! § 33 a ist Ausgestaltung des grundrechtsgleichen rechtlichen Gehörs des Art. 103 I GG, und Grundrechte darf der Gesetzgeber mitsamt seinen verkappten roten, schwarzen, (klein-)karierten und sonstigen Altnazis (bekanntlich gibt es

nicht nur Schwarzbraune, sondern auch Rotbraune, und nicht nur in Bonn – *nicht* abschaffen.

Selbst wenn der § 33 a StPO fehlte, ergäben sich seine Rechte direkt aus Art. 103 GG. § 33 a schafft also keine neuen Rechte, die mir nichts Dir nichts gestrichen werden könnten, sondern er bekräftigt gleichsam nur, was sowieso schon im Grundgesetz steht, das nicht geändert werden kann. § 33 a ist erst 1964 in die StPO eingefügt worden, da vorher vor allem bei Hitler 1933 – 1945 ein „rechtliches Gehör“ unbekannt war.

Art. 19 II GG:

„In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“

Sollte dies dennoch geschehen, so wachen die Siegermächte von 1945 darüber (Art. 139 GG): das sind die „alliierten Vorbehaltsrechte“. Diese verbieten jede Art von NS-Gesetzgebung, und sollte sie x-mal unter demokratischem Feigenblatt eine Hintertür aufzustoßen suchen. Die Alliierten und Sieger (Amerikaner, Sowjets, Engländer und Franzosen) haben das (alliierte Vorbehalts-)Recht – und vor allem: sie haben die *Macht (und was für eine!)*, über Einhaltung demokratischer Zustände in der Bundesrepublik Deutschland zu wachen. Für Sie konkret, lieber Leser, heißt das: z.B. § 33 a StPO, wenn man Ihnen die sofortige Beschwerde des früheren StPO § 201 II 2 „klaut“. Sie sehen, das ist zwar scheinbar nur „hohe Politik“, denn danach klingt das Wort „alliierte Vorbehaltsrechte“, aber es ist mehr, es wirkt unmittelbar für Sie. Den § 33 a StPO haben Sie dem Art. 103 I GG zu verdanken, den dem Art. 19 II GG, den dem Art. 139 GG – und den den Alliierten! Deren Vorbehaltsrechte gelten unabhängig vom GG, also unabhängig von Art. 139 GG. Auch wenn dieser Art. 139 GG nicht im GG stände, könnte das an den Vorbehaltsrechten nichts ändern, da daran ein deutscher Gesetzgeber nichts (mehr) ändern kann. In Bonn hört man neuerdings Unkenrufe von angeblich „diskriminierenden Klauseln“ (Art. 139 GG, der ausdrücklich unabänderlich ist, und jene Vorbehaltsrechte). Dem Bürger soll weißgemacht werden, er als Deutscher hänge am Gängelband der Sieger. Ein *gutes* („Gängel“-)Band für Sie, lieber Leser. Ohne dieses Band wären Sie nämlich längst auch den § 33 a StPO los, worauf Sie sich verlassen können, und Sie hätten noch ganz andere Sachen erlebt, siehe 1933 – 1945! Oder glauben Sie vielleicht, man hätte hierzulande ab 8.5.1945 aufgrund besserer Erkenntnis von NS-Greueln abgelassen und die Demokratie eingeführt? Das geschah, weil ein paar freie Völker ein wenig mit Waffengewalt nachgeholfen hatten! Oder? Andernfalls bekämen Sie heute eine ganz andere, „1000-jährige Rechtsprechung“ zu spüren. Oder wieder zu spüren, falls es keinen Art. 139 GG und keine Vorbehaltsrechte gäbe. Dann gäbe es heute keine Unverjährbarkeit von NS-Morden, sondern dann würden etliche Anklagen aus der Zeit bis 1945 – die am 8.5.45 ein jähes Ende fanden – von manchem Staatsanwalt heute wiederaufgenommen *gegen* die NS-Opfer und zwar mit der Begründung, gegen *diese* habe keine Verjährung gelaufen, die sei 1945 gewaltsam und „rechtswidrig“ durch Gewalten von außerhalb unterbrochen worden . . . Juristen dafür gab's und gibt's.

Deshalb wundern Sie sich nicht, wenn Sie trotz „vorenthaltenen“ rechtlichen Gehörs eines schönen Tages auf den bekannten Schleichwegen über die „alte Dame“ bzw. formlose Nachsendung wieder so einen blauen ZU-Umschlag mit Schlitz erhalten, aus dem die Post die PZU natürlich längst entnommen und mit dem urkundlichen Vermerk über Art, Ort und Zeit erfolgter oder erfolgloser ZU ans Gericht zurückgesandt hat. Es sei denn, Sie haben die ZU samt PZU auf „Rundreise rotieren“ lassen. Hier freilich hätten Sie den Nachteil, daß Sie den Umschlag nie erhalten, den Inhalt nie ablichten können und nicht genau wissen, was los ist. Unangenehmes Gefühl der Unsicherheit, wenn Sie nicht die bewußte Freundin als Kanzleiangestellte bei der Justiz eingeschleust (oder eingeübt) haben . . .

Immerhin haben Sie beim vergeblichen ersten gerichtlichen ZU-Versuch, Ihnen Anklage und Anschreiben zur Äußerung nach StPO § 201 I zuzustellen, die „Spaghetti- oder Buntspecht-Methode“ mit Ablichten und Rücksenden („Verschlossen, hier unbekannt . . .“) erfolgreich praktiziert. In mindestens 99 von 100 Fällen schreibt der Richter in seinem Eröffnungsbeschuß die Anklage wörtlich ab, genauer läßt abschreiben, indem er der Schreibkraft (Ihrer eingeschleusten!) die Anklage mit „Rotklammern“ übergibt. Sie hat dann statt „Anklageschrift“ und den entsprechenden staatsanwaltlichen Stereotyp-Floskeln „Eröffnungsbeschuß“ darüberzuschreiben statt „ . . . wird angeschuldigt“: „ . . . wird angeklagt . . .“, statt der StA-Anträge auf Anklagenzulassung und HV-Eröffnung entsprechend:

„Anklage wird zugelassen und das HV vor dem . . . -Gericht eröffnet, bla-bla-bla . . .“

Nach dem neugefaßten § 207 StPO kann der Eröffnungsbeschuß sogar weitgehend kürzer als die Anklage ausfallen und z.T. auf diese Bezug nehmen.

Diese zweite ZU mit dem Eröffnungsbeschuß sagt Ihnen also nur, was Sie aus der ZU Nr. 1 (Anklage und Anschreiben) ohnehin wissen. Ich rate daher hier zur „Rotationsmethode“ mit alter Dame und formlosen NSA (Nachsendeantrag niedergelegter Schriftstücke ins Postfach anderswo). So verbinden Sie die Vorteile beider Methoden: aus der „Spaghetti-Methode“ (ZU Nr. 1) kennen Sie sowieso den Inhalt auch von Nr. 2, sodaß Sie bei „Rotation“ der Nr. 2 verhindern, daß die PZU überhaupt bzw. rechtzeitig zum HV-Termin zum Gericht „heimkehrt“. Zwar wissen Sie hier nicht genau, wann nun Ihr Termin stattfindet, da meist der Eröffnungsbeschuß, der zumindest Ihren Unzuständigkeitseinwand stillschweigend abweist, zugleich die Ladungs-ZU zum Termin enthält (§ 215 StPO). Aber das kann Ihnen „wurscht“ sein. Denn die ZU rotiert ja für längere Zeit, die PZU wird also so oder so zu spät „heimkehren“: nach dem Termin und dieser ist damit „geplatzt“, zumal die Ladungsfrist zwischen ZU von Ladung (mit Eröffnungsbeschuß) und dem HV-Termin selbst mindestens 1 Woche betragen muß: § 217 I StPO.

Und selbst wenn der Termin vom Gericht so spät anberaumt wäre, daß auch die rotierende PZU noch mindestens 1 Woche vor dem Termin „heimkehrt“, kommt es nur wieder zur ungültigen ZU nach Methode Nr. 1 (alte Dame, Postfach . . .). Dafür haben Sie ja nach meinen Anweisungen gesorgt. Sie haben beides gekoppelt. Es kann also so oder so nichts schiefgehen, und last not least erfahren Sie nachträglich,

wann ihr Termin war, wenn Ihre ZU nach langer Rundreise zu Ihnen kommt und Sie mit Gabel und Buntspecht agieren, lesen, fotokopieren, „zurückgabeln“ und mit „Unbekannt . . .“-Vermerk ans Gericht zurückgehen lassen! Passieren kann Ihnen nichts:

„Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine HV nicht statt.“
(§ 230 I StPO).

Und da Sie genügend entschuldigt sind (Abs. 2), darf man Sie auch nicht vorführen, festnehmen usw. (da keine oder keine wirksame Ladungs-ZU).

Ihre Ersteingabe gegen Anklage und Aufforderung zur Stellungnahme scheinheilig auf angeblichen Anruf hin haben Sie ja abgesandt, und zwar gemäß der insgeheim gefertigten Ablichtung rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist des § 201 I StPO (meist 1 Woche, selten 10 Tage, mehr nie oder kaum), die hier mangels ZU natürlich nicht läuft, vgl. Eingabe 1. In dieser haben Sie vorsorglich schon für den Fall des Erlasses des Eröffnungsbeschlusses die Anträge aus den §§ 33 a, 206 a StPO am Ende gestellt. Nun kann sich das Gericht auf den Standpunkt stellen, diese Anträge seien nutzlos, solange es noch gar keinen Eröffnungsbeschuß gebe, dann schossen diese Anträge quasi „ins Leere“. Sie müßten also *wiederholt* werden, sobald, also erst wenn das Gericht eröffnet habe. Denn Sie können zwar gegen eine Entscheidung Rechtsmittel und -behelfe bereits vor deren wirksamer ZU an Sie einlegen, vgl. *BGHSt 25,187 = JR 74,295!* Ob das schon möglich ist, wenn diese Entscheidung noch gar nicht existiert (hier Eröffnung, Ablehnung des Unzuständigkeitseinwandes mit Terminladung) erscheint zumindest fraglich. Sie könnten zwar bei Ihrer Eingabe am Ende vor Ihrer Unterschrift anfügen:

„Diese 2 vorsorglichen Anträge sollen automatisch fortgelten, bis Eröffnung und darin zugleich Abweisung meines Unzuständigkeitseinwandes erlassen (existent) sind.“

Aber wer weiß? Vielleicht reicht auch das dem Gericht nicht, das Ihnen möglichst schnell eins überbraten möchte und die rechtsstaatlich eingebauten „Sicherungen“ mit rechtlichem Gehör u. dgl. mehr nur als lästig und schikanös empfindet.

Deshalb mein Rat:

„Bombardieren“ Sie das Gericht mit den Anträgen 1 + 2 mindestens regelmäßig 1mal, besser 2mal wöchentlich.

Schicken Sie immer wieder 1 Ablichtung davon hin mit neuem Datum und (unterzeichnetem) Zusatz:

„Ich *wiederhole* diese 2 Anträge. Vielleicht liegt jetzt der Eröffnungsbeschuß (usw.) vor.“

Sie können auch variieren: mal mit einfachem Brief, mal eingeschrieben, mal bei Gericht abgeben lassen, mal im Gerichtsbriefkasten deponieren, mit Telegramm, Telex (falls verfügbar) usw. Sie können diese Eingaben ausführlicher fassen:

„(Name, Anschrift, Aktenzeichen, Adresse ans Gericht usw., also der „Kopf“ des Schreibens. Als Datum auch möglich: „Datum des Poststempels“.

Der steht am Umschlag, den die Kanzlei meist fortwirft, und der ggf. penible Richter hat was, worüber er sich ärgern kann. Diese Typen gibt es oft, sie

regen sich über Kleinigkeiten auf und übergehen Wichtiges. Sog. „Korinthenkacker“) . . .

Auf meine neuerliche Ersteingabe (Nr. 1) auf den dort erwähnten Anruf hin nehme ich vollinhaltlich Bezug. Ihr Inhalt gilt sinngemäß auch hier und künftig.

Sollte entgegen dem mir nach wie vor vorenthaltenen rechtlichen Gehör (eine ZU von Anklage usw., falls eine solche existieren sollte, habe ich bislang *nicht* erhalten) ein Beschluß ergangen sein, der entweder meinen Unzuständigkeits- einwand abweist oder (und) Eröffnungsbeschluß ist, der dann als den Ein- wand stillschweigend gleichzeitig abweisender Beschluß aufzufassen wäre, so lege ich dagegen

den Rechtsbehelf des § 33 a StPO ein!

Denn dann wäre das ggf. durch Anklage anhängige Verfahren gegen die Pro- zeßvoraussetzung des hier fehlenden rechtlichen Gehörs eröffnet und „rechts- hängig“ geworden.

Wie schon in Eingabe Nr. 1 gegen die potentielle Anklage gesagt, bin ich aus § 33 a StPO antragsbefugt, weil mir durch § 201 II 2 n.F.StPO (siehe dort) ab 1.1.79 das Rechtsmittel sofortiger Beschwerde genommen ist, was den Weg für § 33 a StPO freimacht. Es liegt die von § 33 a geforderte Unanfechtbar- keit vor.

Gleiches gilt übrigens für den potentiellen Eröffnungsbeschluß auch dann, wenn ich keinen Unzuständigkeitseinwand erhoben hätte. Denn auch der Er- öffnungsbeschluß ist für mich unanfechtbar (§ 210 I StPO), was automatisch den Rechtsbehelf des § 33 a StPO eröffnet, den ich somit auch aus diesem Grunde geltend mache!

Schließlich verstößt Abs. 1 des § 210 StPO gegen den Gleichbehandlungs- grundsatz des Art. 3 I GG, unbeschadet etwaiger anderer Grundrechtsverlet- zungen, die ebenfalls bereits hier und jetzt gerügt werden nach § 33 a StPO.

Denn Abs. 2 des § 210 StPO gibt dem StA die sofortige Beschwerde (§ 311 StPO) gegen Ablehnung der Eröffnung. Bei gleichem Recht für den Bürger im Vergleich zur Obrigkeit, für das Verhältnis Angeklagter : StA, also bei Gleichbehandlung nach Art. 3 GG, muß mir als Angeklagtem dann ebenfalls umgekehrt sofortige Beschwerde gegen die erfolgte Eröffnung (und Anklagen- zulassung) offenstehen!

Da das aber erst durch eine Verfassungsbeschwerde für den Fall anderer Meinung des heute angeschriebenen Gerichts geklärt werden kann und diese das Vorschalten des Antrags aus § 33 a StPO erfordert, mache ich diesen zu- sätzlich aus diesem Grunde geltend.

Immerhin ist auch dieses Gericht (AG z.B.) anerkanntermaßen gehalten, inzi- denter Verfassungsverstöße selbst zu prüfen und, falls es eine Norm für ver- fassungswidrig hält, das betreffende Verfahren samt Akten dem Bundesver- fassungsgericht im Wege sog. „konkreter Normenkontrolle“ nach Art 100 I GG vorzulegen.

Diesen Antrag stelle ich hier ausdrücklich,

da § 210 I im Verhältnis zu II StPO nicht mit GG Art. 3 vereinbar ist.

Abschließend behalte ich mir weiteren Antrag, Vortrag und Beweisantritt vor, der ggf. einem besonderen Schriftsatz vorbehalten bleibt.

Nichtberücksichtigung hiervon wäre ebenfalls Vorenthalten rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG, §§ 33 III + 33 a StPO).

(Unterschrift).“

Ein trotz nicht nachweisbar rechter, rechtzeitiger oder gar wirklich falscher, zu später und erst recht unterbliebener ZU von Anklage und Anschreiben nach §§ 201 I, 33 III, 35 II 1 (2) StPO dennoch – wenn auch illegal – ergehender Eröffnungsbeschuß ist kein „juristisches Nichts“. Vielmehr wird mit seinem „Erlaß“ das Hauptverfahren „rechtshängig“. (Juristen-Kauderwelsch: der Erlaß liegt schon ohne ZU vor, wenn nur das Gericht den Schrieb an die Kanzlei zur Reinschrift abgegeben hat. Vorher handelt es sich um einen bloßen Entwurf, nichts weiter, also ein „Nichts“. Nachher ist die Eröffnung erlassen und rechtshängig. Das geschieht, wenn das Gericht den Entwurf nicht mehr abändern will, z.B. sachlich korrigieren, stilistisch verfeinern, sondern sich seiner „entäußert“ hat. Wissen Sie, was ein „Entäußerungskorb“ ist? Er geistert in Gerichten und Behörden herum und hat sogar schon das RG – das Reichsgericht – beschäftigt. Wird ein Entwurf in den Entäußerungskorb abgelegt, wo ihn sich die Tipse zur Reinschrift holen soll, so ist der Entwurf mit der Sekunde des Korblegens kein Entwurf mehr. Er ist „erlassen“. Hier ist er fertiger Eröffnungsbeschuß, das HV eröffnet. Die Sache ist „rechtshängig“. Kommt die Anklage der StA beim Gericht an, ist die Sache erst „anhängig“, schon vor ZU an Sie. – Ihnen kann aber aus den genannten Gründen nichts passieren, denn ohne ZU kein rechtliches Gehör, ohne ZU des Eröffnungsbeschlusses keine HV gegen Sie (s.o.u.StPO § 230 I). Und den blockieren Sie mit allwöchentlicher obiger Eingabe Nr. 2 ans Gericht, meinetwegen 1000 Wochen! Sooft eine solche Eingabe kommt, darf der Eröffnungs- oder sonstige Beschuß nicht „husch-husch ins Körbchen“. Sie merken, daß dieses nicht (nur) juristische „Korinthe“ ist, sondern die Schranke, das zeitliche „limit“: Bis dahin steht Ihnen das rechtliche Gehör aus § 33 III StPO zu, *selbst wenn* Ihnen Anklage und Anschreiben (§ 201 I StPO) richtig zugestellt sein sollten (§ 35 II 1 (2) StPO). – *Danach* (nach „Korblegung“) tritt § 33 a StPO an die Stelle des § 33 III StPO, hier freilich: *nur wenn* Anklage und Anschreiben nicht, falsch oder (und) zu spät zugestellt sind.

Nutzeffekt für Sie:

Auch bei ZU (§§ 201 I, 35 II) und auch nach Ablauf der richterlichen Frist des § 201 I StPO (meist 1 Woche) sind Ihre Eingaben zu prüfen, wenn noch keine „Korblegung“ stattfand! Sie könnten diese „juristische Schicksalssekunde“ durch dichte Abfolge (z.B. alle 1 – 3 Stunden rund um die Uhr) von Neueingaben (z.B. Telex und Tipse-n-) bis zum jüngsten Gericht hinauszögern.

Denn hier fehlt es an einer mündlichen HV, die die natürliche zeitliche Schranke für

vorherige Eingaben bildet. Also ist als „Schlußstrich“ ein Ersatz nötig, und der ist der Moment der Korbablage („Entäußerung“). – *Fazit*: Sie hindern durch Ihre stets neuen allwöchentlichen mehrmaligen, *wenigstens 2- oder einmaligen Eingaben ein „Heranreifen“* des Beschluß-Entwurfs für den Korb. Er muß stets aufs Neue auf mögliche Änderungszwänge durchforstet werden wie Ihre Eingaben. Damit haben Sie hier einen *neuen Trick* zur unbegrenzten Verfahrensverzögerung! Hier bringen Sie neue Tatsachenbehauptungen (-Dichtungen, Überprüfung wird allemal fällig) salamischiebchen- bzw. tropfenweise, und Sie sehen, daß die von polizeilichen Verhören her bekannte „Salamitaktik“ übertragen auch hier gute Dienste leistet. Halten Sie also Ihr Pulver (an wahren oder erdichteten Tatsachen und erdichtete gehen bekanntlich nie aus) trocken, und verschießen Sie es nicht gleich ganz. Bringen Sie stets den Vorbehalt am Ende des Schriftsatzes. *Beispielsweise*:

„Auf meine Eingaben Nr. 1 bis . . . (21?, 22?, 23? . . .) zum Aktenzeichen . . . in der angeblichen Strafsache gegen mich nehme ich vollinhaltlich Bezug, indem ich insbesondere meine Anfrage wiederhole, ob

- a) eine Anklage ergangen, falls ja, wirksam zugestellt ist (entfällt noch),
- b) ein Eröffnungs- oder (und) sonstiger Beschluß ergangen, falls ja, zugestellt ist (entfällt auch nach wie vor).

Angeblich wird mir, wie ich ebenfalls fernmündlich erfahren habe, vorgeworfen, daß . . .

Dies kann nicht zutreffen, weil . . . (z.B.): . . . ich zur angeblichen Tatzeit 100 km weg vom angeblichen Tatort in . . . war.

Beweis:

- 1) Strafbefehl gegen mich, rechtskräftig ab . . . des AG in . . . Az. . . , demzufolge ich dort zur angebl. Tatzeit gegen das Ladenschlußgesetz verstieß, weil ich gegen 23.45 Uhr Margarine verkaufte.

2) . . .

3) . . .

. . .

. . .

- 6) Weiterer Beweisantritt möglich und vorbehalten.

(Folgt Vorbehalt wie früher und Unterschrift).“

Zu Beweis Nr. 1:

Mit einem rechtskräftigen Strafbefehl können Sie nachweisen, daß Sie zur Tatzeit gar nicht am Tatort gewesen sein können. Setzen Sie auch hinzu:

„Da mir keine Anklage und kein Eröffnungsbeschluß vorliegen,

(haha, Sie haben ja die Ablichtung „gegabelt“) . . .

kann ich die angeblichen Anklagetatsachen nur bruchstückhaft, unvollkommen und in Raten behandeln, so daß ich nicht alles abschließend in nur einer Eingabe behandeln kann.“

So rechtfertigen Sie Ihre „Salamitaktik“ auch noch! – Und Sie verhindern, daß ein etwaiger Entwurf des Eröffnungsbeschlusses „ins Körbchen“ kommt. Und wenn

schon! Dann bleibt Ihnen ja gegen solchen Beschluß § 33 a StPO neben § 206 a StPO. Und die HV scheitert an Ihrer entschuldigenden Abwesenheit mangels Ladung (§ 230 I StPO).

Und selbst solch untauglichen Versuch, die HV anzusetzen, können Sie noch auf einem weiteren Weg sabotieren. Sie haben Woche für Woche das Gericht „bombardiert“, und 3 Monate sind ins Land gegangen, ohne daß Ihnen ein Haar gekrümmt wäre. Denn man *kann* Ihnen ja gar nichts zustellen; keine Anklage, keine Eröffnung, nichts! Die 3 Monate schaffen Sie also im Schlaf! Nun schreiben Sie:

„(Name, alte Anschrift oder Postfach usw., usw. . .)

An das OLG:

Oberlandesgericht,

– Strafsenat – in

. . . (gemeint das OLG, in dessen Bezirk man vergeblich versucht, an Sie zuzustellen).

In der angeblichen Strafsache gegen mich wegen . . . angebliches Aktenzeichen . . . nehme ich auf diese Akten vollinhaltlich Bezug, soweit sie sinngemäß für vorliegende Eingabe gelten, und soweit sie mit meinem Vortrag übereinstimmen (meinen z.d.A. gelangten Eingaben Nr. 1 bis . . ., bislang unbeantwortet) und mache ihn zum Gegenstand vorliegender Eingabe.

Ich beantrage Beizug dieser Akten!

Ich beantrage,

dieses Verfahren nach § 27 II 1 EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz)

auszusetzen. Zur Begründung

trage ich neben obiger Bezugnahme vorbehaltlich weiteren Antrags, Vortrags und Beweisantritts ergänzend vorläufig folgendes vor:

Wie aus den beizuziehenden Akten, Az . . . folgt, ist das . . . -Gericht (AG, LG . . .) offensichtlich noch nicht mal in der Lage, ordnungsgemäß Anklage und Aufforderung nach § 201 I StPO zuzustellen (§ 35 II 1 - 2 - StPO), ebensowenig andere ZUs, obwohl ich das – vgl. Akten – mehrfach beantragt habe. So weiß ich nicht, ob schon ein Eröffnungsbeschluß gerichtsintern ergangen ist oder nicht. Da alle meine Anträge auf u.a. Gewährung des rechtlichen Gehörs aus den §§ 33 III, 33 a, 201 I StPO (Art. 103 I GG) wenigstens durch ZU von Anklage und Aufforderung zur Stellungnahme seit mindestens 3 Monaten unbeantwortet und unbeschieden geblieben sind und weiterhin bleiben, ist das Verfahren nach 3 Monaten (§ 27 I EGGVG) auszusetzen (§ 27 II EGGVG).

Da ich die Hoffnung auf Gewährung des rechtlichen Gehörs wie beantragt in absehbarer Zeit aufgegeben habe, verzichte ich auf diesbezügliche gerichtliche Entscheidung des OLG aus Abs. 1 des § 27 EGGVG, zumal ich der Meinung bin, daß der Aussetzungsantrag aus Abs. 2 den Antrag aus Abs. 1 nicht voraussetzt.

Sollte indes das OLG anderer Auffassung sein, so stelle ich auch diesen Antrag zu diesem Zwecke (um den Aussetzungsantrag zu ermöglichen).
(Unterschrift).“

Eine Zweitschrift (unterschiedene Ablichtung oder Durchschlag) senden Sie an das genasführte Gericht 1. Instanz – meist das AG – mit der strengen Aufforderung, unverzüglich die (etwaigen, haha) Akten an das OLG zu dessen Entscheidung abzugeben. Sie erreichen hier neben der möglichen Aussetzung Zeitverzögerung zusätzlich durch Aktenabgabe ans OLG. Und dort geht alles *noch* langsamer als beim AG. Zumal Anträge aus § 27 EGGVG Seltenheitswert haben (die meisten armen Teufel geben n(d)ämlich zu, Anklage und Anschreiben nach § 201 I StPO ((zugestellt)) erhalten zu haben). Der EGGVG-27-er-Antrag ist also neu und ungewohnt und keine Routinesache. Es wird ein Weilchen dauern, bis Ihre Strafakte vom OLG zurückkommt. Derweil kann aber das AG das Verfahren gegen Sie nicht vorantreiben, z.B. eröffnen und Termin anberaumen. Zwar scheidet der Termin nach § 230 I StPO wegen Ihrer berechtigten und entschuldigenden Abwesenheit aus. Aber wozu es so weit kommen lassen, wenn man schon vorher mit § 27 EGGVG zumindest den Eröffnungsbeschuß legal hintertreiben kann?!

Angenommen, nach langer Zeit kommen die Akten vom OLG zurück, und das OLG hat nicht ausgesetzt. Das AG erläßt intern (da ZU an Sie unmöglich) den Eröffnungsbeschuß, indem es den Entwurf „einkorbt“. Nun haben Sie ja Ihre § 33 a StPO-Eingaben wiederaufgenommen (besser: garnicht erst unterbrochen), und das Amtsgericht XY weist Sie ab, da Ihnen rechtliches Gehör gewährt sei. Wie? Durch Beschuß! Das steht am Ende von Satz 1 des § 33 a StPO. Das AG darf Ihnen also nicht einfach so nebenbei mitteilen, Sie hätten schon genug rechtliches Gehör gehabt. Das muß durch einen *neuen* Beschuß geschehen, einen Beschuß also, der dem Eröffnungsbeschuß nachfolgt und nicht etwa mit dem identisch ist.

Da nun dieser zweite Beschuß kein Eröffnungsbeschuß ist, gilt für ihn auch nicht § 210 I StPO, der jede Anfechtung gegen Eröffnungsbeschlüsse ausschließt. Beschuß Nr. 2 *ist* also anfechtbar: § 304 StPO. Zwar schränkt § 305 Satz 1 StPO ein, wonach § 304 nicht für Beschlüsse gilt,

„ . . . die der Urteilsfällung vorausgehen, . . . “

Fällt nun unser Beschuß Nr. 2 unter § 304 (oder 305) StPO? Ja!, wegen des Verfahrens:

OLG 2 H/H 1 Ws 263/71, Beschl. v. 12.11.71, NJW 72, 219.

Beschwerde ja. Bloß kann Sie nicht mehr auf den Inhalt des AG-Beschlusses Nr. 2 gestützt werden, hier also, Ihnen sei rechtliches Gehör vorenthalten, sondern z.B. nur, dieser Beschuß Nr. 2 sei selbst nicht richtig, nicht formgerecht, oder er sei nicht richtig zustande gekommen. Bemängeln Sie etwa, dieser Beschuß Nr. 2 nenne sich nur „Beschuß“, tatsächlich sei er nichts weiter als jene „Nebenbei-Mitteilung“, so ist dagegen die Beschwerde nach § 304 StPO zulässig. (Ob dem dann auch wirklich so ist, ob die Beschwerde „begründet“ ist oder abgewiesen wird, ist eine andere Frage).

Oder der Beschluß Nr. 2 enthält keine oder nur eine nichtssagende Floskelbegründung und verstößt damit gegen den Begründungszwang des § 34 StPO.

Und diesen Beschwerdebeschluß des LG gegen Beschluß Nr. 2 des AG muß Ihnen das LG ebenfalls bekanntmachen. Freilich fragt es sich, ob dazu eine ZU nötig ist, da gegen den LG-Beschluß keine „weitere Beschwerde“ zum OLG vorgesehen ist (§ 310 II StPO) und keine Rechtsmittelfristen in Lauf gesetzt werden, wozu ZU erforderlich wäre. – Sie werden also den LG-Beschluß mit einfachem Brief erhalten. Immerhin können Sie vorher in der Beschwerde ans LG am Schluß sagen:

„Da ich bei fruchtlosem Ablauf dreier Monate (§ 27 I EGGVG) u.a. Verfahrrensaussetzung nach Abs. 2 aaO. beim OLG beantragen werde, ist eine ggf. mich beschwerende LG-Entscheidung zuzustellen, damit der 3-Monats-Fristablauf nachgewiesen werden kann.“

Denn auch das ist eine Frist, die eine ZU rechtfertigt, ja erheischt. Aber die Verfahren nach § 27 EGGVG sind so selten, daß sich eine dementsprechende ZU-Übung bei den Gerichten in solchen Fällen allem Anschein nach noch nicht herumgesprochen hat. – Wie dem auch sei: Empfang des einfachen Briefes kann man Ihnen sowieso nicht nachweisen. Sie brauchen also die ganzen Tricks über Rotation und Ungültigmachen von ZUs nicht anzuwenden. Man muß Ihnen unbesehen glauben, daß Sie den LG-Beschluß weder durch ZU noch durch einfachen Brief oder in anderer Weise erhalten haben. Man muß also glauben, daß auch das LG 3 Monate lang nichts getan hat. – Und schon stellen Sie wieder den Antrag aus § 27 II EGGVG. Schon wandern die Akten erneut ans OLG, und schon wieder kann das AG das Strafverfahren gegen Sie nicht weiterverfolgen, etwa Termin zur HV anberaumen: § 27 II EGGVG, diesmal nicht wegen Untätigkeit des AG, sondern des LG. Zusammenfassend sehen Sie, was sich der Gesetzgeber mit Streichung der Anfechtung des Unzuständigkeitseinwandes (§ 201 II 2 StPO n.F.) eingebrockt hat. Die sofortige Beschwerde (§§ 311, 201 II 2 a.F. StPO) hat er Ihnen genommen.

Dafür gegeben hat er Ihnen ungewollt:

- 1) § 33 a StPO gegen den (ggf. den Unzuständigkeitseinwand ausdrücklich oder stillschweigend abweisenden) Eröffnungsbeschluß.
- 2) Gegen diesen Antrag aus § 33 a StPO ggf. abweisenden Beschluß Nr. 2 Beschwerde ans LG nach § 304 StPO.
Bei 3-monatiger Untätigkeit (da – haha – Unzustellbarkeit an Sie)
- 3) beim AG im Falle von Nr. 1,
- 4) beim LG im Falle von Nr. 2
jeweils Aussetzungsantrag beim OLG aus § 27 II EGGVG!

Einzigste Bedingung: Sie müssen die ZU von Anklage und richterlichem Anschreiben nach § 201 I StPO hintertreiben, und das können Sie ja. Damit haben Sie zwar einen Trumpf verloren, aber vier neue hinzugewonnen, es steht 4 : 1 für Sie! Und haben Sie erst mal Ablehnung des Eröffnungsbeschlusses erreicht, so ist das wie ein Freispruch. Der StA darf Sie nicht mehr wegen solcher angeblicher Taten anklagen, die durch Ablehnung des Eröffnungsbeschlusses erfaßt sind, etwa Einstellung nach § 204 StPO (oder nachträgliche Aufhebung des schon bestehenden

Eröffnungsbeschlusses nach StPO § 206 a). Denn § 211 StPO lautet:

„Ist die Eröffnung des HV durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann die (An-)Klage nur auf Grund *neuer* Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.“

Ablehnung der Anklagenzulassung = Ablehnung der HV-Eröffnung kommt sehr selten vor. Der RA, der das erreicht, kann sich was einbilden. *Sie* – lieber Leser – haben das nach den Anweisungen dieses Buches *spielend* geschafft!

Und sollte Ihnen das Mißgeschick (vielleicht nach Jahr und Tag) zustoßen, daß Ihnen Anklage und Anschreiben doch noch nach § 201 I; 35 II 1 (2) StPO zugestellt werden, so daß Sie damit „rechtliches Gehör“ hatten, so können Sie immer noch ZU der Eröffnung sabotieren. Diese wird dann zwar gerichtsintern „eingekorbet“, erlassen, wirksam und damit „rechtshängig“, aber mit der HV ist es Essig (s.o.u. StPO § 230 I). Die „Rechtshängigkeit“ hat aber hier den Vorteil für Sie, daß Sie nach § 4 I StPO Verbindung zusammenhängend gegen Sie rechtshängiger Sachen beantragen können. Da für die Zuständigkeit neben Wohn- und Ergreifungsort auch der Tatort maßgebend ist (§§ 7 – 9 ff. StPO), provozieren Sie ein Verfahren gegen Sie aus *gleichem* Anklagegrund in einem *anderen Bundesland!* Fingieren Sie dort z.B. eine Strafanzeige gegen sich, scheinbar von anderen. Sie riskieren dabei nichts, weil Sie wegen derselben Tat(en) nur einmal bestraft werden dürfen: Art. 103 III GG. Man kann ja in Hessen wohnen, in NRW klauen und in Niedersachsen deshalb geschnappt werden . . .

Rezept:

Da bei derselben Tat (§ 12 I StPO) freilich das Gericht zuständig wäre, das zuerst eröffnet hat und Ihr Verbindungsantrag verschiedene, wenn auch „zusammenhängende“ Taten nach § 4 I StPO betrifft, während bei identischer Tat wegen § 12 I StPO keine Verbindung nach § 4 I StPO „drin“ ist, greifen Sie zu einem Kniff:

Angenommen, ein AG in Hessen klagt Sie wegen zweier Taten an, die zwar zusammenhängen, nicht aber identisch sind (z.B. 1 Betrug und 1 Unterschlagung zu verschiedenen Zeiten).

Nun bezichtigen Sie sich bei einem AG (-Bezirk) in NRW des Betrugs, entsprechend meinetwegen in Niedersachsen der Unterschlagung. (Bei nur 1 in Hessen angeklagten Tat spalten Sie diese eben in 2 kleine, selbständige auf und sagen hinterher, es sei ein Irrtum, es sei doch nur 1 Tat).

Wichtig:

Keines der 3 AGs darf zunächst von den jeweils anderen Verfahren wissen.

Nun beantragen Sie beim BGH in Karlsruhe Verbindung des NRW-Betrugs und der niedersächsischen Unterschlagung (z.B. Tatortzuständigkeiten – angebliche). Beim BGH deshalb, weil es für verschiedene Bundesländer kein gemeinsames OLG nach § 4 II StPO gibt, das für die Verbindung zuständig wäre, so daß der BGH einspringen muß und alles ganz besonders lange dauert, Vorteil für Sie!

Beantragen Sie Verbindung bei einem der 2 AGs NRW oder Niedersachsen. – Das Verfahren in Hessen, vor allem Anberaumung zum HV-Termin, wissen Sie ja u.a. durch ZU-Sabotage hinauszuzögern. (Schlimmstenfalls, wenn Sie Dussel eine rechtsgültige ZU-Termins-Ladung zugelassen haben, teilen Sie dem AG in Hessen mit, daß diesselbe Sache verbindungshalber beim BGH unter Az . . . laufe, anderweitig rechtshängig sei, was sich in Hessen als HV-Prozeßhindernis und evtl. erneute Zuständigkeitsbestimmung durch den BGH nach den §§ 13 a, 12 I u.a. StPO auswirke).

Hat nun der BGH nach langer Zeit das AG in NRW oder Niedersachsen als zuständig bestimmt, so platzen Sie mit dem Verfahren wegen *beider* Taten beim selben hessischen AG heraus. Dann nämlich wäre dieses, da es als erstes eröffnet hatte, mit Vorrang aus § 12 I StPO zuständig.

Ganz so einfach ist das aber hier deshalb nicht, weil kein geringerer als der BGH ein anderes AG (NRW oder Niedersachsen) „auserkoren“ hat. Da Hessen wiederum anderes Bundesland ist, wird demzufolge eine weitere Zuständigkeitsbestimmung durch den BGH nach §§ 12 II, 13 a StPO fällig.

Erfolg:

Sie können für viele Monate oder Jahre nach Luft schnappen, was allemal besser ist als für Jahre gesiebte Luft atmen!

Übrigens:

Es gibt noch mehr Bundesländer! Ist nach Jahr und Tag das zuständige AG BGH-bestimmt, so lancieren Sie 2 Anzeigen. Eine wegen Betrugs in Bayern, die andere wegen Unterschlagung in Baden-Württemberg. Wie es weitergeht? Bitte oben ab „*Rezept*“ lesen! – Es gibt noch: Saarland + Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein + West-Berlin, Hamburg + Bremen . . .

Diese „Länderspiel-Methode“ (bei Eingeweihten auch als „Spiel ohne (Landes-) Grenzen“ bekannt), können Sie natürlich mit der „Spaghetti-“ und „Rotations“-Methode koppeln. Koppeln also auch bei erfolgreich verhinderter ZU, namentlich dann, wenn Sie mit Gabel oder Specht von der verspätet von der Rotations-Rundreise heimgekehrten ZU (etwa des illegal ergangenen Eröffnungsbeschlusses) Kenntnis erlangen. Das ist eine Koppelung mit den 4 Trümpfen, falls Sie über 100 Jahre (in Freiheit) alt zu werden beabsichtigen und daher eine besonders lange Verfahrensdauer brauchen.

Beispiel 2:

§ 245 StPo erfordert aufgrund desselben Strafrechts-Änderungsgesetzes v. 5.10.78 ab 1.1.79 einen

Beweisantrag!

Konsequenz:

Wollen Sie den StA als Zeugen laden, so müssen Sie nunmehr ein Beweisthema nennen! Streichen Sie also in Ihrer GV-Ladung des StA aus §§ 220, 38 StPO zu „Beweisthema“ das Wort „entbehrlich“.

Sie müssen also ein Beweisthema erfinden, das neue Gesetz „erzieht“ zum Lügen.

Vgl. Aufsatz von Michael Köhler, in NJW 1979, Seiten 348 – 352. Köhler zeigt, daß das neue Gesetz gegen Art. 6 III d 2 MRK (Menschenrechtskonvention) verstößt, ebenso verfassungswidrig ist.

Ich befinde mich also in der glücklichen Lage, auf diesen Aufsatz eines bekannten Rechtswissenschaftlers hinweisen zu dürfen. Da ich den Stoff (*hierzu*) nicht besser bringen kann, empfehle ich Ihnen, diesen Aufsatz zu lesen. Ebenso die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts:

BVGE 38,105 (der amtl. Sammlung) = NJW 75,103 und

BVGE NJW 78,151. Köhler aaO. bezieht sich auf diese 2 Entscheidungen.

Der o.g. Art. 6 III d 2 MRK lautet:

„Jeder Angeklagte hat die folgenden Rechte:

a – c) . . .

d) Ladung und Vernehmung der *Entlastungszeugen* unter denselben Bedingungen wie die der *Belastungszeugen* zu erwirken . . .

Die *Belastungszeugen* lädt aber der StA, also muß der Angeklagte mit dem StA gleichgestellt sein, was durch die Neufassung des § 245 StPO zumindest in Frage gestellt ist!

Nun, das ist noch nicht so schlimm, nennen Sie eben einfach ein erfundenes Beweisthema zu § 220 StPO. Und verfahren Sie zweigleisig:

Haben Sie zwei *Entlastungszeugen*? (Nein? Beschaffen Sie sich welche, was meist möglich ist.) Diese geben sich zunächst als *Belastungszeugen* aus und werden daher von StA (und Polizei) mit offenen Armen aufgenommen.

Vor der Polizei brauchen (und sollen hier) die zwei beide nicht erscheinen. Dem StA-Erscheinungszwang von Zeugen nach § 161 a I 1 StPO soll nur der eine Folge leisten und nun wahrheitsgemäß entlastend für Sie aussagen. In der ggf. fingierten Strafanzeige, wo er als angeblich belastend eingestuft war, kann ja ein diesbezüglicher Irrtum vorgelegen haben, von dem dieser Zeuge nichts gewußt haben und daher nicht als Lügner erscheinen muß.

Wetten, daß der StA diesen Zeugen nicht mehr in seiner Anklage nennt und zur HV laden läßt, obwohl der StA nach § 160 II StPO verpflichtet ist,

„auch die zur *Entlastung* dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise (hier Ladung des *Entlastungszeugen*) Sorge zu tragen . . .“

Zeuge Nr. 2 . . .

weiß seine *Zeugenladungs-ZU* durch Rotation oder Fehlleitung *zum StA* gem. § 161 a I 1 StPO zu hintertreiben und erscheint erst auf die *Ladungs-ZU zur HV!* Der StA freut sich:

„Na, wenigstens der andere *Belastungszeuge* ist gekommen, nachdem der erste nichts taugte.“

Doch oh Schreck!

Auch dieser *Zeuge* entlastet wie *Zeuge Nr. 1* und bekundet womöglich noch, er habe ja mit dem *Zeugen Nr. 1* dieselbe Beobachtung gemacht.

Merken Sie was?

Die zwei Zeugen wirken wie einer, beide entlasten. Der StA aber legte Wert auf Vernehmung des Nr. 2 in der HV, bei Nr. 1 nicht, weil er bei Nr. 2 zu spät merkte, daß auch 2 entlastet. Damit hat sich der StA *verraten*: daß er nur auf Belastung aus ist entgegen dem „Legalitätsprinzip“ (auch) des § 160 II StPO! Daß er also gegen seine Pflicht (auch zur Entlastung) verstoßen hat. Und schon haben Sie Ihr nunmehr nötiges Beweisantrags-Thema für die Zeugen-Ladung (ZU) und -vernehmung des StA nach §§ 220, 38 StPO durch GV. Mit solchen „verkappten“ Entlastungszeugen können Sie ein ganzes Verfahren „unterwandern“ und zum Scheitern bringen, indem Sie Ihre Verfolger von ggf. wirklichen Belastungszeugen *ablenken*. *Diese* kommen dann womöglich gar nicht zu Wort (zur Ladung)! Aber der Richter wird hellhörig (notfalls von Ihnen hellhörig gemacht, indem Sie die Frage – die jetzt in der Luft hängt – provozieren, vom Richter stellen lassen oder selbst stellen):

„Was für ein anderer Zeuge denn, Herr StA?“

Der StA muß nun herausrücken, daß dieser andere quasi in punkto Aussage ein Doppelstück des in der HV vernommenen Nr. 2 ist.

„Nanu, also der einzige Entlastungszeuge, da Sie Herr StA, Nr. 2 für belastend hielten und *Nr. 1 für Sie jedenfalls als einziger* Entlastungszeuge erscheinen mußte!

Wissen Sie eigentlich, daß Sie auch entlastende Momente nach StPO § 160 II prüfen müssen und Nr. 1 hätten *laden lassen müssen*, da es für Sie der einzige Entlastungszeuge war?!

Damit macht sich der StA nicht nur der Voreingenommenheit gegen Sie verdächtig, sondern zudem u.a. der Verfolgung Unschuldiger, StGB § 344 I (ggf. Strafvereitelung zugunsten des wahren Täters, § 258 a StGB, also Begünstigung im Amt). Sie haben demnach mit diesem Trick des zweigleisigen Verfahrens zweier vorgetäuschter Belastungszeugen (oder mehrerer), auch als „Paralleltaktik“ bekannt, zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen:

- 1) haben Sie nun das vom neuen § 245 II 1 StPO verlangte Beweisantrags-thema auch für § 220 StPO.
- 2) Sie stellen *auf der Stelle* noch in der HV (falls Sie es so weit haben kommen lassen) *Strafantrag* aus den o.g. „und allen anderen einschlägigen Rechtsgründen“ gegen den StA (aus StGB §§ 344 I, 258 a usw.)

Mit Ihrer Paralleltaktik haben Sie den StA als das entlarvt, was er ist, als unobjektiver Scharfmacher, der sich durch möglichst hohe „Abschußquoten“ (Verurteilungen) seine Beförderung sichern möchte und sich daher einen Dr... um § 160 II StPO kümmert. Sie ziehen ihn von seinem Stühlchen zu sich auf die Anklagebank!

Schlimmer wirkt sich § 245 II n.F. StPO schon auf Bezugnahmen, Beizugs- und Verlesungsanträge von Urkunden aus. Der bloße Beizugsantrag reicht nicht mehr, wenn die Urkunde schwer oder gar nicht zu beschaffen ist. U.U. sagt man Ihnen, zwischen Urkundsbeweis und Beweisthema – das Sie

nun nennen müssen – bestehe „kein Zusammenhang“, was der neue § 245 II StPO verlangt. Auch hier verweise ich auf den Aufsatz von *Köhler aaO*. Ganz hinfällig ist aber auch der Urkundsbeweiß nicht, und notfalls treten Sie durch Gegendarstellungen, Inserate usw. die „Flucht in die Presse“ an. Wie, werden Sie in diesem Buch erfahren!

Erstes Kapitel

*Von einem,
der auszog,
freigesprochen
zu werden!*

Hatten Sie schon einmal mit den „Mühlen der Justiz“ zu tun, vor allem mit denen der deutschen Strafjustiz? Hat man Sie bereits verhaftet, eine Nacht- und Nebelaktion anlässlich einer Haussuchungs- und Beschlagnahmeaktion bei Ihnen gestartet, schön nach bester deutscher Polizei- und Justiztradition?

Oder zählen Sie zu den Glücklichen, die noch nie mit unserem „Rechtsstaat“ Bekanntschaft schließen mußten, ja, die noch nicht einmal mit der Nase auf die ausgesucht höflichen Umgangsformen eines Polizeibeamten anlässlich der Austeilung von Strafmandaten und Verwarnungen etwa bei angeblichem Falschparken, Zuspätkommen, Falschüberholen und dgl. mehr, gestoßen wurden?

Vielleicht neigen Sie dann der selbsttrügerischen Fehleinschätzung zu, dieses Buch mit einer theatralischen Geste der Überlegenheit des Menschen mit gutem Gewissen beiseite schieben zu dürfen!

Täuschen Sie sich nicht!

Schon morgen oder gar im nächsten Augenblick kann man Sie eines besseren belehren, kann Ihnen der Schutzmann an der Ecke unmißverständlich klarmachen, daß er stets und automatisch im Recht ist, und daß er alles kann und noch viel mehr.

Denn darüber sollten Sie sich im klaren sein: diese Leute sind nicht nur stets im Recht, sondern auch im Vorteil, dem Vorteil nämlich, daß die Macht, die Staatsmacht auf ihrer (nicht Ihrer) Seite steht, oder besser: die Staatsgewalt. Und diese korrumpiert. Wer einmal an der „Droge Macht“ genippt hat, kommt von ihr ebenso wenig los wie der Trinker von der Kognakflasche. Eine rechtliche Begründung für jedes x-beliebige willkürliche Vorgehen findet sich schon. Denn: das Zeugnis des Polizeibeamten XY vor Gericht zählt stets mehr als das von 10 „gewöhnlichen“ Zeugen, eben weil er Beamter ist!

Er repräsentiert den Staat bereits kraft seiner Uniform, die ihm sogar den Dienstausweis ersetzt, den er Ihnen keinesfalls vorzuweisen braucht, was gelegentlich irrtümlich angenommen und verbreitet wird.

Und wenn Sie oder einer Ihrer Freunde, Bekannten oder Verwandten dereinst zeitungslasend im Park plötzlich von einer MP niedergemäht wird, so hat er eben nicht Zeitung gelesen, sondern hat gerade einen jener Staatsdiener bedroht, und dieser handelte dann in Notwehr oder doch Putativnotwehr! (Was das ist? Wenn der Täter aus Furcht, Schrecken oder aus anderen stichhaltigen Gründen schießt, weil Sie ggf. eine falsche Bewegung riskiert, etwa sich hinter der Zeitung versteckt haben, und dahinter hätten Sie immerhin eine Pistole oder sonstwas in Anschlag bringen können, wer weiß? Und das steht im Paragraf 33 StGB).

Sie hätten ja immerhin Terrorist sein können, hätten den zufällig vorbeifahrenden Bundeskanzler des Landes X, Minister von Y oder Staatssekretär Z bedrohen oder gar umbringen können, wollen, mögen, vorgehabt, geplant haben oder wer weiß was für schreckliche Dinge mehr!

Sie sehen, die Staatsdiener müssen vorausschauend handeln, um Schlimmeres zu verhüten, denn sie stehen unter Erfolgszwang. Und was haben Sie auch völlig unnötigerweise zu einer beliebigen unmöglichen Tageszeit im Park Zeitung zu lesen:

ein höchst verdächtiges Verhalten. Zwar mag man Ihnen das demokratisch freiheitliche Recht – auf dem Papier – zugestehen, solches tun zu dürfen, aber bedenken Sie doch bitte, wie viele unsaubere Elemente diese Rechte mißbrauchen und nur so tun, als läsen Sie Zeitung, während Sie bereits weit Schlimmeres im Schilde führen. Doch so schlimm muß es nicht kommen. Auch bei jeder anderen weit weniger dramatischen Gelegenheit als Zeitungsleser können Sie mit den Bestimmungen vorzugsweise von StPO (Strafprozeßordnung) und StGB (Strafgesetzbuch) in Konflikt geraten, und mit all den dazu ergangenen Nebengesetzen, ergänzenden Bestimmungen, Blankettvorschriften, Ausführungs- und Ergänzungsverordnungen usw. Davon später mehr.

Sie mögen voll Entrüstung einwenden, solches sollte einer längst überwundenen, dunklen, jüngeren Vergangenheit deutscher Justiz angehören! Tut es auch: *die* Zeiten sind vorbei, so daß Raum geschaffen ist für neue derartige Zeiten in zweiter und verbesserter Auflage.

Man würde den Verfasser gründlich verkennen, wenn er hier irgendein linkes politisches Süppchen kochen wollte, aber die Alliierten haben nun mal in der Stunde „Null“ am 8.5.1945 und in der Folgezeit den Kardinalfehler begangen, den früheren Rechtszustand im großen Ganzen beizubehalten bzw. dessen Wiedereinführung mehr oder minder großzügig (und von keiner Sachkenntnis getrübt) zuzulassen! Damit sind alte Krankheiten, deren Erreger nicht restlos vertilgt worden waren, wieder aufgelebt und zum Tragen gekommen. Dem hätte man durch Einführung des angelsächsischen oder französischen Rechts ein für allemal einen Riegel vorschieben können, denn dann hätte es weder mit den früheren und wieder in Amt und Würden eingeführten, „entnazifizierten“ Richtern, Staatsanwälten und anderen Staatsdienern zu den alten Fehlern kommen können – noch aus sachlichen Gründen wegen Wiedereinführung und Wiederbelebung der alten Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen, Gewohnheiten und so der alten Fehler, also der alten, fest- und ausgefahrenen Denkgeleise.

Aber diese Chance ist vertan und was soll's, man muß das Beste aus der Geschichte machen und den Teufel mit Beelzebub austreiben. Man muß m.a.W. den Gegner mit seinen eigenen Waffen schlagen, nämlich mit seinen Gesetzen, Verordnungen usw., indem man diese nicht bricht, sondern einhält, sie so besser aushält und sogar ausnutzt.

Dazu ist es erforderlich, daß man ein Strafverfahren, ganz gleich, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen es gegen Sie läuft und eingefädelt ist, ganz gleich, wo, wann und aus welchem Anlaß von welcher Dienststelle aus das geschieht – daß man es bereits frühzeitig beim Schopfe packt und zum Stillstand bringt, wie eine Krankheit, der vorzubeugen besser als sie zu heilen ist, und die man daher im frühestmöglichen Stadium bekämpfen soll.

Und das geschieht im Vorfeld des Strafverfahrens, im Vorverfahren, egal, ob Sie wegen Falschparkens, Devisenvergehens, angeblich betrügerischen Bankrotts oder des Diebstahls silberner Löffel bezichtigt werden. Denn in diesem Vorfeld gelten für alle Verfahren gleiche, strenge, stets vom Gericht und Staatsanwaltschaft einzuhal-

tende Formvorschriften, sog. „zwingendes Recht“, das keine Auslegungen und Ausdeutungen zuläßt, kein Wenn und Aber und an das alle gebunden sind, wenn nicht eine gerichtliche Verfügung oder Entscheidung falsch und in der nächsten Instanz aufhebbar sein soll.

Denn über eines sollten Sie sich im klaren sein: ist die Krankheit – Ihr Prozeß – erst einmal so weit vorangeschritten, daß sich das Kampfgeschehen in Ihrer unmittelbaren Nähe abspielt, daß z.B. bereits Termin zur gerichtlichen Hauptverhandlung (HV) mit anschließendem Strafurteil ansteht, ist meistens schon mehr als die Hälfte, wenn nicht gar alles verloren! Auch das sog. „materielle Strafrecht“, das im „Besonderen Teil“ des Strafgesetzbuchs steht (BT des StGB) ist zwar unabdingbares Recht, zumal Sie nach Paragraph 1 StGB nur wegen einer Tat bestraft werden dürfen, die auf dem Papier steht, und zwar auf geweihtem gesetzgeberischen Papier im Bundesgesetzblatt, einer Tat und Bestimmung also, die Gesetz ist und es schon war, *bevor* sie die entsprechende Tat begangen haben (sollen).

Aber dieses „materielle Strafrecht“ des BT des StGB ist auslegbar, und der Paragraph besteht bekanntlich aus 2 Doppelwindungen („S“-Kurven) mit dem Loch dazwischen, das Ihnen entweder zur Schlinge werden kann, wenn es nach dem Staatsanwalt (StA) geht, oder durch das Sie hindurchschlüpfen können, wenn es nach Ihnen geht, und das sollte es doch! Oder?

Und da nehmen wir uns doch lieber die Paragraphen vor, bei denen es nichts wird mit dem Auslegen und Ausdehnen, den Schlingen und Schlingern, das Sie zum Straucheln bringen soll, nämlich die strengen Formvorschriften der StPO, z.B. diejenigen über die Zustellung (ZU), vgl. nächstes Kapitel.

Aber zuvor sollte Ihnen ein warnendes und abschreckendes Beispiel das Schicksal zeigen von einem, der auszog, das (materielle) Recht (des BT des StGB) zu finden und in diesem vorgerückten Stadium eine juristische Schlacht gegen den StA zu gewinnen. Er hatte den Fehler begangen, nach einer alten „Volksweisheit“ (Volksweisheiten sind aber mit Vorsicht zu genießen) „die Dinge an sich herankommen zu lassen“.

Also hinein ins praktische Strafverfahren! Ich könnte Ihnen ja sonstwas erzählen, und Sie könnten mit Recht einwerfen: „Ob das auch stimmt, was der da zusammenschwadroniert?“ Recht haben Sie mit Ihrem Mißtrauen! Deshalb werde ich Ihnen ab sofort Fälle aus dem Leben vorführen: dem Leben des Gerichtssaals, der Polizeistation, der Anklageschrift der StA aus XY, stets anhand von Fällen, die wirklich stattgefunden haben. Und die Formulare, Formularschreiben, gerichtlichen, staatsanwaltlichen, polizeilichen u.a. Urteile, Beschlüsse, Verfügungen, Schreiben, Aktionen und noch viel mehr finden Sie deshalb hier im jeweiligen Text-Zusammenhang fein säuberlich abgelichtet (soweit natürlich diese Schriftstücke und Urkunden von den hoheitlichen Urhebern säuberlich abgefaßt und zu Papier gebracht sind. Sollte das nicht der Fall sein, so liegt das nicht an mir, dafür erhalten Sie aber einen umso authentischeren und aktuellen Einblick in Stil, Arbeitsweise, Verhalten – oft verhaltenes Verhalten, also Vertuschen, Verzögern usw. der jeweiligen Dienst- oder Justizstellen.

Soweit es sich um Gesetze und Verordnungen (VOen), Bestimmungen, also um unser gutes (gutes?) Recht handelt, zitiere ich die Paragraphen, bei veröffentlichten Urteilen, Entscheidungen usw. die Quellen, so daß Sie sich auch hier vom Wahrheitsgehalt meiner Darstellung anhand allgemein zugänglicher (käuflicher Buch-) Quellen informieren können. Nicht veröffentlichte Urkunden erhalten Sie hier als Abbildung, soweit sie für den Text erheblich sind. Sie können sich also nicht nur ein komplettes Bild machen, sondern erhalten dieses auch komplett nachgewiesen. Denn ich dichte nicht, sondern *v e r* dichte lediglich Geschehenes auf seinen wesentlichen Inhalt in diesem Buch.

Allerdings – und dafür haben Sie doch Verständnis! – muß ich Namen und Anschriften der Betroffenen, z.B. der Angeklagten und sonst Beteiligten entweder fortlassen oder ändern, auch muß ich Sie über deren Werdegang oder Identität im unklaren lassen, ob es sich beispielsweise um dieselben oder verschiedene (andere) Personen handelt. Das geschieht aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes. (In Zeitungen steht dann z.B. „Name von der Redaktion geändert“.)

Da gibt es also einen biedereren Taxifahrer in der Stuttgarter Gegend, und ebenso einen Händler (ob beide dieselbe Person sind, braucht uns nicht zu interessieren). Der Taxifahrer installiert in seinem Wagen ein sog. „Radar-Warngerät“ Marke „SUPER-SNOOPER“, hergestellt von einer Elektronik-Firma in Texas und über Wien in die BRD importiert.

Was sind das für Apparate? Nun, Sie kennen sicher die sog. Geschwindigkeits-„Radarfallen“ der Verkehrspolizei. Wer an Gefahrenpunkten mit durch Zeichen kenntlich gemachten Langsamfahrstrecken zu schnell fährt, macht sich strafbar, indem er gegen wohl jedem bekannte „Nebengesetze“ des StGB verstößt: gegen StVO (Straßenverkehrsordnung, früher: Straßenverkehrsgesetz – StVG) und manchmal StVZU (Straßenverkehrszulassungsordnung). Diese „Temposünder“ werden von den sog. „Radarwagen“ der Polizei erfaßt, registriert, mitsamt amtlichem Polizei-Kfz.-Kennzeichen fotografiert und erhalten dann per Post ein Strafmandat mit einer oft saftigen Geldstrafe. Hinzu kommt meistens eine Eintragung auf das „Punkte-Konto“ in der Flensburger Verkehrssünderkartei. Wer nur noch wenige Punkte bis zum Führerscheinentzug hat, für den wird die Angelegenheit kritisch.

So weit, so gut. Sie mögen sagen: „Die sollen eben langsam fahren, damit sie und ihre Verkehrspartner keine Schwierigkeiten bekommen und nicht gefährdet werden.“ Sehen Sie: genau dafür hat die Polizei zu sorgen, und das steht auch in allen Polizeigesetzen der Länder (Polizei und Justiz sind seit 1945 Länder- nicht Bundesangelegenheit). So z.B. Paragraph 1 HPG (Hessisches Polizeigesetz). Dort steht, daß die Polizei nicht nur Straftaten aufklären, sondern solche (was besser ist) verhüten soll.

Das ist die sog. „Gefahrenabwehr“, also eine vorbeugende, Straftaten und andere Gefahren verhütende, „prophylaktische“ Polizeiaufgabe. Da dieser Punkt keine Aufklärung bereits geschehener Straftaten ist, was mit anschließender Aburteilung der aufgeklärten Tat zur Zuständigkeit, zum Ressort (auf Deutsch: zum Aufgabenbe-

reich) der Justiz gehört, – gehört die Gefahrenabwehr zur Zuständigkeit des jeweiligen Landes-Innenministers, nicht des Justizministers. Daraus erklärt sich jene merkwürdige Doppelzuständigkeit der Polizei. Es sind in erster Linie Beamte des Innenministeriums, und erst in zweiter Linie Beamte der Justiz, also z.B. der zur Justiz zählenden StA (Staatsanwaltschaften). Deshalb sind Polizisten (Verzeihung: Polizeibeamte) nur sog. „Hilfsbeamte der StA (der Staatsanwaltschaft)“, vgl. z.B. die Paragraphen 152 GVG (des Gerichtsverfassungsgesetzes, 98, 163 StPO: Strafprozeß-Ordnung).

Nun fragen Sie: „Was ist besser, eine Straftat verhindern, oder sie geschehen lassen und aufklären, um sie anschließend zu bestrafen?“ Natürlich das Verhindern! Das ist auch Sinn der genannten und zitierten Gesetze (z.B. Paragraph 1 HPG).

Wenn also ein Raser mit seinem PKW mit 150 km/h statt mit den zugelassenen 80 km/h (um nur ein Beispiel zu nennen) an einer BAB-(Bundesautobahn-)Baustelle vorbei, „rauscht“, so sollte man ihn daran hindern, anstatt ihn gewähren zu lassen! Denn dann wird er z.B. den Straßenbauarbeiter X nicht zum Krüppel oder gar totfahren, sondern ihn vielleicht nur anfahren oder ihm sogar nur einen Schrecken einjagen.

Was aber tut die Polizei mit ihren Radar-Meßwagen? Sie läßt den Raser rasen, sie hindert ihn nicht, oh nein! Sie m i ß t ihn nur, nämlich seine zu hohe Geschwindigkeit, sie läßt ihn also gewähren. Sie läßt also das Schicksal Schicksal spielen und nimmt in Kauf, daß unser guter X, Straßenbauarbeiter und Familienvater, möglicherweise Krüppel oder gar Leichnam wird, obwohl sie ja den Raser vorher hätte stoppen können.

Warum das?

Sie sollten eben nicht alles glauben, was ich Ihnen hier erzähle! Wenn ich Ihnen vorher einzureden suchte, das Anhalten des Rasers sei besser als dessen Bestrafen, so habe ich Sie schlicht angelogen! Pardon: ich habe mir einen kleinen Scherz mit Ihnen erlaubt. Wenn ich Ihnen vorflunkerte, Verhüten (des Rasens) sei besser als strafen, Vorbeugen besser als heilen, so habe ich verschwiegen: Besser? für wen? Für den Baustellenarbeiter X? Vielleicht. Besser für den Staat? Aber nein: Der Staat hätte doch keine Strafgebühr kassiert, wenn der Raser am Rasen gehindert worden wäre, vielleicht nur eine kleinere für den Versuch des Rasens, soweit ein Versuch überhaupt strafbar ist, was hier entfällt. Nach Paragraph 23 I (I = Abs. 1) StGB ist der Versuch nur bei Verbrechen stets strafbar, sonst aber nur, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben ist, Wortlaut:

„ . . . der Versuch ist strafbar.“

Sie mögen sagen:

„Aber wenn der Raser bestraft wird und vielleicht ins Gefängnis muß, gibt es im Endeffekt doch mehr Unkosten, als die Strafgebühr ausmacht, wenn z.B. der Raser eines Tages doch Leute totfährt, auch wenn X noch einmal Glück gehabt haben sollte. Denn dann muß das Gefängnispersonal bezahlt werden, der Staatsanwalt, der anklagt, der Richter, der verurteilt, die Schreibkraft, die Urteil und andere Schriftstücke dazu abfaßt, usw., usw. . . . !“

Trick 22

Sie werden lachen: Sie haben recht! Aber mit Logik und Rechenexemplen können Sie mir hier nicht kommen. Bedenken Sie doch: der Staat hat seine Schäfchen unterzubringen und für sie zu sorgen. Da sind so und so viele verdiente Genossen der X-Partei, die gerade an der Regierung ist, und der Y-Partei, die mit ihr in Koalition steht. Und die müssen doch ihre Posten und Pöstchen kriegen! Haben Sie schon mal von *Parkinsons* Buch über die naturgesetzähnliche Vermehrung von Beamtenapparaten, Bürokratien und (Verzeihung: „Müll“-)Deponien für verdiente Parteigenossen der Partei X oder Y gehört, die sonst weiter nichts gelernt haben und nichts können, als Parteimitglied zu sein und als Beamter und Angestellte(r) des öffentlichen Dienstes Gesetze, Verordnungen, Ausführungs-, Ergänzungs- und sonstige mehr oder minder überflüssige und nutzlose Bestimmungen anhand von innerdienstlichen Anweisungen, Weisungen, Anwendungsbeispielen und Hinweisen, befehlenden Empfehlungen oder auch umgekehrt höflich empfehlenden Befehlen Dienstvorgesetzter (die dann schon etwas länger Parteigenosse sind), auszuführen? (Daher der Name „Ausführungs-VO.“ –

Na also!

Sie werden sagen, das könnten Computer- und Elektronengehirne weit besser? Aber klar! Bloß: dann wäre es um den Apparat mit seinen vielen großen, mittleren und kleinen Bonzen (Bonn - zen) mit ihren (Abhör-)Wanzen und Genossen und Spezis und Vettern geschehen!

Haben Sie sich mal überlegt, was geschähe, wenn man folgendes mit, sagen wir mal, allen gleichgelagerten und gleichartigen Klagen im Bundesgebiet und Berlin (West) anstellen wollte:

Man wartet zum Beispiel einen Monat, bis alle Klagen auf Zahlung irgendwelcher Kaufpreise in diesem Gesamtgebiet angesammelt sind. Man wirft sie quasi in einen Topf und sortiert dann ein paar Gruppen in kleinere Töpfe je nach Art der Klage, z.B. wenn es um Sachmängel, um Stundung, um Vertragsrücktritt, um Transport-schäden, um Aufrechnung mit Gegenforderungen usw. geht.

Oder nehmen Sie alle Klagen eines Monats in der BRD und Berlin (West) auf Miet-räumung wegen fristloser Kündigung infolge 3-monatigen Rückstandes der Miet-zahlungen!

Nehmen wir nur mal an, dies seienn 1000 (es sind mehr). Dann befaßt sich mit diesen 1000 Sachen statt 1000 (oder 700 – 800) Richtern nur noch einer (oder einige wenige) Richter! Was glauben Sie eigentlich, wieviel Steuern man da an Richtergehältern sparen könnte (ganz zu schweigen von den Gehältern für die übrigen, damit befaßten Justizbediensteten, z.B. nur der Schreibkräfte, der altbekannten „Tipsen“)? !!!

Man hätte nur noch 1 (ein oder einige) Verfahren bei 1 (oder einigen) Gericht(en) und könnte die anderen schließen! Na? Fällt bei Ihnen der Groschen, warum das wohl nicht geschieht? Beginnen Sie bestimmte Grundzusammenhänge jener Parkinsonschen Gesetzmäßigkeiten zu ahnen, demonstriert an einem ganz einfachen Beispiel eines Radar-Warngerätes namens „SUPER-SNOOPER“ aus Texas? Statt Sie mit der Demonstration vieler, weniger anschaulicher, aber existenter Beispiele zu langweilen.

Sie haben hier gesehen, daß man für eine logische und logistische Konzentration im Dienste der Einsparung von Richter-, Beamten- und Bedienstetengehältern verschiedener „anstehender“ Justiz-„Sachen“ bei einer Behörde oder einem (einigen) Gericht(en) noch nicht einmal einen Computer benötigt. Wenn Sie den allerdings heranziehen, jagen Sie auch noch diese einigen wenigen Fresser Ihrer Steuergroschen in Form von Konsumtion von fetten Gehältern zum Teufel.

Merken Sie jetzt, warum sich die Empfänger solcher Gelder selbst schützen (müssen) und mit Polizei umgeben, die also – welch kleines und bescheidenes Beispiel! – anstatt Sie zu schützen, wie es z.B. in Paragraph 1 HPG steht: erst und lieber Schutz (des Bürgers X), Gefahrenabwehr, Verhütung von Straftaten, von Raserei an Baustellen, daß diese lieber strafen, sprich: kassieren, damit Gehälter gezahlt werden können? Und zwar nutzlose Gehälter für Tätigkeiten vieler nutzloser Geister, Tätigkeiten, die einer oder einige tun könnten, oder sogar ein Computer ganz allein.

Denn auch jene kleinen, aber zahllosen Strafbüßen für zu schnelles Fahren sind nur eine andere Erscheinungsform von Steuern – volkswirtschaftlich gesehen, wenngleich es juristisch keine Steuern sind, sondern Strafen. Aber das ist Haarspalterei, um Sie – verehrter Leser und Bürger – von den wahren Zusammenhängen abzulenken, damit Sie ruhig weiterschlafen und am Ende gar meinen, Sie seien mit Recht zu solchen Zahlungen „verdonnert“ worden, wo es doch moralisch weit besser gewesen wäre, man hätte Sie an Ihrer Raserei auf der BAB-Autobahn gehindert.

Und seien Sie in Zukunft etwas computerfreundlicher. Glauben Sie die Horrorgeschichten nicht, die man diesem kleinen und fixen Freund der Menschheit anhängen möchte, der uns Platz und Zeit für allein menschenwürdiges, schöpferisches Tun schafft, indem er uns vor Routinekram bewahrt, vor rein nachvollziehender „Beamten-Maloche“.

Ich selbst habe einmal vor 17 Jahren einem Ausbilder bei der hessischen Justiz anlässlich meiner Ausbildung als seinerzeitiger Gerichtsreferendar prophezeit, Justizentscheidungen, z.B. Urteile, würden eines schönen Tages durch Computer zumindest vorgefertigt, so daß Sie nur noch von wenigen Sachbearbeitern – Richtern – kurz geprüft und unterzeichnet werden müßten. Ich hatte damals Mühe, einem Dienststrafverfahren zu entgehen, und Sie wissen auch, warum.

Heute steht ein solcher Computer beim BSG KS (Bundessozialgericht in Kassel) und sucht Ihnen auf Wunsch alle Entscheidungen aller Sozial- und Arbeits- wie auch anderer Gerichte der letzten 20 Jahre aus. Sie brauchen ihn – er hört auf den schönen Namen GOLEM – nur zu befragen und ihm z.B. einen eigenen Fall, einen eigenen Sozialrechtsstreit etwa – „einzufüttern“. Und schon haben Sie die Lösung Ihres Falles, die „GOLEM“ mit allen verfügbaren ähnlichen, ähnlicheren und Ihrem Fall ähnlichsten und – falls vorhanden – sogar gleichen Fällen und Fallgruppen verglichen hat.

Leider hält man das Richter- und Beamten-fressende Raubtier streng unter Verschuß im Käfig und befragt es nur dann und wann, damit es keinen Schaden anrichtet . . .

Fazit:

Der Staat beschützt, aber nicht Sie, sondern sich und die Seinen. Er verhindert nicht (Straftaten), sondern bestraft Sie, sprich: kassiert Sie ab. Polizeibeamte sind zwar Beschützer, aber in eigener Sache, z.B. wenn sie einen hohen Staatsbesuch oder eigene Politiker vor mutmaßlichen oder eingebildeten Terroristen oder sonstigen Gespenstern schützen. Wirkliche Terroristen hingegen hat man allzu oft laufen lassen! . . .

Im übrigen sind Polizisten Inkassobeamte Ihrer Firma, des Staates. Der Staat hat also Interesse an der Bestrafung, sprich: Abkassierung von Straftaten, nicht an deren Verhütung. Er vergießt Krokodilstränen über die jährlich steigende Kriminalitäts-Zuwachsrates, auf die er doch in Wirklichkeit finanziell bitter ernst angewiesen ist!

Sie mögen fragen, was das alles noch mit dem Radar-Warner „SUPER SNOOPER“ zu schaffen habe? Viel! Was tut SUPER SNOOPER? Er meldet dem Fahrer 300 – 500 m vor der polizeilichen „Radar-Falle“ deren Anwesenheit, indem er die Radarwellen aufnimmt und in synchrone optisch-akustische Signale neben Ihrem Lenkrad umsetzt. Die ersten Warngeräte gab es in den USA, wo die Polizei den ankommenden Autoverkehr frontal maß, mit einer Art „Meß-Pistole“, die man dem ankommenden Raser entgegenhielt. So konnte das seinerzeit handelsübliche Warngerät rechtzeitig „anschlagen“ wie ein Wachhund.

Europäische Polizisten maßen und messen aber entweder seitlich, oder sie messen gar den „abfließenden Verkehr“ von rückwärts, sie halten also keine „Meß-Pistole“ ankommenden Flitzern entgegen. Jene „erste Generation“ von Radar-Warnern versagte deshalb kläglich: sie meldete zwar auch die europäischen Meßgeräte, aber erst, als der Raser schon ertappt, „registriert“ und fotografiert war, also viel zu spät.

Diese „Warner“ entlockten den Polizisten nur ein müdes Lächeln. Das änderte sich schlagartig mit dem Auftauchen von SUPER SNOOPER. Der nämlich mißt nicht nur die primären, sondern auch reflektierte Radarwellen und Reststrahlungen, . . . solche, die von Bäumen, Sträuchern, Häusern, allen Unebenheiten und sogar von entgegenkommenden Autos auf Autobahnen und Straßen zurückgeworfen werden. Aus war's mit der seitlichen Messung des abfließenden Verkehrs. Denn diese von hinten (hinterhältig, hinterrücks) ausgesandten Fangstrahlen gibt es natürlich bereits hunderte von Metern vor der Radar-„Falle“, also mit SUPER SNOOPER 300 – 500 m davor gemeldet!

Jetzt wurde man bei der Polizei nervös und begann die SUPER SNOOPERs kurzerhand nach bester Straßenräuber-Manier ohne rechtliche Handhabe den Autofahrern notfalls gewaltsam zu entreißen. Derjenige, der dabei nicht die Schnauze hielt und sein Eigentum verteidigte, handelte sich auch noch eine Strafanzeige wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt ein (StGB Paragraphen 113, 114). Denn Sie wissen ja, die Polizei hat immer recht. („Drüben“ in der DDR singt man das Lied: „Die Partei, die Partei, die hat immer recht . . .“ Die Melodie paßt hier ebenso, statt Partei nehmen Sie „Polizei“. Oder, Sie lassen sogar „Partei“. Denn irgendeine Partei regiert ja bei uns auch immer, die dann eben recht hat.

Spaß beiseite: Auch wenn Sie nicht nur glauben, im Recht zu sein, sondern es tatsächlich sind, dürfen Sie dem Polizisten nicht in den Arm fallen, der Ihnen zum z.B. SUPER SNOOPER mit brutalen Pranken und brutalen Ausdrücken vom Armaturenbrett reißt. Sie haben vielmehr das Recht (und nur dieses), sich zu beschweren, also gegen dieses Verhalten, so lange Sie noch ein freier, strafrechtlich unbehelligter Fisch im Wasser sind, den Verwaltungsrechtweg zu beschreiten. Denn das ruppige Verhalten des Herrn Polizisten ist – man staune – eine vornehmer „Verwaltungsakt“ (VA). Gegen den dürfen Sie Widerspruch einlegen (schriftlich in mindestens doppelter Ausfertigung). Wird der Widerspruch nach Monaten zurückgewiesen, dürfen Sie dagegen Anfechtungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Wird die nach Jahr und Tag abgewiesen, ist die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht (OVG) fällig, das in manchen Ländern auch VGH heißt (Verwaltungsgerichtshof). Ist das Berufungsurteil nach Jahr(en) und Tag(en) negativ für Sie ausgefallen, steht Ihnen – falls vom VGH = OVG zugelassen, die Revision an das Bundesverwaltungsgericht in Berlin (West) zu. Die Frage, ob dessen Entscheidung rechtens ist, was davon abhängt, ob Berlin (West) auf bundesrepublikanischem Boden steht (und mit ihm das Bundesverwaltungsgericht) oder nicht, müssen wir hier ausklammern, da das zu weit führen würde.

Unterstellen wir also kurzerhand, das für Sie höchstwahrscheinlich gleichfalls negative Revisionsurteil vom Bundesverwaltungsgericht aus Berlin (West) ist völkerrechtlich wirksam, so hätten Sie theoretisch noch die Verfassungsbeschwerde an das BVG (Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe), aber nur bei Verletzung eines Ihrer Grundrechte oder gleichgestellter Rechtspositionen.

Aber ich warne Sie! Die Chance, eine Verfassungsbeschwerde zu gewinnen, ist nicht größer als die eines Volltreffers im Lotto.

Und überdies dauert der ganze Instanzenzug bis zum BVG im Durchschnitt statistisch 8 – 15 Jahre. BVG und BGH (Bundesgerichtshof, ebenfalls Karlsruhe) bearbeiten Fälle von 1965 – 69, von Ausnahmen einmal abgesehen, die jünger (aber auch älter) sind, durchschnittlich also 10 Jahre alte „Leichen“. Leichen sind Fälle, über die entweder die (Neu-)Gesetzgebung hinweggegangen ist und die daher nur noch – wenn überhaupt – historisch interessant sind. Oder Leichen sind Aktenstücke, bei denen die streitenden Parteien entweder gestorben oder verzogen sind, sich manchmal sogar geeinigt haben, z.B. durch Heirat und allgemeine Versöhnung, was auch schon vorgekommen sein soll.

Unsere Obergerichte entscheiden also nur noch, wie es (angeblich – ? –) damals, z.B. 1966 – hätte sein sollen, wenn die Parteien noch streiten würden, dieses oder jenes Gesetz noch gälte und dgl. mehr. Mit Recht fragen Sie: „Was soll der Quatsch?“ Sehr viel! Er beschäftigt Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Schnee von vorgestern, und dafür werden sie bezahlt (mit Steuergroschen von heute und morgen).

Aber vielleicht hatte der Polizeibeamte, der Ihnen zu Unrecht SUPER SNOOPER raubte (weil ohne gesetzliche Handhabe), Erbarmen und schrieb gleich eine Strafanzeige an die nächstbeste StA

- 1) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt aus Paragraf 113 f. StGB. Sie werden lachen, des Widerstandes sind Sie auch schuldig, wenn Sie im Recht waren, aber sich dennoch der Beschlagnahme widersetzen, und sei es auch nur mit Worten, anstatt den soeben beschriebenen Leidensweg (auch unter dem Namen „Rechtsweg“ bekannt) zu beschreiten: zum BGH, BVG pp.
- 2) Wegen Mitführens eines verbotenen Gegenstandes (Die Begründung gerade hier später!).

Dann werden Sie vom StA angeklagt, sind zunächst Beschuldigter, später „Ange“-Schuldigter, dann Angeklagter und schließlich, wenn Sie dieses Buch und seine folgenden Kapitel mißachten – Verurteilter, also Krimineller und dem Gespött der Menschheit ausgesetzt: StPO 157!

Sie haben demnach den Vorteil, jetzt zweigleisig verfahren zu können und Ihre Rechte nicht nur vor Verwaltungsbehörden und -gerichten verteidigen zu können, sondern auch vor dem Strafgericht. Sie können z.B. innerhalb des mit einem „Js . . . Az. (Aktenzeichen) beginnenden, staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen die Beschlagnahme anstinken. Das geht so:

- 1) Hatte der Polizeibeamte weder einen richterlichen Beschlagnahmebeschuß noch eine sonstige Handhabe, so können Sie als „Betroffener“ . . . „jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen“. (StPO Paragraf 98 II 2 = Satz 2).
- 2) Hatte der Beamte erstaunlicherweise ausnahmeweise einen Beschlagnahmebeschuß, den er Ihnen präsentieren muß, so steht Ihnen dagegen (also
 - a) gegen den richterlichen Beschuß und
 - b) gegen die polizeiliche Beschlagnahme)
 die Beschwerde nach StPO Paragrafen 304 ff. zu!

Über diese entscheidet die nächste Instanz: Das LG (Landgericht), falls nicht vorher das AG (Amtsgericht) selbst seinen Beschlagnahmebeschuß aufhebt, ihm „abhilft“: StPO Paragraf 306 II 1. (Näheres auf Seite 171).

Aber trösten Sie sich: auch das Verfahren vor den Strafgerichten muß nicht schneller zum Ziele führen als das der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie können sogar beide Verfahren nebenher betreiben. Diesen Luxus gesteht Ihnen unser Rechtsstaat zu, der deshalb auch als der bürokratisch verwirrende, komplexe und dementsprechend schwerfällig-langsame „Rechtswegestaat“ bekannt und berüchtigt ist.

Und wenn Sie im Strafverfahrens-Rechtsweg ebenso halsstarrig sind und laufend Rechtsmittel einlegen (Berufung, Beschwerde, Revision, Verfassungsbeschwerde usw.), treffen sich beide Verfahren quasi auf verschiedenen Gleisen vor dem BGH und/oder BVG wieder, weshalb wohl beide Obergerichte in Karlsruhe beheimatet sind. Karlsruhe vielleicht deshalb, weil man es auf allen schönen Rechtswegen nicht eilig hat, sondern mit Ruhe agiert, ja sogar mit Karlsruhe. Vielleicht ist auch die „ewige Ruhe“ von Aktenleichen gemeint, für die der gesetzgeberische Zug längst abgefahren ist und wo deshalb nur noch über eine versunkene Scheinwelt „entschieden“ und zu Gericht gesessen wird, die nicht mehr den derzeitigen Realitäten entspricht.

So mag es ja sein, daß BGH und (oder sogar) BVG im Jahre 1999 oder 2001 endgültig zu Ihren Gunsten über SUPER SNOOPER entscheiden. Bis dahin gibt es aber sicher schon weit bessere Radarwarngeräte, oder die Menschheit hat das Privatauto mit dem Privatflugzeug eingetauscht. Oder der Schah ist schon lange gemeuchelt, Khomeini und seine islamische Republik wieder in Allahs Schoß zurückgekehrt, Persien und die anderen Ölländer sozialistisch, und wir haben keinen Sprit wie anno 1973 im Herbst – oder bevor endlich der Benzinpreis über DM 1,- „klettern durfte“ – dafür aber eine Ölkrise für 100 Jahre und nicht für 100 Stunden, und so brauchen keine zu schnellen Autos mehr gemessen oder vor der Messung gewarnt und zu langsam-besonnenen Fahren durch SUPER SNOOPER angehalten zu werden!

Aber Gerichte und Bürokratien werden Arbeit und Brot haben!

Sie könnten meinen, das alles sei recht nett und schön, aber doch einseitig auf SUPER SNOOPER ausgerichtet. Ja und nein! Denn was mit SUPER SNOOPER geschieht, kann mit jedem anderen Gegenstand und aus jedem beliebigen anderen Anlaß geschehen. Worum es mir geht, ist der Nachweis, daß aus x-beliebigen Anlaß dieses oder jenes Gegenstandes eine Verfahrensmechanik lawinenartig ins Rollen gerät, die jeden von uns heute oder morgen ereilen kann und die stets wieder zumindest in den Grundsätzen die gleiche ist, einerlei, ob nun SUPER SNOOPER oder sonstwas bzw. sonstwer auf dem Spiele oder zur Debatte steht!

Wenn ich also noch ein wenig bei unserem Freund SUPER SNOOPER verweile, so hat das auch im folgenden eine über ihn hinausweisende, weitgehend allgemeingültige Bedeutung für Strafverfahren, darunter Beschlagnahme- u.a. Verfahren schlechthin, eine allgemeine Bedeutung, die auch für Sie und gerade für Sie ganz persönlich schon sehr bald aktuell werden kann, mögen Sie auch kein Kraftfahrer sein und nie auf den Gedanken verfallen, SUPER SNOOPER anzuschaffen. Es könnte ja Ihre Zeitschrift sein, die Sie aus Dingsda oder Nirgendwo beziehen und mit ihr handeln, und die angeblich radikal ist und gegen „unsere verfassungsmäßige Grundordnung“ verstößt. Und schon sind Sie in derselben Mühle, in der auch SUPER SNOOPER kleingemahlen werden soll. Ich bleibe also aus gutem Grunde bei dem einen Beispiel, um Sie nicht mit einer Beispielsvielfalt zu verwirren. Denn das Gesetz geht allgemein von „Sachen“ (und „Personen“) aus, und Sachen sind z.B. Super Snooper, Bibeln, Zigaretten, Präservative, Bücher, Fische, Vögel, Diamanten, Müll, Maschinen, Möbel, Wasser, Blech und dgl. mehr. Die (Justiz-)Mühle bleibt allemal dieselbe, weil es sich um dieselben Paragraphen und die gleichen Verfahrensabläufe handelt!

Nehmen wir also an, der freundliche Polizeibeamte hat Ihnen SUPER SNOOPER aus dem Wagen genommen und auch gleich eine Strafanzeige geschrieben, die fein säuberlich mit einem Schlußbericht an die zuständige StA geht. Denn der Polizeibeamte hat seine Anweisungen, SUPER SNOOPER beschlagzunehmen, wo immer er seiner habhaft wird, und eine Begründung dazu hat man sich auch schon ausgedacht. Da gibt es ein FAG, ein Fernmeldeanlagen-gesetz vom 14.1.1928 im Reichsgesetzblatt in der Neufassung im Bundesgesetzblatt vom 17.3.1977. Nach

dessen Paragraf 1 stehen Fernmelde-, Fernsprech- und Funkanlagen einander gleich, also z.B. Telegrafen, Telefone und Radiosender. Da es sich aber allgemein um Geräte handelt, die eine Nachricht oder sonstige Zeichen, deren Zusammenhang eine Nachricht ergeben (etwa Morsezeichen) drahtlos (Funk) oder per Draht (Telefon) übermitteln, kam man auf die Idee, SUPER SNOOPER kurzerhand als solches Gerät zu deklarieren.

Ob das zutrifft, werden wir gleich sehen, bevor wir aber zum technischen Teil übergehen, sehen wir uns den juristischen an, und nach Paragraf 5 FAG ist für Fernmeldeanlagen der Bundes-Postminister zuständig. Er erklärt mit etlichen geharnischten Rundschreiben in Presse, Rundfunk und Fernsehen,

- 1) SUPER SNOOPER sei Fernmeldeanlage nach FAG und daher genehmigungspflichtig. Eine solche Genehmigung aber werde nicht erteilt, da SUPER SNOOPER nur dazu diene, die Arbeit der Verkehrspolizei zu erschweren.
- 2) Die Polizei sei daher gehalten, SUPER SNOOPER zu beschlagnahmen.

Wir haben aber gesehen, daß für polizeiliche Aufgaben die Länder zuständig sind, also keinesfalls das Bundespostministerium. Dieses mischt sich also unbefugt ein, indem es polizeiliche Aufgaben wahrnimmt und sich anmaßt, der jeweiligen Landespolizei Ratschläge und Weisungen (zur Beschlagnahme) zu erteilen, wozu im Rahmen der Gefahrenabwehr (z.B. Paragraf 1 HPG) nur der Landes-Innenminister zuständig ist, im Rahmen der Straftataufklärung (und -bestrafung) nur der Landes-Justizminister, nie aber der Herr Bundes-Postminister!

Unser Freund und Taxi-Fahrer wird also vom StA wegen Verstoßes gegen das FAG angeklagt. Aber es soll noch freie Gerichte geben, und deshalb geschah folgendes:

*Der Angeklagte
wird auf Kosten
der Staatskasse
freigesprochen.*

Das Urteil und seine Begründung lesen Sie auf den nächsten vier Seiten!

Verfahren-Nr. 94 Js 4063/78
Bitte bei allen Schreiben angeben!

/ Die StA hat Rechtsmittel einge.

94 Js 4063/78

Im Namen des Volkes
Urteil

Strafsache gegen

wegen
Das Amtsgericht

Vorgehens gegen das Fernmeldeanlagengesetz
Stuttgart-Bad Cannstatt

hat in der Sitzung vom

26. Juni 1978

, woran teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Dr. Hüßermann
als Strafrichter

Rechtsreferendar Kency
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Dr. Uhlmann
als Verteidiger

Justizhauptsekretär Ihlefeld
als Urkundensamler der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Staatskasse

f r e i g e s p r o c h e n .

G r ü n d e :

I.

Dem Angeklagten lag zur Last, in sein Taxi eine Radar-Warnanlage vom Typ "Super Snooper" Serien-Nr: 003883, eingebaut und betrieben zu haben, obwohl er wußte, daß er dazu einer Genehmigung der deutschen Bundespost bedurfte, diese Genehmigung aber nicht hatte.

Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung war der Angeklagte aus verschiedenen Gründen freizusprechen:

- 1) Einbau und Betrieb einer Radar-Warnanlage bedarf keiner Genehmigung durch die deutsche Bundespost gemäß §§ 1 und 2 Fernmeldeanlagen-gesetz (FAG), weil die Radar-Warnanlage keine Fernmeldeeinrichtung im Sinne des FAG ist. Unter den Begriff der Fernmeldeanlage fallen nur solche Anlagen, die der körperlosen Beförderung von Nachrichten dienen (Erbs-Kohlhaas strafrechtliche Nebengesetze F 55 § 1 Anmerkung 2; Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 12.10.1975 - I BvR 217/75; I BvR 216/75-. Nachrichten befördert oder empfängt eine Radar-Warnanlage aber nicht. Sie zeigt lediglich das Vorhandensein von Radarstrahlen im Äther an, hinter denen

keinerlei gedanklicher Inhalt steht. Insoweit ist die Radar-Warnanlage einem Geigerzähler vergleichbar.

- 2) Selbst wenn die Radar-Warnanlage unter das Fernmeldeanlagen-gesetz fiel, hätte der Angeklagte sie nicht errichtet gehabt. Er hatte sie -wie er unwiderlegt dargetan hat- im Auto nicht anschließen können.
- 3) Dem Angeklagten war auch nicht nachzuweisen, daß er von irgendeiner Seite -sei es durch Veröffentlichungen in der Presse, sei es durch den dem Gerät beigegebenen Prospekt- von einer nach Auffassung der Bundespost bestehenden Genehmigungspflicht gewußt hat oder hätte wissen können.

III.

Die Feststellungen zu II. 2) und 3) beruhen auf der unwiderlegten Einlassung des Angeklagten. Die Aussage des Zeugen Kälber widerspricht dieser Einlassung nicht. Er hat nicht bestätigen können, daß die Radar-Warnanlage im Taxi des Angeklagten angeschlossen und damit betriebsbereit war. -Eine Veröffentlichung in der Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei "Deutsche Polizei" vom 4.4.1978 (Ausgabe Bayern) weist zwar auf die Auffassung der Bundespost hin, daß Radar-Warnanlagen genehmigungspflichtig sind. Es war dem Angeklagten aber nicht nachzuweisen, daß er von dieser Veröffentlichung Kenntnis gehabt hat.

IV.

Bei dieser Beweislage war der Angeklagte vom Vorwurf des Verstos- ses gegen das Fernmeldeanlagen-gesetz freizusprechen.

- 4 -

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

gez (Dr. Häußermann)
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Stuttgart-Bad Cannstatt, 29. JULI 1977

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



(Handwritten signature)
(Stump) J. Augest.

Nun war guter Rat teuer!

Kopflös lief man bei der zuständigen Stuttgarter StA hin und her. Zwar bezeichnet sich die StA gerne als „objektive Behörde“, und das muß sie auch sein, denn Paragraph 160 II StPO lautet:

„Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln . . .

Die Wirklichkeit aber sieht anders aus. Zu viel stand auf dem Spiel: die den Temporendern abgenommenen Strafgebühren nämlich machen jährlich mehrere Millionen DM aus und sind bereits fest eingeplant für neue Planstellen, neue Bürokratien, Erhöhung von Ministergehältern, „Entwicklungshilfe“ an diverse Länder, die Terroristen ausbilden müssen, welche dann zu uns kommen, was natürlich Ausbildungsgelder verschlingt, usw., usw.!

Sie kennen vielleicht selbst das unangenehme Gefühl, wenn Sie feste monatliche Ausgaben bereits „verplant“ haben, z.B. Abzahlungsraten für einen neuen PKW, Farbfernseher, Mieten, Beiträge, Spargelder für Urlaubsreisen und dgl. mehr – und wenn nun plötzlich Ihre monatlichen Einnahmen abnehmen, vielleicht, weil Sie krank geworden sind und nicht arbeiten können, weil Ihre Schuldner überraschend z.B. wegen Konkurses Zahlungen einstellen usf.! – Peinlich!

„Peinlich“ sagte man sich auch in Bonn, und nicht nur Bonn(zen) vom dortigen Bundes-Postministerium. Denn in jenem Bundesland, wo das schöne Stuttgart liegt, regiert leider eine andere Partei, nennen wir sie Z, als die Parteien X + Y in Bonn. Da hat es auch kein Amtsrichter (und keine Amtsrichterin) nötig, das richtige Gesangsbuch (pardon: Parteibuch) X oder Y zu haben (noch besser, von X u n d Y!). Man konnte also nicht auf diesem altbewährten Wege „etwas außerhalb der Legalität“, nämlich über diese oder jene Parteihierarchie, massiv, wenn auch durch die Blume, jenen bekannten „Wink“ loslassen, verschlüsselt, versteht sich, der da im Klartext lautet:

„Nun paß mal schön auf, lieber Spezi! Zwar bist Du als Richter nach Paragraph 1 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) in Deiner richterlichen Entscheidung frei und nur dem Gesetz unterworfen, was neuerdings sogar im GG (Grundgesetz) steht: Artikel 97 Abs. 1. – Aber dieses Pöstchen hast Du nicht etwa Deiner miesen Fachkenntnis zu verdanken, sondern allein uns, dem Gesangsverein

„Asozial filzokratische Kumpanei Deutschlands!“

dem Du als Mitglied mit der Parteibuch-Nr. . . angehörst.

Wenn Du also weiterhin solchen Mist verzapfst und auf die Idee verfallen solltest, den Kerl freizusprechen, war das neulich Deine letzte Beförderung. Und es sollte uns nicht schwerfallen, Dich im Weigerungsfalle auch aus Deiner derzeitigen Stellung hinauszuekeln. Irgendwas fällt uns da schon ein, und wenn wir Dir anhängen, Du hättest silberne Löffel geklaut, oder Dir sonstwie an den Koffer sch . . . en.“

Was tun? Die StA bei dem LG S (Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Stuttgart) legte zwar gegen diesen Freispruch Berufung ein, hütete sich indessen, diese bezeiten zu begründen. Denn nach Paragraph 317 StPO „kann“ die Berufung durch einen

besonderen Schriftsatz begründet werden, muß es aber nicht. Nun besteht allerdings bei jeder Justiz die interne Dienstanweisung für StAen, Berufungen gegen Freisprüche zu begründen. Denn StAe sind anders als Richter nicht nach Paragraph 1 GVG und Art. 93 GG entscheidungsfrei, sondern an Weisungen ihrer Dienstvorgesetzten gebunden (oberster Vorgesetzter ist der Landes-Justizminister): § 146 GVG! Was also beim Richter nur durch jenen „Wink“ ein wenig „außerhalb der Legalität“ geht, ist beim StA direkt möglich, mit Manipulationen braucht man es sich hier nicht so schwer tun. Und da wiederum Dienstvorgesetzter des „Vorturners“ aller Staatsanwälte (des Justizministers) der Landes-Ministerpräsident ist, ist der fein raus, wenn er irgendwas auf dem Kerbholz hat oder sich während seiner Dienstzeit aufs Kerbholz läßt.

Beispiel aus Hessen: der Fall Albert Osswald. Dieser Ministerpräsident war zwar nach seiner Statur nur ein Mini-Präsident, aber in punkto Köpfchen war er ein kleiner König. Staatsanwälte, die sich erdreisteten, nach dem Legalitätsprinzip (Paragrafen 152, 160 StPO: die StA *muß* ermitteln, wenn sie von einer Straftat Kenntnis erhält) gegen Osswald zu ermitteln, fanden sich über kurz oder lang – auf der Anklagebank. Oder sie wurden nach „Sibirien“ versetzt. (Ach so: was ist Sibirien? Für hessische Filzokraten und Pöstchenjäger der unwirtliche, unterentwickelte nordhessische Kasseler Raum, wo man hinkommt, wenn man nicht auf „big brother, who is watching you“ hört).

Kunststück: Osswald war Vorturner des Justizministers, dieser Vorturner des Generalstaatsanwaltes, dieser der einzelnen Staatsanwaltschaften bei den jeweiligen Landgerichten. So schließt sich der Kreis. Übrigens: merken Sie jetzt, wie man Sie als „kleinen Feld- und Wiesen-Staatsanwalt“ in die Zange nehmen kann kann?: Nach dem Paragraphen 160 StPO *müssen* Sie ermitteln, sobald Sie von einer Straftat erfahren, sei es durch eine Strafanzeige der Polizei oder anderer Leute, sei es aus der Presse, Radio, Film, Fernsehen oder sonstwie (sog. „Legalitätsprinzip“). Andererseits haben Sie den *Anweisungen Ihres dienstvorgesetzten* Ober-, Generalstaatsanwalts, Justizministers und letztlich Ministerpräsidenten zu folgen! Wenn der Ihnen nun sagt, sie hätten Ermittlungen gegen XY (z.B. einen Herrn Osswald) gefälligst zu unterlassen, auch wenn Sie klar eine Straftat erkannt haben, daß dieser Herr z.B. die Landesbank XYZ ausgenommen hat „wie eine Weihnachtsgans“, die er als Selbstbedienungsladen betrachtete? (Der Bankräuber tut übrigens das gleiche, wenn auch seine bescheideneren Mittel nicht so vornehm sind.)

Dann sind Sie in der Zwickmühle! Denn wenn es eines Tages eine andere Regierung der Z-Partei geben sollte, wird sie der neue Mini-Präsident anklagen wegen Strafreitelung im Amt (Paragraph 258 a StGB)! Sie haben also keine Wahl: verhalten Sie sich legal, wie es Ihnen das Gesetz befahl (Paragraph 160 StPO: Legalitätsprinzip) und klagen an, widersetzen Sie sich der Weisung Ihres Dienstvorgesetzten und machen sich schuldig. Parieren Sie aber dem Gesetz (160 StPO) nicht, weil Sie der Weisung gehorchen, handeln Sie illegal und machen sich schuldig, nämlich strafbar (StGB 258 a!), *obwohl Sie dem § 146 GVG gehorchten!*

Wissen Sie jetzt, was ich damit meinte, als ich eingangs den Fehler der Alliierten

ab 8.5.1945 entlarvte, nicht ihr eigenes angelsächsisches oder französisches Recht eingeführt zu haben? In unserem traditionell deutschen Rechtssystem steckt der Wurm. Es werden Duckmäuser herangezogen. Die Methode ist simpel: man verpflichtet den Beamten (hier StA) *Anweisungen zu befolgen*, und verpflichtet ihn zugleich auf das Gesetz, auf das er sogar einen Diensteid zu leisten hat. Und nun kommts: man gibt ihm Weisungen, die mit dem Gesetz unvereinbar sind! Schon macht er sich schuldig, der arme Tropf, und ist fürderhin ihr versklavter Vasall, da er genau weiß, Sie können ihm vorwerfen, er habe damals entweder das Gesetz oder ihre Weisung mit Füßen getreten (meinetwegen die Weisung eines anderen Vorturners, damit Sie selbst nicht als Schweinehund dastehen). Er weiß, er hat es nur Ihrer grenzenlosen menschlichen Güte und Nachsicht zu verdanken, wenn Sie nicht tun, was Sie an sich müßten: ihn zum Teufel jagen, in die Wüste schicken, strafversetzen usw. Mit anderen Worten:

Jene Erbkrankheit unserer Legislative und administrativen Weisungshierarchie, die ich nur an einem bescheidenen Beispiel der §§ 146 GVG, 160 StPO demonstriert habe, zieht sich durch unser ganzes System wie ein Krebsgeschwür, das bereits Metastasen bildet. Das System ist so auf den Vorgesetzten, den Vorturner, den Führer ausgerichtet, daß es nur eines winzigen Anlasses bedarf, wenn ein neuer Adolf das Steuerrad (des obersten Vorgesetzten) ergreift. Er braucht nur zuzulangen! Das haben die Alliierten leider verkannt, ebenso der schlafende Otto Normalverbraucher (nicht umsonst zeichnet man Michel mit der Schlafmütze).

Glauben Sie bloß nicht, wenn es heute keinen Art. 48 II WRV (Weimarer Reichsverfassung) mehr gibt, demzufolge NVOs (Notverordnungen) möglich waren und ohne das Parlament regiert werden konnte, habe man einem neuen Hitler die nötigen Riegel vorgeschoben. Weit gefehlt! Es gibt neue Hintertüren, die einem Usurpator hiesigen Zuschnitts geöffnet worden sind, allein schon Art. 20 GG, letzter Absatz (Notstandsverfassung).

Daran sehen Sie auch, wie sich das alles an einem beim ersten Hinsehen offenbar so banalen Alltagsgegenstand wie dem SUPER SNOOPER verdeutlichen läßt! Just an dem Beispiel können Sie lernen, wie eine geduckte und im finanziellen Interesse gewisser „öffentlicher Hände“ handelnde StA zum hinterhältigen Vorgehen neigt, und das wird dort besonders klar, wo es – wie hier – zu einem Freispruch gekommen ist.

Denn was tat die Stuttgarter StA? Ihre Anklage hatte sich als Flop, als Freispruch erwiesen. Es ging aber und geht darum, SUPER SNOOPER weiterhin aus dem Verkehr zu ziehen, damit er Raser nicht zum Langsamfahren „verleitet“, also zum Einhalten einer gesetzlichen Geschwindigkeit, sondern zur strafbaren Tempoüberschreitung. Grund: man möchte weiter Strafgeldern kassieren, die ja schon verplant sind . . .

Der Schlachtplan der StA war gewesen: Verurteilung (nicht Freispruch) des Taxifahrers, aufgrund dieses Urteils dann quasi als rechtlichem *corpus delicti* (als rechtliche Handhabe) Antrag auf Beschlagnahme beim selben Stuttgarter AG (Amtsgericht). Damit war es nun Essig. Und so griff man zu einer Kriegslist:

Trick 4

Die StA beantragte die Beschlagnahme nicht beim an sich zuständigen AG S (Stuttgart) sondern beim AG Esslingen. Obwohl sie das Urteil des AG S in Händen hatte (Freispruch vom 26.6.78 Az. AG S Ca. B 2 Ds 577/78) – verschwieg sie das scheinheilig und tat so, als sei es die klarste Sache der Welt, SUPER SNOOPER sei Fernmeldeanlage nach Paragraf 1 FAG und daher mangels Genehmigung seitens der Post aus Paragraf 5 FAG verboten, also nach den Paragrafen 94 bis 110 StPO zu beschlagnahmen. Die StA handelte also wie ein kleiner Betrüger, um sich den Beschluß auf Beschlagnahme des SUPER SNOOPERS bei dem Händler zu erschleichen. Und das in Kenntnis des Stuttgarter Freispruchs, also wider besseres Wissen. Zumindest mußte der StA beim LG S klar sein, daß diese Rechtslage durch den Freispruch sehr unklar geworden war, sie hätte also die Sache dem Esslinger Amtsrichter gegenüber nicht als sonnenklar hinstellen dürfen und so tun, als existiere der Freispruch nicht, in der stillen Hoffnung, der Amtsrichter werde ihn nicht (noch nicht) kennen. „Sich dummstellen“ nennt man das.

Und er kannte ihn nicht. Er tappte flugs in die gelegte Falle und unterschrieb den von der StA bereits entworfenen Beschlagnahmebeschluß am 18.8.1978. Haussuchung und Beschlagnahme von vielen SUPER SNOOPERS und anderen Gegenständen beim Händler erfolgten am 11.10.1978 (Haussuchung ist in den Paragrafen 102 – 107 StPO geregelt).

Natürlich legte der Großhändler Beschwerde gegen Beschluß, Beschlagnahme und Haussuchung (eine echte Heimsuchung!) ein: Paragrafen 304, 306 – 309 StPO; leider ohne anwaltlichen Rat und ohne dieses Buch, das es noch nicht gab! Nun erfuhr auch unser Esslinger Amtsrichter vom Freispruch aus Stuttgart, und er tobte. Tobte über die Unverschämtheit und Heimtücke der StA beim LG S, ihn wie einen Rotzjungen an der Nase herumgeführt und ihm hinterhältig den Freispruch *verschwiegen* zu haben. Doch das Kind war ihm in den Brunnen gefallen, und der gute Mann wollte sein Gesicht wahren.

Einer der Einzelhändler hatte Angst, folgende Beschwerde abzusenden:

An das
Amtsgericht
– Strafabteilung –
7300 Esslingen

In dem Ermittlungs- und Beschlagnahmeverfahren
gegen

Herrn „Robert“ (Richard?)

Az.: 12 Js 1589/78 = AG Essl. 6 Gs 678/78 –

lege ich gegen dortigen Beschlagnahmebeschluß v. 18.8.78 wie auch gegen die Beschlagnahme selbst (am 11.10.1978)

betreffend Geräte Radarwarner „SUPER SNOOPER“ sowie alle sonst beschlagnahmten Gegenstände, auch Schriftstücke usw.

Beschwerde ein und

beantrage vorbehaltlich weiteren Antrags, Vortrags, Beweisantritts usw.

- 1) der Beschwerde abzuhelpen, andernfalls
- 2) diese aufzuheben,
- 3) gem. StPO 307 II den Vollzug des angefochtenen Beschlagnahmebeschlusses sofort auszusetzen
- und 4) alle beschlagnahmten Gegenstände ebenso umgehend an den Beschuldigten zurückzugeben.

Begründung:

I.

Die Beschwerde ist zulässig, denn

- 1) nach StPO 304 II a.E. bin ich als Händler von SUPER SNOOPER „Betroffener“: der Beschuldigte ist mein Lieferant.

Beweis:

- a) dessen Auskunft
 - b) meine diesbezügliche eidesstattliche Versicherung:
„Hierdurch versichere ich in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen falscher eidesstattlicher Versicherung alles in dieser Beschwerdeschrift an Tatsachenbehauptungen Enthaltene an Eidesstatt.“
 - c) Weiterer Beweisantritt vorbehalten.
- 2) Der Beschuldigte macht sich vorliegende Beschwerde zu eigen.

Beweis: wie vor.

II.

Die Beschwerde ist auch begründet:

- 1) Der Beschluß richtet sich gegen einen Herrn *Robert* während bei Richard beschlagnahmt worden ist. Formal also ist das Vorgehen gegen diesen nicht durch den angefochtenen Beschluß gedeckt, ganz gleich, ob dieser irrtümlich oder aus sonstigen Gründen falsch tenoriert ist.
- 2) Es wird dem beschließenden Richter nicht schwerfallen, der Beschwerde nach StPO 306 II 1 abzuhelpen und die sofortige Rückgabe des Beschlagnahmegutes aus StPO 307 II zu verfügen.

Der beantragenden StA hat das Urteil AG Stuttgart-Bad Cannstatt vom 26.6.78 – Az. Ca. B 2 Ds 577/78 – vorgelegen, demzufolge SUPER SNOOPER keine Fernmeldeanlage nach FAG ist, so daß der dort angeklagt gewesene Taxifahrer freigesprochen worden ist.

Die StA hat es nun verstanden, den Antrag auf Beschlagnahme und Haussuchung nicht der an sich zuständigen Richter in am AG Stuttgart-Bad Cannstatt vorzulegen (Verfasserin obigen Urteils), sondern dem hier tätigen Richter. Die StA hat ihm dabei geflissentlich das ihr bekannte freisprechende Urteil verschwiegen und ihn so hinters Licht geführt (Kommentar überflüssig).

Unabhängig von der für den Antragsteller zu bejahenden Zuständigkeitsfrage ist deshalb diese Beschwerde zugleich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den/die (?) federführenden Staatsanwälte und alle ggf. sonst dafür Verantwortlichen.

Der Beschluß hält daher bereits aus formellen Gründen ernsthafter Nachprüfung nicht stand, da er erschlichen ist.

3) Auch aus anderen Gründen ist er aufzuheben:

a) SUPER SNOOPER ist keine Fernmeldeanlage nach FAG 1 ff. Das folgt nicht nur aus dem eingangs genannten Urteil *AG S Ca. B 2 Ds 577/78 v. 26.6.78*, sondern auch aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts v. 12.10.77 Az.: 1 BVR 216 + 217/75! Auf ihn nimmt das Stuttgarter AG-Urteil ausdrücklich Bezug.

b) Danach wirkt SUPER SNOOPER quasi-optisch wie eine Spezialbrille, die die „Radar-Fallen“ sichtbar macht (optische und akustische Zeichen), bzw. wie eine Taschenlampe. Wenn also die Post meint, sie müsse und werde für SUPER SNOOPER keine Genehmigung aus FAG erteilen, so hat sie recht: sie erteilt ja auch keine Genehmigungen für Taschenlampen. Bloß ist dann SUPER SNOOPER mangels solcher Genehmigung keineswegs verboten, wie ja auch eine Taschenlampe nicht deshalb verboten ist, weil die Post sie nicht nach FAG genehmigt.

FAG § 1 definiert klar, daß Fernmeldeanlagen Nachrichten übermitteln, also Gedankeninhalte oder Zeichen, die solche Gedankeninhalte ergeben. SUPER SNOOPER aber reagiert lediglich optisch und akustisch.

Vorsorglicher Beweis: SV-Gutachten, weiterer Beweis vorbehalten.

c) Selbst wenn man aber unzutreffend und tendenziös mit der Deutschen Bundespost SUPER SNOOPER als Anlage aus FAG einstufen wollte, ist er keine „FERN-“ Meldeanlage. Denn er wirkt allenfalls auf 300 – 500 m! Wesen einer Fernmeldeanlage jedoch ist es gerade, daß sie über weite Distanzen Sätze, Worte, Gedankeninhalte und Gedankeninhalte ergebende Zeichen übermittelt, man denke etwa an den Rundfunk, an Funkgeräte, an Ätherwellen, die über Hunderte von km, von Land zu Land, oft bis ins Weltall Gedankeninhalte übermitteln. Unter solchen Umständen SUPER SNOOPER als Fern-Meldeanlage einstufen zu wollen, entbehrt nicht einer gewissen Komik.

SUPER SNOOPER ist das genaue Gegenteil einer Fernmeldeanlage. Er ist eine „N A H“-Meldeanlage. Das allein genügt schon als augenfälligster Grund, alles andere dahingestellt sein zu lassen und SUPER SNOOPER allein aus diesem Grunde als keine Fernmeldeanlage aus FAG zu klassifizieren! *Vgl. Bay. Obst. LG Az.R. Reg. 4 St. 96/75, Beschluß v. 27.10.75!*

d) Unabhängig von a – c, selbst wenn man unzutreffend SUPER SNOOPER als Fernmeldeanlage nach FAG einstufen wollte, wäre dann seine allenfalls tatbestandsmäßig das FAG erfüllende Benutzung gerechtfertigt, denn:

Wenn die polizeilichen Radargeschwindigkeitsmeßgeräte vorlegbaren Presseberichten zufolge tatsächlich falsch eingestellt sind und eine höhere als die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit anzeigen, so darf sich der Bürger dagegen zur Wehr setzen. Denn hier setzt sich die Obrigkeit ins Unrecht, und man wird den Verdacht nicht los, es gehe nur um das Abkassieren von Strafgebühren.

Denn was tut SUPER SNOOPER? Er zeigt die „Radar-Falle“ an, der Fahrer bremst und fährt vorschriftsmäßig langsam. SUPER SNOOPER vermeidet also Straftaten und (was wichtiger ist) mögliche Unfälle an Gefahrenstellen, genau das gleiche, was

die sog. „Generalklauseln“ der Landespolizeigesetze vorschreiben: Gefahrenabwehr und Verhütung von Straftaten. Ein solches Gerät, das demnach die Polizei unterstützt, kann unmöglich verboten sein.

4) Das Hauptargument aber ist das Erlaubtsein des *Handels* mit SUPER SNOOPER, allein schon deshalb, weil der Handel keine Benutzung im Sinne von FAG wäre, selbst wenn man unzutreffenderweise SUPER SNOOPER als FERNmeldeanlage einstuft *wollte!*

Nach allem ist meinen Anträgen und denen des Beschuldigten stattzugeben, zumal ich als Händler ebenfalls Betroffener gemäß StPO 304 II a.E. bin.

Da ich bei weiterer Beschlagnahmeverwahrung der SUPER SNOOPERS gewerblich als deren Händler ebenso wie der Beschuldigte geschädigt wäre (und es schon bin), ist auch meinem Antrag auf sofortige Aussetzung des Beschluß-Vollzugs und umgehende Wiederherausgabe aller beschlagnahmten Gegenstände aus StPO 307 II stattzugeben!

Sie sehen, ich gebe dem fertigen, formstrengen und förmlichen Schriftsatz an das Gericht den Vorzug statt meiner heiter dahinplätschernden, unverbindlichen Prosa, denn da kann ja viel drinstehen! So aber haben Sie gleich eine Vorlage, wie Sie selbst eine Beschwerde in ähnlichen Fällen abfassen sollten, wobei es sich anstatt SUPER SNOOPER um jeden anderen beliebigen Gegenstand handeln kann, dessen Besitz durch Sie die Obrigkeit aus irgendwelchen (meist finanziellen) Gründen stört.

Wird Ihnen also möglicherweise aus ähnlichen fadenscheinigen Gründen dieses Buch beschlagnahmt, so freilich nicht mit der Begründung, es spare Ihnen Geld, das Sie sonst an Vater Staat loszuwerden pflegen, sondern was weiß ich weshalb, vielleicht, weil Seiten sowieso gegen die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ verstoßen (angeblich. Diese Wortschöpfung werden Sie übrigens in unserem Grundgesetz vergeblich suchen. Sie ist das Gespinst findiger Staats- und Verfassungsjuristen, die unsere Verfassung eines Tages noch zu Tode pflegen werden wie seinerzeit die WRV).

Wußten Sie schon, daß die Bibel über weite Passagen ebenfalls gegen die „freiheit-demokratische Grundordnung“ verstößt? Oder kennen Sie jenen Zollbeamten vom Flughafen Rhein/Main in 6000 Ffm 1 nicht, bei dem infolge Lehrermangels Religionsunterricht ausgefallen war (der Lehrer hatte gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und damit gegen den Radikalenerlaß verstoßen)??? Und der die Anweisung des Bundesinnenministers seligen Angedenkens (ein gewisser Meinhofer oder Maihofer war das wohl, er hatte es immer mit der Meinhof-Bande) – (radikales Schrifttum am Flughafen beschlagnahmen) zu genau genommen hatte? Ob Bibel oder SUPER SNOOPER, ob FAG (Fernmeldeanlagenengesetz) oder Radi (Radikalenerlaß): kleine Ursache (SNOOPER), große Wirkung – Beschlagnahme, gerichtliche Verfahren, Aufdeckung von Schwächen des Systems. Gleichzeitig ein Lehrstück für Sie, wie Sie es machen, und was Sie lassen sollen, und wie man den Anfängen wehrt!

Natürlich können Sie diese Ratschläge in den Wind schlagen, wie jener Einzelhändler, der meinen Schriftsatz an das AG Esslingen nicht absandte.

Ergebnis:

Amtsgericht Esslingen a.N.
Beschuß vom 31. Okt. 1978

in der Anzeigesache gegen . . .

wegen Verdachts eines Verstoßes gegen das Fernmeldeanlagengesetz.

Der Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschlagnahmebeschuß des Amtsgerichts Esslingen vom 16.8.1978 wird

nicht abgeholfen.

Gründe:

Die fraglichen Radarwarngeräte stellen nach Auffassung des Gerichts eine „Fernmeldeanlage“ i.S. des § 1 Fernmeldeanlagengesetz (FAG) dar.

Nach dieser Vorschrift gehören zu den Fernmeldeanlagen auch Funkanlagen. Hierunter versteht das Gesetz in § 1 Abs 1 Satz 2 FAG elektrische Sendeeinrichtungen sowie elektrische Empfangseinrichtungen, bei denen die Übermittlung sowie elektrische Empfangseinrichtungen, bei denen die Übermittlung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einem Leiter entlanggeführter Schwingungen stattfinden kann. Schon aus dieser gesetzlichen Definition ergibt sich, daß eine bloße elektrische Empfangseinrichtung, bei welcher nur der Empfang von Nachricht stattfinden kann, zu den Funkanlagen gehört. Es werden zu den Fernmeldeanlagen auch die Funkmeßanlagen gerechnet (vgl. Kämmerer-Eidenmüller, Anmerkung 3 zu § 1 FAG). Zwar heben Kämmerer-Eidenmüller hervor (a.a.O.), daß Radaranlagen und Radiolote insofern aus dem Rahmen fallen, als bei ihnen an demselben Ort gesendet und empfangen wird. Sie bleiben aber Funkmeßanlagen und damit Funkanlagen, weil elektromagnetische Wellen ausgeschickt werden, welche beim Auftreffen auf ein Hindernis zum Ausgangspunkt zurückkehren und dadurch eine Nachricht übermitteln. Es besteht aber unter diesem Gesichtspunkt kein stichhaltiger Grund, das Radarwarngerät dem Radarmeßgerät nicht gleichzustellen. Auch das Radarwarngerät empfängt in der genannten Art und Weise eine „Nachricht“, freilich nicht eine solche wie das Radarmeßgerät über die Geschwindigkeit eines Fahrzeuges, sondern darüber, ob möglicherweise Radarmessungen in der Nähe durchgeführt werden. Das Gericht sieht hierbei keinen Widerspruch zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12.10.1977. Zwar definiert das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung die Fernmeldeanlage in Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts dahin, daß wesentliches Merkmal „der Zweck der körperlosen Nachrichtbeförderung“ sei; „körperlose Übermittlung von Nachrichten in der Weise, daß die ausgesandten Zeichen am Empfangsort wieder erzeugt werden“. Damit ist aber nur

eine Kerndefinition der Fernmeldeanlage gegeben worden. Das Bundesverfassungsgericht wollte soweit ersichtlich, damit nicht besondere technische Erscheinungsformen, wie die allgemein zu den Fernmeldeanlagen gehörenden Funkmeßanlagen, vom Begriff der Fernmeldeanlage ausklammern, mag auch die vom Bundesverfassungsgericht gegebene Definition auf Funkmeßanlagen nicht in vollem Umfang passen. Vom Sinn und der Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 2 FAG her erscheint jedenfalls die Einbeziehung von Funkmeßanlagen, und damit auch von Radarmeßgeräten wie Radarwarngeräten, unter den Begriff der Funkanlage nicht als willkürlich vorgenommene Auslegung, gar Ausuferung des § 1 FAG.

Der Beschuldigte hat ein Radarwarngerät im Fahrzeug betriebsbereit ungenehmigt eingebaut. Insoweit kommt möglicherweise Einziehung gemäß § 20 FAG in Frage. Bezüglich der übrigen beschlagnahmten Geräte beteuert der Beschuldigte, er habe diese Geräte nur im Besitz gehabt, mit ihnen aber weder eine Funkanlagen errichtet, noch betrieben. Aber die Geräte sollten selbstverständlich nicht nur gegebenenfalls an Interessenten verkauft werden, sondern bildeten auch ein Reservoir für eigenen Gebrauch, falls dieses oder jenes Gerät ausfallen sollte. Der Besitz der Geräte diene daher vorbereitend auch der möglichen Errichtung bzw. dem Betrieb einer Anlage (vgl. § 74 Abs. 1 StGB). Im übrigen wird technischerseits zu klären sein, ob die Geräte nicht bereits tatsächlich betrieben worden sind, weshalb sie auch als Beweismittel benötigt werden.

gez

Ausfertigung: ./.

Richter am Amtsgericht

Na, wie vertragen sich Beschluß und Freispruch? Haben Sie jetzt einen kleinen Einblick in die sog. „Arbeitsweise“ deutscher Justizmühlen? Ich habe nichts zu verbergen und lege Ihnen daher Beschluß (Schriftsatz, da nicht reprofähig) und den Freispruch in Originalabbildung vor, damit Sie sich anhand der diametral entgegengesetzten „Begründungen“ selbst ein Urteil bilden können.

Ich könnte Ihnen jetzt noch ein gutes Dutzend weiterer fernmeldetechnischer und juristischer Gutachten namhafter Juristen und Techniker vorlegen. Das aber würde den Rahmen vorliegender Darstellung sprengen, überdies möchte ich mich unter gar keinen Umständen der Gefahr aussetzen, Sie zu langweilen.

Wer sich also dafür interessiert, der schreibe an den Verlag (Anschrift am Ende des Buches) mit der Bitte um Übersendung weiterer technischer und juristischer Details. Das übrigens gilt nicht nur für den Komplex SUPER SNOOPER, sondern für alle anderen etwa zu diesem Buch auftauchenden Fragen.

Ebenso danke ich schon jetzt bestens für Anregungen und Leserzuschriften zu diesem Buch, und zwar nicht nur Mitteilung möglicher neuer Entscheidungen der Gerichte und sonstiger Publikationen in Zeitungen, in Fernsehen, Film, Funk usw., sondern auch für Mitteilung Ihrer geschätzten Meinung. Konstruktive Kritik ist stets willkommen, Kritik also, die Gegenvorschläge bringt, wie man es besser machen und darstellen könnte, keine Kritik als Selbstzweck hingegen, die sich in bloßem Meckern erschöpft. Obrigkeitliches Meckern indessen würde und werde ich als ver-

kappte Zustimmung mit Applaus quittieren, da bekanntlich getroffene Hunde bellen. Das Bellen zeigt mir also einen Treffer an . . .

Der Treffer legt das Verhalten der Obrigkeit bloß. Denn sehen Sie sich mal den Beschluß des Esslinger Amtsrichters vom 31.10.78 genau an. Er sagt, er helfe der eigenen Beschlagnahmeanordnung vom 18.8.78 nicht ab, obwohl er tobte, weil man ihm diese Anordnung heimtückisch bei Verschweigen des Freispruchs ablistete! Er hat sich nun hereinlegen lassen, und um diese Blöße zu vertuschen, um sein „Gesicht zu wahren“, begründet er seine Anordnung noch durch einen unüblichen nachgeschobenen „Nicht-Abhilfebeschluß“. Üblich ist nämlich, daß das AG nur dann begründet, wenn es abhilft. Anderenfalls legt es die Akte kommentarlos dem LG als Beschwerdegericht vor, das dann seinerseits durch Beschwerdebeschluß entscheidet (der entweder den AG-Beschlagnahme-Beschluß bestätigt, also aufrechterhält – oder ihn aufhebt).

Sie sehen: der Esslinger Amtsrichter wollte einen Beschlagnahmebeschluß nachträglich rechtfertigen, über den er selbst nicht ganz glücklich ist, da er erschlichen wurde, und den er bei Kenntnis jenes Stuttgarter Freispruchs vom 26.6.1978 nie und nimmer unterzeichnet hätte. Das ist die typische Unaufrichtigkeit des Rechtssystems: eine Entscheidung um jeden Preis bei „Wahrung seines Gesichts“ verteidigen, auch wenn man von dieser Entscheidung nicht (mehr) überzeugt ist. Es handelt sich um nur eine jener zahllosen und typischen voreiligen Entscheidungen (Vorurteile), die deshalb meistens Fehlentscheidungen sind (Fehlurteile). Denn sie stehen bei uns in der BRD wie gehabt von vornherein aufgrund einer nicht objektiven, oft vom (früheren) Vorgesetzten und „Bonn-zen“ eingeflüsterten sog. „Latrinenparole“ zwischen Tür und Angel etwas außerhalb der Legalität fest. Falls Sie nicht durch Täuschung wie hier erschlichen sind.

Das anschließende Gerichtsverfahren, in dem nach dem Buchstaben des Gesetzes (der StPO) erst Schuld oder Unschuld nachträglich gefunden werden soll(t)en, ist also leider nur noch ein Theaterstück, ein Possenspiel, ein Schau(Show)prozeß, in dem der Stab über das Opfer längst, wenn auch insgeheim – gebrochen ist.

Doch hat sich der Esslinger Amtsrichter noch eine Hintertür freigelassen. Merken Sie es? (Kaum, auch ein unter Streß stehender Jurist und Kanzleiprofi nicht, dieser schon eher):

Der Ausfertigungsvermerk am Ende des Nicht-Abhilfebeschlusses v. 31.10.78 hat weder den Gerichtsstempel noch die Unterschrift des ausfertigenden Urkundsbeamten des AG Esslingen, im Gegensatz zum Freispruch vom 26.6.78 am Ende, wie sich das ordnungsgemäß gehört.

Den Nichtabhilfe-Beschluß können also auch Sie oder ich „verfaßt“ haben. Streng genommen kann ihn der Esslinger Amtsrichter verleugnen und die Urheberschaft abstreiten.

Auch wenn er es nicht abstreitet, ist aber sein Beschluß ein juristisch wirkungsloser Fetzen Papier, nur eben: falls das bemerkt wird. Es sind schon Leute aufgrund formell null und nichtiger Urteile – Todesurteile – hingerichtet worden, da muß man noch nicht einmal auf Terrorurteile aus dem „3. Reich“ oder auf Hexenprozesse

aus dem finsternen Mittelalter zurückgreifen. Es gab und gibt auch Todesurteile renommierter Demokratien, die wegen Formfehlern oder auch Meineiden, oder auch wegen eines Justizirrtums ungültig waren, doch vollstreckt wurden. Ein Justizirrtum wiederum kann entweder auf der persönlichen Dummheit des/der Richter(s) beruhen, also auf Selbsttäuschung oder Täuschung durch andere, z.B. durch StAe, so geschehen beim Zustandekommen des Beschlagnahmebeschlusses beim AG Esslingen. Ein falsch verstandenes Ehrgefühl kann dann den/die Richter verleiten, wider bessere Erkenntnis – die auch nachträglich eintreten kann – an der Fehlentscheidung mit Zähnen und Klauen festzuhalten.

Dem vorzubeugen wäre Aufgabe einer künftigen Gesetzgebung. Denn Leute mit solch falschen Ehrbegriffen bestätigen und bestärken wiederum diejenigen Leute, die sich solche Irrtümer, Fehleinschätzungen und Täuschungshandlungen zunutze machen, falls sie nicht selbst die Täuschenden gewesen sind, wie z.B. jene StAe, die dem Esslinger AG den Freispruch vom 26.6.78 des AG S vorenthielten, und denen es um außerlegale, meist finanzielle Interessen (des Staates) geht. Ihnen ist die pseudolegale Begründung nur Vorwand und demokratisches Feigenblatt für undemokratisches Verhalten unter der pseudolegalen Tünche.

Zweifeln Sie immer noch?

Hier der Gegenbeweis:

Trotz des Stuttgarter Freispruchs vom 26.6.78 beschlagnahmt jeder Polizist in der BRD und Berlin/West SUPER SNOOPER lustig (und listig) weiter. Wenn das keine flagrante Mißachtung des Gerichts ist!? Bedenken Sie, daß im Ausland, z.B. nach angelsächsischem Recht in USA, Kanada, England usw. Mißachtung des Gerichts, gleich von wo aus, schwere Strafen nach sich zieht!

Hier in der BRD darf man das, wenn man auf der richtigen Seite (des Staates) steht. Ein Beispiel von Demokratieverständnis, das einer jüngeren, dunklen Vergangenheit angehören sollte.

Als Begründung führt man auch weiterhin ungeniert die abgestandene Story der Bundespost an, es handle sich um eine genehmigungspflichtige, aber nicht und auch nie genehmigte und daher bei Benutzung strafbare Fernmeldeanlage nach FAG. Ob schon der Stuttgarter Freispruch etwas ganz anderes sagt. Aber davon weiß man natürlich nichts, ebensowenig, wie das die StAe wußten, die den Esslinger Amtsrichter nasführten. Jeder Journalist verstieße gegen das ABC seiner Recherchier-Pflichten, wenn er bei der Behauptung der Post das Stuttgarter Urteil verschwiege. Die Post aber darf weiterhin ungeniert ihre (falsche) Lesart verbreiten und den Freispruch den Lesern unterschlagen. Daß sie ihn nicht kenne, kann sie nicht behaupten, da der Verfasser dieses Buches (und andere) dem Bundespostministerium wiederholt Ablichtungen des Freispruchs sandten, sogar eingeschrieben!

Wer nun betrübt ist ob solch netter Zukunftsperspektiven, soll ja nicht glauben, damit sei es bereits getan. Nicht nur, daß die Post das AG Stuttgart und dessen Freispruch mißachtet und sich keinen Deut um die schon aus Gründen der Ehrlichkeit erforderliche Mitteilung in der Presse auch dieses Urteils vom 26.6.78 kümmert.

Mehr noch:

In der offensichtlich begründeten Furcht, die Gerichte könnten auch künftig anders entscheiden, als den Bonn-zen im Bonner Postministerium und den anderen lieb ist, reißt die Post neuerdings Gerichtsverfahren in der Weise an sich, daß Sie behauptet, sie allein sei für eine Aburteilung zuständig, der Betroffene habe noch nicht einmal mehr die Möglichkeit, ordnungsgemäß von Polizei, Staatsanwaltschaft, Untersuchungsgericht, Amts- und Rechtsmittelgerichten oder gar von einem RA (Rechtsanwalt) seiner Wahl angehört zu werden.

Sie glauben nicht? Ich versprach Ihnen, ich bliebe keinen Beweis schuldig und lege Ihnen daher statt vieler Worte das Schreiben der OPD 2000 H/H-60 v. 6.10.78 – also *nach* dem Freispruch vom 26.6.78 – vor, damit Sie das Staunen lernen. Die Abbildung finden Sie auf der nächsten Seite.

Was sich die Post hiermit leistet, ist so brisant, daß alle demokratisch gesinnten Geister aufschreien sollten. Was aber geschieht? Die BRD schweigt und schläft! Ich habe Ihnen mein Antwortschreiben an den Betroffenen gleich angefügt:

„Sehr geehrter Herr . . .

Unter Bezugnahme auf die uns überlassene Ablichtung der OPD H/H v. 6.10.78 teilen wir mit, daß man natürlich nur durch den Richter bestraft werden kann, falls eine Straftat vorliegt. Vernehmungen können zwar auch durch die Staatsanwaltschaft oder Polizei im Vorverfahren erfolgen, jedoch nicht durch die Bundespost, da diese keine „Hilfsbeamtschaft der Staatsanwaltschaft“ ist (GVG § 152). Das Erstanhörungsrecht haben Sie zunächst aus StPO 136 u.a. durch die Polizei (nicht Post). Wörtlich sind Sie

„ . . . darauf hinzuweisen, daß es Ihnen nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon *vor* der Vernehmung, einen . . . Verteidiger zu befragen.“
(StPO 136 I 2).

Spätestens vor Abschluß der Ermittlungen müssen Sie erneut angehört werden: StPO 163 a! Auch hier können Sie die Aussage wie oben verweigern und müssen nur einer Ladung der StA (Staatsanwaltschaft) oder/und des Gerichts Folge leisten.

Zum dritten Male sind Sie nach StPO 201 anzuhören, wenn Ihnen eine etwa zustandegekommene Anklageschrift zugestellt worden ist, falls das Verfahren nicht schon vorher eingestellt wurde.

Zum vierten Male werden Sie – falls es so weit kommt – in der mündlichen Gerichtsverhandlung angehört (StPO 243 Abs. IV).

Nach dieser Verhandlung (nach Beendigung der Beweisaufnahme) haben Sie zum fünften Male Gelegenheit zur Äußerung (letztes Wort des Angeklagten, StPO 258 Abs. I, II).

Die Behauptung der Post, Sie hätten nur 1 (ein) Anhörungsrecht, ist also schlicht erlogen, und man kann nur staunen, woher der Verfasser dieses Elaborats die Freiheit nimmt, ohne Hinweis auf ges. Grundlagen (einen solchen kann er nicht geben, da es an solchen Grundlagen in unserem Staate fehlt) solche Behauptungen in die Welt zu setzen.“

60 Von einem, der auszog, freigesprochen zu werden

OBERPOSTDIREKTION HAMBURG

Oberpostdirektion Postfach 60 02 00 2000 Hamburg 60

Postzustellungsauftrag

Beitrag auf frei

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

22 (0 40)

63 88-31 08

Hamburg
28.11.78

oder 63 88-1

Betreff

Verdacht eines Verstoßes gegen das Fernmeldeanlagengesetz

Sehr geehrter Herr

Bei der Deutschen Bundespost werden i. Z. gegen Sie wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Fernmeldeanlagengesetz Ermittlungen geführt; für die Durchführung gelten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung. Sie haben dennoch das Recht, zu der Beschuldigung Stellung zu nehmen. Dabei soll Ihnen Gelegenheit gegeben werden, die vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen.

Aus diesem Grund werden Sie gebeten, am Donnerstag, dem 7. Dezember 1978, um 10.30 Uhr mit diesem Schreiben und Ausweispapieren bei der Dienststelle Referat 17 - 348 3 - der Oberpostdirektion Hamburg, Überseering 30, 9. Stock Zimmer 205, 2000 Hamburg 60, vorzusprechen.

Sollte Ihnen der Termin zeitlich nicht zusagen, werden Sie gebeten, sich rechtzeitig mit der in der Kopfleiste angegebenen Dienststelle fernmündlich in Verbindung zu setzen.

Falls Sie zu dem angegebenen Termin nicht erscheinen sollten, wird angenommen, daß von dem o. g. Recht kein Gebrauch gemacht werden soll. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, daß Ihnen im vorliegenden Ermittlungsverfahren das Recht der Anhörung nur einmal gewährt zu werden braucht und kein Anspruch darauf besteht, nur durch den Staatsanwalt oder den Richter vernommen zu werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Dienstgebäude
Überseering 30
Hamburg

Telefon
2 15 481
315481-6000

Kontoverbindung
Oberschlesische Bank
Postfachamt Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto-Nr. 6-206

Glauben Sie, der Mann hätte das Schreiben seinem RA vorgelegt? Keine Spur! Er fand sich in sein Schicksal und gab sich mit der Beschlagnahme seines SUPER SNOOPERS zufrieden und geschlagen!

Dabei möchte der Postbeamte aus Hamburg der Polizei und Justiz, also StAen und Gerichten das ausschließliche und im GG garantierte Recht streitig machen, über wahre oder angebliche Straftaten zu entscheiden und kurzerhand die Sache gleich selbst in die Hand nehmen, wobei er den Gerichten auch noch das Maul verbietet, denn er lügt dreist, der Betroffene habe nur dieses eine und einzige Anhörungsrecht vor ihm, dem Postmenschen, und sonst keines, damit basta!

Dabei nimmt der Postmensch in der Einleitung seines Schreibens auf die StPO Bezug, ohne allerdings die StPO-Vorschriften wie in meinem Antwortschreiben dahinter zu nennen, sodaß obendrein der verfälschte Eindruck erweckt wird, die StPO sehe in solchen Fällen keine Gerichtsverfahren vor, sondern überlasse alles der Post, wie weiland der SA, die ebenfalls Leute verhaftete, prügelte und ins KZ brachte, ohne sich um Rechtsvorschriften und Gerichte zu kümmern.

Nach Art. 101 GG sind

„Ausnahmegerichte . . . unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“

Der Postmensch aber möchte sein eigenes Post-Ausnahmegericht etablieren, und der betroffene Mensch glaubt das und tut nichts, wehrt sich nicht! Und *das* ist noch schlimmer! Denn Sie wissen ja: Falsches bleibt falsch und wird zwar nicht richtig, „wirkt“ aber, und das richtig, wenn man sich dagegen nicht zur Wehr setzt! Denken Sie nur an die aufgrund formfehlerhafter und daher null und nichtiger Todesurteile Hingerichteten!

Und was auch schlimm ist: der Postmensch weiß, was er sich da leistet. Auch er hat vorsichtshalber das Dienstsiegel weggelassen . . . sehen Sie sich sein Schreiben nur nochmals an.

Bis jetzt habe ich gezeigt, wie es jemandem ergeht, der „die Dinge an sich herankommen läßt“ und abwartet, bis das Kind (sein Prozeß) in den Brunnen gefallen ist. Konnte man keine Aburteilung gegen ihn am 26.6.78 beim AG S erzielen, so packte man ihn als Händler von SUPER SNOOPER.

Wer übrigens den „Abhilfebeschluß“ vom 31.10.78 am Ende aufmerksam gelesen hat, stellt fest, daß der Händler und Beschuldigte die 33 Geräte „als Reservoir für eigenen Gebrauch“ benötigt haben soll. Kaufen Sie eigentlich 33 Reservegeräte, wenn Sie z.B. 1 (ein) Fernsehgerät angeschafft haben, für den Fall, daß dieses kaputtgeht? Oder lassen Sie lieber das eine innerhalb der Garantiezeit kostenlos reparieren? Herr Amtsgerichtsrat aus dem schönen Esslingen: Sie hatten wohl Not mit Ihrer nachservierten Pseudobegründung, nachdem Sie die StA LG S wie einen Schuljungen aufs Kreuz gelegt hatte? Oder für wie dämlich halten Sie eigentlich Ihre Mitmenschheit, auf die Sie ein gewisser Staat losgelassen hat?

Die StA jedenfalls hat ihr Ziel (vorläufig) erreicht: Sicherstellung weiteren Kassierens an Langsamfahrstrecken, anstatt aufgrund des Stuttgarter Freispruchs vom 26.6.78 mitanzusehen zu müssen, wie SUPER SNOOPER den Raser warnt und es aus

ist mit dem Kassieren. Denn SUPER SNOOPER veranlaßt den Fahrer zu vorschriftsgemäßen Langsamfahren. SUPER SNOOPER nimmt also eigentlich der Polizei die Aufgabe ab, Straftaten zu verhüten (Paragraf 1 HPG), jene vornehmere Polizeiaufgabe als aufklären. Haben Sie sich eigentlich überlegt, wie viele Menschenleben SUPER SNOOPER bereits dadurch gerettet hat, daß er den Fahrer langsam fahren und deshalb keinen totfahren ließ? Die Polizei hätte ihn rasen lassen, um zu kassieren, hätte also das Totfahren zugelassen! Um des Kassierens willen macht sich die Polizei also schuldig! Und welcher Delikte sie sich schuldig macht, können Sie unschwer erraten, wenn Sie sich mal die Bestimmungen des StGB über Tötungsdelikte (211 ff.) und Körperverletzung durchlesen (223 – 233 StGB). Denn rein statistisch wäre es über kurz oder lang im Bundesgebiet und Berlin (West) irgendwo schon dann und wann zu schweren Unfällen, auch mit Todesfolge, gekommen: ohne Snooper.

Wenn das die Polizei und der Staat dahinter zulassen, indem sie die Rettung durch Verhinderung des Rasens (was SUPER SNOOPER tut, der beschlagnahmt wird) unterlassen, so machen sich beide der Tötung bzw. Körperverletzung schuldig. Denn das geht auch durch Unterlassen nach der Rechtsprechung dann, wenn man eine sog. „Rechtspflicht zum Handeln“ hat, hier nämlich die aus u.a. Paragraf 1 HPG, das Rasen polizeilich zu verhindern, anstatt es zu dulden und abzukassieren! Was die Rechtsprechung zu diesen „unechten Unterlassungsdelikten“ herausgearbeitet hat, ist jetzt geregelt in Paragraf 13 I StGB:

„Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er *rechtlich dafür einzustehen hat*, daß der Erfolg nicht eintritt . . .

Wer hat hier „*rechtlich einzustehen*“, den Raser am Rasen zu hindern?

Der Polizist!

Nach welcher *rechtlich einzustehenden* Vorschrift?

Nach Paragraf 1 ff. HPG (sowie nach den entsprechenden Bestimmungen der anderen Länder).

Man kann hier allenfalls juristisch darüber streiten, ob das statt Unterlassens nicht schon ein positives Tun ist: Der Polizist „läßt“ nicht nur den Raser rasen, er sorgt auch dafür, daß er künftig rast, indem er ihm SUPER SNOOPER abnimmt:

„Nun rase mal schön das nächstmal ohne SUPER SNOOPERS Warnung, damit ich kassieren kann! Freilich kann es dabei passieren, daß Du jemanden (oder Dich selbst) totfährst oder verletzt, aber das nehme ich in Kauf!“

Das Abnehmen aber ist kein Unterlassen mehr, sondern ein Tun.

Nun müßten ja die zuständigen StAe nach dem genannten „Legalitätsprinzip“ gegen solche Delikte Polizeibeamter einschreiten und Anklage erheben (StPO 160). Beweisnot entfällt, da ja das Tun der Polizei bekannt ist! Aber kein StA erhebt Anklage! Warum? Das können Sie sich nach allem hier Gesagtem denken!

Und auch hier geht dieser Mißstand über SUPER SNOOPER hinaus ins Grundsätzliche, es liegt am System! Raten Sie mal, wann deutsche Staatsanwälte schon mal wegen Massen- und Völkermordes gegen Paragraf 160 StPO – der damals *galt* –

verstießen, indem Sie von Anklagen absahen? Absehen mußten nach § 146 GVG. Die geschilderte, gefährliche Unvereinbarkeit des Legalitätsprinzips der §§ 160, 170 StPO mit § 146 GVG führte zur Nichtverfolgung von 6 Millionen Morden in KZs im „3. Reich“. § 146 hat damit solchen Massenmord begünstigt. Diese gefährliche „juristische Zeitbombe“ erfreut sich aber weiterer Existenz im GVG! Als § 146! Glauben Sie wirklich, eine solche Justiz und ein solches Rechtssystem können Sie schützen, wenn Sie bei weit geringeren Anlässen bereits vor der Obrigkeit kuschen, z.B. bei SUPER SNOOPER?!

Denken Sie an mein Beispiel, wie man einen StA „in die Zange“ nimmt, indem man ihm gegen das Legalitätsprinzip des Paragraphen 160 StPO verstoßende vorgesetzte Weisungen erteilt! Nach § 146 GVG . . .

Sie sehen also, Sie dürfen es erst gar nicht so weit kommen lassen, daß bereits ein förmliches Verfahren gegen Sie läuft. Selbst wenn Sie in erster Instanz freigesprochen sein sollten, haben Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit zu früh „Hurra“ gerufen, wie der freigesprochene SNOOPER-Händler, dem man die Geräte dann doch abnahm.

Ihre guten Argumente wird man mit einem höhnischen Grinsen quittieren, denn Sie können ja die 33 (oder auch 333) Geräte für sich selbst angeschafft haben, falls das eine Gerät in Ihrem Wagen kaputtgehen sollte, anstatt die 33 oder 333 oder 3333 Geräte zu verkaufen!

Nichts ist zu dämlich, um eine vorgefaßte Meinung und Entscheidung – ein Vor- und Fehlurteil – bei der Justiz zu „stützen“!

Im folgenden sollen Sie daher lernen, wie Sie selbst ohne anwaltliche Hilfe jedes (*jedes!*) Verfahren bereits im Vorfeld abblocken, indem Sie den Gegner mit seinen eigenen Waffen schlagen!

Schach dem Staatsanwalt!

Daß Sie auch in Privatklage-Verfahren meine Ratschläge befolgen und es erst gar nicht zu einem Verfahren kommen lassen sollten, zeigt Ihnen dieses „Urteil“ eines bayerischen Amtsrichters. Woher nimmt dieser Mann eigentlich seine Unverfrorenheit, als allgemeingültig zu halten, was nur noch einige ältere Bayern kennen, nicht aber mehr die jüngeren. (Siehe den Artikel aus der „Augsburger Allgemeinen“ und die Interviews aus der „Münchner Abendzeitung“). Als sprach der Amtsrichter sein „unabhängiges“ – nämlich befangenes – Urteil, aber sprach er etwa „Recht“? Urteilen Sie selbst!

Das Privatklageverfahren ist *auch* ein Strafverfahren (§§ 374 – 394 StPO) und *nicht* mit der Zivilgerichtsklage (z. B. auf Kaufpreiszahlung) zu verwechseln! – Meine Tricks aber klappen *überall!*

**(22), Fachober-
schüler:** „Ich hätte gar nicht gewußt, was das bedeutet, aber auch jetzt, wo ich's weiß, würde ich nur darüber lachen. Beleidigt fühle ich mich durch so was überhaupt nicht. Und zur Polizei würde ich deswegen schon gar nicht gehen. So was kann einem doch mal rausrutschen.“

**(25), Finanzkauf-
mann:** „Na ja, schön ist es nicht, diesen Kreis gezeigt zu bekommen. Aber sehr beleidigt wäre ich nicht. Außerdem war mir die Bedeutung dieses Zeichens völlig unbekannt. Also hätte ich mich gar nicht aufregen können, wenn mir das passiert wäre.“

Fotos: Guido Krzikowski
Interviews: Nina Janda

1500 Mark Geldstrafe für „A...“

München (lb). Politiker untermalen mit der Geste gelegentlich Markantes, in Europa gilt sie als „okay“. Der geschlossene Kreis aus Daumen und Zeigefinger bedeutet in Bayern jedoch die Beleidigung „A...“. In München wurde dies jetzt aktenkundig. Nach dem Tarif eines weiß-blauen Amtsgerichts kostet der schimpfliche Fingerzeig einen 54 Jahre alten Autofahrer aus Beckum (Nordrhein-Westfalen) 1500 DM.

Der Ingenieur hatte das Zeichen auf der Silberhochzeitsreise durch München im Februar 1978 gegenüber einem Fahrer aus Bad Tölz gemacht. Dieser fühlte sich prompt gekränkt. Der Fahrer aus Beckum beteuerte vor Gericht vergeblich, er habe von der negativen Bedeutung des Zeichens noch nie etwas gehört. Um die Glaubwürdigkeit seiner Aussage wissenschaftlich zu untermauern, hatte die Verteidigung sogar einen renommierten Soziologen bemüht.

Prof. Klaus Merten aus Gießen tastete mit Akribie in einem fast einstündigen Gutachten das Problem von allen Seiten ab. So hatte er an den Universitäten Bielefeld und Gießen 400 Studenten nach dem Daumen-Zeigefinger-Kreis befragt. Nur zwei kannten seine negative Bedeutung. Dagegen fand Merten zahlreiche positive Interpretationen: Symbol für den Kuß, Verständigungsmöglichkeit unter Piloten und Tauchern, höchste Anerkennung bei Gourmets. Politiker bedienten sich der Geste gleichfalls, wie er mit Fotos von Bundeskanzler Helmut Schmidt und Ministerpräsident Franz Josef Strauß belegte. Fazit des Gutachtens: Die Wahrscheinlichkeit, daß der Angeklagte das Zeichen als beleidigend kannte, sei 1:200.

Der bayerische Richter wischte den preußischen Sachverstand mit einem „Mangelhaft“ vom Tisch und verkündete den Schuldspruch. Begründung: Die Bedeutung einer Geste sei von der jeweiligen Situation abhängig und im vorliegenden Fall eindeutig.

Zweites Kapitel

*Ohne Zustellung
läuft nichts
gegen Sie!*

Trick 35

Die gerichtliche und sonstige ZU (Zustellung) und wie man ihr die Wirkung nimmt

Während der Absender eines **einfachen Briefes** dessen Ankunft beim Adressaten **nachweisen muß, falls dieser das bestreitet**, muß umgekehrt der Adressat bei zugestellten Schriftstücken beweisen, entweder eine ZU sei überhaupt nicht erfolgt, oder sie sei aus rechtlichen oder sonstigen Gründen wirkungslos. Leider bedeutet ZU bei uns anders als in den meisten Ländern angelsächsischen Rechts (England, USA, Kanada, Australien u.a.) nicht, das Schriftstück müsse einem übergeben und man müsse davon Kenntnis erhalten haben. Auch das war zwar früher bei uns der Regelfall, wird aber heute nur noch als Idealfall angesehen. Übergabe und Kenntnisnahme des Inhalts sind also längst nicht mehr für die Wirksamkeit einer ZU erforderlich. Derjenige, der glaubt, ihm könne nichts passieren, wenn er sich vor dem Zusteller (Gerichtsvollzieher oder Postboten) versteckt oder gar die ZU ablehnt, ist auf dem Holzwege.

In diesen Fällen nämlich ist Ersatz-ZU möglich. Die wichtigsten Fälle behandeln die § 181, 182 ZPO (Zivilprozeßordnung): Ersatz-ZU in Wohnung und Haus an allerhand „Hausgenossen“, von denen noch die Rede sein wird und ZU durch „Niederlegung“. Für den Strafprozeß ist zwar die StPO maßgebend, aber diese erklärt kurzerhand die § 181, 182 u.a. Bestimmungen der ZPO für „entsprechend“ gültig: in § 37 StPO.

Damit Sie sich mit Unkenntnis der ZU entschuldigen können, ohne daß Ihnen die ZU dennoch Nachteile bringt, müssen Sie also dafür sorgen, daß die ZU an Sie unwirksam wird oder – was besser ist – von Anfang an nicht wirksam werden kann, sei sie nun als Ersatz-ZU oder wer weiß wie erfolgt!

Zunächst: welche Nachteile bringt eine wirksame ZU? Es gibt 2 große ZU-Gruppen, einmal Ladungen zum Erscheinen als Zeuge, Sachverständiger (SV) oder Angeklagter vor Gericht, zum StA usw., zum anderen ZUs von Entscheidungen in ihrer Abwesenheit, StPO 314 II, 341 II, z.B. ZU des Urteils, gegen das Ihnen u.a. Berufung binnen 1 Woche zusteht. Damit nun diese 1-Wochen-Frist (und andere sog. „gesetzliche Fristen“) in Lauf gesetzt wird, muß vorher das mit Berufung anfechtbare Urteil – falls es kein Freispruch ist – wirksam zugestellt sein, da sonst die Frist nicht anläuft, also auch nicht „ab“-läuft!

Nachteil bei wirksam zugestellter Ladung, wenn Sie nicht erscheinen: Sie können vorgeführt werden (z.B. nach StPO 134 als nicht erschienener Angeklagter trotz ordnungsgemäßer – d.h. auch: ordnungsgemäß zugestellter – Ladung nach § 133 StPO). Vorführung darf der Richter nicht anordnen, wenn die Ladung nicht in Ordnung geht, also z.B. unrichtig oder gar nicht zugestellt ist.

Nachteil bei wirksam zugestellter – anfechtbarer – Entscheidung (z.B. Strafurteil, gegen das Ihnen das Recht auf Berufung zusteht): versäumen Sie die Berufungs- oder sonstige Rechtsmittelfrist, wird das Urteil gegen Sie rechtskräftig. Das bedeutet zweierlei: erstens können Sie keine Berufung mehr einlegen, zweitens müssen Sie z.B. die verhängte Geldstrafe zahlen oder werden gewaltsam ins Gefängnis abgeführt, falls eine Gefängnisstrafe verhängt ist. – Peinlich, was?!

Trick 1

Was dagegen tun?

ZU der Ladung oder Entscheidung unwirksam machen oder (besser) erst gar nicht wirksam werden lassen!

Wie?

So!: Stellen Sie einen **Nachsendeantrag** beim Postamt Ihres ständigen Aufenthalts nach **einem Postempfangsort, der woanders liegt**, also nicht ihr ständiger Aufenthalt ist. — Hoppla! Ich meine jetzt nicht jenen Nachsendeantrag auf Postkartenvordruck, der bei jedem Postamt etwa für Urlaubsreisende oder aus sonstigen Gründen Abwesende vorrätig liegt. Der nützt Ihnen hier gar nichts (obwohl Sie den ruhig auch ausfüllen sollten). Ich meine jetzt den sog. formlosen Nachsendeantrag von „Post-ZU-Aufträgen“ und „niedergelegten Schriftstücken“. *Nur der* hat zur Folge, daß spätere ZU-Versuche an Ihrem früheren Post-ZU-Ort, und mag er nach wie vor ständiger Aufenthaltsort sein, nicht ankommen.

Schreiben Sie:

Ihre Anschrift . . .

Datum . . .

An das Postamt
in

.....

Hierdurch stelle ich (Anschrift siehe oben) den formlosen

Nachsendeantrag

von meiner bisherigen Anschrift und auch von meinen anderen bisherigen Anschriften, nämlich:

1.) (Anschrift)

2.) (Anschrift)

3.)

4.)

usw.

für **Postzustellungsaufträge**

z.B. für

Zustellungen, auch

Einschreiben,

Schreiben gegen Rückschein,

eigenhändige Schreiben,

niedergelegte Schriftstücke,

Nachsendungen,

Postan- und -überweisungen usw.)

aber ebenso auch für alle anderen Sendungen, Zustellungen usw. an mich und an folgende Personen, die damit einverstanden sind:

a)

b)

c) usw.

Tricks 1, 28, 67, 2

und zwar

an meine folgende neue Anschrift (Name, Straße, Ort pp.)

Das gilt auch für einfache Briefe und alle Sendungen, wie sie üblicherweise auf den Nachsende-Vordrucken (Postkarten) der Deutschen Bundespost vorgesehen sind. Einen solchen Vordruck füge ich ausgefüllt bei!

Vorstehendes gilt auch für die Vergangenheit, soweit vorliegende Nachsendeanträge die zurückliegende Zeit nicht mehr rechtzeitig erfassen sollten und ggf. noch Sendungen für mich beim dortigen oder sonstigen Postamt lagern.

(Unterschrift).

Geben Sie diesen Nachsendeantrag persönlich oder durch eine Vertrauensperson beim Postamt ab oder senden Sie ihn eingeschrieben hin, oder besser beides, und jagen Sie einen unterschriebenen Durchschlag gleich noch als einfachen Brief hinterher!

Kaum jemand weiß, daß man den **Nachsendeantrag auch für andere** Personen stellen kann. Das müssen nicht nur Verwandte sein, auch andere. Freilich nur, wenn diese einverstanden sind. Dazu genügt allerdings Ihre unterschriftliche Versicherung auf dem Nachsendeantrag, nicht etwa eine gesonderte Einverständniserklärung des Betroffenen. Die Post prüft so etwas fast nie nach, so daß hier allerhand Unfug getrieben wird. Oft wird z.B. der Prozeßgegner genannt und wundert sich, wenn er weder vom Anwalt noch Gericht über den Sachverhalt auf dem Laufenden gehalten wird. So könnten Sie die Privatanschrift Ihres Richters oder Staatsanwalts nennen, und das ist auch vorgekommen! Z.B. um Gründe für ein **Befangenheitsablehnungsgesuch** zu sammeln! (Aber über Befangenheitsanträge später. Alles zu seiner Zeit und an seinem Ort.)

Sie formulieren ja auch im formlosen Nachsendeantrag an . . . „**Personen, die damit einverstanden sind**“. Wenn man Ihnen also einen Strick daraus drehen wollte, diese Personen seien eben nicht einverstanden (Ihr Staatsanwalt oder Richter könnten ja immerhin was dagegen haben), so sagen Sie eben, Nachsendung an diese hätte ja auch *nur erfolgen sollen . . . „die damit einverstanden . . .“ also sofern . . . „die damit einverstanden sind.“*

Sie sehen, schlechtes und zweideutiges Deutsch ist im Deutschunterricht nachteilig, bei juristisch bedeutsamen Schriftstücken hingegen von Vorteil!

(Ich brauche Ihnen nicht zu versichern, daß ich hier nur bereits vorgekommene Fälle schildere und diese nicht etwa empfehle).

Obwohl diese Formulierung als solche nicht verboten ist, sondern nur stilistisch schlecht, und allein daraus kann man Ihnen noch keinen Strick drehen, wenn weiter nichts Schlimmes passiert. Und bedenken Sie: eines von 1.000.000 Mittelchen, wie man seinen Gegner, die „Firma“ Staat mit den eigenen Waffen schlägt. Doch wohl besser als Bomben werfen, seine Notdurft im Gerichtssaal verrichten usw. Sie, verehrter Leser, sind keiner jener Neandertaler aus der Polit-Anarchoszene, die sich Akademiker nennen und mit denen der Staat leichtes Spiel hat (jedenfalls im juristischen Teil des Dramas), da sie ihm die Argumente und Handhaben gegen sich

Trick 1

selbst frei Haus liefern. Hier hat der Staat recht, wenn er hart durchgreift, wenn auch die Inkassobeamten der „Firma“ viel Mißerfolg und kaum Erfolg zu verbuchen hatten. Das nicht genug anerkennungswerte Bravourstück der GSG-9 Gruppe (Flugzeugentführung Mogadisciu) war ein – u.a. – militärisches, kein polizeiliches! (Herr Maihofer ließ den Grenzschutz kurzerhand mit einem juristischen Trick und Federstrich per Gesetz zur Polizeitruppe erklären. Und so kam die Polizei auch zu ihrem Erfolg, und die Statistik stimmte wieder).

Doch zurück zum Nachsendeantrag!

Ich habe Ihnen hier gleich einen solchen wörtlich wiedergeben. Sie brauchen ihn nur abzuschreiben. Denn das habe ich versprochen: daß ich nicht (nur) Worte „über“ die hier infrage kommenden *legalen* Möglichkeiten geben werde, sondern zugleich die praktische Anleitung dazu, und nicht nur die, sondern den Vorgang, Antrag usw. selbst, so daß Sie nur noch einigermaßen geübt im Abschreiben sein müssen!

Jetzt wissen Sie, daß es so (und wie) es sein muß. Für das *Warum* bleibt jetzt immer noch Zeit:

§ 181 ZPO, der nach § 37 StPO auch für das Strafverfahren gilt, bestimmt:

Abs. 1:

„Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die ZU in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.“

Abs. 2:

„Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die ZU an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, wenn sie zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.“

Als Wohnung gilt nicht der polizeiliche Meldeort, nicht die sog. „Postanschrift“, sondern *nur* der tatsächliche Aufenthalt für eine längere Zeit (nicht unbedingt für immer oder für unbestimmt lange Zeit). Indiz dafür: wo sie schlafen und ihr Bett haben, ist dieser Ort. Deshalb also mein Rat, den Nachsendeantrag – den Sie spätestens alle 6 Monate wiederholen müssen! – nach anderswo zu stellen!

Bei den meisten Unglücksraben fallen polizeilicher **Melde-, ständiger Aufenthalts- und Briefkastenort** zusammen. Das muß bei Ihnen anders werden. Denn niemand kann Ihnen verbieten, Ihre Post sonstwohin gesandt zu bekommen. Wir leben (noch – noch?) in einem freien Staat, und so dürfen Sie auch schlafen (sich ständig aufhalten) wo Sie wollen, und vor allem: mit wem Sie wollen. Haben Sie mehrere Freundinnen an verschiedenen Orten, die Sie als gerechter Mensch nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG gerecht behandeln und daher abwechselnd besuchen, so sind die Paragrafenkomiker und Rechtsbeugeakrobaten gar am Ende mit ihrem Latein: Aufenthalts- = Schlafort. Was aber ist ein Beischlafort? Und was erst ist los, wenn auch dieser noch wechselt, also als für § 181 ZPO, 37 StPO in Betracht kommender „Dauer“-Aufenthalt ausscheidet?! – Dann ist die ZU unwirksam. Man darf Sie nicht mit der Polizei vorführen, da die Ladung nicht in Ordnung war (keine Ladung, wenn keine ZU – §§ 133, 134 I, 128, 112 I 1+II, 114 II 3 StPO).

Oder die Berufungsfrist kann nicht versäumt werden, da sie mangels wirksamer Ladung gar nicht angelaufen ist. Was nicht anläuft, läuft nicht ab, ohne gehörigen Anlauf kein vernünftiger Ablauf der Veranstaltung, das ist hier wie im Sport, im Boxkampf, in dem diese Runde („ZU-Runde“) eindeutig an Sie gegangen ist.

Zwar kann der Postbote nach StPO 37, ZPO 182 durch „Niederlegung“ zustellen, falls ihm die ZU nach ZPO 181 mißlingt und er Sie auch persönlich nicht erwischt. (Das darf Ihnen nicht passieren. Halten Sie sich daher nie an Ihrem Post- und Briefkastenort auf. Sollten Sie Dussel dennoch dem Zusteller begegnen, so geben Sie sich für einen anderen aus und sagen, der Adressat sei Ihnen unbekannt, sei – Sie seien (haha) – gestorben und dgl.). Übergabe gilt leider überall: §§ 180, 170 ZPO!

Die „Niederlegung“ des Schriftstücks beim Postamt, Gericht, bei der Polizeidienststelle usw. ist aber nur wirksam, wenn der Postbote jenen „weißen Zettel“ in Ihrem Briefkasten deponiert, den „Benachrichtigungsschein“ über die versuchte ZU – diese Niederlegung und Benachrichtigung ist aber gem. ZPO 181, der für den 182 mitgilt, nur dort gültig, wo eben ihr ständiger Aufenthaltsort ist. Und wenn der „weiße Zettel“ in einen Briefkasten *anderswo* – am von Ihnen beantragten Nachsendeort – deponiert wird, so ist das ein juristisches Nichts: die ZU gilt nicht!

Aber auch, wenn an Ihrem Briefkastenort, der nicht Aufenthalt ist, jemand da ist, und seien es zufälligerweise Personen – Verwandte, Hausgenossen, Hauswirt – des ZPO 181, die am Briefkastenort zu Besuch sind – und wenn diese Ihre ZU entgegennehmen, ist diese unwirksam, da eben nicht am Aufenthalt erfolgt! – Das ist sogar besser als ZPO 182, denn umso schneller erhalten Sie das Schriftstück und wissen, was drinsteht. Dennoch sind Sie fein raus, denn die ZU bleibt trotzdem unwirksam. (Vgl. OLG Neust. Goltd. Archiv 56, 352, unten S. 95). Einen Haken aber muß ich Ihnen noch nennen, und der heißt § 187 ZPO (gilt fürs Strafverfahren nach StPO 37):

„Ist ein Schriftstück, ohne daß sich seine formgerechte ZU nachweisen läßt, oder unter Verletzung zwingender ZU-Vorschriften . . . (Ihnen) zugegangen, . . . , so kann die ZU als in dem Zeitpunkt bewirkt angesehen werden, in dem das Schriftstück (Ihnen) . . . zugegangen ist.

Dies gilt *nicht*, soweit durch die ZU der Lauf einer Notfrist in Gang gesetzt werden soll.“

Ist es also nicht so, daß die ZU eben doch gilt, wenn Sie sie – das „Schriftstück“ in Händen halten, und sei die ZU vorher aus 10 Gründen nicht wirksam oder nachträglich unwirksam geworden?

Leider ja, jedenfalls, wenn Ihnen eine Ladung zum Erscheinen als Zeuge, Sachverständiger, Beschuldigter, Angeklagter, Beklagter usw. so wie hier trotz vorheriger Ungültigkeit doch noch bekannt wird!

Was tun?

Nichts einfacher als das! Lesen Sie das Gesetz genau? (!) – Paragraph 187 Satz 1 am Ende ZPO (s.o.) lautet ja, die zuerst falsche (also unwirksame) ZU wird *erst* „in dem Zeitpunkt . . .“ (wenn überhaupt) wirksam, in dem Ihnen das Schriftstück . . . zugegangen“ ist, Sie es also doch noch wie eben geschildert bekommen haben.

Tricks 3, 4

Geschieht das *nach* dem Ladungstermin, so war die ZU *zu* diesem Termin (noch) unwirksam. Sie müssen neu geladen und dürfen nicht polizeilich vorgeführt werden! **Bleiben Sie also mucksmäuschenstill**, wenn Sie die falsche ZU vor dem Ladungstermin erhalten. Das kann Ihnen keiner nachweisen, auch kein Gericht. Und rechnen wir mit der Bosheit der Menschen (müssen wir leider, es gibt ja Eifersucht, Mißgunst, Neid, und Freundschaften gehen auseinander, Rache droht), und der „gute“ Freund, der für Sie am falschen Ort (Briefkastenort, Nichtaufenthalt) das Schriftstück entgegennahm, verpfeift Sie! Was dann?

Nicht schlimm!

Er erhielt ja nur den Umschlag, und ob nun ausgerechnet dieses eine Schriftstück darinlag, kann er nicht wissen, nicht sagen, nicht denunzieren, nicht „verpfeifen“.

Noch ein Haken? Ja!:

Richter sind auch nur Menschen, Juristen allgemein, und manche zählen Staatsanwälte dazu. Sie machen Fehler, übersehen dies und das, und übersehen vielleicht, daß die ZU falsch und ungültig war! Und man läßt Sie polizeilich vorführen! Dem Abgesandten der „Firma“ (des Staates, den Polizeibeamten) können Sie mit ZU-Mängeln nicht kommen, sie lachen Sie aus! Sie haben den roten Vorführungsbefehl, alles andere interessiert sie nicht. Sie sind Ausführungsorgane, kein Rechtsweg und Gericht, dem man mit juristischen Bedenken und dem Hinweis kommt, die ZU sei doch unwirksam gewesen, und sei sie das 10-mal gewesen! Denken Sie daran, was ich Ihnen sagte! Auch wegen Formfehlern nichtige Todesurteile sind vollstreckt worden, weil der Fehler unbemerkt blieb. Der Henker fragte nicht nach Formfehlern, der Polizist nicht nach ZU-Mängeln.

Schreiben Sie also mit Einschreiben und Eilbrief *kurz nach* dem Ladungstermin, der Ihnen (was keiner zu wissen braucht) schon vorher bekannt wurde an das Gericht (bzw. ladende Dienststelle):

Ihre Anschrift, Ort, Datum

An X-Gericht

Y-StA

Z-Dienststelle in

Mit Befremden stelle ich durch Zufall heute fest, daß in der Sache (Bezeichnung, Dienststelle, Aktenzeichen . . .) **ich am . . . (oder: gestern, vorgestern, neulich)** erscheinen sollte.

Die angebliche Ladung zu diesem Termin, falls eine solche überhaupt erfolgt sein *sollte*, ist aber angeblich nach

(Name des dortigen Mieters, Wohnenden, Firmeninhabers, früheren oder derzeitigen Arbeitsgebers, Onkel, Tante, Freundin usw.)

erfolgt. Dort wohne ich *nicht* (mehr)!

(*Wo* Sie wohnen, wo zuzustellen wäre, verschweigen Sie! Das Gericht, StA, Stelle, mag raten!)

Trick 1

An meinen Wohnort ist nicht zugestellt worden. Jede etwaige andere und anderwärtige ZU ist daher unwirksam, mein Fernbleiben entschuldigt: §§ 230 II, 133 II, 134 I StPO entfallen!

Rein vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, daß eine Vorführung oder sonstige Zwangsmaßnahmen illegal wären.

Vielmehr müßte ich neu geladen werden, falls man dort wider Erwarten eine Ladung nach wie vor für erforderlich halten sollte, was indessen aus folgenden Gründen entfällt:

Hier können Sie sagen, die Sache liege so und so, Sie seien krank und dgl. mehr!

Stellen Sie sich vor, Sie leiden an dem sehr ansteckenden Mumps, an offener TBC, an Syphilis mit Eiterabsonderung, an Kinderlähmung, an Pocken, Blattern, Scharlach. Es muß ja nicht gleich die Pest, Cholera oder Typhus sein. Sie brächten aber vorerst kein ärztliches Attest, da Sie ja zum nächsten Termin *kommen wollen* (bekunden Sie Ihren guten Willen). Sie wollten das hohe Gericht, dem Herrn StA, die Herrschaften Vorturner sowieso usw. nur pflichtschuldigst auf die Ansteckungsgefahr hinweisen, damit man Ihnen hinterher keine Vorwürfe macht. Nicht alle Fälle Ihrer Erkrankung müßten unbedingt tödlich verlaufen! Wollen Sie abwarten, ob man Sie vorführt? (Es versucht? Falls man Ihrer habhaft wird).

Aber auch ohne diverse Krankheiten reicht obiges Schreiben. Das Gericht muß nachforschen, wo nun Ihr Ladungs(= Aufenthalts)-Ort ist. Legen Sie Ablichtung der Seite Ihres Passes oder BPA vor, wo die derzeitige Meldewohnung steht. Zwar sahen wir, daß diese mit dem Aufenthaltsort nicht identisch sein muß, aber ein Indiz ist das immerhin, wenn der Meldeort ein anderer als der ZU-Ort ist!

Wichtig:

- a) Bett,
- b) Briefkasten,
- c) Paßanschrift trennen!

Stimmen Paß- und Pennadresse überein, so können Sie Opfer einer auf Irrtum beruhenden, trotz ungültiger ZU angeordneten Vorführung werden. Denn vorgeführt werden Sie von der Polizei, und gemeldet sind Sie – auch bei der Polizei. Diese wird also einfach nachsehen, was Ihre Kartei- und Meldekarte sagt. Erst wenn das nicht weiterführt, wird sie vielleicht auf die Idee kommen, bei der Post anzufragen, wo Ihre Post hingehet, und ob ggf. ein Nachsendeantrag gestellt ist.

Denn bedenken Sie:

Wenn Sie auf eine ungültige ZU nicht zum Termin erscheinen, weil mangels rechts-erheblicher ZU auch keine Sie rechtlich bindende Ladung vorliegt, so ist der Termin „geplatzt“. Manche Gerichte, StAe und andere Vorturner versuchen in solchen Situationen, den Termin zu retten, damit nicht der Terminkalender durcheinandergerät. Wohnen Sie in der Nähe und glaubt man, Sie seien ein gutwilliger Mensch, bei dem das Nichterscheinen nur auf Irrtum und nicht auf besserer (Rechts)-Erkenntnis beruht, daß Sie einer falsch oder gar nicht zugestellten (vielleicht nur formlos mit einfachem Brief mitgeteilten) Ladung nicht Folge zu leisten brauchten, – so versucht man, Sie anzurufen oder sonst kurzfristig zu benachrichtigen, damit Sie

Tricks 4, 49

möglichst in den nächsten 10, 20 oder 30 Minuten doch noch kommen. Dann wäre der Termin „gerettet“.

Kann man Sie aber weder telefonisch noch sonstwie kurzfristig rufen (lassen), bleibt die angeordnete Vorführung als einziger, termin-rettender Ausweg, falls Ihre im Schriftwechsel auftauchende Anschrift

- a) zutreffen und
- b) nahe sein sollte.

Man tut dann so, als liege ein Haftgrund vor: §§ 134, 112, 114 StPO.

Hier würde Ihnen das Schreiben nichts nützen, das Sie am nächsten (oder einem der nächsten) Tage absenden, und falls Penn- und Paßanschrift identisch sind. Sie könnten zwar das Schreiben umformulieren und bereits 1 – 2 Tage vor dem Termin absenden, etwa als Sachstandsanfrage:

Anschrift, Ort, Datum

An

X-Gericht

Y-StA,

oder Z-Dienststelle

In der Sache sowieso . . . (Az = Aktenzeichen) . . . habe ich gehört, dieser Tage solle angeblich ein Termin stattfinden, habe aber keine Ladung erhalten. Ich gestatte mir daher, diesbezüglich und im übrigen nach dem Sachstand anzufragen. Meine dort (bei Gericht, StA, Dienststelle) als Schreibkraft angestellte Freundin . . .

(Bekannte(r) . . . Informat(in) . . . Vertrauensperson . . . keine Namen!)

wußte aber nichts genaues über Zeitpunkt und Modalitäten eines angeblichen Termins, so daß ich vorsorglich anfragen möchte, bla-bla-bla-bla . . .“

(Unterschrift).

Ohne die ominöse Freundin wäre das Schreiben freilich verdächtig, denn dann würde der Richter oder sonstige „Dienst“-Mann sagen: „Na, der hat wohl doch die Ladung gekriegt!“ So aber erscheint Ihre vage „Kenntnis“, Ihr Verdacht eines Termins (den Sie tatsächlich genau kennen, da Sie ja insgeheim die Ladung – wenn auch ungültig – zugestellt erhalten haben) glaubwürdig. Gleichzeitig verunsichern Sie das hohe Gericht, StA usw.). Denn es gibt nichts Schlimmeres für diese Leute, als wenn sie befürchten müssen, sie können sich ggf. nicht mehr auf ihren „Unterbau“ verlassen: auf ihre Kanzleiangestellten, Aktenschieber, Kugelschreiberhalter, Eckensteher, Pöstchenjäger, Radfahrer, Schleimer, Kriecher und das übrige Getier.

Sie geben schon für einen 20-DM-Schein Informationen an Auskunftsteilen, Detekteien, Firmen und andere Zahlmeister weiter. Das ist nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Korruption und Verletzung des Dienstgeheimnisses sind an der Tagesordnung. Bloß wird das stillschweigend geduldet, wenn es nicht zu sehr ausartet in der Weise, daß es an die Presse kommt. Richtig, die Presse: sie ist mit einer der Hauptabnehmer von Informationen, sprich Dienstgeheimnissen, und sie hat in ihren Etats sogar feste Posten für „Schmiergelder“ (Honorare für „freie Mitarbeiter“).

Tricks 15, 5, 1, 6

Zwar erfahren Sie von derlei Dingen nur in den ganz großen Skandalen, wenn etwa Geheimnisse aus dem Bundesverteidigungsministerium an das Nachrichtenmagazin XY geraten – wenn ein Ex-Meisterspion seine „Memoiren“ der Illustrierten Z verkauft. Von den „Skandälchen“ des Alltags erfahren Sie nichts, weil sich dafür außer den Betroffenen (Betroffener werden können aber gerade Sie über kurz oder lang) keiner interessiert und die Sache für die Presse nichts hergibt.

Allenfalls in der Lokalpresse können Sie gelegentlich lesen, daß eine Haussuchung bei der Auskunft X oder Firma Y Akten der StA beim LG in Z zutage gefördert habe, obwohl Ermittlungsakten streng geheim unter Verschuß zu halten und zu führen sind („nur für den Dienstgebrauch“). Ausnahme: Versicherungsgesellschaften erhalten legal Strafakten kurzfristig zur Einsicht, hauptsächlich aus Verkehrsstrafsachen wegen des Unfallhergangs, der mutmaßlich Schuldigen und der haftungsrechtlichen Versicherungsfragen. Aber darin liegt eine zusätzliche Schwachstelle, denn Versicherungen haben keine Beamten, die kraft ihres Dienstes zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind. Sie haben nur Angestellte, die allenfalls kraft Arbeitsvertrags zur einfachen, nicht zur „Amts“-Verschwiegenheit verpflichtet sind. Wenn aber schon Beamte Ihre geheimen dienstlichen Kenntnisse fast routine- und gewohnheitsmäßig wie in einem Nebengewerbe an Presse und Auskunfteien, Detekteien, Firmen usw. „verkaufen“, dann kann man Versicherungs- u.a. Angestellten erst recht keinen Vorwurf machen, deren angestellten „Syndikus“-**RAen (Anwälten) ein Akteneinsichtsrecht nach StPO 147 zusteht.**

Arbeiten Sie unbedingt mit einer oder einigen namhaften **Auskunfteien/Detekteien** zusammen, falls Sie nicht die gute Freundin bei der Justiz haben (oder „eingschleust“ haben, was natürlich auch schon vorgekommen und möglich ist). Sie können dann eine Menge erfahren, was ggf. gegen Sie „läuft“ oder nicht läuft.

Kennen Sie den Unterschied zwischen einem durchschnittlichen und einem gutem Juristen? Der durchschnittliche sieht im Gesetz nach, der gute ruft an (fragt an) . . . , falls er's kann. Und die Auskunft X kann! Auch die Tipse bei der Justiz kann. Zudem kann bei ihr Ihr (Bei-) Schlafs-(Aufenthalts) Ort i.S. der §§ 181, 182 ZPO, 37 StPO sein, der ein anderer zu sein hat als der **Paß- und Postort**. Denn ich sagte ja, man soll die 3 P trennen, die 3 Punkte:

Paß-,

Post-

und Penn-Ort!

Hier muß freilich ein rotes Warnlicht aufblinken, haben Sie's gemerkt? Jene Personalunion und Doppelfunktion ein und derselben Freundin als Anlaufhafen und Auskunftsperson mag zwar Kosten sparen, kann aber dann gefährlich werden, wenn Sie sich nicht 100prozentig auf sie verlassen können. Ich sagte ja schon, daß Freundschaften zerbrechen können, etwa aus Eifersucht, weil es um Geld geht oder aus anderen Gründen. Ihre Freundin braucht nur festzustellen oder gar irrtümlich meinen, festgestellt zu haben, Sie gingen fremd, und schon erweist sie sich als Bumerang und verpfeift Sie bei ihrer Dienststelle. Ist Sie raffiniert, hält sie das auch noch recht lange geheim, um ihre Rache desto länger auszukosten, sie **wiegt Sie in Sicherheit,**

Tricks 7, 8

und Sie wundern sich, woher die Polizisten wußten, wo Sie sind, wenn das Vorführ-Rollkommando anrückt morgens um 6 – woher der Zusteller wußte, daß Sie sich gerade jetzt hier aufhalten?!

Deshalb!:

Trennen Sie diese Funktionen auch personell. Mehr noch: sorgen Sie dafür, daß sich diese verschiedenen Personen nicht kennen, nach menschlichem Ermessen nie kennenlernen werden und daß auch diese Gefahr weitgehend z.B. durch großen räumlichen Abstand ausgeschaltet ist und bleibt. Etwa auch dadurch, daß wie hier Gewährsperson bei der gegen Sie vorgehenden Dienststelle und Freundin verschiedenen Berufen, sozialen Schichten, verschiedenen privat bevorzugten Kontakten und Bekanntenkreisen angehören, verschiedenen Interessengebieten, Parteien, Religionen, Weltanschauungen usw. usw.! Sie merken schon, was ich meine! Es darf nie die Gefahr bestehen, daß die beiden potentielle Freundinnen werden, ganz im Gegenteil soll für den dummen (Zu-)Fall beiderseitigen Kennenlernens oder Aufeinandertreffens der 2 Hübschen eine Feindschaft „vorprogrammiert“ sein, eben durch die soeben angedeuteten verschiedenen Sphären, verschiedenen Interessengebiete, verschiedenen gesellschaftlichen und anderen Ebenen usw.!

Der beste Schutz gegen Kennenlernen ist natürlich, jene ominöse Freundin bei Gericht besteht **nur in Ihrer Fantasie (was das Gericht nicht weiß)**. Aber eine solche Freundin kann Ihnen in Zukunft nicht mitteilen, was und welche Termine, Ladungen, ZUs usw. gegen sie „anstehen“, abgesehen davon, daß Sie sie nie lieben können (sondern bloß sich in sie im Traum verlieben).

Wenn ich soeben vom Bekanntenkreis sprach, so ist Ihnen hoffentlich klar, daß ein solcher stets gefährlich, eben weil er ein „Kreis“ ist!

Dann schon lieber einen „Bekanntens Stern“, denn vom Bekannten-„Kreis“ ist man bald „eingekreist“ (umzingelt). Was ist das schon wieder für ein Quatsch?

Kein Quatsch, bitterer Ernst!

Sehen Sie sich mal diese 2 Skizzen an!:

Abb. 1: Bekanntenkreis

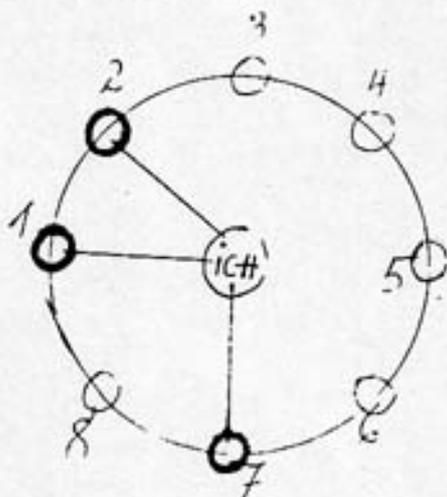
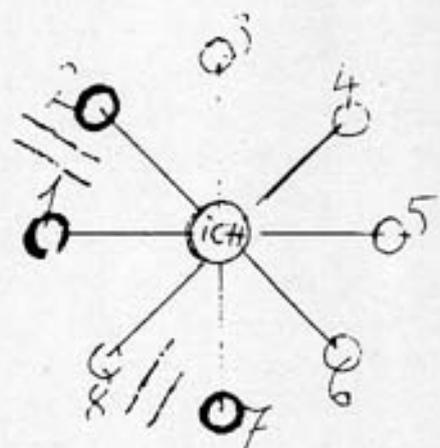


Abb. 2: Bekanntens Stern



Trick 9

In Abb. 1 nehmen wir an, die Nr. 1 sei Ihre ZPO-181-Freundin (Aufenthaltort als gesetzlich allein zulässiger ZU-Ort, dem Gericht / der Dienststelle aber unbekannt, da Post- und Paßort anders lauten).

Die Nr. 2 ist Ihre Informantin bei Gericht, bei der Dienststelle. 1 + 2 kennen einander und kriegen spitz, daß Sie auch noch Nr. 7 samt Anschrift und gemütlicher Wohnung zum weiteren ZPO-181-Ort der ZU, des tatsächlichen Aufenthalts, weil (Bei-)Schlafs-Ort, auserkoren haben. Ergebnis?

Eifersucht, konspiratives Entwerfen eines Racheplans ohne Ihre Kenntnis, Mitteilung an Gericht / Dienststelle, wo Sie sich aufhalten, aufzuhalten pflegen, ggf. wohin anders Ihre Post geht, auf welche Adresse Ihr Paß oder/und BPA. ausgestellt ist usw. (Vgl. Esther Vilar; „Der dressierte Mann“!)

Gerichte, StAen, Dienststellen usw. sind dabei in Abb. 1 die Nummern 2 – 6 und (oder) 8, bzw. potentielle Gegner. Gegner, die Sie nicht kennen (müssen), die aber Sie kennen (könnten). Und so einen Paß (BPA) kann Ihnen Nr. 1 kurzfristig abluchsen, um ihn abzuschreiben, abzulichten usw. Dazu braucht sie noch nicht mal Profi-Agentin zu sein.

All das hätte nach Abb. 2 nie passieren können, da 1 + 2 sich ja nicht kennen, da sie nicht durch den Kreis („Bekanntenkreis“) verbunden sind, sondern nur durch die Radialstrahlen (sternförmig) mit Ihnen (dem „Ich“), und Sie sagen natürlich keiner was von der Bekanntschaft mit der anderen! Sie notieren auch keine Adressen in Notizbüchern, die man Ihnen klauen kann wie den Paß (BPA). Oder beschlagnahmen wie SUPER SNOOPER, wie eine Kundenkartei aus Ihrer Jackentasche oder aus Ihrem „Stern-Mittelpunkt“. Sichern Sie ihn deshalb! Er ist die Schwachstelle des Sterns! Lagern Sie komprimierendes Material aus, heraus aus der (Stern-)Zentrale. **De-ZENTRAL-isieren Sie!** Meinetwegen ins Postfach. Besser ins Gehirn! Stellen Sie einen Strohmännchen ins Zentrum des Sterns, sich selbst in ein Versteck außerhalb, von wo aus Sie das Zentrum beobachten.

Bekommen nun Ihre „Satelliten“, die Sie als ICH-Mittelpunkt voneinander getrennt umkreisen, Ihre Maßnahmen bald unangenehm zu spüren, indem Sie den einen gegen den/die anderen ausspielen, so wird man Ihnen noch nicht mal böse sein, da man Ihre Rolle verkennt, weil Sie ja schön im Hintergrund bleiben. Man kann sich ja untereinander nicht über Ihr Treiben in Kenntnis setzen und Gegenmaßnahmen beraten und ergreifen, da man sich untereinander gar nicht kennt, es fehlt am verbindenden (und verbündenden) Kreis des Kennens, am Bekanntenkreis! Deshalb kreist man Sie auch nicht ein, umzingelt Sie nicht, kann keine Treibjagd gegen Sie veranstalten, um Sie am Ende atemlos zu stellen.

Hüten Sie sich daher vor „Freunden“, die sich Ihnen aufdrängen, aber merkwürdigerweise nie etwas von ihren eigenen Bekannten erzählen, allenfalls von Berühmtheiten, die sie angeblich kennen und mit denen sie schon soupiert haben wollen! Es könnte jemand sein, der solch ein ICH-Mittelpunkt eines „Bekanntens-Sterns“ ist und Ihnen eins auswischen möchte, auf Sie als Agent, Schnüffler, Detektiv, Auskunftsteilangestellter oder als ähnlich hochgestellte Persönlichkeit angesetzt ist (Persönlichkeit mit Mentalität und Charakter einer Toilettenfliege). Darunter gibt es

nicht nur Profis, sondern auch Amateure, die hier Hobby und Nebenjob als Angenehmes und Nützlichendes verbinden. Das sind z.B. Spanner, Voyeure mit angeborenem Schnüffelinteresse, Spürsinn und Spürhund-, Spurenhundinstinkt. Übrigens menschliche Grundtriebe, die oft berufsentscheidend sind. So muß z.B. nicht jeder Psychiater abartig veranlagt sein, wengleich man oft davon liest, z.B. jener berühmte Hamburger Psychiater und medizinisch-sachverständiger Gutachter, der sich in Spanien von einem Felsen stürzte, nachdem ihn sein „boy-friend“ verlassen hatte. Viele dieser Leute sind ganz einfach sog. „Spanner“ und haben diesen Trieb in einer akademisch-medizinischen Disziplin „kultiviert“ und „kanalisiert“, d.h.: in sozial anerkannte und „nützliche“ Bahnen gelenkt, nämlich Bahnen eines anerkannten Berufs.

So mancher Delinquent, der im Rahmen eines Strafverfahrens psychiatrisch untersucht wurde (über die juristische Kehrseite dieser Medaille zu gegebener Zeit mehr), hat sich schon gewundert, daß der Psychiater gar nichts oder kaum etwas über die (angebliche) Tat selbst wissen wollte, sondern schnurstracks mit Fragen über erste Erlebnisse mit Freundinnen und dgl. mehr auf sein Opfer losging. Sie sehen, nicht jeder Spanner ist ein Spinner.

Freilich werden Sie jetzt mit Recht einwenden, diese Vorwürfe könne man auch Ihnen selbst anlasten, wenn man Ihnen selbst empfehle, besagter ICH-Mittelpunkt eines „Bekanntensterne“ zu werden. Ich sagte aber schon, es kommt auf den jeweiligen Blickwinkel und den Anlaß sowie Rechtfertigungsgrund an. Wenn man seine Gegner mit Ihren eigenen, schäbigen, schlüpfrigen und pseudo-legalen Waffen schlägt, so braucht man sich dieser Retour-Kutsche nicht zu schämen, handelt es sich doch um eine Art „Quasi-Notwehr“.

Denn Sie haben gesehen, man kann Ihnen nur an den „Koffer sch...en“, wenn Sie Mittelpunkt eines Bekannten-„Kreises“ sind. Der Ihnen dies zufügt, mag zwar selbst einer der Leute 1 – 8 im Kreis sein und ist es sogar meistens, damit er umso besser gegen Sie konspirieren, agitieren, agieren kann.

Er selbst steht aber nicht als Mittelpunkt in diesem Kreis wie Sie, kann also nicht „eingekreist“ werden. Er steht auch in keinem anderen Kreis, sondern stets nur auf dem Kreis oder (und) außerhalb. Die Kreislinie ist also für ihn jenes sternförmige Gängelband z.B. zur Nr. 2-Person auf dem Kreis, wenn er selbst die Nr. 1 darauf ist. Für ihn gilt also in Wirklichkeit Abb. 2. Er ist der „ICH“-Mittelpunkt der Abb. 2, und die Marionetten ihrerseits an den Sternausläufern stehen selbst in Bekannten-„Kreisen“ (nicht -„Sternen“), die sich der ICH-Punkt zunutze macht, indem er selbst außerhalb dieser Kreise steht.

Hier haben Sie die logistische Grundkonzeption einer Agenten- und Diktatoren-, einer Agenten-Soziologie. D.h.: wie solche Leute Ihre Bekannten auswählen, die nichts voneinander wissen und nichts untereinander tun können. Wenn ich in der Einleitung sagte, unser Rechtssystem sei krank, und ein Diktator brauche nur zuzulangen, so war damit gemeint, daß der strukturelle Aufbau von Staat, Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung, kurz: die Organisationshierarchie, im Prinzip der Abb. 2 gleichkommt, zumindest näherkommt als Abb. 1.

Abb. 2 kann man auch als logische Rückführung auf die einfachste Strukturform einer Diktatur begreifen. Abb. 1 als solche der Demokratie. Denn sicher ist Abb. 1 dann die bessere, sympatischere, menschlichere und freiere Lebensform, wenn jeder jeden kennt als guten Nachbarn und Freund im Rahmen allgegenwärtiger Gleichberechtigung und Gleichachtung! Es ist das Prinzip gegenseitiger menschlicher Hilfe und Güte. Es funktioniert aber nur, wenn die Menschen über die dann erforderliche „Qualität“ von Güte, Achtung, Hilfsbereitschaft, Demokratie verfügen. Andernfalls . . . andernfalls „kippt“ dieses System der Abb. 1 in gegenseitige Bspitzelung, Benachteiligung, Denunziation usw. um, denn dagegen ist es ja anfällig, wie wir gesehen haben.

Als Gegenreaktion bildet sich dann von einigen wenigen kontaktarmen Einzelgängern her („Führer“-Naturen: der Große ist stets allein) ein Stern-System aus, in dem diese die Macht an sich reißen. Denn sie sind in solchen schlimmen Zeiten die Sieger. Sie waren ja gegen „Einkreisung“ immun: sie waren gemiedene Einzelgänger ohne nennenswerten Bekanntenkreis. Sie hatten allenfalls den einen oder anderen zufälligen Bekannten (Zufallsbekanntschaften), und Zufallsbekanntschaften leben da und dort verstreut und kennen einander daher nicht in einem geschlossenen, organisch „gewachsenen“ Bekanntenkreis. Sie, die „einsamen Großen“, waren also von vornherein die „vorprogrammierten“ ICH-Mittelpunkte von Bekannten-„Sternen“.

Lesen Sie einmal in Hitlers „Mein Kampf“ das Kapitel:

„Der Starke ist am mächtigsten allein.“

Ihnen wird manches klarwerden, was Ihnen bislang unklar war. Nun macht sich so ein Starker mit der Zeit unbeliebt (wir kennen das! 1933 über 1939 bis 1945). Die Menschheit bildet einen Abstandskreis (Kreis!) zunächst des Respekts und dann der Angst um ihn. Dieser „Kreis“ wiederum wiederbelebt die alten, früheren, demokratischen Kreisstrukturen der Abb. 1. Denn der Kreis der Abb. 1 hat auch ihre Schwächen: der gegenseitigen Bspitzelung, Agitation, Einkreisung! Bloß: Das richtet sich nun wie ein Bumerang gegen den Diktator selbst. Und so kam es zum Sturz 1945.

Ob nun das gleiche in Neuauflage (aus Bayern?) kommt? Man ahnt es, und ich deutete es an. Es wäre dann als unser Schicksal anzusehen, wenn das die stetige Fieberkurve unserer Geschichte von Kriegen, Umstürzen, demokratischen Zwischenspielen (Friedenszeiten) usf. wäre, also ein stetiges, unstabiles Umkippen und Abwechseln beider Systeme nach Abb. 1 + 2. Es sieht leider ganz so aus!

Doch zurück zur ZU!

Sie sehen, daß die ZU Anlaß zu allgemeinen Betrachtungen gibt wie SUPER SNOOPER. Diese sind nicht nutzlos für Sie, weil der Bekannten-„Stern“ eben auch im Kleinen für Sie ganz persönlich Vorteile bei gerichtlichen und behördlichen Straf- und anderen Verfahren mit sich bringt, die Sie soeben kennengelernt haben.

Lassen Sie also Ihre Bekannten in dem „Stern“ nie was voneinander und untereinander wissen! Dann wird es Ihr guter Stern!

Wenn Sie ausziehen, lassen Sie es niemanden merken, und schon gar nicht geben Sie kund, wo Sie hinziehen. Zwar herrschen bei uns nicht die paradiesischen Zustände

Trick 10, 11, 23

wie in England, USA, Kanada, Australien und anderen vornehmlich angelsächsisch geprägten Ländern, daß es keine polizeiliche Meldepflicht gibt. Aber auch hierzulande besteht keine Meldepflicht für den 2. Wohnsitz. Und Sie können zwar nur einen 1., einen Hauptwohnsitz haben, aber 2. Wohnsitze, so viele Sie wollen!

Sie können also – wenn es irgend geht – in der früheren **Wohnung eine Kammer beibehalten, und sei es im Keller oder auf dem Speicher, dem Dachboden usw.**, meinetwegen bitten Sie Ihren Nachmieter darum, da Sie noch einiges aufzubewahren hätten, noch gelegentlich zurückkämen oder was weiß ich. Denn das genügt, um dort den Hauptwohnsitz beizubehalten, ganz gleich, was künftig Ihr Daueraufenthalt sein mag. Wenn Sie sich jetzt nicht polizeilich abmelden, machen Sie sich nicht strafbar, denn Sie haben die Abmeldung ja nicht „vergessen“, sondern formaljuristisch geht es in Ordnung, wenn Sie weiter gemeldet bleiben.

Besitzen Sie gar ein eigenes Haus, eine Eigentumswohnung, ein im Grundbuch eingetragenes und damit „dinglich“ abgesichertes Wohnrecht, so stehen Sie sich noch besser. Hier sind Sie Hauswirt, und wenn Sie das Haus vermieten und aus welchen Gründen auch immer einen nicht meldepflichtigen 2. Wohnsitz woanders wählen, so sind Sie keinem darüber Rechenschaft schuldig.

Noch besser ist es – und das reicht für unsere Zwecke – wenn Sie nur innerhalb desselben Ortes umziehen. Dann könnten Sie sogar Ihren Hauptwohnsitz in einen anderen Stadtteil verlegen, die bisherige Wohnung nur noch als Zweitwohnsitz oder gar nicht mehr beibehalten (was das Beibehalten einer schlichten Besenkammer und/oder eines Briefkastens nicht ausschließt), kein Hahn kräht danach. Denn innerhalb desselben Ortes gibt es keine polizeiliche Ab-, es gibt nur die An-(Um)-Meldung.

Ob im selben Ort oder nicht: Sie können alle Ihre früheren Wohnungen als Zweitwohnsitze beibehalten, da sie ja deren beliebig viele haben können (aber nur einen 1. Wohnsitz). Schade, daß ich Ihnen nicht mehr meine nette 3-Zimmer-Wohnung abtreten kann (leider schon vergeben):

Ich hatte gleichzeitig 1 Zimmer in Frankfurt, eines Bielefeld und eines in Berlin (und sogar einen Koffer und Briefkasten).

Was diese angestrengte Reisetätigkeit soll? Die Post geht an Ihre frühere Wohnung, obwohl Ihr Daueraufenthalt längst woanders ist! ZUs sind daher nach den §§ 37 StPO, 181 ZPO nicht rechtsgültig!

Selbst wenn keine der vielfältigen Möglichkeiten für Sie Unglücksrabe gangbar sein sollte (was schon sehr unwahrscheinlich ist), können Sie dennoch dafür sorgen, daß die Post weiterhin an Ihre alte Anschrift geht und ZUs nicht gelten. Sie lassen alle Schreiben *postlagernd* kommen und holen sie selbst oder durch einen Boten Ihres Vertrauens ab! **Oder stellen formlosen Nachsendeantrag ans Postfach.**

Es ist also hier genau umgekehrt: Sie stellen keinen Nachsendeantrag, weder den formlosen noch den auf Vordruck. Dieser gilt zwar streng juristisch nach der Postordnung nicht für Zustellungen (allgemein: Postaufträge). Ich habe es aber schon erlebt, daß die Post dennoch auf gut Glück auch bei bloßem Vorliegen eines Vordrucks-Nachsendeauftrags auch ZUs nachsandte und am neuen (und meist Aufenthalts-)Ort zustellte! Und genau das soll ja vermieden werden!

Tricks 11, 12,

Natürlich möchten Sie auch hier wissen, was in den unkorrekt am alten Ort zugestellten Schreiben steht. Hier benötigen Sie aber keinen formlosen Nachsendeantrag, sondern nur einen sog. „Antrag auf Nachsendung niedergelegter Schriftstücke“. *Schreiben Sie!:*

Name, Anschrift, Datum

An das Postamt
in

Da ich alleinstehend und oft kurzfristig abwesend bin, auch sonst niemand derzeit meine Post entgegennimmt,

beantrage
ich,

alle ZUs:

Zustellungen, vor allem niedergelegte Schriftstücke

Postaufträge,

auch Einschreiben,

Schreiben gegen Rückschein,

eigenhändige Schreiben,

so weit möglich – nur noch niederzulegen (§ 182 ZPO) und sogleich nachzusenden als *einfachen* Brief nach . . . (oder gleich ans Postfach) (eine ZU direkt an Postfach ist ausgeschlossen)

Anschrift . . .

bei . . .

Damit erübrigt sich das Deponieren von Benachrichtigungen („weißer Zettel“) in meinem Briefkasten, der aus genannten Gründen ohnehin allenfalls gelegentlich geleert wird!

Sollten Teile dieses Antrags aus irgendwelchen Gründen nicht realisierbar sein, so soll das auf den rechtlichen und sonstigen Bestand des Restes dieses Schreibens keinen Einfluß haben.“

(Unterschrift).

Die Nachsendung eines solchen niedergelegten Schriftstücks (ZU) macht die ZU nicht nachträglich gültig, da ja der alte ZU-Ort aus §§ 181 ZPO, 37 StPO nicht mehr Aufenthaltsort ist! – Eine „Heilung“ dieses ZU-Mangels aus ZPO 187 Satz 1 scheidet selbst dann aus, wenn Sie das Schriftstück auf Grund Ihres Antrages auf Nachsendung niedergelegter Schriftstücke von der Post mit einfachem Brief übersandt erhalten haben. Denn ob Sie den erhalten haben, müßte man Ihnen erst mal nachweisen.

Ob Nachsendeantrag oder Antrag auf Nachsendung niedergelegter Schriftstücke oder von Postaufträgen – stets ist es noch vorteilhafter, wenn beides an einen **ganz anderen, dritten Ort** geht, also weder an ihren früheren noch derzeitigen Dauer-

Trick 13

aufenthalt, stattdessen z.B. an irgendeinen anderen 2. Wohnsitz. Dann kommt auch die nächste ZU nicht am neuen Aufenthalt an, da das Gericht, die StA, die Behörde XY nun glauben, dieser 3. Ort sei der rechte. (Sie kennen das Märchen vom Hasen und Igel!)

Und außerdem geht dann erst das „heitere Gerichte-Raten“ (warum immer nur „Berufe“-Raten) los, welches Gericht, welche StA, Behörde usw. zuständig ist, welche(s) nicht! Die meisten Richter und Beamten sind froh, wenn sie eine Sache mangels Zuständigkeit an ein anderes Gericht (andere Behörde usw.) abgeben können (sog. „Schiebeverfügungen“). Aber davon mehr im Kapitel „Zuständigkeit“!

Was nun die postlagernden und **niedergelegten Sendungen betrifft, schaffen Sie sich zusätzlich ein Postfach** an, die 12,- DM im Jahr dafür rentieren sich! Zwar ist die „Niederlegung“ aus ZPO 182, StPO 37 und Deponieren des „weißen Zettels“ (Benachrichtigungsscheins über die Niederlegung im Postbüro) – im Postfach unzulässig nach der Post-Ordnung und den anderen einschlägigen Postvorschriften. (Andererseits die Benachrichtigung über Einschreiben, eigenhändige und Schreiben gegen Rückschein usw. Hier kann die Benachrichtigung im Postfach deponiert werden.) Aber das brauchen Sie ja nicht zu wissen. Auf jeden Fall stellen Sie den **Antrag auf formlose Nachsendung** (durch einfachen Post-Sammelbrief) niedergelegter Schriftstücke u.a. ZUs zunächst in der Form wie auf Seite 80. Am besten gleich ans Postfach. Den „weißen Zettel“ selbst mag man deponieren, wo man will!

Hier empfiehlt sich die sog. „salvatorische Klausel“: wenn etwas falsch sei oder ungültig, ob nun aus rechtlichen, tatsächlichen oder anderen Gründen, solle dann eben dies und das (hier der richtige Nachsende-Antrag gelten bzw. der richtige Antrag auf Nachsendung niedergelegter Schriftstücke und sonstiger Postaufträge). Und der Rest Ihres Antrags, (Schreibens, Vertrags, Vorschlags etc.) solle deshalb wegen des einen Fehlers nicht ungültig sein, sondern gültig (vgl. letzten Absatz des vorgefertigten Antragsschreibens S. 80).

Die Stellung *so* abgesicherter Falschanträge verzögert manches, bringt Rückfragen und Konfusion mit sich und bedeutet für Sie Zeitgewinn. Denn Sie werden von der Obrigkeit angegriffen und spielen den Verteidiger, spielen also auf Zeit!

Und auf Zeit spielen heißt auch, falsche Fährten legen, echte Spuren verwischen. Falschlegung von Fährten – und das legal! – ist aber der Nachsendeantrag oder Antrag auf Nachsendung niedergelegter Schriftstücke usw. nach einem Ort, der nicht Daueraufenthalt und daher kein ZU-Ort ist! Gerade beim Weg über Postfach, „postlagernd“ und Antrag auf Nachsendung niedergelegter Schriftstücke, Postaufträge usw. bei *Vermeidung* des Deponierens des „weißen (Benachrichtigungs-)Zettels“ im alten Briefkasten (wo Ihr Name ggf. gar nicht mehr steht) – weiß Ihr Nachmieter nicht, daß noch bei ihm (an Sie) zugestellt wird, denn er findet ja keine „weißen Zettel“ in *seinem* Briefkasten an *Sie!*

Hier also haben Sie legal eine richtige Spur verwischt und mit Ihren Anträgen ebenso legal eine falsche an den Nicht-ZU-Ort gelegt! (um nur 1 Beispiel von unzähligen zu nennen!)

Trick 20

Wie man jede ZU von vornherein verhindert, einerlei ob diese rechtswirksam geworden wäre oder nicht!

Alle Sorgen, wie man eine ZU unwirksam macht oder erst gar nicht wirksam werden läßt, sind Sie los, wenn eine ZU überhaupt nicht stattfindet! Wie kann man das? Sehen wir uns einmal an, wie eine solche ZU standekommt!

Nach § 39 II 2 PO (Postordnung) und den anderen PO-Bestimmungen sendet das Gericht, die StA, die Behörde oder sonstige zustellende Dienststelle einen einfachen Brief (meistens Sammelsendung vieler solcher beabsichtigter ZUs) an die Post mit der Bitte, ein bestimmtes Schriftstück (z.B. Ladung zum Erscheinen, Entscheidungen, also Urteile oder Beschlüsse, Anklageschriften, Vorladungen als Zeugen, Sachverständiger usw.) an den Empfänger, (das sind Sie) in bestimmter Weise weiterzuleiten, „zuzustellen“.

In diesem einfachen „Postzustellungsauftrags“-Brief von Gericht oder Behörde usw. an die Post steckt ein zweiter Brief wie das Kalb in der Kuh, auf dem nun Ihre Anschrift steht. Aber das ist kein einfacher Brief mehr mit einer Allerweltsmarke drauf – sondern ein Briefumschlag ohne Marken. Links oben steht eingerahmt:

<p>Schlitz</p> <p>Darunter der Abs. (Gericht, StA, Behörde usw., z.B.:</p> <p>darunter das der Sache, z.B.:</p> <p>und ganz unten:</p>	<p>Bitte ein Vermerk zur PZU (Postzustellungsurkunde, Vereinfachte ZU !</p>	<p>Amtsgericht, Strafabt. Nr.... in.....</p> <p>Herrn, Frau, Prl., Fa. in.....</p> <p>Az. (Aktenzeichen) ...da Nr.../78</p> <p>Zustestellt durch die Post durch :... (z.B. Niederlegen, persönl. Übergabe an Sie, an Postboten (ZPO 181, 182) usw. am.....1978 (Unterschrift des Postboten/Zustellers).</p>
--	---	---

Und nun kommt's!

Dieser meist blaue Umschlag (das „Kalb“ in der „Kuh“) hat seitlich einen Schlitz, der aber nicht die volle DIN-A-6-Breitseite des „blauen Briefes“ (Umschlags) einnimmt, so daß der Inhalt des Umschlags (das an Sie zuzustellende Schriftstück) nicht durch den Schlitz herausfallen kann. Denn das soll die Post nicht lesen können. Aus dem Schlitz heraus ragt indessen ein längs gefalteter und daher längerer Bogen Papier als der Umschlag, der aber schmaler als das über Kreuz gefaltete Schriftstück an Sie im Umschlag ist und daher in den Schlitz paßt und aus ihm herausgezogen werden kann – vom Postboten (Zusteller). Dieser längs gefaltete, meist ebenfalls blaue Bogen (DIN-A-4) ist die PZU, die „Postzustellungsurkunde“. Wenn nun der Postbote mit diesem unheilkundenden Umschlag zu Ihnen kommt, zieht er

an Ihrer Tür, Ihrem Briefkasten usw. die längs gefaltete PZU aus dem Schlitz und überreicht Ihnen (oder dem „Hausgenossen“ nach ZPO 181, StPO 37) – falls die ZU nicht durch Niederlegen nach ZPO 182 erfolgt – überreicht dieser Postmensch Umschlag samt Inhalt *ohne* PZU. Denn dieses *corpus delicti* dürfen Sie oder Ihre Hausgenossen oder sonstwer unter gar keinen Umständen in die Finger bekommen, weil sonst die ganze Sache nicht funktioniert. Auf der aus dem Schlitz gezogenen PZU nämlich vermerkt der Postbote, ob und wie er an Sie, an Hausgenossen oder sonstwie zugestellt hat (oder nicht); ZPO 212, 195 II, StPO 37!

Nun nimmt er die PZU schön wieder in sein Postamt zurück – nachdem er als Amtsperson auf dieser amtlichen Urkunde das Ob und Wie der ZU beurkundet hat. Das Postamt sendet sie – jetzt wiederum mit einfachem Brief – zurück an den Auftraggeber, an den also, der die ZU gern ausgeführt haben wollte, nämlich Gericht, StA, Behörde, Dienststelle usw. Nach diesem dritten Akt des Schauspiels (Zustellung) ist die ZU beendet. Das Gericht, der Staatsanwalt, der Vorturner XY usw. hat nun die PZU wieder schön in seiner Akte eingeklebt und kann sie Ihnen jederzeit als Beweisstück, als *corpus delicti* unter die Nase halten: daß Sie nämlich jenes Schriftstück auch tatsächlich erhalten haben! Sie können sich jetzt nicht herausreden, Sie hätten es nicht erhalten. Die Ladung ist perfekt, und man führt Sie mit Polizei vor, wenn Sie nicht kommen. (Oder die Berufungs-, Rechtsmittel- oder sonstige gesetzliche Frist läuft wie die Stoppuhr im Fernsehquiz, und nach Ablauf ist Ihre Verurteilung rechtskräftig und Sie ggf. alsbald im Knast) ZPO 212 II, StPO 37!

Verstehen sie jetzt, warum Sie diese PZU, die ich Ihnen soeben hier gezeigt habe, auf keinen Fall in die Finger bekommen dürfen? Weil Ihnen ohne sie kein Gericht, keine StA, keine Behörde und kein sonstiger ZU-Auftraggeber jemals nachweisen kann, Ihnen sei das Schriftstück zugestellt worden. Sie könnten das leugnen! Und dabei lag die PZU so verlockend nahe vor Ihnen, als der Postbote sie aus dem Umschlag zog, aus jenem berühmt-berüchtigten Schlitz, hinter dem sich das Schicksal verbirgt!

Ich hatte nun tatsächlich mal das Glück, daß ein junger Postbote in seiner Fahrigkeit mir Umschlag samt PZU im Schlitz übergeben hatte! Sie sehen die PZU abgebildet auf den beiden folgenden Seiten.

Aber wer weiß, ob Sie ein Glückspilz sind, denn so was kommt höchstens mal am 30. Februar vor! Sie können nun dem Postboten – falls Sie gelernter Taschendieb sind und im Fernsehen oder Variete vor aller Augen Brieftaschen, Uhren, Ringe usw. aus scheinbar sicheren Taschen verschwinden lassen, die PZU klauen, ohne daß er es merkt. Aber ich weiß nicht, ob Sie Artist sind, und ich erzähle Ihnen das hier auch nur, weil sowas schon vorgekommen ist, nicht weil Sie es nachahmen sollen, denn es ist verboten.

Verboten ist ebenso, den Postboten in ein spannendes Gespräch zu verwickeln, etwa über das letzte Fußballspiel seiner Heimatmannschaft, ihn so abzulenken und ihm die PZU zu entwenden oder durch einen hilfreichen Hausgenossen (-genossin) entwenden lassen. Oft sieht man ja, daß das Wägelchen mit den Briefen auf dem Bürgersteig mutterseelenallein herumsteht, während der Postbote mit einem Packen

Postzustellungsurkunde

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks:

über die Zustellung einer verschlossenen, mit folgender Anschrift versehenen Sendung.

Jesch. Nr. _____

Denstregister Nr. _____

An den Herrn _____

Stwe
Psch

75

Hierbei ein Vordruck zur Zustellungs-
urkunde — Vereinfachte Zustellung

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu

heute hier — zwischen

Uhr und ..

Uhr (Zeitaufgabe nur auf Verlangen —

(Vordruck f. d. Zustellung an Einzelpersonen, Einzel-
firmen, Rechtsanwälte, Notare u. Gerichtsvollzieher)

(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korpo-
rationen und Vereine — einschl. der Handelsgesellschaften usw.)

<p>1. An den Empfänger od. an Person.</p>	<p>dem - Empfänger - Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in - der Wohnung - dem Geschäftslokal übergeben.</p>	<p>dem - Vorsteher - gesetzlichen Vertreter - vertretungs- berechtigten Mitinhaber - in Person in - der Wohnung - im Geschäftslokal - übergeben.</p>
<p>2. An Gehilfen, Schreiber, Beamten usw.</p>	<p>da ich in dem Geschäftslokal den - Empfänger Firmeninhaber - (Vor- und Zuname): selbst nicht angetroffen habe, dort de - Gehilf - Schreiber - übergeben.</p>	<p>Da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angesehene Vorsteher - gesetzl. Vertreter - vertretungs- berechtigter Mitinhaber - an der Annahme verhindert war, b) der - Vorsteher - gesetzliche Vertreter - vertretungsberechtig- te Mitinhaber - nicht anwesend war, dann dem beim Empfänger angestellten übergeben.</p>
<p>3. An ein Familienmitglied, diese Person</p>	<p>da ich den - Empfänger - Firmeninhaber - (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich - der Ehefrau - dem Ehemann - dem Sohne - der Tochter - übergeben. b) de. in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.</p>	<p>da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den - Vorsteher - gesetzlichen Vertreter - vertretungs- berechtigten Mitinhaber - in der hiesigen Wohnung nicht selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich - der Ehefrau - dem Ehemann - dem Sohne - der Tochter - übergeben. b) de. in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.</p>
<p>4. An Hauswirt od. Vermieter.</p>	<p>da ich den - Empfänger - Firmeninhaber - (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnenden - Hauswirt - Vermieter - nämlich de de zur Annahme bereit war, übergeben.</p>	<p>da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich den - Vorsteher - gesetzl. Vertreter - vertretungsberechtigten Mitinhaber - in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch d. Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, d. in demselben Hause wohnenden - Hauswirt - Vermieter - - nämlich de de zur Annahme bereit war, übergeben.</p>
<p>Verweigerte Annahme</p>	<p>Da die Annahme der Sendung verweigert wurde habe ich die Sendung am Ort der Zustellung zurückgelassen</p>	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlag des zugestellten Briefes vermerkt.

(Fortsetzung umseitig)

Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück an

Bitte hier Stempelabdruck des Gerichtsvollziehers einzeichnen.

Friedrich

Obergerichtsvollzieher

Den vorseitig bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu

heute hier — zwischen

Uhr und

Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen —

(Vordruck f. d. Zustellung an Einzelpersonen, Einzel-
firmen, Rechtsanwälte usw. - nur gültig bei Durch-
streichung der Zustell.-Vermerke a. d. vorsteh. Seite)

(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korpora-
tionen, Vereine, einschl. d. Handelsgesellschaften usw. - nur gültig
bei Durchstreichung d. Zustell.-Vermerke a. d. vorstehend. Seite)

§. Nieder- legung.	da ich den - Empfänger - Firmeninhaber - (Vor- und Zuname):	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den - Vorsteher - gesetzlichen Vertreter - vertretungs- berechtigten Mitinhaber -
	selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgehossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war.	in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgehossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war,
	in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu niedergelegt.	in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu niedergelegt.
	bei der Postanstalt zu niedergelegt.	bei der Postanstalt zu niedergelegt.
	bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt.	bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt.
	bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.	bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.
	Über die Niederlegungen habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung - in der bei gewöhnlichen Sendungen üblichen Weise abgegeben - an der Tür der Wohnung befestigt - einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt.	Über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger ge- richtete schriftliche Mitteilung - in der bei gewöhnlichen Sen- dungen üblichen Weise abgegeben - an der Tür der Wohnung befestigt - einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlag des zugestellten Briefes vermerkt.

den

19.

Trick 14

Briefe gerade in einem Hause verschwunden ist. Vielleicht hält er einen Plausch, vor allem, wenn es sich um eine Postbotin handelt. So ein einsames Postwägelchen ist dann die reinste Herausforderung! Aber auch das ist verboten!

Sind Sie doch nicht so stur! Müssen Sie denn unbedingt die PZU haben? Damit man Ihnen die ZU nicht nachweisen kann, genügt es doch schon, daß das Gericht, der StA, die Behörde, Dienststelle usw. die PZU nicht hat! Das Kriterium ist nicht, ob Sie die PZU haben oder nicht haben, sondern, daß jene auftraggebende Stelle die PZU nicht hat. Wo die PZU dann ist, falls es sie noch gibt, ist doch gleichgültig! Im Falle einer Ladung zu einem Termin, sagen wir am 9.1.1979 genügt es sogar, wenn die PZU an den Auftraggeber erst *nach* diesem 9.1.1979 gelangt.

Aber wie den „Rücklauf“ der PZU verhindern oder wenigstens verzögern? So!

Stellen Sie den Nachsendeantrag auf Nachsendung von A nach B, doch *nur* für Postaufträge (ZUs). „Einschreiben“ und die anderen Briefe und Sendungen lassen Sie weg! Etwas später beantragen Sie ebenso formlos beim Postamt B Nachsendung von B nach C, dann beim Postamt C von C nach D, bei D von D nach E, dann E nach F, F nach G, G nach H . . . usw.

Nehmen Sie meinetwegen alle Ihre bisherigen Wohnungen, Studentenbuden, Ferienorte, Jugendherbergen, Hotels von Tagungsorten, alle Tanten, Verwandten, Bekannten, Sympathisanten, Kombattanten, Querulanten, aber keine Intriganten, sonst alle nicht gern Genannten.

Hier darf es sich nur um „Stern“-Angehörige der Abb. 2 von Seite 75 handeln, nicht aber um „Kreisangehörige“ der Abb. 1.

Und schicken Sie die ZU samt PZU auf eine nette Rundreise! Was meinen Sie wohl, wann die zurückkommt ans Gericht (StA, Behörde usw.)? Falls sie überhaupt zurückkommt?

Bestimmt lange Zeit nach Ihrem Ladungstermin, womit der Termin „geplatzt“ ist! Na also! Was müssen Sie sich die Finger schmutzig machen und eine PZU mopsen wollen? Sie blamieren sich ja, wenn Sie sich tolpatschig anstellen und der Postbote oder sonst jemand es merkt! Haben Sie das nötig?! Stellen Sie doch Nachsendeanträge. Das darf jeder, das ist legal! Und ich sagte Ihnen, ich werde Ihnen zeigen, wie man die Firma (Staat) *legal*; mit ihren eigenen Waffen schlägt! Sie müssen nur wissen, wie so eine Bürokratie funktioniert, um sie legal verrückt spielen zu lassen, wobei sie sich quasi selbst überlistet!

Schreiben Sie ruhig nicht gleich in den ersten, aber in diesen und jenen späteren Nachsendeantrag, Sie befänden sich geschäftlich oder wer weiß aus welchem Anlaß auf einer Rundreise und legten als gewissenhafter Bürger Wert auf stetige und prompte Nachsendung, denn Sie wollen ja auf dem Laufenden sein! Wichtig ist nur, daß sie die genannte Antragsreihenfolge A-B-C-D-E-F-G-H . . . einhalten und nicht etwa auf die Idee kommen, die Anträge jeweils beim Postamt A nach B, C, D, E, F, G, H . . . zu stellen, denn dann ernten Sie keinen Zeitgewinn, keinen verzögerten oder gar stornierten Rücklauf der PZU an die auftraggebende Stelle, denn dann ginge es ja direkt und husch-husch mit dem Nachsenden.

Trick 10

Und wenn das mit Ihrer Rundreise schlicht erlogen ist, so macht das nichts, die Legalität bleibt! Denn Lügen als solches ist straflos, wenn es nicht zu einem Betrug oder einem sonst strafbaren Tun mißbraucht wird, und zudem begünstigen Sie sich ja nur selbst, und das ist nach unserem StGB eine sog. „straflose Selbstbegünstigung“!

Doch auch wenn Sie rundreisen, so stehen Sie sich stets besser als mit sog. „zweiten Wohnsitzen“, von denen bereits die Rede war. Denn Sie wissen ja, infolge des Terrorismus verschärfen sich die meldepolizeilichen Bestimmungen über kurz oder lang, so weit das nicht ohnehin schon geschehen ist. Das *Hessische Meldegesetz* (die der anderen Länder sind fast inhaltsgleich, da sie alle auf die Reichs-Meldegesetzgebung von 1938 zurückgehen) sagt in § 1 II:

„Wird beim Beziehen einer Wohnung eine andere . . . beibehalten, so muß bei der Anmeldung erklärt werden, welche . . . Hauptwohnung . . . ist . . .“

Bei der Anmeldung wovon?: von der Zweit- oder Hauptwohnung? Sie sehen, es wird schon zweifelhaft. Zwar können Sie diese Vorschrift noch so auslegen, daß hier nur Meldung der Hauptwohnung gemeint ist (des „1. Wohnsitzes“). Sie können die Meldung der Zweitwohnung auch noch (noch!) dadurch umgehen, daß Sie lange vor Beziehen einer Zweitwohnung bereits bei Beziehen der Erstwohnung für später schon mal vorausblickend erklären, diese solle Erstwohnung bleiben, auch für den Fall, daß Sie später mal eine Zweitwohnung bezögen, was Sie jetzt noch nicht wüßten!

Aber wer garantiert Ihnen, daß demnächst keine weitere Verschärfung eintritt. Schon jetzt steht ja jeder Bundesrepublikaner im Gegensatz zu Amerika, England, Kanada usw. unter Polizeiaufsicht, und es kommt noch besser! Verlassen Sie sich darauf!

Wenn also die einzelnen Stationen Ihrer Rundreise jeweils kürzer als 2 Monate bemessen sind, besteht eine Meldepflicht auch für Hauptaufenthalte nicht (§ 6 I des Hessischen und der anderen Meldegesetze). Man kann Ihnen also später keinen Strick daraus drehen, Sie hätten da oder dort die 2 Monate überschritten und sich nicht gemeldet, zumal Sie umso verärgerter darüber wären, als Sie ja die Nachsendeaufträge nur proforma ohne die Rundreise und den Aufenthalt da und dort gestellt hatten!

Denn hier haben Sie allerhand Möglichkeiten, die Nachsenderei zur Virtuosität zu steigern und zu vervollkommen! Sie können z.B. die ZU samt PZU „rotieren“ lassen. Sie lassen sie z.B. über alle Stationen A, B, C . . . bis meinetwegen S marschieren und dann an den Ausgangsort A zurückkehren, wo Ihr Postort ist (der sich vom Paß- und Penn-Ort unterscheidet). ZU und PZU sind dann typische „Spätheimkehrer“ insoweit, als der Ladungstermin längst vorbei ist. Zwar haben Sie hier durch die unwirksame ZU nicht vom Termin erfahren, denn bislang war es ja gar keine ZU, weder eine wirksame noch unwirksame, sie war ja auf Reisen. Aber von Ihrem Verfahren haben Sie bereits durch einfache Briefe der Polizei oder sonst (vgl. Vorwort) erfahren, denen Sie natürlich keine Beachtung schenkten und nicht darauf reagierten, aber gleichwohl erfuhren, was los ist. Sie könnten also trotzdem in der Zwischen- und Reisezeit der ZU ein vorsorgliches Schreiben an das Gericht —

Tricks 4, 15, 16

die StA, Behörde usw. – abgesandt haben. Natürlich allgemeiner gehalten:

Ihre Anschrift, Ort, Datum

An X-Gericht,
Y-StA,
Z-Behörde usw. in

Angeblich schwebt gegen mich ein Verfahren wegen . . . (Aktenzeichen hier unbekannt), so daß ich vorsorglich nach dem Sachstand anfrage. Ist bereits ein Termin anberaumt (gewesen)? Wann? Wo?

Sollte ein solcher wider Erwarten bereits stattgefunden haben oder verfügt (gewesen) sein, so habe ich davon keine Kenntnis und bitte um ZU.

Vorsorglich beantrage ich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da ich dann an der Säumnis nicht schuld wäre (StPO 44, 45 ff.).

Unterschrift

Vgl. Dazu auch das Vorwort dieses Buches.

Daneben können Sie über **Akteneinsicht durch einen RA gem. StPO 147** testen, ob die PZU der rotierenden ZU z.d.A. zurück ist.

Einen Wiedereinsetzungsantrag (WEA) sollten Sie stets, auch bei allen ähnlichen Schreiben, stellen, falls das Gericht oder die Stelle trotz allem von der idiotischen Auffassung ausgehen sollten, die ZU sei trotzdem gültig.

Das freilich kann Ihnen hier wirklich nicht passieren, da es nicht um Gültigkeitsfragen geht. Denn eine ZU ist hier (noch) gar nicht erfolgt, eine PZU (noch) nicht zu den (Gerichts- oder sonstigen) Akten („z.d.A.“) zurückzirkuliert (auch eine Art von re-cycling).

Und bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden, etwa eine polizeiliche Vorführung, prüft man, ob die PZU den Weg z.d.A. zurückgefunden hat oder nicht. Wenn nicht, gibt es ein großes Lamento, was denn los sei, und wer die ZU „verbockt“ habe?! Denn die Vorführung setzt zwingend eine Ladung voraus, die Ladung wiederum eine ZU: § 133 StPO lautet:

Abs. 1

„Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.“

II

„Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.“

Ladungs-ZU: StPO 215 Satz 1!

Wenn so die ZU nach ihrer „Rundreise“ doch noch an Ihrem Postort eintrudelt, erfahren Sie nachträglich auch noch genau, was in dem zuzustellenden Schriftstück steht.

Die zweite „Rotationsmöglichkeit“ der ZU über Nachsendeanträge ist die, daß Sie das zuzustellende Schriftstück in seinem häßlichen blauen Umschlag nicht an Ihren

Postort „heimkehren“, sondern durch Orte kreisen lassen, die nicht (mehr) ihre Postorte sind. Die ZU umkreist dann das Gericht oder die sonstige Stelle (deren Ort vielleicht in der Mitte liegt) für alle Zeiten wie ein in den Weltraum geschossener Satellit die Erde, bevor er verglüht (bevor die ZU endgültig irgendwo im Postbetrieb hängen bleibt und verschwindet). Die ZU wird dann zum „Fliegenden Holländer“, zum herrenlosen Geisterschiff, und Ihnen kann sie nie mehr schaden. Denken Sie daran, daß die PZU, das schlimme „corpus delicti“ (ZU-Nachweis), nur lose im Schlitz steckt, und wie leicht kann sie abhanden kommen, ist sie doch nicht sicher im Umschlag geborgen wie das Schriftstück selbst, das nicht herausfallen kann! Sehen Sie, wie albern und voreilig es war, mit dem Gedanken zu spielen, diese herrenlose und einsame PZU dem Postboten zu klauen!

Der aufmerksame Leser wird jetzt – fast mit Recht – monieren, spätestens beim ersten Rundlauf, bei der ersten „Umkreisung“ werde das erste Nachsende-Postamt stutzig werden, wenn es die Nachsendung mit einer Latte von Anschriften darauf zurückerhalte! Mögen Sie doch Verdacht schöpfen! Sie haben vorsichtshalber den Kreis nicht zu klein gehalten, so daß für eine „Umkreisung“ viel Zeit erforderlich war. Und selbst wenn also jetzt das Ausgangspostamt mal beim ZU-Auftraggeber (Gericht, StA usw.) rückfragt und ggf. die ZU-Sendung kurzerhand zurückgehen läßt, ist ja die Sache noch immer nicht ihnen zugestellt. Das Gericht, der StA, die Behörde usw. erhalten die leere PZU zurück und haben den schwarzen Peter wieder. Möglich ist auch, daß das erste Nachsende-Postamt keinen Verdacht schöpft und weiterrotieren läßt, da ja auf Ihren Nachsendeanträgen z.T. steht, Sie befänden sich auf einer Rundreise. Wenn Sie dann auf diesen Anträgen (wenigstens einem Teil davon) vermerkt haben, die rundlaufende Nachsendung solle auch ohne besonderen Nachsendeantrag beim Erstnachsendungspostamt in Ordnung gehen, da in solchem Falle die verschiedenen Postämter mit der Nachsenderei eben langsamer gewesen seien als Sie selbst mit Ihrer Reiserei – dann geht es klar. *Lesen Sie ZPO § 185!*

Damit sind wir schon bei der dritten „Rotationsmöglichkeit“. Daß nämlich Sie selbst am Ende nach so und so vielen Stationen beantragen, Nachsendung solle nunmehr an den Prozeßgegner selbst erfolgen (Gericht, StA usw.). Möglichst dann noch mit dem privaten Namen eines der Richter, StAe, Vorturner und ohne die Bezeichnung „Gericht, StA, Behörde sowieso“ etc. Dann erweist sich das „Geschoß ZU“ als ungültig nach §§ 37 StPO und 185 ZPO!

Als vierte Möglichkeit bietet sich Nachsende-Antrag ins Ausland an (als letzte Station). Was halten Sie von Kalkutta, Kuba, Moskau, Peking, den Tonga-Inseln, Fidschi-Inseln, einer Poststation am Südpol, einem sowjetrussischen Kriegsschiff? Ein paar Möglichkeiten fallen Ihnen sicher auch noch ein! Vergessen Sie nicht, welches Rätselraten es da gibt, wenn man einen erneuten ZU-Versuch startet, falls man dazu noch den Mut aufbringt. (Denn als Richter oder Beamter kriegt man das gleiche Gehalt, ob mit oder ohne Ihre ZU)!

Wenn als Nachsendeort ein ausländischer beantragt ist, kommt die ZU ohnehin „als unzustellbar“ an den Auftraggeber zurück, denn auf den meisten „Blauen Umschlägen“ steht über Ihrer Anschrift eingerahmt:

Hinweis für den Zusteller:

Nachsenden innerhalb der BRD einschließlich Berlin (West).

Hier könnten Sie sich den Umweg über mehrere Zwischenstationen sparen, liefern dann aber Gefahr, daß die auftraggebende Stelle Nachforschungen anstellt und zumindest versucht, noch rechtzeitig zuzustellen. Allein dieser Gefahr sollten Sie bereits aus dem Wege gehen. Denken Sie z.B. an die Ladung zur HV (Hauptverhandlung). So etwas wird Ihnen zwar nie geschehen, wenn Sie dieses Buch aufmerksam nicht nur gelesen, sondern durch unmittelbares Abschreiben meiner vorgefertigten Schriftsätze angewandt haben. Denn dann haben Sie lange vor dem bloßen Auftauchen eines blassen Schimmers der entferntesten Möglichkeit einer HV am fernen Horizont Ihr Verfahren legal „abgewürgt“.

Aber nehmen wir an, Sie bekommen dieses Buch erst zu einem vorgeschrittenen Zeitpunkt in die Finger, wenn Ihre Krankheit (Ihr Prozeß) schon in ein ernsteres Stadium getreten und die Möglichkeit der Anberaumung eines HV-Termins und Ihrer Ladung zu diesem nach StPO § 216 leider in den Bereich der Wahrscheinlichkeit getreten ist und vielleicht unmittelbar bevorsteht. Dann ist es doch gut, wenn Ihrem Richter die Ladung unverrichteter Dinge und mit unausgefüllter PZU höchstens 6 Tage vor der HV auf den Tisch zurückflattert. Dann muß er einen späteren HV-Termin anberaumen und alle anderen ggf. bereits geladenen Zeugen, Sachverständigen (SVs), SV-Zeugen, sonstige Beweismittel usw. wieder „ab- und ggf. umladen“. Denn:

§ 217 StPO I:

„Zwischen der ZU der Ladung (§ 216) und dem Tag der HV muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

II:

Ist die Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache die Aussetzung der Verhandlung verlangen.

III:

Der Angeklagte kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.“

(So dämlich werden Sie natürlich nicht sein.)

Auch wenn Sie sich nicht zur HV räuspern und natürlich trotz deren Kenntnis nicht gekommen sind, können Sie nicht vorgeführt werden (StPO 133 f.).

Ganz Vorsichtige könnten nach jedem erfolglosen gerichtlichen oder sonstigen Ladungs-ZU-Versuch die „Reiseroute“ künftiger ZUs durch Variieren der Nachsendeanträge ändern. Das ist aber nicht nötig, da jedenfalls keine ZU an Ihrem richtigen ZU-Ort ankommen kann. Denkbar wäre auch, daß Sie einander widersprechende Nachsendeanträge stellen und zusätzliche Konfusion bei den Postämtern stiften. Etwa gleichzeitige Nachsendeanträge von A nach B und umgekehrt. Doch dann merkt man gerade Ihre Absicht und wird auf andere ZU-Möglichkeiten sinnen, was Sie ja verhindern sollten.

Desgleichen können Sie beides koppeln: einmal die Verhinderung oder Verzögerung der ZU und obendrein deren rechtsungültige (*und* verspätete) ZU an Ihren Nicht-Aufenthalts- und damit Nicht-ZU-Ort z.B. aus 181, 182 ZPO i.V.m. (in Verbindung

Tricks 17, 18, 11

mit) 37 StPO. Sie lassen die ZU eben an den Nicht-ZU-Ort zurückrotieren, etwa an den Ort Ihres früheren oder derzeitigen Arbeitgebers, eines Verwandten oder einer beliebigen Person. Dann ist die ZU zu spät (was so gut wie gar nicht ist) *und* unwirksam erfolgt. Sollte also durch irgendeinen dummen Zufall entweder Rechtzeitigkeit oder Wirksamkeit der ZU vorliegen, so haben Sie zwei selbständige ZU-Mängel und solchenfalls immer noch mindestens den einen der beiden!

Haben Sie sich vom Zusteller überrumpeln lassen und die ZU persönlich entgegengenommen (dann ist sie überall gültig, wo er Sie erwischt, ZPO §§ 170 + 180), so macht das nichts, wenn die ZU zu spät, wenn der Termin schon gewesen ist.

Haben Sie so als Endstation der ZU-„Rundreise“ eine der „Vertrauenspersonen“ gewählt und kommt dort die ZU

- a) verspätet (nach dem Termin) und
- b) rechtsungültig, also
 - aa) zur falschen Zeit und
 - bb) am falschen Ort an,

so können Sie dort am falschen Ort den blauen Umschlag über Dampf öffnen (lassen), das für Sie bestimmte Schriftstück ablichten und im unversehrt wiederverklebten Umschlag mit einem Vermerk Ihrer Vertrauensperson „Empfänger hier unbekannt“ oder „... verzogen“ auf dem Umschlag an den Auftraggeber zurückgehen lassen (lesen Sie hier unbedingt noch einmal im Vorwort nach). Entweder durch Übergabe der Vertrauensperson an den Postboten oder durch freigemachten oder nicht freigemachten Einwurf in den nächsten Briefkasten. Das Öffnen mit Dampf klingt zwar kriminell, aber das werden Sie mit einer für Sie bestimmten Sendung wohl dürfen (oder veranlassen dürfen). Es gibt im Handel nette kleine Dampf-pistölchen, wie sie der Verfassungsschutz benutzt, um hier allerdings fremde Post zu öffnen (angeblich mit gesetzlicher Ermächtigung).

Dann haben Sie immerhin die Möglichkeit der Kenntnisnahme, was entfällt, wenn die ZU als „Geisterschiff“ rotiert, es sei denn, Sie haben einen RA (nur) zur Akteneinsicht nach StPO 147 beauftragt und kennen den neuesten Verfahrensstand, ggf. nebenbei/aus einfachen Briefen.

Dennoch müssen Sie im Falle solchen „Rotierens“ vorsorgen, Ihre übrige Post – Privat-, Geschäftspost usw. – zu erhalten. Stellen Sie dann nur den formlosen Nachsendeantrag und zwar nur für ZUs und Postaufträge. Formulieren Sie also den Antrag so:

NUR für P o s t a u f t r ä g e
 also für ZUs (Zustellungen).
 Dieser Nachsendeantrag gilt NICHT für
 Einschreiben, Schreiben gegen Rückschein, eigenhändige Schreiben,
 gewöhnliche Briefe usw.
 (Unterschrift).

Stellen Sie deshalb auch keinen Formularkarten-Nachsendeantrag auf Vordruck. Am besten, Sie wählen für Ihre Privat- und Geschäfts-, wie auch weitere Post, die Sie gerne haben möchten, einen neutralen Ort, der von allen Ihren möglichen Nach-

Tricks 11, 19, 20, 21

sendeanträgen überhaupt nicht betroffen wird. Wählen Sie hier eine c/o Anschrift, eine Firmenanschrift oder dgl., wenn es geht, ohne Ihren persönlichen Namen. **Am besten ein Postfach.** Eine ZU ans Postfach ist ausgeschlossen. Zwar gibt die Post neuerdings auf Anfrage Auskunft, welche Anschrift sich hinter dem Postfach verbirgt. Macht nichts, wenn Ihr Meldeort weder Post- noch Aufenthaltsort ist, sondern z.B. ein früherer Wohnort. **Sie können auch einen Künstlernamen wählen, falls Sie unter ihm bekannt sind oder werden möchten.** Haben Sie keinen Familiennamen, sondern statt dessen einen **Sammelbegriff**, wie etwa „Schmidt, Meyer, Schulze, Lehmann“ usw., so lassen Sie den Vornamen weg oder bringen nur den abgekürzten Anfangsbuchstaben des Vornamens in Zusammenhang mit jener Neutral-Anschrift. Schreiben Sie dann Ihren Freunden, Geschäfts- und anderen Schriftwechselepartnern und solchen, die als solche in Frage kommen (könnten), diese möchten doch direkt an jene neutrale Anschrift schreiben, so daß sich hier ein Nachsendeantrag erübrigt.

Ganz Vorsichtige, die vermeiden wollen, daß

a) ihr Name auf dem Umschlag erscheint und daß

b) die „Vertrauensperson“ den Umschlag öffnet, an die ja adressiert ist,

wählen das Doppelumschlagsverfahren („Kuh-Kalb“, wie wir es schon beim ZU-Auftraggeber kennenlernten).

Der frankierte Außenumschlag trägt dann den Namen und die Anschrift der „Vertrauensperson“, der Innenumschlag Ihren Namen.

Einfacher ist nur ein Umschlag mit den Worten:

„An . . . (Anschrift Vertrauensperson)

z.Hd. (zu Händen) Herrn, Frau, FrI. Fa. . . . (Sie).“

Wir werden noch später sehen, daß Lebenskünstler, Hobby-Pleitemacher und professionelle Schuldner gerne unter verschiedenen Namen, Firmen, Bezeichnungen, c/o-Adressen, Künstlernamen auftauchen, und das sogar *gleichzeitig*. Man weiß dann nie, wer eigentlich was gesagt und unterschrieben hat, wer haftet und wer nicht, und gegen wen man Ansprüche hat, klagen und vollstrecken soll und gegen wen nicht. Was wollen Sie z.B. tun, wenn jemand unter dem Briekopf der Fa. A mit dem Stempel der Firma B, der Vollmacht und „i.A.“ der Firma C mit seinem Künstlernamen D mit der linken Hand unterschreibt (weil die rechte angeblich verletzt war)? Liegt in einem solchen Schreiben eine Straftat, etwa ein Betrugsversuch (263 StGB), wer ist der Täter? A? B? C? D? B, C, D sind ohnehin Firmen, und strafbar sind nur Personen! Und an wen zustellen, armer Staat!?

Sie kennen den Dirigenten im Konzert, der sich beim Applaus verneigt und aufs Orchester weist, auf den ersten Geiger, der auf den zweiten, der auf die Sängerin, diese wieder auf den Dirigenten und so reihum. Keiner will es gewesen sein!

Auch hier brauchen Sie keine Skrupel zu haben, wenn Sie sich mit Recht gegen die „Firma“ (Staat) wehren und sie hier wieder einmal mit ihren eigenen Waffen schlagen. Denn diese „Firma“ ist selbst eine 1000 x 1000-fache und -köpfige Hydra, ein Polyp mit unzähligen Fangarmen, die Ihnen das Geld aus der Tasche ziehen wollen. Auch hier nützt es Ihnen gar nichts, wenn Sie den einen oder anderen Fangarm vor-

übergehend doch erwischt haben sollten, es sind ja die anderen auch noch da!

Meist unterzeichnet der Beamte „i.A.“ und ist nicht verantwortlich, sondern das anonyme Gebilde hinter ihm. Es gibt z.B. nicht „die“ öffentliche Hand, sondern man spricht neuerdings mit Recht von „öffentlichen Händen“.

Haftbar machen können Sie den unterzeichnenden Beamten sowieso nicht, und wenn Sie glauben, die hinter ihm stehende „öffentliche Hand“ dingfest gemacht zu haben, so täuschen Sie sich! Sie dürfen erstmal raten, welche es ist, die haften könnte (wenn überhaupt). Haben Sie auch das geschafft und den richtigen Adressaten unter den öffentlichen Händen, den „Körperschaften des öffentlichen Rechts“, den „Juristischen Personen des öffentlichen Rechts“, den Gebiets- und sonstigen Körperschaften, Anstalten, Ämtern, Gemeinden, Kreisen, Ländern, dem Bund, dem Landrat, dem Regierungspräsidenten, dem Landeswohlfahrtsverband, den Landes- und Bundesversicherungsanstalten, der Justiz, den verschiedenen Ämtern und Behörden usw. gefunden, so geht der Jammer erst richtig los.

Sie sehen ja, Sie haben hier allein schon nach der richtigen Adresse, der richtigen Dienststelle gesucht (wie man Sie unter der zutreffenden Anschrift bei meinen Nachsendevorschlägen in Zukunft suchen sollte).

Nun haben Sie sie. (Oder haben am Ende sie Sie?) Denn der Staat und seine 1000 x 1000 Köpfe und Fangarme (öffentlichen Fangarme = „öffentliche Hände“) haftet nach Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) stets zuletzt, wenn Sie nicht von anderer Stelle Ersatz erlangen können, und dann auch nur unter weiteren Erschwernissen. Das verstößt zwar gegen jede Gleichberechtigung und Art. 3 GG, aber wen schert's?

Warum nicht gleiches Recht für Sie!?

Glauben Sie nicht im Ernst an das Märchen, die Firma Staat sei zu Ihrem Schutz da und benötige daher Ihr sauer verdientes Geld! Sie ist ein Versorgungs-Betrieb für die ihren, was ich Ihnen in der Einleitung an nur einem bescheidenen Beispiel demonstriert habe. Der Vorwand früherer Jahre, der Staat müsse den Bürger gegen die Sowjets, den Kommunismus, den Kapitalismus, den XY-ismus schützen, verfängt nicht mehr. Das ist nur Vorwand.

Schützen kann bzw. könnte Sie viel besser gegen Gefahr für Leib und Leben eine Detektei und Wach- und Schließgesellschaft. (Was glauben Sie wohl, weshalb sich viele Leute private Leibwächter zulegen? Wer versagt hier? Dreimal dürfen Sie raten!).

Für Ihr Alter vorsorgen kann viel besser eine Versicherungsgesellschaft, denn die muß rationell und zu Ihrer Zufriedenheit arbeiten, also effektiv und rentabel, da sie

- 1) Konkurs machen kann und
- 2) Konkurrenz hat.

Konkurs und Konkurrenz jedoch sind für „Vater“ Staat Fremdwörter, der Steuerzahler zahlt ja, und staatliche Betriebe sind Monopole und können sich daher Dinge anmaßen, die einen konkurrenz-„gefährdeten“ Privatbetrieb längst in den Konkurs gejagt hätten. Konkurrenz und Konkurse bedingen einander und beleben das

Trick 22

Geschäft. Die „Bundes-“(Staats)-Post z.B. hat keine Konkurrenz (Monopol) und braucht keinen Konkurs zu fürchten. Sie kann es sich daher leisten, schlampig zu arbeiten und obendrein laufend die Gebühren zu erhöhen. Wie bei der Bahn begleitet jede Gebührenerhöhung eine Leistungs- . . . Minderung, während man im Geschäft für den höheren Preis eine bessere Ware erwartet, keine schlechtere, sonst geht man in den Laden nebenan. (Die Post hat keine Konkurrenzpost nebenan). So kommt es, daß,

1) die Gebühren am 1.1.79 erhöht wurden (und als Ausgleich)

2) Briefsendungen statt einem Tag nun zwei Tage benötigen!

Warum? Dahinter steckt System: wer will, daß sein Brief am nächsten Tag ankommt, soll noch die 2,50 DM Eilzustellgebühr bekleben! Bei Konkurrenz ein Ding der Unmöglichkeit!

Wie sich dagegen schützen? Nun, wie beschrieben, indem Sie sich genau diese Schwächen des miserablen Service zunutze machen, den Gegener Staat mit seinen eigenen Waffen (Schwächen) schlagen. Bei obrigkeitlichen, hochnotpeinlichen ZUs an und gegen Sie lassen Sie z.B. die ZUs wie beschrieben „rotieren“ und hoffen darauf, daß die ZU irgendwann mal in dem schlecht geführten Betrieb verschwindet bzw. ohnehin zu spät kommt!

Ganz so einfach wie in Italien haben Sie es noch nicht, wo einfach Güterladungen von Postsäcken (darunter ZUs) in den Reißwolf kamen und unerledigt vernichtet wurden, also unzugestellt! Aber was nicht ist, kann noch werden!

Die staatlichen Leistungen für den Bürger können Sie mit einem LKW vergleichen, dessen Motor gerade eben noch sich und den leeren LKW ziehen kann, aber kaum Nutzlast. Dafür frißt er Sprit (Steuern, Strafen u.a. Abgaben) wie ein Jumbo-Jet. Daß das auf Dauer nicht gut gehen kann, liegt auf der Hand. Deshalb ist es nur recht und billig, daß Sie durch Ihren kleinen und bescheidenen Beitrag nach den Anleitungen dieses Buches den staatlichen Fäulnisprozeß beschleunigen und so zu aller Nutzen abkürzen, und das nicht durch umstürzlerischen Amoklauf, sondern *legal*.

Sie setzen nicht das Messer an die Geschwulst wie der Chirurg, sondern behandeln homöopathisch durch Austrocknung und allmähliches Verschwindenlassen., d.h. Verschwinden des aufgeblähten Beamten- und Ämterapparats. **Wie, habe ich Ihnen bereits gezeigt (Zusammenfassen gleichartiger Klagen, Anträge und anderer Vorgänge für die BRD und einen Monat).** Wenn sich hier viele Leute zusammenschließen und solche Klagen, Anträge usw. nur noch gemeinsam erheben, beschäftigen sie von sich aus nur noch ein paar Richter, Beamte usw., statt deren 1000 oder mehr.

Wenn für solche Klagen vorher noch ein sog. „Schiedsvertrag“ vereinbart wird, der an die Stelle des Gerichts tritt, sind am Ende gar keine Gerichte mehr beschäftigt, da sich Schiedsgerichte hauptsächlich aus erfahrenen Mitgliedern der IHKs (Industrie- und Handelskammern) zusammensetzen, also Leuten mit Verstand und Verständnis für Wirtschaft und Wirtschaftlichkeit (auch eines Verfahrens). Zudem kann man den „Ausschluß des Rechtswegs“ vereinbaren. Dann können zwar fortbestehende Forderungen nicht mehr gerichtlich (sondern ggf. nur noch schiedsgericht-

lich) geltend gemacht werden, Gerichte wären jedenfalls für diesen Bereich gänzlich überflüssig.

Es wäre ein hohes Verdienst, könnte sich die eine oder andere Lesergruppe dieses Buches zur Gründung einer Initiative entschließen, die die soeben angedeuteten Gedanken in die Tat umsetzte: wie es bereits Mietervereine, Vermieter-(Hausbesitzer)-vereine u.a. Interessengruppen gibt, Leute also, die vereinbaren

1) alle Streitigkeiten zu gleichartigen Sorten zusammenzufassen, abzuwarten, bis sich ein bestimmter „Bestand“ angesammelt hat, um dann in einer einzigen Klage, einem einzigen Antrag, gemeinsamem Vorgehen 100- und 1000-fache, sinnlose Parallelarbeit gleicher Sachen in einem oder wenigen Arbeitsgängen rationell und umso nachdrücklicher zu realisieren. Einigkeit macht stark, man denke nur an die Gewerkschaften!

2) Vorschalten einer gütlichen Einigung, z.B. im schiedsgerichtlichen Verfahren, das jedenfalls für die 1. Instanz an die Stelle der sog. „ordentlichen“ (u.a.) Gerichte tritt. – Wird der „Rechtsweg“ durch Vereinbarung ausgeschlossen (also z.B. durch gemeinsame Vereinssatzung, der jedes beitretende Mitglied durch seine Unterschrift unterworfen ist), – so scheiden die Gerichte auch in den weiteren Instanzen aus.

Das wäre eine Art „AOK“ (Allgemeine Ortskrankenkasse) für Rechtsfälle statt für Krankheiten, oder auch eine „Rechtsschutzversicherung“. Bloß mit dem Unterschied und Fortschritt, daß alle gleichen Fälle rationell zu gemeinsamem, nur einmaligem, arbeitssparendem und umso nachdrücklicheren Vorgehen zusammengefaßt werden. Denn das lassen AOK und Rechtsschutzversicherung vermissen: sie gehen im alten Trott weiter und behandeln (fast) jeden Fall einzeln, mag er im gleichen Zeitraum (z.B. 1 Monat) im gleichen Gebiet (BRD und Berlin/West) vieltausendfach vorkommen. Welch ein Blödsinn und gigantischer Verschleiß an Arbeitskraft und Kosten!

Warum dieser Unsinn geschieht und sogar System hat, habe ich Ihnen gezeigt. Der Staat, hinter dem sich ohnehin diese oder jene Partei (-engruppierung: „Koalition“) verbirgt, bringt seine Schäfchen unter und ist an derlei Rationalisierungsmaßnahmen nicht interessiert. Im Gegenteil, er fürchtet sie, muß sie fürchten wie die Pest! Und die AOKs sind Behörden mit Beamten und Angestellten! (Rechtsschutzversicherungen sind zwar privat, sie verdienen aber an vielen Fällen mehr als an einem oder einigen aus vielen zusammengefaßten Parallelfällen).

Behörden müssen sogar sehr viele gleiche oder fast gleiche (ähnliche) Fälle umständlich und zeitraubend jeweils einzeln behandeln, damit möglichst viele „Schäfchen“ (Staatsdiener) damit beschäftigt sind und ihre Zeit (also auch Ihre Zeit) totschiessen. Das Bestreben der „öffentlichen Hände“ geht daher in die genaue Gegenrichtung!

Rezept:

Man schafft Gesetze, die dem Bürger Rechte einräumen. Diese Rechte setzen aber einen Antrag voraus. Das Antragsrecht wird an so viele Bedingungen, Klauseln, Auflagen, Voraussetzungen und andere Erschwernisse geknüpft (an die „sog. „Anspruchsvoraussetzungen“, die den gesetzlichen Tatbestand ausmachen), – daß von 1000 Anträgen einer (vielleicht einige) genehmigt wird. Dieser Unsinn hat Methode,

denn um täglich oder wöchentlich in einer Großstadt oder einem Regierungspräsidium und dem dazugehörigen Gebiet 999 Anträge abzulehnen, brauchen Sie ein Heer von Staatsdienern. Vor allem, wenn diese nach Steinzeitmethoden ohne Computer arbeiten, die im öffentlichen Dienst erst ganz zaghaft Eingang finden. Sie haben hier als Staat nicht nur ein Heer von Verwaltungsmenschen beschäftigt, sondern auch einige Kompanien an Abgeordneten im Bundestag, Bundesrat und/oder den Länderparlamenten, denn ein solches Gesetz muß dort „durchgepeitscht“ werden, und zu den Abgeordneten gehören wiederum pro Abgeordnetennase ca. 15 – 20 Hilfskräfte („Hiwis“) nicht nur Schreibkräfte, sondern auch andere „hoheitliche“ Zuarbeiter, Kanzleikräfte, sog. „wissenschaftliche Mitarbeiter“, die den Abgeordneten mit Presseberichten, der derzeitigen Rechtslage, der Einschätzung der allgemeinen Lage und wer weiß welcher „Lage“ noch versorgen und ihn im Falle der Verhinderung vertreten. Die Chauffeure als Nachfolger der Stallbur-schen sind auch noch da . . . Und da unser Staat aus 3 Gewalten besteht, müssen wir die 3., die Rechtsprechung, hinzurechnen, und schon haben Sie mit einem sinnlosen Gesetz auch noch die „3. Armee“ des öffentlichen Dienstes beschäftigt.

Beispiel:

Sabine Knaths erhält vorläufig keine Rente

München. — Sabine Knaths, die Witwe des von der Schauspielerin Ingrid van Bergen erschossenen Finanzmaklers Klaus Knaths, erhält zunächst doch keine Rente.

● Das Landesversorgungsamt hat trotz mit Zustimmung der gegnerischen Seite Sprungrevision zum Bundessozialgericht gegen die Entscheidung des Münchner Sozialgerichts eingelegt. Die höchste Instanz wäre an sich das Landesozialgericht gewesen.

„Wir wollen den Begriff der Unbilligkeit einer solchen Versorgung klären lassen“, erläuterte der Vizepräsident des Landesversorgungsamts auf Anfrage. Bisher gebe es keinerlei Rechtsprechung dazu.

● Sabine Knaths hatte im August vergangenen Jahres nach dem „Gesetz für die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten“ einen Antrag auf Unterstützung für sich und ihre beiden Töchter eingereicht. Das Versorgungsamt hatte im März den Antrag unter anderem mit der Begründung abgelehnt, bis zu seinem Tod habe Klaus Knaths einen unsoliden Lebenswandel geführt und durch Beziehungen zu anderen Frauen die Konfliktsituation selbst mitverschuldet.

Sabine Knaths und ihren Kindern Natalie und Tatjana wurde im November 1979 vom Bundessozialgericht eine Rente von 1300,- DM zugesprochen. Das Gericht kam in seiner schriftlichen Begründung zu der Ansicht, ein liederlicher Lebenswandel sei kein Grund, einem Opfer eines Gewaltverbrechens oder dessen Hinterbliebenen die Rente zu versagen.



■ Sabine Knaths

Dieses Gesetz ist so eines, wo 999 Fälle von 1000 abgelehnt werden. Sie sehen, die „3. Armee“ ist auch schon beschäftigt, sogar schon in höherer Instanz beim BSG (Bundessozialgericht).

Übrigens streitet man vor dem BSG um die geistreiche „Rechtsfrage“, daß eine doppelt gestrafte Witwe, die schon die eine Strafe des angeblich unsoliden Ehemannes hatte, dafür die zweite Strafe dazubekommt, daß sie nichts erhalten soll! Sind damit angeblich „unsolide“ Ehemänner zum Abschluß durch wildgewordene Freundinnen freigegeben?

Wenn es zutrifft, daß in den letzten 2 Jahren seit Geltung dieses Gesetzes bei über 1 Million von Anträgen 10 (i.W. zehn!) eine Entschädigung als Opfer von Gewaltverbrechen (oder als Hinterbliebene) nach diesem Gesetz erhalten haben, so sehen Sie, daß mehrere 1000 (tausend) Staatsdiener für diese 9 oder 8 Fälle gearbeitet haben und arbeiten (werden). Nun rechnen Sie mal aus, was 1 Rechtsanwalt an diesen 8 – 9 Fällen verdient hätte, und ob er davon Gehälter für viele 1000 Bedienstete hätte zahlen können! (Er kann halt als Freiberufler pleitemachen, Vater Staat nicht.)

Hätte es hier die soeben vorgeschlagene „Rechts-AOK“ meiner verehrten Leser bereits gegeben, nennen wir sie ruhig „Bürgerinitiative, Verein, Interessengemeinschaft, Gewerkschaft Rechtssuchender“, so hätte man die 999 oder 9999 Anträge aus Entschädigung für Opfer von Gewaltverbreche(r)n zusammengefaßt, und es hätte nur 1 (eine) Ablehnung statt deren 9999 gegeben! Es hätte noch nicht mal diese eine gegeben, wenn sich die „Gewaltopfer-Gewerkschaft“ das Gesetz angesehen und von den zu einem Antrag zusammengefaßten 9999 Fällen wegen Aussichtslosigkeit und Augenwischerei ganz abgesehen hätte! Dann hätte es wegen der restlichen 8 – 10 erfolgreichen Fälle 1 (eine, nicht 8 – 10) Antragsbewilligung gegeben, denn diese 8 – 10 hätte man natürlich ebenfalls zu einer Gruppe zusammengefaßt. (Vielleicht hätte es sich dann bis Rom herumgesprochen, daß alle für dieses Gesetz neu eingestellten Staatsdiener bei den Versorgungs- u.a. -ämtern Däumchen drehen).

Freilich müßte es sich bei solchen Interessengemeinschaften, Rechts-Bürgerinitiativen (oder wie man sie taufen mag), – um Gruppierungen auf Gegenseitigkeit handeln, ohne Erwerbsziel und nur mit Spesenersatz, abgesehen natürlich von Gehältern für Schreibkräfte, Hilfskräfte und sonstige Zuarbeiter, die für eine Übergangszeit trotz elektronischer Datenverarbeitung noch nötig wären, wenn auch nicht in „staatlichem“ Ausmaß.

Denn der Staat hat für so unangenehme Dinge Vorsorge getroffen, etwa mit dem „Rechtsberatungs-Mißbrauchs-Gesetz“. Wären die Mitglieder mehr als eine Rechtsklage-Antrags-Verteidigungsmannschaft, d.h. wollten Sie damit Geld verdienen, so kämen die Rechtsanwälte und würden mit Recht jenes Mißbrauchsgesetz ins Feld führen, das Ihnen bis auf einige Ausnahmen das Rechtsberatungs-Monopol garantiert. Damit haben bereits die Rechtsschutzversicherungen schlimme Erfahrungen sammeln müssen, die ja auf Gelderwerb aus sind.

Denn Vater Staat sorgt durch Gebührenbestimmungen für RAe (Rechtsanwälte, die

sog. BRAGO, Bundes-RA-Gebührenordnung) dafür, daß RAe an hiermit propagierten Fallzusammenfassungen nicht oder kaum mehr verdienen als an Einzelbearbeitung, so daß sie automatisch aus eigenem Kosteninteresse die staatlichen Zustände (Mißstände) der Einzelfalllösung, der vieltausendfachen, unrationellen, rein nachvollziehenden Parallelbearbeitung stützen und zu zementieren suchen! Das ist von Vater Staat schon sinnvoll (für ihn und die Seinen) eingefädelt. So werden Sie von einem RA nie in einer Strafsache so wie hier beraten, d.h. er wird nie versuchen, das Verfahren bereits im Vorfeld – im Vorverfahren – zum Stillstand zu bringen durch harte Ausnutzung der gleichfalls harten StPO-Bestimmungen, wie Sie diese hier bereits z.T. (z.B. zum Thema ZU) kennengelernt haben. Denn dafür bekommt der RA nach seiner BRAGO nichts oder kaum was. Er erhält Prozeß-, Verhandlungs- und Beweisgebühren. Er muß also aus Kostengründen gerade zu Ihrem Nachteil daran interessiert sein, daß es zur HV kommt, nur dann erhält er die „fetten“ Gebühren.

An einem spektakulären Freispruch hat er schon Interesse, aber möglichst in letzter Instanz, damit er für alle Instanzen kassieren kann! Und was das für ein Risiko für Sie bedeutet, ganz abgesehen vom finanziellen und nervlichen Verlust, brauche ich Ihnen nicht nochmals zu erklären. Sie wissen ja, wenn es erst mal zur HV kommen soll, ist Ihre „Krankheit“, (Ihr Prozeß) schon weit, zu weit vorgeschritten! Leider ist das wie beim Arzt, der jedenfalls nach der bundesrepublikanischen Gebührenordnung für Ärzte (der BRAGO der RAe durchaus vergleichbar) an der langwierigen Behandlung einer Lungenentzündung oder TBC mehr verdient als an einem Schnupfen . . . Fürs Vorbeugen bekommt der Arzt bei uns ebensowenig wie der RA, nämlich nichts!

Sie mögen fragen, was das noch mit der ZU zu tun hat? Direkt nicht viel, zumal wir mit der ZU fertig sind, indirekt aber allerhand: Wenn Sie mithelfen, Bürokratien aus

- a) Gesetzgebung (Legislative, Bundestag, -rat)
- b) Verwaltung (z.B. Versorgungsämter) und
- c) Rechtsprechung, Justiz usw.

wie geschildert „trockenzulegen“, indem Sie die genannten Interessengemeinschaften gründen, wird es keine Heere von zu bezahlenden Staatsdienern mehr geben. Der Staat wird nicht mehr wie ein Wahnsinniger auf Geldstrafen und Strafverfahren seiner Bürger aus sein, er wird also keine peinlichen Schriftstücke aus dem StGB mehr zustellen!

Und solche Schreiben müßten wir dann auch nicht mehr erhalten:

Sehr geehrter Herr . . .

heute komme ich nochmals auf Ihr Schreiben vom 16.10.1978 und unsere Telefongespräche zurück. Ich hoffe, daß Sie und Herr . . . wieder im Lande sind und wir uns nun im verstärkten Maße mit der sog. Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland befassen können.

Ich habe einige Pressestimmen zum Radar-Problem gesammelt und glaube, daß ich einen recht guten Artikel zusammenstellen könnte. Eine Umfrage bei unseren Lesern hat ergeben, daß das Interesse recht groß ist.

In der Zwischenzeit habe ich alle Beilagen, die Sie mir freundlicherweise zur Verfügung stellten, gelesen und kann über die Klimmzüge unserer Bundesbehörden einschließlich der sog. „unabhängigen“ Richter nur staunen.

Seien wir uns doch darüber im klaren: Es geht dem Staat um Geld und in seiner Geldgier wird er alle Amtsstellen um Amtshilfe angehen und auch nicht vor den unabhängigen Gerichten haltmachen. Die Richter und Staatsanwälte wissen schließlich, was sie ihrem Brötchengeber schuldig sind.

Ich freue mich sehr von Ihnen oder Herrn . . . hören zu dürfen und verbleibe
mit freundlichen Grüßen!

Wie vernichte ich die ZU, die ich zu vermeiden versäumte?

Wie kommt es zu einer gültigen ZU? Durch:

- a) Übergabe an Sie selbst nach ZPO 170 (StPO 37), ZPO 180,
- b) rechtsgültige und rechtzeitige Ersatz-ZU an Hausgenossen am ständigen Aufenthalt aus ZPO 181 oder „Niederlegung“ ebenfalls am Aufenthalt nach ZPO 182 und
- c) durch „Heilung“ einer zunächst rechtsfehlerhaften und daher ungültigen ZU nach ZPO 187 Satz 1.

Hier waren Sie so ungeschickt und haben sich vorzeitig, z.B. vor dem Ladungstermin, „geräuspert“, anstatt wie der Hase still in der Grube zu verharren, bis Jäger und Hunde (StA und Gericht usw.) weitergezogen sind. Sie haben z.B. töricht vor dem Termin Ihrer Vorladung an das Gericht geschrieben, die ZU zur Ladung sei doch falsch, da nicht am Aufenthalts-, sondern nur Postort (Postanschrift) abgegeben, etwa bei Ihrem früheren Arbeitgeber, der Sie längst gefeuert hat, bei Ihrer Tante oder ehemaligen Hauswirtin, die nichts mehr von Ihnen wissen will. Dann sagt das Gericht (StA, Behörde, Stelle):

„Aha, Du hast die Ladung also bekommen und weißt, daß Du am . . . 19 . . . Termin hast. Dann komm mal schön, denn jetzt ist die ZU zur Ladung zum Termin nach ZPO 187 S. 1 gültig! Ätsch!!!“

Anders nur, wenn es keine ZU zum Termin ist, keine Ladung also, sondern ZU einer Entscheidung, z.B. eines Urteils, das in Ihrer Abwesenheit verkündet ist, etwa nach StPO § 232 – oder ZU eines Beschlusses. Hier *bleibt* die falsche ZU rechtsungültig, auch wenn Sie x-mal zuvor davon Kenntnis erhielten und dies obendrein dem Gericht, der StA, Stelle . . . mitteilen. Denn hier laufen sog. „Notfristen“, und hier scheidet „Heilung“ infolge Kenntnisnahme aus: ZPO 187 Satz 2 hebt den Satz 1 auf! Dieser Satz 2 gilt auch fürs Strafverfahren, bloß ist er hier umgetauft, er heißt nicht Notfrist, sondern „gesetzliche Frist“, StPO 37 I 2:

„Als Notfristen i.S.d.187 S.2 ZPO gelten die gesetzlichen Fristen.“

Trick 18

Was ist nun eine Notfrist, nach StPO gesetzliche Frist? Z.B. die einwöchige Berufungsfrist, Revisionsfrist, Beschwerdefrist gegen Beschlüsse. Z.B. eine Woche Frist für Einlegung der sog. „sofortigen Beschwerde“ gegen einen gerichtlichen Beschluß, was in StPO 311 II 1 steht, also „gesetzliche“ (Not)-Frist ist.

Was tun, wenn die ZU rechtzeitig *und* rechtsgültig ist oder geworden ist (StPO 37 I 1, ZPO 187 S.1)? Begehen Sie nicht den Fehler des aufgeregten Laien im Umgang mit der Obrigkeit, namentlich Gerichten, StAen usw! Reißen Sie den häßlichen, blauen Umschlag mit dem nun leeren PZU-Schlitz nicht mit Herzklopfen auf. Legen Sie ihn mit betonter Nachlässigkeit und einem schlecht unterdrückten Gähnen vor dem Zusteller beiseite. Sagen Sie:

„Ich werde meinem Bruder . . . (Vetter, Vater, Sohn, Verwandten usw.) Bescheid sagen“. Oder ähnlich.

Sollte Sie der Zusteller vorher gefragt haben, ob Sie auch derjenige seien, der auf dem blauen Umschlag stehe, und Sie waren so unvorsichtig, das zu bejahen, so sagen Sie eben nichts, oder – was besser ist – sehen Sie nochmals ostentativ auf den Umschlag und sagen:

„Ach, das ist ja für meinen Bruder (Vater, Vetter, Sohn, Verwandten) Klaus Dieter (Felix, Franz . . .)

Es kann aber auch sein, daß der Zusteller Sie kennt, weil Sie unvorsichtigerweise stets noch in einem kleinen Nest statt im 33. Stockwerk eines Großstadthochhauses leben und sich auch noch überflüssigerweise zur ZU-Zeit in gefährlicher Briefkastennähe herumtreiben, wenn gerade die Post ausgetragen zu werden pflegt. Dann sagen Sie eben dem Zusteller nichts. Denn Sie waren obendrein so unvorsichtig, keine Ketten-Nachsendsendungen zur Verzögerung der ZU bis nach dem Ladungstermin zu stellen, so daß der Zusteller (der Sie kennt), die ZU auch noch rechtzeitig vor der Ladung bringt!

Holen Sie sich Ihr Dampfpistölchen hervor (als aufmerksamer *und* vorsorgender Leser haben Sie sich nämlich sogleich ein solches Ding gekauft, angeschafft, gebastelt, bestellt oder wenigstens etwas Vergleichbares, Provisorisches bis zum Eingang der Bestellung bereitgestellt).

Öffnen Sie die ZU vorsichtig über Dampf. Eigene Briefe darf man öffnen, und daß dieses Öffnen bei eigenen Sendungen mit Dampf verboten sei, sagt keine Vorschrift! Lichten Sie das Schriftstück ab, z.B. die Terminladung nach 133 f., 214 – 216 StPO. Stecken Sie es in den Schlitzumschlag zurück und verkleben es wieder möglichst unauffällig, also nicht mit ungeschickten Klebeflecken, keinesfalls mit Klebefilm oder sonst auffälligen „Klebeverfahren“. Stecken Sie nun den wiederverschlossenen Umschlag in einen Deckumschlag (Kalb-Kuh) und adressieren den mit Schreibmaschine oder Blockschrift an den ZU-Auftraggeber (Gericht, StA, sonstige Dienststelle usw.)!

Legen Sie vorher neben den ZU-Umschlag in den Deckumschlag (also *nicht* in den ZU-Umschlag selbst!) einen Zettel *ohne* Ihren Absender und ohne Ihren Namen und Unterschrift hinein mit dem Vermerk:

„Dieser Umschlag wurde mir irrtümlich ausgehändigt. Er ist für . . . allem Anschein nach bestimmt. Wo dieser sich aufhält, ist hier unbekannt.“

Je nach Sachlage fahren Sie fort, wobei das Gesagte auch im Falle ergebnisloser Nachforschung nicht unbedingt als falsch erscheinen sollte:

„ . . . Der offensichtlich gemeinte Empfänger arbeitet hier nicht mehr . . . (ist nach Kalkutta abgeflogen, so weit hier bekannt, . . . auf Geschäftsreise in – nach . . . oder . . . oder . . . oder . . .“

Wenn Sie das nämlich auf den ZU-Umschlag selbst schreiben, kann man darin einen Verstoß gegen § 267 StGB sehen: Urkundenfälschung, und zwar hier in Form von Urkundenverfälschung, da Sie ja nichts radieren, rasieren, streichen, kurz: verändern, aber etwas hinzufügen, nämlich einen ggf. falschen Vermerk. Es soll sogar schon Hornochsen gegeben haben, die so einen Vermerk – oh Schande – auf das abgelichtete Schriftstück selbst setzten . . ., es dann wieder fein säuberlich zukleben und wie geschildert zurücksandten! Dummheit, grenzenlose Fahrigkeit und Nachlässigkeit?

Setzen Sie den Vermerk aber auf den Zettel (möglich auch: auf den Deckumschlag, aber dann schon lieber auf einen Zettel), so ergänzen, „verfälschen“ Sie nicht mehr den ZU-Umschlag selbst, der nämlich ist amtliche Urkunde ebenso wie sein Inhalt und die PZU (Post-ZU-U r k u n d e !), sondern Sie lügen lediglich auf Extrablatt. Und das ist dann nur eine sog. „schriftliche Lüge“, die straflos bleibt, da sie ja auf StGB 267 ebensowenig paßt wie auf die anderen, einschlägigen Strafbestimmungen! Im übrigen läge eine sog. „straflose Selbstbegünstigung“ vor, was Sie zusätzlich zu Ihrer Entlastung vorbringen könnten, wenn der unwahrscheinliche Fall eintreten sollte, daß das Ganze bekannt würde. Es kann Ihnen also so und so nichts passieren, wenn Sie meine einfachen Ratschläge genau befolgen. Denn was für das ganze Buch gilt, wird auch an diesem kleinen Beispiel deutlich! Ich gebe keine Anleitungen zu Steinzeitmethoden, die gegen Strafgesetze u.a. Bestimmungen verstoßen, sondern zeige Ihnen, wie Sie sich dem Strafverfahren (jedem!) *legal* entziehen!

Wichtig:

Die Rücksendung der „un“-geöffneten ZU muß dem Gericht (StA, Stelle usw.) erst kurz vor dem Termin zugehen. Geschieht das lange davor, so besteht die Gefahr eines erneuten ZU-Versuchs noch vor dem und damit zu demselben Termin ohne dessen „Platzen“ (dessen Verschiebung, Absetzung, Aufhebung, Vertagung etc.). Käme dagegen diese Rücksendung erst nach dem Termin zur Kenntnis des Gerichts, StA, Stelle usw., riskieren Sie Ihre polizeiliche Vorführung. Denn bedenken Sie: die ZU ist ja gültig, in den amtlichen Akten prangt die zurückgekommene PZU, in der der Postbote in seiner Eigenschaft als Amtsperson urkundlich vermerkt hat, wie, wann und daß er rechtzeitig und rechtsgültig zugestellt hat! Sie können daher auf dem Zettel zusätzlich vermerken:

„*Eilt sehr!!!* Bitte sofort dem federführenden Vorgesetzten (Richter, StA . . .) vorlegen!“

Warum das alles?

Die bloße Ausrede, der Postbote habe gar nicht oder nicht richtig oder nicht recht-

zeitig zugestellt, nützt Ihnen selbst dann nicht, wenn sie zehnmal stimmt. Maßgebend allein ist, was der Postbote auf der PZU vermerkt hat! Als Amtsperson glaubt man ihm mehr als Ihnen als Betroffenen, und mögen Sie selbst Beamter (gewesen) sein, denn hier haben Sie ein Eigeninteresse an falscher, verspäteter oder unterbliebener ZU!

Erhält dagegen das Gericht (StA, Stelle . . .) einen allem Anschein nach (scheinbar!) verschlossenen und verschlossen gebliebenen Umschlag zurück, so ist das eine Tatsache, die gegen eine Aussage steht, nämlich gegen die Aussage des Postboten auf der PZU. Zwar ist dessen amtliche Aussage härter als Ihre Aussage. Eine Tatsache ist aber stets härter als eine Aussage. Denn eine Tatsache sieht man (den verschlossenen ZU-Umschlag), eine Aussage nicht, d.h. die ausgesagte Tatsache nicht! Gesehene Tatsache überzeugt doch mehr als mitgeteilte (ausgesagte) Tatsache! Oder? Zumindest wird hier das Gericht (StA, Stelle . . .) Nachforschungen anstellen, und Sie haben Zeit gewonnen, der Termin ist „geplatzt“! Man wird sich sagen: Der Postbote hat sich wohl *geirrt!*“

Das Postfach

Wir haben uns jetzt ausführlich mit ZUs beschäftigt, und ich habe Ihnen auf der gegenüberliegenden Seite eine optische ZU-Abwehr in der bewährten „Stern“-Form abgebildet. Da haben Sie die 3 tatsächlichen Aufenthaltsorte des „Innenrings“ (besser: „Innensterns“), die Sie in geringeren Zeitabständen als 2 Monaten (§ 6 Abs. 1 des Hess. Meldegesetzes) wechseln, um einer Meldung legal zu entgehen. Der nächst äußere „Ring-Stern“ umfaßt Ihren

a) Pol. Melde-,

b) Postort (z.B. frühere Wohnung, Arbeitsstelle usw.)

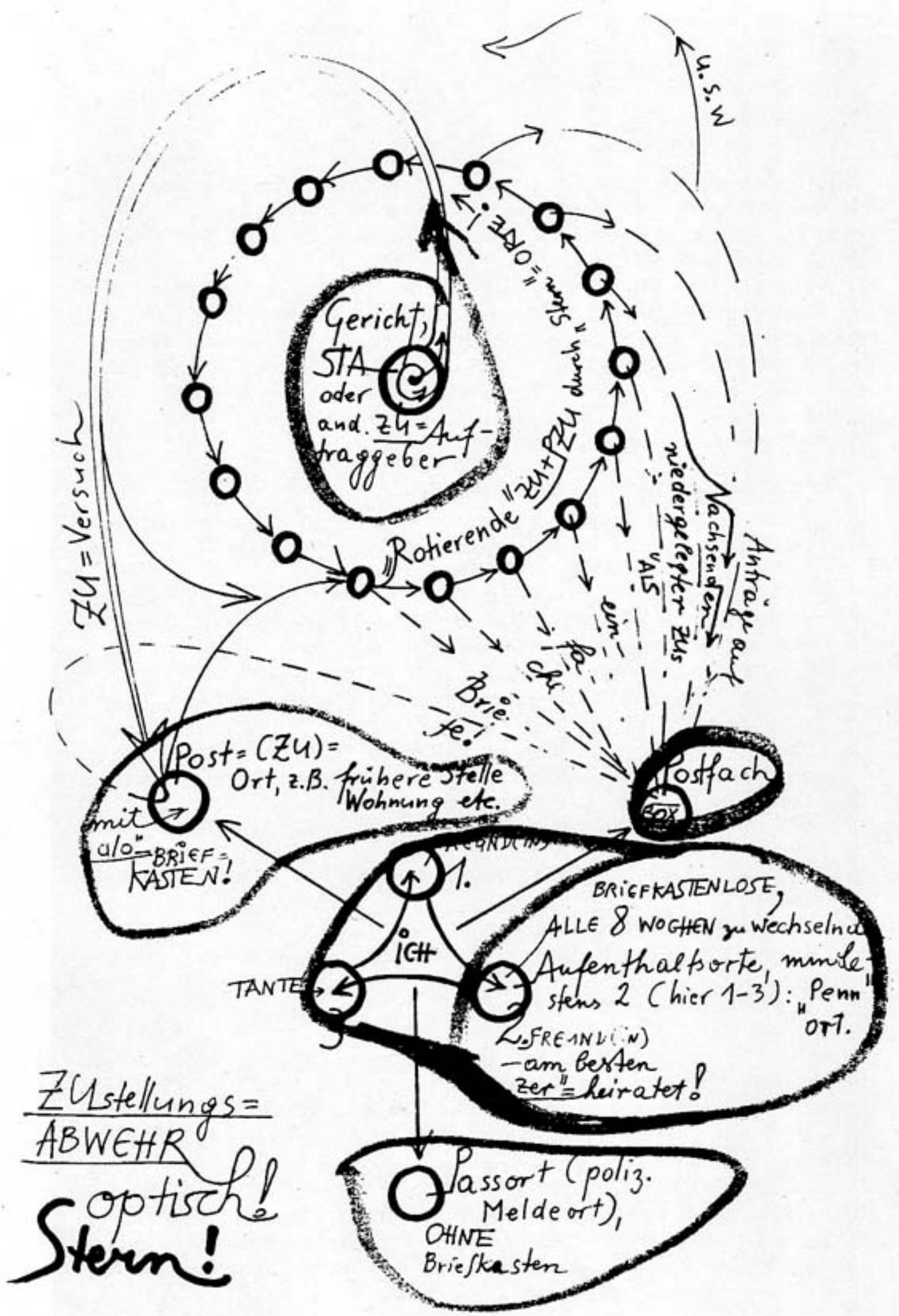
und c) Ihr Postfach!

Zu einem solchen hatte ich Ihnen bereits geraten, es fördert die Geheimhaltung um dumme Fragen neugieriger Nachbarn, früherer Vermieter, Arbeitgeber, Verwandter und solcher Leute, die Sie um einen Briefkasten bitten.

Wie Ihre drei (besser mehr, notfalls auch zwei oder einen) Aufenthalte im „Innenstern“ soll auch Ihr Meldeort weder Klingel, noch Briefkasten oder gar Telefon haben. Denn Sie sind ja nur verpflichtet, irgendwo gemeldet zu sein. Daß sich dort Klingel, Briefkasten und Telefon zu befinden hätten, steht nirgends!

Ihre gesamte Post lassen Sie – soweit möglich – an Ihr Postfach gehen, das Sie ja zu unregelmäßigen Zeiten mindestens einmal wöchentlich leeren (lassen) müssen, weil andernfalls die Post an den Absender zurückgeht.

Außer dem Postfach brauchen Sie leider einen Postort (natürlich ein anderer als Penn- und Paßorte) für ZUs, da eine ZU ans Postfach ausgeschlossen ist. Will also



Trick 23

weder ein Verwandter, Freund(in), früherer oder derzeitiger Arbeitgeber oder sonstwer Ihren „Postort“ spielen, und finden Sie auch keine „Briefkastenfirma“, die so etwas (natürlich gegen Bezahlung) übernimmt – was mich schon sehr wundern sollte – so greifen Sie zu einer List!

Schreiben Sie an den derzeitigen Mieter/Vermieter/Inhaber irgendeiner Ihrer früheren Wohnungen oder Aufenthalte (besser Aufenthalte, die nicht Paßort waren, damit man nicht Ihre Meldereihe weiterverfolgen kann), ggf. auch an einen Verwandten, Bekannten, Freund(in), früheren oder derzeitigen Arbeitgeber oder dgl. Leute mehr, die Post sei sehr begriffsstutzig (was ja stimmt): Sie schicke immer noch Schreiben an Sie an alte Adressen. Sollte daher mal so ein Schreiben an die alte Anschrift XY gehen, dann . . .

„Sehr geehrter Herr, Frau, Frl., Fam., Fa. . . .

Immer wieder muß ich erleben, daß die Post Schreiben an mich an alte Adressen sendet. Sollte das auch bei Ihnen geschehen (sein) – ich wohnte ja damals bei Ihnen – so habe ich folgende Bitte:

Senden Sie bitte das/die Schreiben an mich oder die weißen Benachrichtigungszettel der Post an mich oder sonstige Benachrichtigungen, Sendungen und dgl. mehr an mein neues Postfach Nr. . . . in . . . also an Herrn . . .

(Ihr Name, Postfach Nr. . . . in . . .)

Damit Ihnen keine Unkosten entstehen, füge ich vorsorglich einen freigemachten (1,- DM) DIN-A-4-Briefumschlag mit meiner Postfach-Anschrift bei. Stecken Sie bitte meine Post und sonstige für mich bestimmte Sendungen hinein, kleben zu und stecken das Ganze einfach in den nächsten Briefkasten! Danke!

Sollte die freigemachte Gebühr wegen zu hohen Gewichtes nicht ausreichen, so macht das gar nichts: eine etwaige Nachporto-Gebühr bezahle ich natürlich! Sollte sonst etwa für mich Mitteilenswertes vor(ge)fallen (sein), teilen Sie mir dies bitte auf gleichem Wege mit, indem Sie in diesen Freiumschlag einen Zettel mit der betr. Nachricht mit hineintun!

Ich danke Ihnen sehr herzlich und wünsche weiterhin alles Beste,

Ihr . . . (Name)

Postfach . . . Postleitzahl . . . Ort . . .

So weiß die frühere Vermieterin oder sonstwer nicht, wo Sie jetzt zu finden sind, da Sie nur das Postfach nennen. Sie haben damit erreicht, daß nach ZPO 181 an „Hausgenossen“ erfolgte Ersatz-ZUs von der Wirtin in Ihrem vorgefertigten, an Ihr Postfach gerichteten Umschlag (freigemacht) in Ihrem Postfach als einfache Briefe (Sammelsendungen) landen.

Natürlich müssen Sie vorher jenen formlosen Nachsende-Antrag „nur für Postaufträge (ZUs)“ stellen, und zwar ohne Wissen jener früheren Vermieterin oder sonstigen Person proforma an jene frühere Anschrift, wo sie noch wohnt. Wenn jetzt ZUs an diese alte Anschrift auf Ihren getürkten Nachsendeantrag (formlos für ZUs, nur

für ZUs) kommen, so wird die alte Dame (oder wer sonst es ist) nicht stutzen. Denn Sie haben sie ja mit Ihrem freundlichen Schreiben nebst Freiums Schlag seelisch auf solche Sendungen vorbereitet, und sie wird denken: „Jaja, diese Post! Ich habe ja den Freiums Schlag für den Herrn . . ., da werde ich das gleich hineintun!“

Erfolg!:

Eine solche ZU gilt nicht, da am falschen Ort zugestellt! Das gleiche wird die alte Dame mit den „weißen Zetteln“ tun, den Benachrichtigungsscheinen des Zustellers im Falle einer „Niederlegung“ nach ZPO 182 (StPO 37), falls er die alte Dame nicht antrifft. Denn auch der „weiße Zettel“ darf nicht ins Postfach, ebensowenig wie die ZU selbst. Das haben neben anderen Gerichten der Bayerische Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof entschieden in:

Bay. Verf. GH BB 1972, 295 ff.,

Bay. VHG 8 M Bay. Verw.-bl. 1973, 15 ff.

(Im Klartext heißt das: Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs steht in der Zeitschrift „Betriebsberater“ („BB“), Jahrgang 1972, ab Seite 295 und folgende (ff.) Seiten.

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aus München („8 M“) steht in der Zeitschrift „Bayerisches Verwaltungsblatt“, Jahrgang 1973, ab Seite 15).

Wer solche Entscheidungen nachlesen möchte, muß sich in eine juristische Bibliothek oder eine bessere Allgemeinbibliothek mit guter juristischer Abteilung begeben. Jedoch bekommen Sie das für Sie hier Wesentliche gesagt!

Das gleiche z.B. daß weder ZUs noch weiße Benachrichtigungsscheine ins Postfach, sondern nur in den Briefkasten dürfen, steht auch in

Bay. Ob. LG NJW 1963, 600 ff.,

LG 5 K MDR 1973, 768 ff.,

BSG MDR 1967, 437

NJW 1967, 903.

Natürlich muß in Ihrem Nachsende-Antrag stehen:

„an meine neue (tatsächlich uralte, haha) Anschrift bei . . . (Krause, Schulze, Meyer usw.!) . . .

Denn Ihr Name selbst steht ja dort nicht mehr, und weder die alte Dame noch der Postbote sollen mißtrauisch werden. Eine „bei-“ oder „c/o“-Anschrift also muß unbedingt genannt werden!

Übrigens:

Lassen Sie Gerichte und Behörden nie von einem Umzug wissen! Dann adressieren diese an Ihre alte, nicht mehr richtige Anschrift. Abgesehen davon, daß aus vorstehenden Gründen eine ZU dort falsch und unwirksam ist, wäre eine solche ZU an Ihrem neuen Wohnort selbst dann falsch, wenn dieser zugleich Ihr neuer Aufenthalt sein sollte, denn dann müßte erst an diesen neu adressiert werden! So das *OLG Neustadt, Goltdamers Archiv 1956, Seite 352:*

„Ist ein ZU-Empfänger (Sie) ordnungsgemäß verzogen, so kann eine Ersatz-ZU . . . an seine alte Anschrift . . . nicht durch Übergabe an seine alte Haus-

Tricks 1, 11, 14, 16, 24

wirtin und ohne Anschriftsänderung auf der ZU auch *nicht* durch Niederlegung bei der Postanstalt des neuen Wohnorts wirksam vollzogen werden.“

(... sondern nur u n wirksam)!

Und was geschieht außer dem „weißen Zettel“ mit der nach ZPO 182 (StPO 37) am alten Ort bei der „alten Dame“, der früheren Hauswirtin „niedergelegten“ ZU selbst? Stellen Sie den „Antrag auf Nachsendung niedergelegter Schriftstücke.“ Aber an das Postamt der „alten Dame“, an das die ZUs (falsch) nachgesandt werden sollen, nicht an Ihr jetziges Postamt, das Ihren formlosen ZU-Nachsendeantrag erhielt!:

„Sollte ich binnen . . . (Frist, z.B. 1 Woche, 10 Tage . . .) nicht dazu kommen, niedergelegte Schriftstücke (ZUs) abzuholen, so stelle ich den

Antrag auf Nachsendung solcher niedergelegter Schriftstücke

nach vollzogener ZU (nach Niederlegung) als einfachen Brief (*Postsache/Sammelendung*) an mein Postfach Nr. . . . in . . .“

In dieser Form – als einfacher Brief „verkleidet“ – kommt Ihre ZU doch ins Postfach. Denn nur ZUs selbst dürfen dort nicht hin, wohl aber einfache Briefe . . .!

Niedergelegte Schriftstücke (ZUs) werden 3 Monate oder länger beim ZU-Postamt aufbewahrt, bevor sie an den Absender (ZU-Auftraggeber: Gericht, Behörde usw.) zurückgehen. Sie könnten also beantragen, erst unmittelbar vor Ablauf dieser Lagerfrist Ihr niedergelegtes Schriftstück (ZU) an Ihr Postfach Nr. . . . in . . . als einfachen Brief (*Postsache*) zu senden. Aber warum? Ist die ZU niedergelegt, sollten Sie so bald wie möglich ihren Inhalt kennenlernen!

Wenn Sie ZUs „rotieren“ lassen, sollten Sie an jedes folgende Postamt (das demnächst Ihren neuen, formlosen Nachsendeantrag zwecks „Weiterrotation“ erhält) kurz vor Antragsstellung – da es ZUs vom vorigen Postamt wegen des vorigen solchen Nachsendeantrags erhält – einen derartigen

„Antrag auf formlose Nachsendung niedergelegter Schriftstücke (ZUs)

stellen: Und diesen Antrag können Sie bereits mit dem neuen, formlosen Nachsendeantrag ans nächstfällige „Rotations-Postamt“ koppeln:

„Ihr Name

Datum,

Ihr Postort („alte Dame“ z.B.)

in . . .

An das Postamt . . .

in . . .

Hierdurch beantrage ich Nachsendung niedergelegter Schriftstücke (ZUs) an mich als einfache Briefe („Postsachen“) an mein *Postfach Nr. . . . in . . .*, falls ich aus beruflichen oder sonstigen Gründen nicht dazu kommen sollte, die niedergelegten Schriftstücke (ZUs) binnen einer Frist von . . . gerechnet ab vollzogener Niederlegung, selbst dort abzuholen.

Ab . . . stelle ich in Abänderung vorstehenden Abs. 1 den

formlosen Antrag auf Nachsendung von Postaufträgen (Post-ZU-Aufträgen) an meine neue Anschrift in . . . bei . . ., da ich beruflich unterwegs bin.

Trick 15

Die Nachsendung nach Abs. 1 bereits vor dem Datum des Abs. 2 niedergelegter und damit fertig zugestellter Schriftstücke als einfache Briefe (Postsachen) an mein genanntes Postfach bleibt von Abs. 2 unberührt!“

(Unterschrift).

Damit haben Sie zugleich eine optimale Kontrolle, ob alle Postämter „spuren“ und Ihren „Rotationsanweisungen“ auch wirklich nachgekommen sind. Wenn nein, erhalten Sie ja eine dennoch „irrtümlich“ (durch Niederlegung) erfolgte ZU als einfachen Brief in einem braunen DIN-A-5-Post-Umschlag mit dem Stempel

„Postsache, auf Antrag nachgesandtes, niedergelegtes Schriftstück“

an Ihr Postfach. Als Gegenprobe stellt Ihr RA nach StPO 147 mit Akteneinsicht fest, ob Sie geladen sind.

Auf der Zeichnung auf Seite 103 haben Sie die „Rotations-Postämter“ im oberen Kreis („Stern“) verzeichnet, darin in der Mitte das Gericht oder die sonst zustellende Stelle. Darunter links Ihr Postort (bei der „alten Dame“, dem alten Arbeitgeber usw.), rechts Ihr Postfach wiederum woanders. Die unterbrochenen Linien stellen die etwaige Nachsendung als Postsachen (einfache Briefe) bereits vollzogener (niedergelegter) ZUs dar. Die unterbrochene Linie vom Postort links zum Postfach rechts bedeutet daneben Nachsendungen von 181-er-ZUs von der „alten Dame“ in Ihrem Freiumschlag als Sammelsendung ans Postfach.

Sie sehen, all diese gefährlichen Geschosse namens ZUs gehen an Ihnen vorbei und können Ihnen nichts anhaben, wenn Sie sich strikt an meine Ratschläge und die Skizze auf Seite 103 halten! Der „Innenring“ (Innen-Stern) ist der heile Kern, Ihre heile Welt, Ihre kleine Welt, geschützt, todsicher geschützt durch das Abwehrsystem dieses Buches, strategisch aufgebaut und ausgetüftelt in langen Jahren oft bitterer Erfahrung. Dieses bittere Lehrgeld braucht der nicht mehr zu zahlen, der sich die lange erkämpften Erkenntnisse dieses Buches schnell zunutze macht!

Der Preis dieses Buches ist keine „Ausgabe“, sondern eine Kapitalanlage. Was Sie dadurch allein an Strafgeldern sparen, können Sie beim ersten Hinsehen kaum ahnen! Insofern ist dieses Buch unbezahlbar! Ihnen ist schon aufgefallen, daß der § 37 auf die ZU-Bestimmungen der ZPO Bezug nimmt, z.B. auf 181, 182, 187. Richtig! Sie können also die hier geschilderten Erkenntnisse auch für jeden Zivilprozeß nutzen, in dem Sie den Beklagten spielen, also z.B. auf Zahlung verklagt werden, auf Räumung, Unterlassung usw. Auch hier also sparen Sie Geld, wenn es mangels ZU nie zu einer wirksamen Klage, Verurteilung, ZV (Zwangsvollstreckung) usw. kommt. Aber auch alle anderen Verfahrensordnungen nehmen auf die ZPO-ZU-Bestimmungen Bezug, so der

Verwaltungs-,

Sozial-,

Finanzgerichte, Sonderverwaltungsgerichte,

Arbeits- als besondere Zivilgerichte, also nicht nur der

Zivil- und Strafgerichte als

sog. „ordentliche“ Gerichte.

Trick 10

In all diesen Verfahren stehen Sie sich gut, wenn Sie eine Klage gegen Sie bereits im Vorfeld der ZU „am Horizont abblocken“ können. Das gleiche gilt sogar für alle sog. verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren der Behörden, gegen deren VAs (Verwaltungsakte, Bescheide, Verfügungen oder wie sie sonst heißen mögen) Ihnen in aller Regel binnen Monatsfrist der Einspruch oder Widerspruch zusteht. Auch diese VAe, diese Bescheide müssen Ihnen zugestellt werden – wiederum nach ZPO, auf die die einschlägigen verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtlichen Verfahrensordnungen auch für die entsprechenden Vorverfahren Bezug nehmen. Wenn Ihnen also ein Rentenaufhebungs- oder -kürzungsbescheid, eine Auflage oder Beschränkung der Baubehörde, der berühmte-berüchtigte Steuerbescheid des Finanzamtes nicht, nicht rechtzeitig oder falsch zugestellt wird, wird er nie wirksam: man kann Sie aus diesem (Rechts-) Grunde nicht belangen, und zudem läuft Ihre Rechtsmittelfrist (Einspruchs-, Widerspruchs- oder ähnliche Frist) nicht ab!

Sie sehen schon, vorstehendes Kapitel über ZUs weist weit über die StPO hinaus, wenn auch der Strafprozeß den Menschen am tiefsten berührt, kann ihm doch die Freiheit entzogen werden, früher sogar das Leben (Todesstrafe). Es hatte deshalb seinen guten Grund, wenn ich das Kapitel über ZUs besonders ausführlich behandelte. Hier können Sie am Horizont gegen Sie aufziehendes Unheil im Keime ersticken, das Feuer löschen, solange es noch die Größe einer Streichholzflamme hat.

Es lohnt sich demnach schon, nach diesem Kapitel zu verfahren, das ganze Kapitel abgebildet sehen Sie quasi auf Seite 103. Haben Sie für mindestens einen der 3 inneren „Penn“-Orte (Aufenthalte) eine Freundin, die Ihrerseits etwas zu verbergen hat, so sind Sie „fein raus“. Z.B. eine (nicht mit Ihnen) verheiratete Freundin, die also die gleichen Inkognito-Interessen haben muß wie Sie, wenn auch nicht unbedingt aus den gleichen Gründen! So sind Sie (und sie) inkognito, und das legal!

Denn was glauben Sie wohl, warum es in Deutschland eine Meldepflicht im Gegensatz etwa zu England, Amerika, Kanada usw. gibt, und warum möglichst Briefkasten und Arbeitsort in der Nähe oder doch bekannt sein sollen, warum aufgrund der Meldegesetzgebung jeder Deutsche im Gegensatz zu jedem freien Amerikaner, Engländer, Kanadier, Angelsachsen usw. unter Polizeiaufsicht steht, ohne etwas verbrochen zu haben? Damit ihn der Staat, die „Firma“ stets schön an der Kandare hat, um ihn mit Steuern, Gebühren, Strafgeldern, Bußen usw. usf. etc. gleich schön melken zu können, ohne lange suchen zu müssen. Er gleicht einem Jäger, der das Wild am liebsten nach Arten und laufenden Nummern am Waldesrand in Linie antreten ließe, um es nach Lust und Laune abknallen zu können!

Deshalb sorgen Sie vor, wie vorgeschlagen! Tauschen Sie meinetwegen Wohnungen, die Ihre polizeilichen Meldeorte sind, mit Eingeweihten und Schicksalsgefährten! Tauschen Sie einfach die ständigen Aufenthalte, so daß diese auf Dauer nicht mehr mit den Meldeorten deckungsgleich sind! Und wenn Sie eines schönen Morgens um 6 Uhr vom Rollkommando wie einst im Mai durch die SA- und SS-Horden (die heute grüne oder andere Uniformen tragen und sich demokratisch schimpfen) aufgestöbert werden, dann weisen Sie durch Paß oder BPA nach, daß Sie gar nicht der/die Gesuchte(n) sind, und daß der in Urlaub ist.

Tricks 15, 25

Natürlich kürzer als 2 Monate (§ 6 Hess. Meldegesetz). Natürlich wissen Sie nicht wo! Vielleicht in der Schweiz, wo man weiß, wenn es morgens klingelt, daß es der Milchmann ist und nicht die GESTAPO (Verzeihung, heute das PEK: das selbstverständlich demokratisch pöbelnde, plündernde und prügelnde polizeiliche Einsatz-Kommando!).

Sie haben hier hinreichend legale Möglichkeiten und brauchen nicht zu Taschenspielertricks Zuflucht zu nehmen wie z.B. Klauen der PZU, wenn der Postbote gerade nicht aufpaßt. Oder Entwenden der ganzen Akten, die Sie betreffen, demnach mit allen PZUs an Sie darin, z.B. wenn sich diese Akten bei Ihrem Anwalt befinden, die er nach StPO 147 IV in seine Praxis übersandt beanspruchen kann. Beauftragen Sie nie einen Anwalt oder sog. „Zustellungsbevollmächtigten“, wenn es nicht erforderlich ist! Er kann ZUs für Sie wirksam in Empfang nehmen mit der Wirkung, daß das Ganze als an Sie wirksam zugestellt gilt. Ihre ganzen guten Vorbereitungen nach diesem Kapitel sind hin! Selbst wenn Sie einen Pflichtverteidiger nach StPO 140 beantragen, was manchmal hilfreich ist (wie wir noch sehen werden), behalten Sie sich stets ZU mindestens von Ladungen und Entscheidungen an Sie persönlich vor! Nach StPO 145 a I gelten ZUs an den Verteidiger als solche an Sie!

Und da nach StPO 37 die ZU-Bestimmungen der ZPO anzuwenden sind, gelten auch die ZPO-ZU-Vorschriften für RAe. Nach ZPO 212 a, 198 II erhält der RA das zuzustellende Schriftstück mit einfacher Post, falls er es nicht bei Gericht abholt (wo er fast täglich zu tun hat). Bei dem Schriftstück befindet sich ein postkartengroßer, meist gelber Vordruck, auf dem Ihr RA unterschriftlich bestätigt, dieses für Sie bestimmte Schriftstück erhalten zu haben. Diese „gelbe Karte“ gibt oder sendet er dem Gericht oder sonst zustellenden Stelle zurück, und basta! Das Ganze ist jetzt so gut, als sei Ihnen zugestellt worden, und zwar wirksam und rechtzeitig! Die „gelbe Karte“ nennt man „EB“ („Empfangsbekanntnis“). Und Ihre ganzen feinen Vorbereitungen waren für die Katz!

Deshalb rate ich!:

Wenn überhaupt, beauftragen Sie nie einen RA mit der gesamten Prozeßvertretung pauschal durch Unterschrift einer vorgedruckten Blankovollmacht! Sagen Sie, Sie wollten eine **Beratung** haben!

Unterschreiben Sie nichts, auch keinerlei Vollmacht. Wenn Sie später einen RA in der HV haben wollen, weil Sie die Ratschläge dieses Buches mißachteten und es zur HV kam, beauftragen Sie den RA erst und nur für diese HV! Vereinbaren Sie ausdrücklich, daß das Mandat sofort nach Beendigung der HV erlischt, und daß man später ggf. weitersehen könne betreffs Zusammenarbeit für die Zukunft oder nicht. So vermeiden Sie, daß der RA für Sie ZUs durch EBs entgegennimmt. Denn das muß er, da er nach seinen Standesvorschriften und der RAO (Rechtsanwaltsordnung, nicht zu verwechseln mit der schon genannten BRAGO: Bundesrechtsanwalts-Gebührenordnung) dazu verpflichtet ist. Hielte sich der RA nach den Ratschlägen dieses Buches allein zur ZU, obwohl diese *legal* sind, wäre er schnell seine Zulassung los. Insoweit nennt man den RA spöttisch „Hilfsbeamten der StA“ (GVG § 152), da er aus Standesgründen und nach nur für ihn, *nicht* für Sie, geltenden

Tricks 18, 26, 27

RAO-Vorschriften Dinge unterlassen muß, z.B. alle geschilderten ZU-Tricks, die legal sind, wenn Sie sie tun, die aber illegal sind, wenn – er sie tut! Rein theoretisch könnte er z.B. sagen: „Nein, diese EB (Empfangsbekanntnis) unterschreibe ich nicht!“ Keiner kann ihn zwar dazu zwingen, aber abgesehen davon, daß man ihn plötzlicher geistiger Umnachtung anheimgefallen betrachten würde, entzöge man ihm die Zulassung!

Dann bleiben Sie lieber auf sich gestellt, so weit es eben geht, und bleiben Sie vernünftig (d.h. legal). Es nützt Ihnen z.B. auch nichts, wenn Sie die Annahme der ZU verweigern, wenn Sie der Zusteller tatsächlich am Rockzipfel erwischt haben sollte, denn dann wirft er sie Ihnen vor die Füße, und die ZU *gilt!* ZPO 186 (StPO 37)! Geben Sie sich lieber nachträglich als der Bruder, Vetter usw. aus und senden die ZU über **Dampf** geöffnet und wiederverklebt zurück wie vorgeschlagen. Denn dann gilt der Wurf vor die Füße nichts! Und der Postbote hatte ja Ihren Paß/BPA nicht gesehen, den Sie ihm nur freiwillig zeigen müßten.

Sind Sie Gewerbetreibender, Arbeitgeber, Selbständiger usw., kann Ihnen auch in Ihrem Geschäftslokal zugestellt werden: ZPO 183. Da ist es gut, wenn es eine Gesellschaft ist, so daß zweifelhaft erscheint, wessen Geschäftsraum es nun war, und wenn Sie obendrein – was möglich ist – **zugleich** Arbeitnehmer dieser Firma sind! Denn einem **Arbeitnehmer darf nicht an seinem Arbeitsort** zugestellt werden! Es sei denn persönlich.

Warum nicht selbst mit PZU laden? Am besten Ihren StA (Staatsanwalt) zu Ihrer HV (Hauptverhandlung)! Dann „platzt“ diese nämlich!

Angenommen Sie haben dieses Buch zu spät in die Finger bekommen oder seine Ratschläge in den Wind geschlagen, und Sie sind ordnungsgemäß zu Ihrem HV-Termin geladen! Sie haben es auch nicht verstanden, Ihre Ladung erst *in* der 1-Wochenfrist des StPO 217 I zu bekommen, so daß Ihnen das Recht aus StPO 217 II verschlossen bleibt: „Aussetzung der Verhandlung (zu) verlangen“.

Dann drehen Sie mal den Spieß um und laden den StA selbst! Dann **darf er nicht in Ihrer HV gegen Sie auftreten, und der Termin ist „geplatzt“:**

§§ 226, 338 Nr. 5 StPO – Vgl. BGHSt 14, 265; RGSt 29, 236 und Bay. Ob. LG 1953, 27.

Das finden Sie zwar nicht ausdrücklich in der StPO. Aber der BGH (Bundesgerichtshof), das Reichsgericht (RG) und das Oberste Bayerische Landesgericht haben das in den jeweils soeben zitierten, veröffentlichten, in Buchform erschienenen „amtlichen Entscheidungssammlungen“ entschieden!

Nach BGHSt 14, 265 ist ein Urteil rechtsfehlerhaft und u.a. mit der Revision anfechtbar, wenn es aufgrund einer HV zustandegekommen ist, in der

„die Möglichkeit nicht auszuschließen (ist), daß das Urteil auf pflichtwidrigem Auftreten des StA (Staatsanwaltes) als Zeugen beruht“.

Fazit:

Ihr StA darf nicht zugleich Zeuge im selben Verfahren und in derselben HV gegen Sie sein, er darf nicht in derselben HV als Zeuge aussagen und anschließend „plädieren“, d.h. ggf. die eigene StA-Zeugenaussage als solche in seinem Plädoyer „verwerten“: einer kritischen (selbstkritischen) Würdigung unterziehen. (Ihr RA, Ihr Verteidiger hingegen *darf* das.)

Wie aber den StA selbst durch (P)-ZU laden? Nach StPO 220, 222, 38, 37.

§ 220 Abs. 1 StPO lautet:

„Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person (hier Ihres StA) ab, so kann der Angeklagte sie unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.“

Sie brauchen also noch nicht einmal vorher beim Gerichtsvorsitzenden den „Beweisantrag“ auf Vernehmung Ihres StA zu stellen und die so gut wie sichere Ablehnung dieses Beweisantrags abzuwarten (Satz 2), sondern Sie können sogleich ohne Umschweife den StA laden lassen! *Erst jetzt müssen Sie nach dem ab 1.1.79 geltenden § 245 II StPO n.F. den Beweisantrag stellen.*

Mit der „ZU der Ladung“ (Ihres StA) haben Sie nach StPO 38 einen GV (Gerichtsvollzieher) zu beauftragen. Nun sind Sie mal zur Abwechslung jene die ZU beauftragende „Stelle“, was sonst das Gericht, die Behörde usw. war. Machen Sie sich diesen Spaß! Verfallen Sie nicht dem weitverbreiteten und verhängnisvollen Irrtum, Sie brauchten einen Zeugen nicht zu laden, der sowieso erscheine, und Ihr StA erscheine ja zur HV! Wenn Sie jetzt das Gericht bitten, den StA als Zeugen zu vernehmen, wird es Ihnen was husten, da es dazu mitnichten verpflichtet ist! Es kann nämlich nach StPO § 244 III, II einen sog. „einfachen“ Beweisantrag ablehnen!

Anders StPO 245 II. n.F. (Lesen!)

Diesen „Ladungs = Beweisantrag“ kann das Gericht nur in den dortigen Ausnahmefällen abweisen: vgl. Einleitung a. E.!

Bloß: woher wissen Sie, welcher StA gegen Sie auftreten wird? (Bei jedem LG – Landgericht – ist meist eine ganze Kompanie von:

Leitenden, ersten und sonstigen

Generalstaatsanwälten,

leitenden, ersten und sonstigen

Oberstaatsanwälten

leitenden, ersten und sonstigen

Staatsanwälten, ferner:

einfachen Staatsanwälten, Staatsanwaltschaftsassessoren, -referendaren u.a. StA-Beamten und Bediensteten (die das falsche Gesangbuch, pardon: Parteibuch haben und daher weder „Generäle“ noch „Ober“ sind), ferner gibt es Amtsanwälte bei den Amtsgerichten für einfachere Strafsachen (z.B. Verkehrsstrafsachen).

Meistens ist der sitzungsvertretende StA in der HV gegen Sie nicht mit dem Verfas-

ser der Anklageschrift identisch! Und haben Sie wirklich den Sitzungsvertreter in der Ladungs-ZU erwischt, so schickt man kurzerhand einen anderen aus jener Riesen-Kompanie. Dem könnten Sie zwar dadurch begegnen, daß Sie den Sitzungs-StA erst zu Beginn der Sitzung durch den GV laden lassen, denn so kurzfristig kann auch dann kaum umdisponiert werden, wenn jene StA-Kompanie im selben Gerichtsgebäude sitzt (was meistens der Fall ist, oft an sicherer Stelle in den Oberstockwerken des LG-Gebäudes). Zwar könnte man hier kurzerhand irgendeinen verfügbaren StA, der gerade Däumchen dreht, von oben zur Sitzung gegen Sie herunterholen, aber das geht nicht gut, da er sich erst in den Fall einarbeiten müßte! Das Recht dazu haben Sie auch „... erst während der HV ...“

Aber das Ganze wäre dann ein Vabanque-Spiel, ob Ihr GV willens und in der Lage wäre, den Sitzungs-StA gerade unmittelbar vor oder bei Sitzungsbeginn abzapfen zu lassen. Besser ist schon, Sie laden die ganze Kompanie, die 1, 2 oberen Etagen des Gerichts ohne Ausnahme: dann können Sie sicher sein, daß Ihr Sitzungs-StA mit darunter ist!

Geht denn das? Ja! Auch hier gilt nach StPO 37 die ZPO für Ihre ZU-Ladung nach StPO 220, 38 (38 schreibt Beauftragung des GV zur Ladung des StA-Zeugen vor):

ZPO 171 II bestimmt:

„Bei Behörden . . . genügt die ZU an die Vorsteher.“

also an den „leitenden Beamten der StA beim LG in . . .“

ZPO 184 I bestimmt:

„Wird der . . . Vorsteher . . . dem zugestellt werden soll . . . nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die ZU an einen anderen . . . anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.“

Sie brauchen also Ihren Sitzungsvertreter-StA gar nicht namentlich zu kennen, wenn Sie nur pauschal seinem örtlichen „Vorturner“ zustellen lassen, dann ist Ihrer nämlich todsicher mit dabei, und sogar dann, wenn er kurzfristig ausgetauscht werden sollte, denn diese Pauschal-Ladungs-ZU gilt allen und für alle!

Der Postbote, den Ihr GV seinerseits mit der Ladungs-ZU-Beförderung beauftragt hat (StPO 38, 37 – ZPO 171 II, 184 I, 193 – 195, PO 39 II 1 + 2, StPO 220) – übergibt also einfach die ZU-Ladung an alle StAe (und damit automatisch an den Ihren mit) an diesen oder jenen gerade diensttuenden, kleinen Beamten der Behörde (StA), z.B. Justizwachtmeister, Schreibkraft, Geschäftsstellenpersonal usw., und die Ladung, deren ZU, ist perfekt. Dem „Vorsteher“ (z.B. leitenden General-, Ober-StA) muß er nicht zustellen, denn den wird er kaum am Rockzipfel erwischen. Das sind „hohe Tiere“, die nur Personal- und bedeutendere Verwaltungsaufgaben „wahrnehmen“ und meistens außer Hause sind. Je höher die Stellung, desto geringer der eigene Arbeitsaufwand: zu arbeiten haben die kleinen Beamten und „Nur“-Staatsanwälte. Der Herr Ober-Vorturner erhält dann und wann die schweinslederne Unterschriftenmappe vorgelegt und erteilt „Weisungen“, genauer: gibt solche von seinem noch höheren Vorturner aus dem Justizministerium weiter. Er erfüllt also als Weitergeber die Funktion des zweibeinigen Briefkastens mit höherem Gehalt und besonders großem und gut eingerichteten Amtszimmer, obwohl er sich dort fast nie aufhält und es im Grunde gar nicht braucht.

Wenn Sie besonders genau sein wollen (was aber entbehrlich ist), können Sie in jener Pauschalladungs-ZU alle StAe namentlich auführen. Freilich müssen Sie sich dann in eine nahe juristische Bibliothek begeben und nach dem örtlich maßgebenden „Jahrbuch der Justiz“ fragen. Dort stehen fein säuberlich namentlich alle Beamten einer StA des Landes XY im LG-(Landgerichts-) Bezirk Z.

Wenn Sie doppelt sicher verfahren möchten, schlagen Sie noch im Telefonbuch nach und ermitteln die Privatanschriften dieser Herrschaften. Dann können Sie, wenn Sie einzeln zustellen wollen, nach dort Ihre ZUs veranlassen. Das *müssen* Sie dann sogar, denn Sie wissen ja: eine ZU am Arbeitsplatz gilt nicht, es sei denn, der GV würde den betreffenden StA persönlich erwischen, was fraglich wäre!

Stellen Sie hingegen pauschal an Vorsteher (StA-Dienststellenleiter) zu nach StPO 220, 38, 37, ZPO 171 II, 184 I, PO 39 II 1 + 2, so sparen Sie all diese Mühen und noch dazu die Kosten für jede Einzel-ZU: Ihre Pauschal-ZU sieht dann *so* aus:

An den Herrn
Behördenleiter
der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht in

.....

Bringen Sie diese Ladung zum Termin mit!

L a d u n g!

In der Strafsache gegen . . . wegen . . . Az.: . . .

sollen Sie alle vor dem Amtsgericht . . . als Zeugen vernommen werden!

Sie werden daher auf . . . den . . . vor das Amtsgericht . . . nach den §§ 220, 222, 38, 37 StPO 171 II, 184 ZPO, 39 (II 1 + 2) PO Postordnung nebst den sonstigen einschlägigen Bestimmungen

geladen!

desgleichen nach den genannten Bestimmungen, insbesondere § 171 II ZPO Ihre Kollegen und Sie.

Auch diese sollen als Zeugen vernommen werden, ebenso alle ggf. weiteren sitzungsvertretenden Bediensteten Ihrer Behörde, z.B. 1., 2., u. ggf. weitere leitende und nichtleitende General-, Ober-, Staats-, Rechtsanwälte nebst etwaiger Assessoren, Referendare usw., insbesondere der sitzungsvertretende Anklagevertreter, dessen Namensnennung ich von Ihnen rechtzeitig vor dem Termin verlange, wozu Sie gesetzlich verpflichtet sind.

Er gilt aber auch ohne Namensnennung nach vorliegender Ladung als geladen. Diese Ladung erfolgt durch Zwischenschaltung eines Gerichtsvollziehers: §§ 220, 38 StPO u.a. Sie erfolgt ebenso durch einfachen und eingeschriebenen Brief mit der Aufforderung um umgehende Rücksendung eines Empfangsbekennnisses an mich. Dieses ist nach § 41 StPO *neben* §§ 220, 38, 37 u.a. StPO 171 II, 184 ZPO, 39 PO von

Tricks 15, 20

Ihnen und allen genannten u.a. Bediensteten Ihrer Behörde zu unterzeichnen, oder jeder einzelne hier aus u.a. § 171 II ZPO Geladene hat ein Empfangsbekanntnis nach § 41 StPO an mich abzuschicken. Ich teile Ihnen diese Ladung ebenso wie dem AG . . . nach § 222 StPO mit, die Ladung ist aber auch ohnedies gültig! Teilen Sie diese Ladung allen hier Geladenen mit!

Kosten und Verdienstausschlag entstehen Ihnen bekanntlich nicht. Ein Angebot aus § 220 II, III StPO erübrigt sich also, es ist auch für die Wirkung der Ladung unbedeutend.

Beweisthema:

(Jetzt nötig, siehe Vorwort!)

Sie könnten sich die Sache noch einfacher gestalten und nach StPO 41 an die StA zustellen, indem Sie mit einfachem, eingeschriebenem oder Brief gegen Rückschein die Ladung absenden oder in der Geschäftsstelle der betreffenden StA selbst übergeben (lassen). StPO 41 lautet:

„ZUs an die StA erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. (Also Ihrer Ladung an die StA). Wenn mit der ZU der Lauf einer Frist beginnt (z.B. bis zu Ihrer HV), so ist der Tag der Vorlegung von der StA auf der Urschrift zu vermerken.“

Aber wie wollen Sie das nachprüfen, da die Urschrift bei den Akten bleibt, in die Ihnen kein Einblick zusteht (allenfalls Ihrem Verteidiger: einer der seltenen Fälle, einen RA zu beauftragen: StPO 147)?

Allenfalls durch den Rückschein der Post könnten Sie feststellen, daß die Ladung bei der StA eingegangen ist. Dabei könnte die StA immer noch abstreiten, daß es sich gerade um diese Ladung gehandelt habe, es habe sich vielmehr um ein ganz anderes Schreiben gehandelt, oder in dem Briefumschlag habe sich Luft befunden, da Sie allenfalls irrtümlich vergessen hätten, den gewollten Inhalt hineinzutun. (Der Rückschein bescheinigt lediglich, daß dieser oder jener *Umschlag* ausgehändigt worden ist. Ob und was sich ggf. im Umschlag befand, darüber kann der Rückschein weder Auskunft geben noch Nachweis sein)!

Immerhin ist es wenig wahrscheinlich, daß die StA so was abstreitet, wenn Sie jene Spezial-Briefumschläge benutzen, wie sie bei ZUs durch Gerichte und Behörden üblich sind (die „Kälber in den Kühen“-Umschläge). Diese Umschläge haben an der Stelle links unten, wo der Postbote Tag, Art und Ort der ZU vermerkt, eine durchschreibende Karbonisierung, so daß der Postbotenvermerk – oder hier im Falle des Rückschein-Briefes *Ihr* am besten unter Zeugen abgegebener Durchschreibe-Identitäts-Vermerk – gleichzeitig auf Briefumschlag und Umschlagsinhalt (ZU-Ladung an StA) erscheint und damit die Übermittlung eben jener ZU (Ladung) notfalls nachweist. Dabei behalten Sie am besten einen weiteren Durchschlag eben dieses Identitäts-Vermerks (etwa Ihres Zeichens, gekoppelt mit Ihrer Unterschrift oder einem sonst charakteristischen Zeichen oder Gekrakel) bei Ihren Unterlagen (Akten) zurück.

In diesem Falle haben Sie nach StPO 41 an die StA zugestellt, so daß es sich um

keinen einfachen Beweisantrag nach StPO 244 III, II handelt, der abgewiesen werden kann, sondern um eine Zeugenladung nach StPO 220, 37, 38, 41 ZPO 171 II, 184 I, PO 39 II 1 + 2, die das Gericht nach StPO 245 zu befolgen *hat!*

(Hier handelt es sich also um eine jener knallharten Vorschriften der StPO, die das Gericht nicht umgehen kann, und deren Ausnutzung ich Ihnen bereits in der Einleitung versprach!)

Hätten Sie hingegen nur einen „einfachen Beweisantrag“ gestellt (StPO 244 III, II), so handelt es sich um eine *Ermessensvorschrift*, so daß die Zeugenanhörung des StA im Gutdünken und Mutwillen des Gerichts liegt. Dieses Buch zeigt, wie man solche Ermessensbestimmungen möglichst links liegen läßt und *Muß*-Vorschriften wie StPO 245 (statt StPO 244 III, II) anwendet!

Zwar wird der StPO 41 meist nur angewendet, wenn vom Gericht, das z.B. gegen Sie die HV führen will, eine ZU im internen Dienstbetrieb an die StA zurückläuft, etwa mit der Mitteilung an die StA in den oberen Etagen des Gerichtsgebäudes, daß in Ihrer Sache Termin zur HV ansteht am . . . 19 . . . um . . . Uhr in Zimmer-Nr. . . Hier wird der sitzungsvertretende und gegen Sie plädierende StA (wenn Sie dieses Buch nicht beachten und es zur HV kommt), nach StPO 41 zur HV „geladen“. Denn im selben Gebäude ist man unter sich, und es wäre ein Unfug, hier großspurig mit der Post und mit GV von einer Etage zur anderen zuzustellen.

Aber gesetzliche Bestimmungen gelten allgemein, allein schon aus Gründen der grundgesetzlich verankerten Gleichbehandlung von Obrigkeit und Bürger (Art. 3 GG).

Was also dem Gericht für seine interne ZU an die StA billig ist, muß Ihnen recht sein! Freilich, freilich: StPO 38 schreibt Ihnen als Otto Normalverbraucher vor, Sie hätten sich gefälligst zu Ihrer Ladungs-ZU eines GV zu bedienen!

Dagegen könnten Sie anführen, StPO 38 sei allgemeine Vorschrift, der dahinter stehende StPO 41 dazu „lex specialis“, d.h. dem StPO 38 vorgehende und ihn also für diesen Sonderfall (der ZU-Ladung des StA) *aufhebende* Sondervorschrift. Und im übrigen hätten Sie – selbst wenn diese Argumentation nicht zum Zuge käme – nach Art. 3 GG gleiche Rechte (hier der Ladungs-ZU an StA) wie ein Gericht: grundgesetzliche Gleichstellung des Bürgers mit der Obrigkeit!

Aber wollen Sie es riskieren, daß man am Ende Ihrer richtigen Auffassung nicht recht gibt, daß auch eine ZU nur nach StPO 41 hier ausreicht? Tun Sie doch beides: verfahren Sie mit Rückschein nach StPO 41 und stellen gleichzeitig durch GV nach StPO 38 zu! Dann haben Sie doppelte Sicherheit! Die 21,- DM, die die GV-ZU kostet (Stand Ende 1975, heute vielleicht etwas mehr) sollten Ihnen das wert sein!

So weit wäre alles bestens bestellt, aber was um alles in der Welt soll man den StA als Zeugen Sachdienliches zu Ihrem Fall fragen, wenn er dazu nichts Eigenes festgestellt hat und nur von Amtswegen mit der Sache befaßt ist?

Keine Angst! Kommt Zeit, kommt Rat! Sie könnten einfach dreist behaupten, dieser StA und gerade er habe gesehen, daß Sie zur Tatzeit nicht am Tatort waren, Sie können ihn aber auch in Ihrer Kundenkartei stehen haben, und zwar *ohne* Titel „StA“ *mit* Privatanschrift, die Sie aus Telefonbuch und „Handbuch der Justiz“

Tricks 15, 28

ermittelt haben.

- 1) Womöglich ist er dann durch Ihr Warenangebot geschädigt:
- 2) Auch ist Ihre ZU an seine Privatanschrift „zurückrotiert“ und nach §§ 185 ZPO und 37 I StPO ungültig (S. 89);

Und schon haben Sie zwei Beweisthemen nach § 245 II StPO n.F.

Die Ladung eines StA als Zeugen nach StPO 220, 38 hat Seltenheitswert! Als ich eine solche Ende 1975 Anfang 1976 bei einem mir bekannten GV veranlaßte, meinte dieser, er könne sich in seiner immerhin schon über 15 Jahre währenden Dienstzeit nicht entsinnen, jemals nach StPO 38, 220 einen Zeugen, geschweige denn einen StA geladen zu haben. Sein verstorbener Vorgänger habe aber einen solchen Fall 1952 gehabt und ihm davon erzählt: dies sei der einzige derartige Fall nach dem Kriege gewesen.

Kein Wunder: die meisten kennen diese Möglichkeit legaler Strafverfolgungsabotage gar nicht, auch RAe kaum – und die sie kennen, trauen sich nicht, zu solchen Mitteln zu greifen, weil sie dann mit standesgerichtlichen Verfahren nach RAO und den „Richtlinien“ für (das Wohlverhalten der) RAe überzogen, von den anderen Kollegen „geschnitten“ und von Richtern und StAen der örtlichen Justiz verachtet, von den unteren Rängen und Chargen der Justizbediensteten des „einfachen, mittleren“ und „gehobenen“ Dienstes verlacht werden. Dabei steht's im Gesetz: vgl. S. 198f.!

Ein RA ist auf gute Zusammenarbeit mit seiner örtlichen Justiz und damit auf deren und sein eigenes Wohlverhalten schon im eigenen (finanziellen) Überlebensinteresse angewiesen. Deshalb können Sie oft erleben, daß ein sog. „auswärtiger RA“ von einem anderen LG-Bezirk ganz anders „vom Leder zieht“ und gegen das Gericht in einer Strafverteidigung vorgeht als ein ortsansässiger. Das liegt daran, daß er in einem fremden LG-Bezirk kaum mal was zu tun hat und daher auf irgendwelches Wohlverhalten nicht angewiesen ist. *Denn:* In Strafsachen darf ein RA im ganzen Bundesgebiet und Berlin (West) verteidigen, während er für Zivilrechtsstreitigkeiten nur bei einem LG zugelassen ist. Er braucht daher für andere LG-Rechtssachen einen sog. „Korrespondenzanwalt“, der dort zugelassen ist, es sei denn, für seine Zivilsache haben die Parteien die Zuständigkeit der Amtsgerichte (AGs) ohne Rücksicht auf die Höhe des „Streitwerts“, also z.B. der Höhe der eingeklagten Summe – ausschließlich vereinbart. Denn auch in Zivilsachen darf der nur bei einem LG zugelassene RA bei allen AGs (wie jeder andere „normale Sterbliche“) auftreten.

Deshalb mein Tip:

Sollten Sie trotz allem einen Verteidiger benötigen, etwa zur **Akteneinsicht (StPO 147)**, so beauftragen Sie einen RA eines auswärtigen LG-Bezirks, der es nicht nötig hat, zu „kriechen“. Dieser wird sich dann die Strafsache gegen Sie per Post kommen lassen, anstatt sie wie ein ortsansässiger RA an der Gerichtsstelle abzuholen. Natürlich rate ich Ihnen *nicht*, kurzfristig für die fragliche Aktenübersendungszeitspanne einen Nachsendeantrag für diesen RA an Ihre eigene Postanschrift zu stellen, um die Akte entgegenzunehmen und für immer verschwinden zu lassen (samt PZUs usw.), denn das ist strafbar, obschon und grade weil das schon vorgekommen ist! Und die

Sache war in dem mir bekannten Fall noch nicht mal herausgekommen, weder gegenüber dem StA noch dem RA. Der betreffende Nachsendeantragssteller und Angeklagte nahm auf der Stelle seinen NSA (Nachsendeantrag) zurück, nachdem er die Gerichtsakte gegen sich selbst erhalten, fotokopiert und vernichtet hatte und veranlaßte beim Postamt Rückgabe der übrigen an ihn gesandten Poststücke in das Anwalts-Postfach mit dem Bemerkten, da sei wohl irrtümlich was in sein eigenes Postfach geraten! Der betreffende Postbeamte schluckte das, ohne überhaupt gemerkt zu haben, was hier gespielt worden war. Denn dieser Postbeamte im Postamts-Massenbetrieb war bei der Stelle beschäftigt, die falsch eingelegte Sendungen (aus falschen Postfächern) entgegennimmt, um sie ins richtige Postfach zu legen.

Bei der Post-Abteilung für Nachsendeanträge saßen ganz andere Postmenschen. Und die alle versehen ihren Dienst, kassieren ihr Gehalt und tun nicht mehr als eben nötig. Keine Information von der einen zur anderen Postabteilung fand statt, hier sei was mit einem NSA manipuliert worden.

Fazit:

Bei größeren Behörden (Postämtern) weiß die linke („öffentliche“) Hand nicht, was die rechte tut, die Bürokratie ist aufgebläht und schwerfällig, denken Sie an das Beispiel des LKW-Motors, der kaum sich selbst und den leeren LKW zieht!

Anders ist es vielleicht noch bei einem Ein-Mann-Postamt auf dem Lande, aber dort sollte man allenfalls Urlaub feiern!

Sie mögen vielleicht fragen, ob denn eine so wichtige Sendung wie eine Akte nicht an den RA zugestellt werde? Aber sicher! Bloß eben gegen EB (Empfangsbekennnis) nach ZPO 212 a, 198 II, StPO 37, so daß die Akte mit Normalpost an den RA abgeht, mitsamt dem gelben Postkarten-Vordruck: EB!

Jedenfalls war das so in dem hier geschilderten Fall gewesen, vielleicht ist es wenigstens mittlerweile üblich, solche Aktenversendungen zumindest eingeschrieben zu veranlassen. Das EB – dem „Rückschein“ vergleichbar, wird dadurch nicht überflüssig!

Haben Sie so das Gericht „zermürbt“, indem Sie alle bisherigen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, die Sie in diesem Buch kennenlernten – und ist Ihnen leichtsinnigerweise doch noch ein Fehler unterlaufen, so daß es nach Jahr(en) und Tag(en) zur HV-Anberaumung gekommen ist, so laden Sie eben wie geschildert den/die StA(e)! Ein Beweisthema haben Sie und die HV „platzt“, ganz gleich ob der/die StA(e) etwas Sachdienliches aussagen können, und was!

Vielleicht kommt Ihnen nun das Gericht entgegen, und aus dem „Ermittlungsverfahren“ gegen Sie wird ein „VER-“mittlungsverfahren mit Ihnen! Erfahrungsgemäß werden StAe und Richter binnen Jahresfrist befördert, und wenn nicht befördert, so an ein anderes Gericht oder wenigstens innerhalb desselben Gerichts in eine andere Abteilung versetzt, z.B. von der Straf- in die „Zivilabteilung“. (Und umgekehrt). Haben Sie erst mal eine solche Verzögerung nach meinen vorstehenden Ratschlägen

Trick 13

spielend erzielt, die länger gedauert hat als jener Beförderungs- oder Versetzungszeitraum, so bekommt ein neuer Sachbearbeiter (StA, Richter) Ihre Akte, die mittlerweile durch allerhand informativen und sonstigen Schreibkram mehr als andere Akten angeschwollen, verschmutzt und zerfleddert ist. Der arme Neuling muß das Ganze von vorn durchlesen und durchhackern, und ihm kommt das Frühstück von vorgestern hoch, wenn er allein schon das häßliche Schmuddelding anfassen und aufschlagen soll!

In dieser Situation verspürt jeder Bürokrat den unwiderstehlichen Drang: „Wie bekomme ich das Ding vom Tisch?!“ Vielleicht machen Sie ihm jetzt eine „Schiebe-Vfg.“ (Verfügung) schmackhaft, die Akte mangels eigener Zuständigkeit an ein anderes Gericht zu senden (zu „verschieben“)! Bedenken Sie bitte: der Arme kann das nicht von sich aus, wenn erst mal das Hauptverfahren gegen Sie läuft, weil Sie die Ratschläge dieses Buches bislang auf die leichte Schulter genommen haben! StPO § 16 Satz 2 n.F.

Hier ist Ihre Zustimmung erforderlich. Auf einmal treten Sie dem Gericht als gleichberechtigter Verhandlungspartner entgegen, nicht als untergeordneter, „armer Sünder“! Sie haben sich eben die richtigen Paragraphen ausgesucht, hier StPO 16 n.F. (Denken Sie an den StPO 245 statt 244 III, II!) Ich zeige Ihnen den Weg zu Paragraphen, mit denen Sie dem Gericht das Gesetz des Handelns aus der Hand nehmen und selbst die Initiative ergreifen, und das legal.

Meistens erhalten Sie in Fällen des StPO 16 n. F. ein versöhnliches Schreiben des Gerichtsvorsitzenden, ob Sie denn nicht einverstanden wären, daß die Sache an ein anderes Gericht komme?! Schickt das Gericht diesen Schrieb als einfachen Brief, kommt er anstandslos in Ihr Postfach. Wird er als ZU abgesandt, geht er ggf. auf „Rundreise“, abgesehen davon, daß die ZU auch ohne Rundreise falsch und daher unwirksam ist, wenn Sie sich an meine „Kochrezepte“ gehalten haben.

Wenn der Schrieb betr. StPO 16 nicht ankommt, weil mit (P)ZU abgegangen, macht das gar nichts. Schreiben Sie einfach selbst an das Gericht, ob denn nicht die Zeit gekommen sei, an StPO 16 zu denken, und daß Sie Ihren Segen, Ihre nach 16 erforderliche Zustimmung gnädigst erteilen! Natürlich steht in Ihrem Absender Ihr Postfach, nicht etwa Ihr Paß- oder gar Aufenthalts-(Penn-, Schlaf-: „Bei-“Schlafs-)Ort!

Denn für die Zuständigkeit ist alternativ Ihr Wohn-, Tat- oder Ergreifungsort maßgebend (StPO 7 – 9). Ist nun das von Ihnen mit der linken Hand und Ihrem Künstlernamen unterzeichnete Schriftstück, mittels dessen Sie meinetwegen betrogen haben sollen – an einem anderen Ort als

- a) Ihrem Post-,
- b) Penn-‘
- c) Paß- und
- d) Arbeitsort unterzeichnet, z.B. im Flugzeug,

im Ausland, im D-Zug, Schiff usw. so sind Tat- und Wohnort schon mal völlig unklar, und unklar deshalb die Zuständigkeit! Sie sehen jetzt, daß allein schon die

Tricks 29, 15

Trennung von Post-, Paß-, Penn- und „Tat“-Orten herrliche Verwirrung stiftet und Ihnen früher oder später den bonus des StPO 16 sichert! Ein Rettungsanker für einen zermürbten Neuling als Sachbearbeiter Ihrer fetten und schmierigen Akte, mangels Zuständigkeit unwiderruflich an ein anderes Gericht zu „verschieben“. (Unwiderruflich nach StPO § 19). Und nun geht der Jammer bei dem neuen Gericht von vorne los! Denn der/die dortigen Sachbearbeiter müssen ja Ihre Akte auch erst erarbeiten, da sie die erst recht nicht kennen! Und schon kommt diesen neuen Herren die Idee, ob sie denn nun das zuständige Gericht seien? Oder ob nicht an sie als an das falsche (ebenfalls unzuständige) Gericht „verschoben“ und am Ende ein ganz anderes Gericht das einzig wahre und zuständige sei?!

Klar! Schreiben Sie an das neue Gericht, das erste Gericht sei zwar unzuständig gewesen, es habe aber wohl die Zuständigkeitsvorschriften der StPO (§§ 7 ff.) falsch verstanden und mißdeutet und hätte die Sache an ein noch anderes, drittes Gericht senden müssen. Hüten Sie sich aber, dieses Gericht zu nennen! Sie sind nicht dazu da, den Gerichten Nachhilfeunterricht und juristische Vorlesungen über Zuständigkeitsfragen zu erteilen, noch dazu zu Ihrem eigenen Nachteil mit dem möglichen Enderfolg (Mißerfolg für Sie), daß Sie das wirklich zuständige Gericht verraten und Ihre Akte vorzeitig dorthin gelangt. Mögen sich die Richter der verschiedenen Gerichte selbst den Kopf zerbrechen! Dazu sind sie da, dazu kassieren Sie das fette Gehalt von Ihren Steuergroschen.

Lassen Sie vielmehr die Puppen tanzen und das große Ratespiel angehen. Schreiben Sie an die jeweiligen Gerichte, die sich um die Zuständigkeit streiten, mal von jenem (früheren und nicht mehr zutreffenden)

Postort,
Paßort,
Pennort,
Papierort

(der Unterzeichnung des Ihnen zur Last gelegten Schriftstücks), und lassen Sie das alles wie ein Ragout durcheinanderpurzeln. Sagen Sie, Sie wüßten es selbst nicht mehr genau, Sie hätten damals noch anderen Kram „um die Ohren gehabt“, anderes unterzeichnen und abfassen, arbeiten und erledigen müssen, seien zwischendurch erkrankt usw. usf. etc. . . . ! Am Ende erreichen Sie mit ein wenig „fortune“ eine „Zuständigkeits-Rotation“ Ihrer Strafakte wie damals Ihrer ZUs! Beauftragen Sie mittlerweile noch ein gutes Dutzend verschiedener RAe zur Akteneinsicht nach StPO 147! Den einen in Berchtesgaden, den nächsten auf Sylt, den Dritten in Berlin (West) usw. Schließlich sind Sie befugt, auch einen RA aus „Ost“-Berlin (oder der DDR) zu beauftragen, und dann geht das Rätselraten bei der West-Justiz erst richtig los, ob man denn hier nach StPO 147 versenden dürfe, und welche Modalitäten hier zu beachten seien, ggf. nach den sog. neueren „zwischen-deutschen“ Vereinbarungen Bonn – Berlin.

Ein Mords-Zeitgewinn für Sie! Und je länger, weiter und über mehr Zwischenstationen von Postämtern, Anwälten, Gerichten usw. Ihre Akte „rotiert“ wie ein Geisterschiff oder der „fliegende Holländer“, desto eher Ihre „Chance“, daß sie irgendwo und -wann versackt, daß man sie erst vermißt und dann – (vielleicht) vergißt!

Trick 30

Ihrem Schreiben unter Ihrem Postfach ans derzeitige Gericht Ihrer Strafsache auf „Verschiebung“ nach 16 StPO können Sie den „*Hilfsantrag*“, (für den Fall, es werde wider Erwarten nicht nach 16 „verschoben“), anfügen, ohne Ihr Erscheinen nach StPO 232 zu verhandeln. Fügen Sie aber ausdrücklich hinzu, daß Sie nicht etwa nach StPO 233 „vom Erscheinen entbunden“ zu werden gedächten, sondern **nur vorsorglich nach StPO 232** notfalls in Ihrer Abwesenheit verhandelt werden könne.

Grund:

Die Abwesenheitsverhandlung nach 232 setzt eine „ordnungsgemäße Ladung“ voraus, die ja bei Ihnen nie und nimmer „ordnungsgemäß“ ausfallen kann, wenn Sie überhaupt oder rechtzeitig erfolgt, denn sie könnte ja auch rotieren . . . Sie verdammén damit die Abwesenheitsverhandlung nach StPO 232 von vornherein zum Scheitern, zum Mißlingen, zum Nicht-gültig-werden-können!

Dagegen knüpft StPO 233 (förmlicher Antrag auf eine Art Beurlaubung vom Termin zur HV) keine so strengen Anforderungen an eine gültige ZU (Ladung). Denn; wenn Sie selbst nach 233 Erlaubnis Ihrer Abwesenheit wünschen, ist die logische Folge: „Dann braucht er auch nicht mit (P)ZU geladen zu werden, denn er verzichtet ja freiwillig aufs Erscheinen zum Termin und damit auf eine Ladung mit (P)ZU zum Termin!“

StPO 232 hingegen, geht von einer gültigen Ladungs-(P)ZU aus. Sein Zweck ist nur, daß man endlich zu Rande kommen möchte und darauf verzichtet, Termin um Termin „platzen“ zu lassen. Man verzichtet auf Ihre polizeiliche Vorführung, da man nicht weiß, ob man Sie überhaupt oder wenigstens rechtzeitig zum Termin der HV findet („ergreift“).

Nach 232 haben Sie zwar den Nachteil, daß in Ihrer Abwesenheit ein Urteil gegen Sie ergehen kann, und zu dieser Möglichkeit sollten Sie daher nur greifen, wenn Sie bislang leichtsinnig waren oder dieses Buch noch nicht gekannt hatten und es daher über kurz oder lang ohnehin zum HV-Termin gekommen wäre.

Sie haben aber den

- a) schon erwähnten Vorteil, daß eine rechtsgültige ZU von 232 vorausgesetzt wird, die bei Ihnen nie erfolgen kann, und daß:
- b) nach 232 nur verfahren werden darf, wenn Sie (Angeklagter) „ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann, und wenn nur Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist.

Eine höhere Strafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung darf in diesem Verfahren *nicht* verhängt werden.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist (nur) zulässig, wenn der Angeklagte in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.“

Und in Abs. 4 (IV) des 232 StPO heißt es:

„Das in Abwesenheit des Angeklagten ergehende Urteil muß ihm mit den Urteilsgründen *durch Übergabe* zugestellt werden.“

Aber sagen Sie in Ihrem Schreiben ans Gericht ausdrücklich, Sie stellen den Antrag auf „Entpflichtung“ zum Erscheinen *nicht!* Es handle sich nur um eine „Anregung“ nach § 232. Denn ohne Antrag darf das Gericht nicht nach StPO 233 verfahren. (Auch hier eine jener knallharten Bestimmungen, wo ohne Ihr gnädiges „placet“ nichts läuft, und ein „placet“ zu StPO 233 sollte ein Angeklagter nie und nimmer geben!)

Nach 232 (nicht 233) nämlich haben Sie den soeben abgedruckten Vorteil, daß nur noch die dort näher bezeichneten kleinen Strafen gegen Sie ausgesprochen werden können! Trotzdem können Sie auch diesen Termin legal durch Ladung der StA stoppen.

Ihr Ziel haben Sie dennoch erreicht, die Kenntnisaufnahme nur kleiner Strafen!

- c) Nach StPO 232 IV (Abs. 4) muß Ihnen das Urteil gegen Sie durch *Übergabe zugestellt* werden: Sie haben also den enormen Vorteil, daß Ersatz-ZU nach ZPO 181 (StPO 37) und „Niederlegung“ nach ZPO 182 verboten ist und ungültig wäre, selbst dann, wenn dummerweise die ZU an „Hausgenossen“ nach 181 ZPO oder „Niederlegung“ (182) an Ihrem richtigen Aufenthalt („Pennort“) stattfände!

Während normalerweise die Berufungs- oder Revisionsfrist (je eine Woche) bereits mit der Verkündung des Urteils durch den Gerichtsvorsitzenden in Ihrer Anwesenheit läuft (StPO 314 I, 341 I), beginnt nach 232 IV ihr Lauf erst mit ZU durch Übergabe an Sie persönlich. Und diese können Sie praktisch bis zum „Sankt-Nimmerleins-Tag“ hinauszögern. Also wird das Urteil, das in Ihrer Abwesenheit nach StPO 232 ergangen ist, praktisch nie rechtskräftig, sie kommen weder in den Knast, noch erhalten Sie von der Gerichtskasse die Geldstrafen-Zahlungsaufforderung.

Zwar sind auch andere in ihrer Abwesenheit ergangene Urteile zuzustellen (StPO 314 II, 341 II). Diese ZUs können aber auch durch Niederlegung (182 ZPO) oder an Hausgenossen (181) erfolgen. Ein Abwesenheitsurteil nach StPO 232 (IV) kann aber nur erschwert durch Übergabe zugestellt werden. Sie sehen, nur in diesem 232-er Ausnahmefall ist auch bei uns noch die „reine“ (angelsächsische) ZU-Form der Übergabe vorgeschrieben!

Mit einer neuerdings zu beobachtenden Einschränkung, daß bestimmte Gerichte sogar eine harte Muß-Vorschrift wie den StPO 232 IV dahingehend auszuhöhlen versuchen, daß sie in diesen Absatz 4 hineinzudeuteln versuchen, immerhin gestatte er sogar eine Ersatz-ZU an Hausgenossen nach 181 ZPO (StPO 37), wenn gleich eine Niederlegung (182) nach wie vor ausscheide:

2 StAe, Dr. Wilfried *Oppe* (NJW 1961, 1800 – 1803), Duisburg, (d.h., sein Aufsatz in der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ von 1961, Seiten 1800 – 1803) und

Gerhardt *Janetzke* aus Hagen/Westf. in NJW 1956, 620 f.,

haben sich zunächst in ihren Aufsätzen gegen eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Düsseldorf (OLG D) in NJW 1956, 642 gewandt, ein StPO-232-er-Abwesenheitsurteil sei nach dessen Abs. 4 Ihnen als Angeklagtem *stets nur durch persönliche Übergabe* zuzustellen!

Sie erklärten eine Ersatz-ZU an Hausgenossen nach ZPO 181 (StPO 37) für ausreichend! Nur Niederlegung nach 182 scheidet aus.

Sie sehen, daß man nur auf Bestrafung um jeden Preis, um den Preis des Abbaus demokratischer Rechte aus ist! Leider folgte die Rechtsprechung mit dem BGH dieser einschränkenden „Auffassung“ gegen den klaren Gesetzeswortlaut des StPO 232 IV (Übergabe!). Das bedeutet für Sie, daß ein Urteil gegen Sie rechtskräftig wird, von dem Sie nie etwas erfahren haben! Wenn Sie nicht rechtzeitig dem Gericht mitteilen, daß die ZU an Ihre früheren „Hausgenossen“ falsch und damit rechtsunverbindlich ist, weil Ihr Aufenthalt längst ein anderer ist.

(Vgl. immerhin die hier auf Seite 105 erwähnte „Sicherheits“-Entscheidung des OLG Neustadt in Goltdamers Archiv 1956, 352!)

Ein ähnliches Schreiben ans Gericht habe ich Ihnen bereits abgedruckt. Statt des Wortes: „Termin“ setzen Sie sinngemäß „Abwesenheitsurteil nach StPO 232 IV“ ein, senden das Schreiben ab, und das Gericht weiß, daß eine ZU aus ZPO 181 an (frühere) „Hausgenossen“ unwirksam ist. Fügen Sie aber an, es handle sich um den Fall des StPO 232 (IV), und daß Sie mit dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung („ . . . Urteil muß ihm – Angeklagten nicht also Hausgenossen – zugestellt werden.“) davon ausgingen, daß *Übergabe* erforderlich ist und Ersatz-ZU an ehemalige potentielle „Hausgenossen“ selbst dann verboten wäre, falls dies noch Ihr Aufenthaltsort wäre (was aber nicht der Fall ist).

Dann haben Sie trotz der sog. neueren „Auslegung“ des StPO 232 IV noch hinreichend Sicherheit, daß eine ZU nach § 181 ZPO ungültig ist. Und diese *ungültige* ZU erhalten Sie ja überdies in Ihrem DIN-A-5-Freiumschlag von der „alten Dame“, Ihrer früheren Vermieterin, zugesandt, so daß Sie so oder so den Inhalt des Abwesenheitsurteils erfahren.

Zu allem Überfluß können Sie vom Gericht (der Geschäftsstelle) zusätzlich verlangen, man solle neben der ZU einen einfachen Brief mit dem Abwesenheitsurteil (und allen sonstigen Vorgängen in dieser Sache) an Ihr Postfach senden! Darauf haben Sie zwar keinen Anspruch, aber vielleicht geht man auf Ihren Wunsch ein.

Immer noch besser, als wenn das Urteil in Ihrer Anwesenheit „verkündet“ wird und die Rechtsmittelfrist von einer Woche anläuft! Denn bei StPO 232 IV läuft sie nicht (an)! Sie läuft also auch nicht ab.

Drittes Kapitel

Das „Vorverfahren“

Tricks 35, 3, 36

Einfache Briefe, die man nicht beachten soll

Wir haben schon gesehen, daß der Absender eines einfachen Briefes, sei er nun Gericht, StA, Behörde, Polizei, Firma, Privatmann oder sonstwer, die Briefankunft bei Ihnen nicht beweisen kann. Begehen Sie deshalb **nie den Fehler, auf solche Briefe zu reagieren, es sei denn auf solche, die nur Vorteile bringen**, etwa ein Stelldichein Ihrer Freundin oder ein Lottogewinn usw.

Gefährlich sind solche einfachen Briefe, die nicht nur oder scheinbar nur Vorteile bringen. Denken Sie an § 187 Satz 1 ZPO i.V.m. § 37 StPO! Eine falsche und deshalb rechtsunerhebliche ZU kann wirksam – „geheilt“ – werden, wenn Sie dem Gericht, StA oder der sonst zustellenden (Dienst-) Stelle auf so einen einfachen Brief hin zu erkennen geben, daß Sie von der falschen ZU Kenntnis genommen haben.

In einem mir bekannten Fall hatte das Gericht Schwierigkeiten mit der ZU, weil der Adressat zu ähnlich schlauer „Dezentralisation“ von Post-, Penn-, Paß- und Produktionsort gegriffen hatte, wie im 2. Kapitel erörtert.

Der Richter sandte nun mit einfachem Brief einen ganz gewöhnlichen Durchschlag der ZU ab mit dem Zusatz, ob denn der Angeklagte (Adressat) damit einverstanden sei, daß ihm ein Pflichtverteidiger nach § 140 StPO beigeordnet werde und außerdem die Entlastungszeugen X, Y, Z vernommen werden sollten? Wer wird mit so vielen Vorteilen und Entgegenkommen nicht einverstanden sein? Flugs antwortete der Angeklagte, na klar sei er einverstanden. Und schon wußte der Richter, daß der Angeklagte von der wenn auch falschen ZU Kenntnis erlangt hatte, denn jene richterlichen Köder (Verteidiger, Entlastungszeugen) standen ja auf demselben Blatt der ZU-Abschrift. *Peng!* Die falsche ZU war nach § 187 Satz 1 ZPO (§ 37 StPO) „geheilt“.

Sind Sie stets mißtrauisch, wenn ein gerichtliches oder behördliches Schreiben mit irgendwelchen **Scheinvorteilen kommt, mit Bonbons und Ködern**, wenn im selben Schreiben noch etwas anderes steht, das oder dessen Zusammenhang mit dem Köder Ihnen irgendwie unklar oder suspekt erscheint. Hier muß vor Ihrem geistigen Auge das Warnschild auftauchen:

Vorsicht! Falle!

Reagieren Sie auf dieses Schreiben *nicht!* Einen Pflichtverteidiger nach § 140 StPO sollten Sie nur im äußersten Notfall beantragen. Und dann auch nicht unmittelbar nach dem Köderschreiben, denn das fällt auf!

Die sog. „Entlastungszeugen“ können Sie immer noch nach §§ 220, 38 StPO durch einen GV laden (lassen), natürlich ebenfalls nicht unmittelbar nach jenem Köderschreiben. In diesem Falle sollten Sie sogar vor der förmlichen Ladung den einfachen Beweis Antrag nach § 219 StPO stellen. Wenn ihn dann das Gericht ablehnt, haben Sie dieses *Ihrerseits* überführt, daß es mit dem Vorschieben jener Zeugen wohl anderes im Sinn gehabt habe, denn sonst könnte es diese auf Ihren Beweis Antrag hin schlecht selbst ablehnen, wenn es diese zuvor im „Köderschreiben“ vorgeschlagen hat! (Und schon haben Sie einen Grund, den Richter wegen Befangenheit abzulehnen, aber davon später ausführlich!).

Tricks 15, 25

Nun könnte man aus der Ladung jener angeblichen Entlastungszeugen durch Sie nach §§ 38, 220 StPO schließen, Sie müßten diese jenem Köderschreiben entnommen haben, denn woher sonst wollten Sie sie kennen (?), und ergo hätten Sie Schreiben (und ZU-Ladung) erhalten! Deshalb wählen Sie folgenden Umweg! Beauftragen Sie einen RA als Verteidiger am besten schriftlich:

„Ihr Name, Ort, Postfach (!), Datum, den . . . 19 . . .

Herrn Ra . . . NN . . .
 . . . Str.-Nr. . . .
 in . . .

Sehr geehrter Herr RA!

Angeblich schwebt gegen mich bei (Gericht, StA . . .) ein Strafverfahren/Ermittlungsverfahren wegen . . . Wie ich durch eine Vertrauensperson bei dieser Behörde (StA, Gericht, Polizei in . . . XY) erfuhr, deren Namen und Anschrift ich aus verständlichen Gründen nicht preisgeben kann, lautet das Az. (Aktenzeichen) . . . (z.B. 22 Js 333/88 StA beim LG in . . .)

Sie erhalten von mir Vollmacht, für mich nach § 147 StPO die Ermittlungs-/Strafakten . . . einzusehen und sich diese, falls Sie sie nicht abholen (da Sie ja Ihre Praxis nicht an Gerichtsstelle ausüben) zusenden zu lassen, damit ich selbst in Ihrer Gegenwart Einsicht nehmen kann. Außerdem wünsche ich Ablichtung *aller* Aktenblätter einschließlich PZUs (Postzustellungsurkunden) für mich.

Sollte der Ermittlungsabschluß in den Akten noch nicht vermerkt und Ihnen daher Akteneinsicht verweigert werden, so weisen Sie auf Ihre Rechte aus § 147 III StPO hin – z.B. Ihr trotzdem bereits gegebenes Einsichtsrecht in Zeugenvernehmungsprotokolle usw.

Drängen Sie auf umgehenden Vermerk des Ermittlungsabschlusses in den Akten und legen Sie gegen die Einsichts- und Aktenherausgabeverweigerung alle gegebenen Rechtsmittel ein, z.B. aus § 23 EGGVG! (Antrag auf richterliche Entscheidung gegen die Einsichtnahme-Weigerung durch den StA.)

Diese meine Vollmacht an Sie erstreckt sich *nicht* auf Entgegennahme von ZUs (Zustellungen) oder sonstigen Schreiben. Sollte das irrtümlich dennoch geschehen, bitte ich um *sofortige* Benachrichtigung *und* Weiterleitung eines solchen fehlgeleiteten Schriftstücks an mich!

Sie erhalten also auch *keine* Prozeßvollmacht. Über eine Rechtsberatung durch Sie zum Akteninhalt ließe sich zu gegebener Zeit reden!

Mit freundlichen Grüßen!
 (Ihre Unterschrift)

Sorgen Sie nun dafür – wenn Sie ganz sicher gehen wollen (und das wollen Sie doch und sollen es sogar!), daß Sie von dem Akteninhalt erst nach einem etwaigen

Termin, zu dem Sie durch ZU geladen worden sind, Kenntnis erhalten. Denn sonst sagt das Gericht, Sie hätten zwar nicht durch jenes Köderschreiben von der wenn auch falschen ZU Kenntnis erlangt, wohl aber durch Akteneinsicht (und in den Akten befindet sich ja der Durchschlag des Köderschreibens), also sei eben durch Akteneinsicht Heilung der falschen ZU nach §§ 37 StPO i.V.m. 187 Satz 1 ZPO eingetreten!

Zu diesem Zweck rufen Sie im Anwaltsbüro an und verlangen diese oder jene Schreibkraft, nicht den RA! Die soll Ihnen sagen, ob sich in der Akte eine blaue PZU befindet, und zu welchem Termin Sie geladen sind. Nehmen Sie sodann „offiziell“ durch Anwaltsbesuch von der Akte erst nach diesem Termin Kenntnis, damit keine „Heilung“ nach ZPO 187 Satz 2 eintritt!

Zwar ist Ihr RA auch wegen des Zeitpunkts Ihrer Kenntnisnahme des Akteninhalts schweigepflichtig, aber besser ist besser! . . . So gewappnet, können Sie mit StPO 147 testen, ob die PZU „rotierender ZUs“ z.d.A. zurückgelangt ist.

Nun haben Sie also nicht zu früh offiziell Kenntnis vom Akteninhalt und damit auch von den angeblichen Entlastungszeugen genommen. Prüfen Sie zunächst nach, um wen es sich handelt. Und sollte es sich tatsächlich um Entlastungszeugen handeln, (solche kennt man meistens sowieso, so daß Nennung wildfremder Leute stets Befremden und die Chiffre in Ihrem Gehirn „Vorsicht! Falle! auslösen sollte!), so können Sie diese ja immer noch nach § 219 StPO dem Gericht als Beweismittel im Wege einfachen – und nach 244 III, II StPO zurückweisbaren – Beweisantritts anbieten. Unterhalten Sie sich mit diesen Zeugen vorher, und sollten sie tatsächlich zur Entlastung taugen und – sollte das Gericht plötzlich ablehnen, weil es sich allem Anschein nach eines anderen besonnen hat – so können Sie diese Zeugen immer noch nach §§ StPO 38, 220 laden (lassen).

Denn als Angeklagter (im Vorverfahren „Beschuldigter“, zwischen Ermittlungsabschluß und Eröffnungsbeschluß „Angeschuldigter“: StPO § 157) haben Sie ebenso wie Ihr Verteidiger das Recht auf Akteneinsicht und auf Aushändigung einer vollständigen Fotokopie aller Aktenblätter, was sogar mancher Richter und StA nicht weiß oder nicht wissen will. Nur zur Entgegennahme des Aktenoriginals haben Sie anders als Ihr Verteidiger kein Recht – etwa in Ihre Wohnung. Denn aus § 147 StPO ist jedenfalls nicht das Gegenteil zu entnehmen, und jede Akteneinsicht durch den Verteidiger wäre ein Unsinn, wenn sie der Angeklagte (sein Mandant) nicht zur Kenntnis nehmen dürfte, gerade deshalb erhält der Verteidiger Akteneinsicht: für seinen Mandanten natürlich, doch nicht für sich. Er ist ja nicht angeklagt!

Auszüge der Ermittlungsakten (Abschriften, Ablichtungen, bloß nicht Originalaktenstücke) dürfen Sie als Angeklagter erhalten. Das steht auch in §§ 57, 56 III, V der „RiLi“ (Richtlinien für anwaltliches Standesrecht, dessen Grundsätze) in Ausführung des § 177 II 2 RAO. §§ 57, 56 III, V sind zwar kein geltendes Bundesrecht, sondern nur von den Anwaltskammern erarbeitete „Richtlinien“, aber als Auslegungsregeln für das Akteneinsichtsrecht auch des Angeklagten aus StPO § 147 können sie herangezogen werden und treffen zu.

Trick 31

§ 147 StPO ist für Sie aber auch aus folgendem Grunde wichtig: Abs. 2 dieser Vorschrift lautet:

„Ist der Abschluß der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, so kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenstücke sowie die Besichtigung der amtlich verwahrten Beweisstücke *versagt* werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann.“

Wenn also eine hinterhältige Nacht- und Nebelaktion gegen Sie geplant ist, etwa eine **Beschlagnahme** (trotz Freispruchs in erster Instanz etwa) oder Sie **verhaftet** werden sollen, wird der zuständige und sachbearbeitende StA die Herausgabe der Ermittlungsakten an Ihren Verteidiger verweigern. Denn nach der Akt.-O. (Aktenordnung) und den anderen einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und innerdienstlichen Anweisungen für den Dienstgebrauch (**StAe sind ja weisungsgebunden**), z.B. nach den „RiLi St. V“ („Richtlinien für das Strafverfahren“) müssen auch solche Nacht- und Nebelaktionen in den Akten „verfügt“ (d.h. vorher angeordnet) und vermerkt werden. So z.B. der Antrag des StA an den zuständigen Amtsrichter auf Erlaß eines Haftbefehls gegen Sie nach §§ 114, 125 f. StPO.

Erhielte jetzt Ihr RA die Akten, wären er und Sie gewarnt und könnten „untertauchen“, z.B. ins Ausland gehen usw. Lassen Sie also, wenn Sie feststellen möchten, ob etwas gegen Sie „im Gange“ ist, Ihren RA möglichst *vor* Ermittlungsabschluß fleißig Anträge auf Akteneinsicht gemäß Ihrer Vollmacht stellen. Werden solche Anträge entweder abgelehnt oder längere Zeit nicht beantwortet, so ist etwas faul.

Verdächtig sein kann aber auch, wenn Ihr RA die Akten nur sehr kurzfristig ausgehändigt erhält. Ein verstorbener, berühmter Frankfurter RA (sog. „Staranwalt“), der sich auf seine guten Beziehungen zur Justiz und Frankfurter StA viel zugute hielt, rief an einem schönen Tag des Jahres 1964 bei dem ihm aus der Studienzeit bekannten StA XY an, ob er denn die Strafakten YZ für seinen Mandanten NN gemäß § 147 StPO erhalten dürfe? „Weil Du es bist“, antwortete StA XY am Telefon, „aber ich kann die Akte nur am Dienstagnachmittag für 2 Stunden entbehren. Frage also Deinen Mandanten, ob er Dich am Dienstagnachmittag in Deiner Praxis besuchen kann!“

Der RA zitierte den Mandanten eilends für Dienstag, 15.30 Uhr, in seine renommierte Frankfurter Praxis und rief seinen Studienkollegen bei der StA an, das gehe klar. Er holte die Akte um ca. 15.15 Uhr selbst in der StA ab mit dem Versprechen, sie gegen 17 Uhr zurückzugeben.

Im Wartezimmer des RA fand der Mandant zwei schäbig gekleidete, unrasierte Gestalten vor, die ihn alsbald in ein Gespräch als „Leidensgenossen“ verwickelten. Sowie sie wußten, wer er ist, holten sie zweierlei aus ihren zerbeulten Sakkotaschen: eine Dienstmarke „Kriminalpolizei“ und einen roten DIN-A-4-Bogen mit der schönen Überschrift „Haftbefehl“.

„Sie sind verhaftet, machen Sie keine Umstände!“

Als der RA seinen Mandanten hereinrufen wollte, wunderte er sich, daß das Wartezimmer leer war . . .

Tricks 32, 36, 33

Der aufmerksame Leser wird mir vorhalten, ich flunkere ihm was vor, denn eben hätte ich gesagt, so etwas müsse in der Akte vermerkt sein! War es auch (gewesen), denn die letzten zwei Blatt der Akte mit dem Haftbefehlsantrag und dem Haftbefehlsdoppel selbst (das Original hatten die zwei „Gestalten“) fehlten. Das konnte unser RA aber nicht merken, denn jede Akte muß zwar nach der „Akt.-O.“ nach Seiten- bzw. Blattzahlen durchnummeriert sein, so daß man das Fehlen früherer Aktenblätter bemerken kann, nicht aber der letzten, herausgenommenen . . . Und die hatte der StA zurückbehalten! Sollten Sie meine Story immer noch nicht glauben, so lesen Sie im „Handbuch des Strafverteidigers“, 4. Auflage, von RA Dahs, 6000 Frankfurt 1, Seite 40 nach.

„*Vorsicht! Falle!*“ soll also Ihr Gedanke sein, wenn Ihr RA Sie in einer Strafsache ganz plötzlich und unaufschiebbar zur Akteneinsicht am . . . 19 . . . um . . . Uhr in seine Praxis in . . . einlädt! Gehen Sie nicht hin! Vereinbaren Sie **kurzfristig einen anderen Ort, möglichst auch anderen Termin**, und lassen Sie dann zu dem neuen Ort einen Boten kommen, der dem RA ausrichtet, Sie seien ein paar Hausecken weiter da und da (Gastwirtschaft sowieso)! Das Anwalts-Telefon könnte abgehört werden . . .

Oder besser: Sie lassen sich die vollständige Aktenablichtung an Ihr Postfach senden und suchen Ihren RA erst gar nicht auf. Die Einsicht der Originalakte in dessen Gegenwart steht Ihnen zwar zu, ist aber nicht unbedingt erforderlich! Und – „in Gegenwart“ des RA heißt nicht: in seiner Praxis.

Sie sehen, jene gute Beziehungen des „Staranwalts“ zur Justiz können sich als Bumerang erweisen, wenn der „Star“ auf eine sog. „Fangfrage“ seines Studienkollegen bei der StA hereinfällt (über **Fangfragen hören sie sogleich Näheres**). Typischer Fall eines „Hilfsbeamten der StA“ Ihres RA nach „GVG § 152“. Und der Arme erfuhr hier erst nachträglich, welches Stück gespielt wurde, und daß sein Vertrauen in miesester, wenn auch legaler Weise mißbraucht worden war! Denken Sie an das Vorgehen der Stuttgarter StA nach dem Freispruch beim AG Esslingen anstatt beim zuständigen AG in Stuttgart-Bad Cannstatt. Hier legte man einen Amtsrichter herein, in Frankfurt einen RA.

Dabei muß in beiden Fällen nicht unbedingt der „federführende“ StA der Bösewicht gewesen sein, sondern kann auf Anweisung dieses oder jenes Vorturners gehandelt haben . . .

Hier noch ein weiterer Tip:

Zur Akteneinsicht beauftragen Sie ein **RA aus einem anderen Bundesland**, z.B. hätte die geschilderte Verhaftung nie stattfinden können, wenn der selbst aus dem Frankfurter Raum stammende Mandant einen RA aus den nahen Bayern, Baden-Württemberg, auch aus Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz oder Niedersachsen beauftragt hätte. Denn Polizeiangelegenheiten gehören zur Zuständigkeit der Länder, und in diesem Falle hätte man erst die Kripo z.B. aus Rheinland-Pfalz um „Amtshilfe“ bitten müssen (Art. 35 GG, GVG §§ 156 – 168), den Mandanten meinetwegen in der Mainzer Praxis des Strafverteidigers festzunehmen. Und das ginge nicht so schön kurzfristig wie im selben Land Hessen in 6000 Frankfurt am Main!

Tricks 36, 34, 35

Verdächtig sind auch gerichtliche, staatsanwaltliche oder sonst behördliche Anfragen beim RA, wohin man denn dem Mandanten zustellen und die Post senden sollte? Auch hier möchte man gerne erfahren mit solchen **Fangfragen** aus der Justiz-„Trickkiste“, wo Sie stecken! Fragen Sie Ihren RA, ob man ihm solche Fragen z.B. ganz beiläufig telefonisch bei Gelegenheit eines anderen Themas gestellt habe! Hier sehen Sie, wie Sie einen RA für Ihre Zwecke „benutzen“ können, und wann er Ihnen (meistens ungewollt und ahnungslos) gefährlich werden kann. Sie können Ihren RA **auch durch eine Zwischenperson („Strohmann“)** bevollmächtigen. Der Strohmann sagt dann, Sie seien verreist, er wisse nicht, wo Sie sich aufhalten. Mit Strohmann, Zwischenperson, anderem Bundesland, der beschränkten Vollmacht und meinen übrigen Ratschlägen im Umgang mit RAen kann Ihnen nichts schiefgehen!

In Groß-Britannien und vielen anderen angelsächsischen Ländern mit traditionell-demokratischer Gesetzgebung gibt es tatsächlich jene „Zwischenperson“ als eine Art RA einfacherer Kategorie, der nur vor kleineren, etwa unseren Amtsgerichten vergleichbaren Gerichtsstellen (county-courts z.B.) verhandeln und plädieren darf, den „solicitor“. Er ist Erstanlaufstelle aller Mandanten (Rechtssuchenden). Will der Mandant aus sachlichen Zuständigkeits- oder anderen gesetzlichen Gründen vor einem Gericht höherer Rangordnung klagen oder sich verteidigen, so muß sein „solicitor“ zu einem dort zugelassenen RA „höherer Kategorie“ gehen, zum sog. „BARRISTER“. Wissen Sie nun, weshalb ich vorschlug, die Alliierten hätten ab 1.8.1945 in der „Stunde Null“ besser ihr Recht in der BRD eingeführt?!

Jedenfalls wissen Sie nun, daß Sie weder auf **falsche, verspätete, unterbliebene ZUs, noch auf einfache Briefe** reagieren sollen, ganz gleich, ob diese vom Gericht, der StA, der Polizei, sonstigen Behörden oder sonstwem kommen, es sei denn, in den hier vorgeschlagenen Fällen und Formen!

Einfache Briefe der Polizei, z.B. Vorladungen zu Verhören, brauchen Sie nicht zu beachten, allein schon deshalb nicht, weil Ihnen keiner den Erhalt eines solchen Normalbriefes nachweisen kann, und außerdem deshalb nicht, weil Sie bei der polizeilichen Erstvernehmung nach StPO 136 Satz 2 ein Schweigerecht haben.

Polizeiliche und sonstige Verhörmethoden, und wie man sie vermeidet oder verwertet

Denn was da an „Fangfragen“ auf Sie zukommen kann, davon haben Sie soeben einen kleinen Vorgeschmack bekommen. Glauben Sie ja nicht, wenn Sie erst mal einen kleinen Einblick in Technik und logischen Aufbau solcher Fangfragen erhalten (durch dieses Buch z.B. gleich anschließend), seien Sie bereits gegen jedes Hintertappen in solche Fangfragen, Fallen und Fußangeln gefeit! Jeder Fall liegt anders, oft hängt der „Fallstrick“ eng mit dem Einzelfall und der gegebenen Situation zusammen, so daß Sie dauernd „umschalten“ müßten, und irgendwann klappt es mit diesem Umschalten nicht, und Sie sind „hereingefallen“. Auch Staranwälte sind dagegen offenbar nicht immun, wie wir gesehen haben!

Zwar verbietet StPO 136 a „Fangfragen“, da sie auf Täuschung beruhen und „Täuschung“ neben anderen unerlaubten Verhörmethoden nach StPO 136 a I 1 Nr. 6 verboten ist. Aber wie wollen Sie später beweisen, Ihr „Geständnis“ sei durch eine Fangfrage und damit durch nach StPO 136 a I 1, 6 verbotene Täuschung zustande gekommen? Vernommen werden Sie einzeln durch mindestens einen Kriminalbeamten, wobei i.d.R. mindestens ein weiterer im Vernehmungsraum oder am Vernehmungsort mit anwesend ist. Beide (meist auch mehrere) werden später als Zeugen bekunden, Sie hätten Ihr Geständnis aus freien Stücken abgelegt! Denken Sie daran, daß Beamte stets glaubwürdiger sind als normale Sterbliche wie Sie.

Das Gericht, das auch in der HV den Mißbrauch von Fragen zu unterbinden hat (StPO 241 I), glaubt Polizisten mehr.

Diese haben zwar ins Vernehmungsprotokoll aufzunehmen, wenn sie Zwischenfragen (meist Fangfragen) stellen, etwa durch die Formulierung:

„Auf Vorhalt erklärte der Beschuldigte: „. . .““

Aber meist unterbleibt das, und überdies weiß man nicht, was für ein Vorhalt (was für eine Fang-?Frage) das war.

Deshalb lassen Sie sich auf gar keine Vernehmung ein. StPO 136 Satz 2:

„Er (Sie) ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich . . . zu äußern oder nicht . . . und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen . . . Verteidiger zu befragen.“

Das sollten Sie wissen, da viele Polizeiverhör-Spezialisten geflissentlich „vergessen“, den Beschuldigten auf dieses Recht hinzuweisen (vor Gericht schwören sie natürlich Stein und Bein, daß Sie belehrt worden seien. In den meisten Vernehmungsprotokoll-Vordrucken steht dieser Passus vordruckt, daß Sie belehrt worden seien).

Deshalb weisen Sie notfalls von sich aus darauf hin, falls Sie so unklug waren, auf einen einfachen Brief hin bei der Polizei zu erscheinen, oder wenn es sich um eine Vernehmung an Ort und Stelle handelt, etwa am Tatort, am Unfallort, im Falle herbeigerufener Polizei, beim Umgang mit Polizeistreifen usw.

Viele Vernehmungskünstler bei der Polizei greifen auch zu dem alten Trick, den Beschuldigten über seine Beschuldigtenrolle im unklaren zu lassen und zunächst als „Zeugen“ zu vernehmen . . . Daß ein Zeuge vor der Polizei *nicht* aussagen muß, sondern erst vor dem StA (StPO 161 a I 1) und Richter, verschweigt man. Sie werden dem Fragesteller also schonend beibringen, er habe das offensichtlich „vergessen“. Sollten Sie wider alle Vernunft aussagen wollen, achten Sie genau darauf, ob Ihnen Fragen gestellt werden, die hauptsächlich von Ihnen angeblich beobachtete oder sonst festgestellte Tatsachen, Mitteilungen, Vorgänge usw. betreffen, oder ob die Fragen in auffälliger Weise um Ihr eigenes Tun kreisen. Dann sollten Sie stutzen und sagen, man vernehme Sie allem Anschein nach zu eigenem Verhalten und daher als Beschuldigten, und da hätten Sie ja das absolute Schweigerecht u.a. aus StPO 136 Satz 2!

Achten Sie in diesem Zusammenhang auch darauf, welches Formular der Vernehmende verwendet. Das Beschuldigten-Vernehmungsformular hat die Überschrift:

„*Verantwortliche Vernehmung*“.

(Wofür Sie angeblich „verantwortlich“ sein sollen).

Bei Zeugenvernehmungen muß das Formular „Zeugenvernehmung“, „Vernehmung eines (Unfall-, Tat- usw.) Zeugen“ oder ähnlich verwendet werden.

Haben Sie dummerweise schon ausgesagt, und es liegt ein Protokoll vor, so können Sie immer noch die Unterzeichnung des Protokolls oder dessen „Genehmigung“ verweigern, da Ihnen dies oder das oder alles in den Mund gelegt sei!

Erhalten Sie einen Brief der Polizei zu angeblicher Zeugenvernehmung, so kann Ihnen ohnehin niemand nachweisen, Sie hätten den Brief erhalten, also auch nicht, Sie verstießen gegen angebliche Zeugen-Aussagepflichten.

Sollten Sie sich allen Warnungen zum Trotz auf eine polizeiliche Vernehmung einlassen, so machen Sie sich auf folgende Scherze gefaßt. Ich weiß zwar, Sie werden jetzt dankend ablehnen, wenn man Sie polizeilich vernehmen möchte, aber was bei einer Vernehmung passieren kann, sollte Ihnen dennoch nicht vorenthalten werden. Schließlich können Sie einen Großteil dieser Tricks, die zwar wegen StPO 136 a I, 1 Nr. 6 (u.a.) verboten (aber nicht beweisbar) sind, *selbst* als Waffe benutzen, wenn es tatsächlich zur HV oder vorher zur Vernehmung durch den StA oder Untersuchungsrichter kommen sollte, weil Sie die Ratschläge der vorherigen Kapitel nicht ernst genommen oder das Buch zu spät kennengelernt hatten.

Fangfragen:

Ein Schüler klaut seinem Lehrer das Notizbuch mit den schlechten Noten. Auf seine Fragen erntet der Lehrer bei der Klasse nur dröhnendes Hohnge-lächter. Am nächsten Morgen fragt der Lehrer, ob denn alle Ihre schriftlichen Hausaufgaben gemacht hätten? „JAAAAAAAAA!!!“

„Der Dieb auch? . . . “ „Ja!“

Der Dieb war also ertappt!

Die Freundin behauptet, außer ihrem verstorbenen Ehemann keinen Freund gehabt zu haben, als sie in den Armen ihres derzeitigen Favoriten liegt. Sie versichert ihm, er sei einzigartig.

„Besser als die anderen?“ – „Viel besser . . . !“

Also hat es „die . . .“ gegeben!

Diese Beispiele könnten mehrere Bücher füllen. Sie haben eines gemeinsam: man legt dem Auszuhorchenden etwas in den Mund, was er impulsiv – fast un-(ter)-bewußt, bejaht, und schon hat er sich verraten! Auf einen generellen Nenner gebracht: Sie stellen die 2. vor der 1. Frage bzw. überspringen die erste, d.h. Sie unterschlagen die logische Vorfrage. Genau das ist das simple Rezept: Die logische Vorfrage Nr. 1 müßte lauten: „Sind Sie nun der Dieb (Täter) oder nicht?“ „Natürlich bin ich es nicht!“ wird die Antwort lauten.

Da also diese geradlinige Frage Nr. 1 offensichtlich zu keinem Ziele führt, wird sie am besten erst gar nicht gestellt. Sie appelliert an das Ehrgefühl des Täters (Diebes)

Trick 36

und ist damit in sich unlogisch: der Ehrliche hätte nämlich erst gar nicht geklaut! Stattdessen kommen Sie gleich mit der Frage 2 und tun den 2. vor dem 1. Schritt, d.h. sie machen einen Sprung, da sie den 1. Schritt unterlassen, ihn also überspringen. Sie kommen nicht mit dem „Ob“ der Tat, sondern gleich mit dem „Wie“, indem Sie die Tat wie selbstverständlich als begangen unterstellen!

Und zwar provozieren Sie den Täter (der ja weiß, daß er es gewesen ist, die Tat begangen hat und das nur zu vertuschen sucht), indem Sie ihm bei dem „Wie“ seiner Tat, bei der Tatausführung oder den Umständen und der Situation am Tatort und zur Tatzeit etwas bewußt Falsches „anhängen“ (unterstellen), das ihn empört, ihn in seiner Ganovenehre oder seinem Selbstwertgefühl herabsetzt und ihn impulsiv zum Protest reizt!

Sie sagen ihm z.B., der von ihm beschädigte oder entwendete Gegenstand (Auto, Automat, Tresor, Tresorinhalt) sei über die Maßen wertvoll gewesen, da komme noch allerhand an Schadenersatzansprüchen auf ihn zu. Der Täter ist nun zu ganz bestimmten Antworten hin gereizt, „programmiert“, hingelenkt, den Wert der strafgeschädigten Sache im eigenen finanziellen Interesse hinunterzuspielen! Er wird sagen, es liegt ihm auf der Zunge, es ist ihm in den Mund geschoben:

„Der Tresor war ja fast leer.“

(„Aha, woher wissen Sie das? Sie haben ihn also geknackt!“)

„Der PKW war eine alte Klapperkiste, das Handschuhfach leer.“ Aha – PKW geknackt!

„Der Zigarettenautomat war schon vorher von einem anderen ausgeräumt, er war ja eingeschlagen!“

Oder: „Sie haben dem anwesenden Zeugen XY seinen grünen Tirolerhut vom Kopf geschlagen.“

„Er hatte doch gar keinen Hut auf!“

„Aha, das wissen Sie! Sieh mal einer an, da waren Sie also doch am Tatort!“

Es würde zu weit führen, jetzt 100, 1000 oder mehr Seiten mit diesen Beispielen zu füllen, die zahllos sind.

Zum Stellen solcher nach StPO 136 a verbotener „Täuschungs- („Fang“) Fragen genügt jedenfalls nicht allein die theoretische Kenntnis: „2. Frage vor der 1. stellen!“

Sie müssen den Köder „hinzuerfinden“, sei es der Tirolerhut, der prall volle Tresor, der wertvolle Rolls Royce mit der Perlenkette im Handschuhfach – sei es beim Lehrerbeispiel die ehrenrührige und zudem falsche Zumutung an den Schüler-Dieb, er habe keine Hausaufgaben geschrieben, an die Geliebte, die anderen Liebhaber seinen gar am Ende besser gewesen: („Nein, sie – s i e – waren schlechter“).

Aber das ist Ihre Erfindung, ist Lüge und damit nach StPO 136 a I 1,6 „Täuschung“ des Fragenden! Und zudem liegt jeder (Frage-)Fall anders, zu Fangfragen gehört also eine ganze Menge Intuition, Schlagfertigkeit aus der ganz konkreten, stets wechselnden und von Fall zu Fall anderen Verhör-Situation heraus. Aber nicht für den Frager, auch für den Gefragten, rechtzeitig die „Falle“ zu wittern, sich nicht provozieren zu lassen und nicht entrüstet zu antworten (und – sich zu verraten)!

Es ist für einen alten Kripo-Fuchs ein schlecht verdauliches Frustrationserlebnis, wenn er z.B. auf eine Frage von der Sorte „Tirolerhut-Köder“ die Antwort bekommt:

„Nicht mit mir! Ihre billigen Tricks kommen bei mir nicht an, das sollten Sie eigentlich gemerkt haben. Sie sind wohl etwas begriffsstutzig? Wie!? Ich war nicht da, wie oft soll ich es Ihnen noch sagen? Ob und welchen Hut der XY anhatte, ja, ob er oder wer sonst überhaupt da war oder nicht, weiß ich nicht, kann ich gar nicht wissen, da ich nicht da war!“

Anmerkung:

Die Gefahr solcher „Fangfragen“ und der anderen Tricks auf den folgenden Seiten ist bei einem Verhör durch StA oder Richter viel geringer, da es sich um keine geschulten Kriminalisten handelt. Diese Leute sind Juristen (nicht immer gute) und haben „nur“ gelernt, Tatsachen mit dem Gesetz zu vergleichen und festzustellen ob, das eine zum anderen „paßt“ (und damit können Sie auch einen Computer GOLEM beim BSG Kassel füttern).

Das nennt man „Subsumtion“, und das büffelt man durchschnittlich 8 und mehr Semester (manchmal auch 8 „Silvester“), und sonst nichts. Und wenn man aus dieser Mühle herauskommt, ist man abgestumpfter „Subsumtionsautomat“, ein zweibeiniger „GOLEM“. Bloß: der richtige (elektronische) GOLEM kann das viel besser und schneller und – er irrt nie.

Deshalb werden Sie derzeit vielfach aus StA- und Richtermund vernehmen, der Jurist sei kein reiner „Subsumtionsautomat“, nicht nur der „Mund des Gesetzes“ für den Einzelfall (wie die Polizei „Arm des Gesetzes“). Nein: er habe vielmehr gestaltend und rechtsschöpferisch tätig zu werden. Glauben Sie meinetwegen alles, bloß das nicht. Der Richter hat das Recht zu finden, nicht zu erfinden. Als Erfinder tätig werden hier Bundestag, Bundesrat und die Länderparlamente als verfassungsgemäß einzig zugelassene „Gesetzgeber“. Der Richter als „dritte Staatsgewalt“ ist und bleibt Gesetzesanwender, und sonst gar nichts. Alles andere wäre ein Sich-Hinwegsetzen über die eigene Kompetenz und ein unstatthafter Eingriff in gesetzgeberische Kompetenzen. Neben diesem Vorstoß gegen das Gewaltenteilungs-Gebot des Art. 20 II GG könnte ggf. Rechtsbeugung vorliegen (StGB 336). Denken Sie an die sog. „Auslegung“ des StPO 232 IV am klaren Gesetzeswortlaut vorbei („Übergabe“!).

Man muß hier schon von richterlicher Gesetzesmißachtung sprechen und damit – eben von Rechtsbeugung (StGB 336). Denn Übergabe ist Übergabe an Sie, nicht an „Hausgenossen“, ggf. noch an frühere.

Immerhin mögen Sie aus der obigen „Anmerkung“ die Lehre ziehen, daß Ihre Ablehnung jeder polizeilichen Vernehmung allenfalls eine Vernehmung durch StA oder (und) Untersuchungsrichter zur Folge haben kann, die keine gelernten Kriminalisten und damit keine „Fangfragen-Spezialisten“ sind, zumal sie den StPO 136 noch etwas genauer nehmen mögen als Polizeibeamte. Vergessen Sie nie, daß dieser § 136 a StPO unter dem Eindruck des verlorenen Krieges, der NS-Vernehmungs- und Polizei-„Methoden“ (SS, GESTAPO, KZ) und dem mehr als nötigen Drängen der Militärregierungen erst nach Hitler in die StPO aufgenommen worden ist: erst

Tricks 37, 36

1950! Als andere Länder entsprechende Bestimmungen seit eh und je hatten. (Alle Paragraphen, die das Anhängsel a, b, c, . . . oder ähnlich haben, sind nachträglich – meist nach dem Kriege als Sicherung gegen Wiederholungsgefahr der NS-„Methoden“) – „eingeflickt“. Flickwerk!

Eine pauschale Abschaffung und Neueinführung angelsächsischen oder französischen Rechts wäre besser gewesen!

Das scheinbare Durcheinander der Fragen: Methode?

Was das Stellen der 2. vor der 1. Frage bedeutet, wissen Sie jetzt. Viele Vernehmungsartisten scheinen aber 7., 4., 13., 3. 21., 16. und was weiß ich welche Fragen, die an sich in zeitlicher oder sonst logischer Abfolge 1, 2, 3, 4, 5 – 21 . . . usw. kommen müßten, durcheinanderzufragen. Sind das Anfänger oder Leute, die sich schlecht vorbereitet haben und den Akteninhalt kaum oder nicht kennen? Denn oft scheinen sie wie geistesabwesend Fragen zu wiederholen – z.B. Nr. 7, 14 usw. – als hätten sie vergessen, was sie anfangs gefragt haben und seien mit den Gedanken ganz woanders, vielleicht schon beim nächsten, viel wichtigeren Fall, bei der Freundin oder sonstwo?!

Vorsicht!

Der Unsinn hat Methode! Wer sprunghaft das Thema wechselt und wie ein Verirrter in der Wüste ohne Kompaß früher oder später an derselben Stelle ankommt (wieder dieselbe Frage stellt, meist in abgewandelter Form), weil er scheinbar im Kreise gelaufen ist, der will Sie einschläfern. Sie sollen ihn unterschätzen und für dämlich halten. Sie haben z.B. Fangfrage Nr. 7 mit Bravour pariert. Mißmutig wechselt der Vernehmende das Thema angesichts seines Mißerfolgs, scheinbar wahllos und ohne Ziel und – kehrt zu **Frage 7 zurück**, wenn er (oft mit Recht – leider) glaubt, daß Sie 7 längst im Gehirn als erledigt abgehakt und vergessen haben, daher hier auf Fangfragen nicht mehr achten!

Nehmen wir an, Frage 7 war der „Tirolerhut-Köder“. Diese Karte ist ausgereizt und hat nicht „gestochen“. Nun unterstellt er Ihnen (ich will mal einfache und primitiv anmutenden Beispiele zu Demonstrationszwecken wählen), Sie hätten jenen Tatzeugen an den Haaren gezerrt, als es zum Streit gekommen war, nachdem Sie sich gehütet hatten, Ihre Beobachtung preiszugeben, daß dieser Zeuge gar keinen Hut aufhatte, weder einen Tirolerhut noch sonst einen.

Ihnen wird also jetzt wahrheitswidrig eine Körperverletzung (Haarezerrn) nebst Beleidigung untergejubelt. Sie sollen gereizt antworten, das stimme gar nicht, könne gar nicht stimmen, weil jener eine Vollmondglatze hat (was der Vernehmende weiß). Und schon wären Sie **reingefallen: denn nur** durch die von Ihnen bestrittene Tatortsanwesenheit hätten Sie die Beobachtung treffen können!

Parieren Sie die alte Frage mit neuem Köder (Haare anstelle von Tirolerhut – in Wahrheit weder Hut noch Haare) und parieren Sie nicht diesem Herrn, der Sie vernimmt und aufs Korn nimmt. Wenn Sie schon unbedingt aussagen wollen, wovon

Tricks 38, 39

ich nach wie vor abrate. Denn dieser Herr wird vielleicht noch x-mal jene Frage 7 in neuer Verkleidung (mit neuem Köder) stellen, es gibt da noch grüne Pullover statt gelber Hemden, weiße Fliegen statt blauer Krawatten, einen Backenbart statt glatter Rasur, Gummistiefel statt Sommerhalbschuhen usw. usf. etc . . .

Seien Sie auf der Hut, und pfeifen Sie auf den Tirolerhut! Am besten, indem Sie von vornherein nichts sagen und sich richterliche (oder StA-) Vernehmung vorbehalten, ggf. mit anwaltlichem Beistand.

Da ist allgemein die Methode des Widersprüche-Sammelns. Dieselbe Frage, die Sie vielleicht noch eben rechtzeitig als Köder erkannt und mit Mühe eben gerade noch erfolgreich pariert haben, sollen Sie beim nächsten Köder im Sinne des Vernehmenden und im Widerspruch zu sich selbst anders beantworten (positiv). Neben dem „Erfolg“, daß Sie etwas zugegeben haben (hier Ihre Anwesenheit zur Tatzeit am Tatort), soll gezeigt werden, daß Sie ganz allgemein zu Widersprüchen neigen, also schlicht ein Lügner sind und daher unglaubwürdig. Das ist eine gezielte Hypothek auf die Zukunft zu Ihren Lasten! Von allen Ihren künftigen Aussagen soll jeder, der später Protokoll und Akten liest (StA, Untersuchungsrichter, entscheidendes Gericht, Berufungs-, Revisions-, ggf. Wiederaufnahmegesicht), meinen: „Der Kerl lügt ja sowieso! Wer einmal lügt . . .“ Übrigens ein typisches Vorurteil, das z.B. ein Befangenheits-Ablehnungsgesuch rechtfertigen könnte, wäre es nur nachweisbar!

Denn das Gericht soll sich erst mal aufgrund (nach) der mündlichen Verhandlung (HV) ein abschließendes Urteil bilden, nicht schon davor, also kein „Davor“-Urteil, kein Vorurteil. Zwar ist das Gericht in der Beweiswürdigung frei (StPO 261, sog. „Freibeweis“). Aber diese Beweiswürdigung beruht auf der Beweiserhebung (z.B. durch Ihre Zeugenladung, meinetwegen des StA nach StPO 220, 38, 41, 37 i.V.m. ZPO 171 II, 184 I, PO 39 II 1 + 2 u.a.). Und die Beweiserhebung erfolgt in der HV, nicht vorher (StPO 244).

Achten Sie daher streng auf Äußerungen des Gerichts vor der HV! Falls darin bereits eine Würdigung Ihrer Aussichten in Ihrem Strafverfahren liegt, etwa, das sei „starker Tobak“, und mit einigen Jährchen hätten Sie zu rechnen, so ist das ein gegen StPO 261 (u.a. Bestimmungen) zustande gekommenes (Vor-) Urteil, das nicht nur eine Befangenheits-Ablehnung rechtfertigt, sondern auch Revisionsgrund ist (StPO 337, 338). Es ist sogar ein sog. „absoluter Revisionsgrund“ nach StPO 338 Nr. 3, der für Berufsrichter und u.a. Schöffen gilt, die wegen Besorgnis der Befangenheit nach StPO 24 abgelehnt waren! Gerade Laienrichter, z.B. Schöffen und Geschworene, neigen gerne in Verhandlungspausen und bei anderen passenden und unpassenden Gelegenheiten zu unkontrollierten Impulsiv-Äußerungen über Person und Prozeßaussichten des Angeklagten. Haken Sie gleich ein. Am besten, Sie haben einen oder ein paar „Späher“ im Zuhörerraum, die sich in den Pausen auf den Gerichtsflur begeben und es verstehen, **den einen oder anderen Schöffen unter weiteren Zeugen** in ein Gespräch zu verwickeln. Beiläufig kann dann das Gespräch auf Sie gelenkt werden, meinetwegen in abfälligem Sinne, was sogar gut ist! Z.B.:

„Schöne Schweinerei, was sich der Angeklagte da geleistet hat!“

„Na, ein fieser Hund, in der Beratung werde ich für Strenge sorgen!“

Eine solche Schöffenaussage hat mal ein ganzes Urteil umgeworfen!

Natürlich kann so was nicht Ihr RA tun, das verstieße gegen die RAO und gem. 177 RAO gegen die „Ri-Li“: das anwaltliche Standesrecht.

Ihr RA könnte das aber (nur) aussagen, wenn er per Zufall Zeuge einer solchen Schöffenaussage geworden wäre (Sie dürfen ihn bloß nicht als Späher auf den Schöffen „ansetzen“).

Denn Sie wissen ja: anders als der StA kann der Verteidiger als Zeuge aussagen und trotzdem anschließend plädieren.

Ist so eine abfällige und (oder) voreilige und damit vorurteilende Schöffenaussage gefallen, z.B. in der Verhandlungspause, so kann Ihr RA den Schöffen sogleich als Zeugen benennen. Dem muß im allgemeinen und wird das Gericht folgen, auch wenn es sich um ein einfaches Beweisangebot nach StPO 244 handelt. Gut freilich wäre es für alle Fälle, wenn man in solchen Fällen stets einen GV „vom Dienst“ parat hätte und auch die nötigen ZU- und PZU-Formulare stets mit sich führt, nur noch auszufüllen braucht und notfalls den Schöffen als Zeugen lädt nach StPO 220, 38, 37 ZPO 170 + 180 (Übergabe). Freilich erscheint die Ladung eines Richters (und ein solcher ist auch der Schöffe) im Gegensatz zum StA problematisch. Auf jeden Fall aber kann man den Schöffen im Rahmen eines Befangenheits-Ablehnungsgesuchs zu einer dienstlichen Äußerung zwingen und den Revisionsgrund des StPO 338 Nr. 3 geltend machen!

Und: da Ihr RA selbst Zeuge sein darf im Gegensatz zum StA, kann Ihr RA, falls ihn das Gericht wider Erwarten als Zeugen nicht anhören will, sich selbst in der geschilderten Weise durch den nächstverfügbaren GV laden lassen, ebenso natürlich Ihre sonstigen „Späher“, die die abfällige Schöffenaussage über Sie mitgehört haben! Ist die Beweisaufnahme bereits abgeschlossen, und das Gericht befindet sich ggf. bereits in seiner Kammer zur Urteilsberatung, so kann vor Urteilsverkündung immer noch der Wiedereintritt in die Beweisaufnahme verlangt werden, allein schon durch die zwingend gebotene Anhörung der nach StPO 220, 38 geladenen Zeugen (StPO 245!).

Damit wäre bereits ein erstinstanzlicher Freispruch fällig, zumindest eine Neutermi- nierung durch ein anderes Gericht, zumindest mit anderen Richtern und Austausch des lästernden Schöffen! Zeitgewinn für Sie!

Aber all diese Komplikationen können Sie sich sparen, wenn Sie die Ursache dafür nicht setzen, also zu keinen (polizeilichen) Widersprüchlichkeiten und dement- sprechenden Äußerungen von Schöffen und Richtern Anlaß geben.

Und selbst wenn Ihr Vernehmungsprotokoll ausnahmsweise keine Widersprüche in sich selbst aufweisen sollte, kann es immer noch solche zwischen dem polizeilichen Protokoll einerseits und späteren Aussagen vor dem StA, Untersuchungsrichter und erkennenden Gericht (Gericht der HV) geben. Denn die Zeit vergeht von der einen zur anderen Vernehmung, oft liegen Monate und halbe Jahre (oder mehr) dazwischen. Sie haben das eine oder andere vergessen oder in Ihrem schwindenden Gedächtnis durcheinandergebracht, ohne Böses im Schilde zu führen. Sie sehen viel- leicht manches anders, und dementsprechend anders fällt z.B. Ihre Aussage in der

Trick 40

HV im Gegensatz zu Ihrer polizeilichen Aussage aus! Und schon hält man Ihnen diese in der HV vor und sagt:

„Damals vor der Polizei haben Sie aber ganz was anderes gesagt. Sollen wir es Ihnen mal vorlesen? Welche Sachdarstellung darf sich denn nun das Gericht aussuchen?“

Sie sehen, ein weiterer Grund, vor der Polizei zu schweigen, besser, gar nicht hinzugehen! Noch haben wir keinen Polizeistaat wie 1933 – 45, als Polizei und SS aus eigener Machtvollkommenheit ohne Haftbefehl und ohne Haftgrund oder andere gesetzliche Grundlage Leute festnehmen, foltern und in die Gaskammern der KZs jagen konnten, ohne daß je ein StA es wagte, dagegen Anklage zu erheben, trotz Legalitätsprinzips (StPO 160 I, 170 I, 152).

Sie wissen ja, die Weisungen an die StAe von den seinerzeitigen Vorturnern lauteten anders . . . § 146 GVG.

Ich schlage vor, in dem ganzen Strafverfahren vom Anfang bis zum (guten) Ende (wenn Sie auf meine Ratschläge achten) – wenn überhaupt, **nur ein einziges Mal auszusagen, möglichst in der mündlichen HV!** Und das auch nur, wenn Sie merken, daß allem Anschein nach das Schweigen zu Ihren Lasten geht! Im übrigen schweigen Sie. Sie dürfen auch zu einzelnen Punkten aussagen, zu anderen schweigen, je nach Zweckmäßigkeit. Eine einzige Aussage zu einem Punkt kann nicht widersprüchlich sein! Statt sachlicher Aussagen, die Sie guten Herzens abgeben und die man Ihnen im Munde herumdreht, um Ihnen einen Strick daraus zu drehen, schweigen Sie wie ein Grab! Das können Sie in aller Ruhe, wenn Sie statt dessen die harten Formvorschriften der StPO – wie hier z.B. zur ZU vorgeschlagen – voll anwenden zu Ihren Gunsten. Dann beißt sich die Mühle „Justiz“ legal in den eigenen Schwanz und wird nie dazu kommen, Sie je zu sehen und zu (ver)hören!

Die „Tropfenmethode“

Hier kennt der Vernehmende bereits Ihren ganzen Fall oder weiß mehr, als Sie sich träumen lassen. Er hat z.B. Zeugen vernommen, alle schön einzeln und unabhängig voneinander, möglichst gleichzeitig durch verschiedene Beamte in verschiedenen Vernehmungsräumen, damit nicht der zuerst vernommene Zeuge den anderen Zeugen von seiner Aussage Bericht erstatten kann und so Absprachen der Zeugen untereinander zustandekommen (StPO 58 I). Erst nach dieser Vernehmungsaktion kann man bei Widersprüchen, bei Abweichungen der Zeugenaussagen unter- – und voneinander – Zeugen einander oder dem Beschuldigten (Ihnen) gegenüberstellen, um auf die Widersprüche hinzuweisen und diese so zu beseitigen (StPO 58 II).

Aber das alles erzählt Ihnen der Vernehmende nicht, zumal die Zeugen am besten erst vor einem Tag oder nur (halbe) Stunden oder gar eben erst vernommen sind, der Vernehmende die frischen Protokolle geheim in der Schublade erst soeben erhalten und gelesen hat, so daß die Zeugen auch Ihnen nichts erzählen konnten (noch nicht konnten).

Tricks 15, 41, 42

Das konnten Sie erst recht dann nicht, wenn Sie sich in U-Haft befinden und ohnehin von der Außenwelt abgeschnitten sind!

Der Vernehmende stellt sich nun dumm und tut so, als wüßte er noch gar nichts. Und mit treuen Kalbsaugen appelliert er an Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit und Wahrheit, da doch allen -- und vor allem Ihnen (Vorsicht!) damit gedient sei! Er hofft jetzt, daß Sie ihm was vorflunkern, anstatt von Ihrem Schweigerecht Gebrauch zu machen (StPO 136 I 2) und **abzuwarten, bis Sie nach StPO 147 von Ihrem RA** die vollständigen Aktenablichtungen und damit **auch jene Zeugenprotokolle** erhalten, die der Herr Ihnen gegenüber jetzt vor Ihnen geheimhalten und gegen Sie ausspielen möchte. Sind Sie aber dämlich und gehen auf ihn ein, so können Sie was erleben, und zwar das:

Sie drucksen herum und geben nichts oder nur wenig zu. Ihr Gegenüber liest Ihnen nun was aus seinen noch frischen **Schmökern vor, aber nicht alles, sondern nur einen „Tropfen“** (one drop only). Sie denken: „Au Backe, das hat der Zeuge, mein Freund XY, also verraten. Muß ich wohl zugeben. Na schön, aber kein bißchen mehr!“

Und jetzt bringt Ihr Gegenüber den nächsten Tropfen Wahrheit, und das Ganze wiederholt sich!

Früher oder später – je nach Intelligenz und Einsichtsvermögen – merken Sie, was gespielt wird, und es kommt der übliche Appell, daß weiteres Leugnen zwecklos sei, und ob Sie nicht doch lieber die Wahrheit sagen und Ihr Gewissen erleichtern wollten? Meist gekoppelt mit dem Versprechen einer mildereren Bestrafung. (Natürlich fauler Zauber, denn ein Polizist hat keine Strafbefugnisse des Gerichts, das allein über Schuld oder Nichtschuld, Strafe und Strafmaß zu befinden hat. Darin kann er das Gericht nicht binden oder festlegen.)

Es wäre aber falsch, jetzt alles zu sagen, weit besser ist die bei „Verhörprofis“ bekannte Antwort:

„Ich sage nichts (mehr). Sie wissen ja selbst schon alles. Warum fragen Sie noch?!“

Genau das hätten Sie tun sollen: SCHWEIGEN, und zwar von Anfang an! Denn wenn Sie jetzt alles beichten, haben Sie sich einmal als Lügner entlarvt, da Sie die „Wahrheit“, oder was Ihr Gegenüber gern als solche hören möchte, in Salamischeibchen serviert haben, nachdem Sie die jeweils folgenden Scheibchen zunächst abgestritten und erst auf Vorhalt zugegeben hatten, was der Zeuge XY bereits diesbezüglich ausgesagt hatte.

Zum anderen steht gar nicht fest, daß Ihr Gegenüber *alles* weiß. Möglich und sogar meistens der Fall ist vielmehr, daß auch die Zeugen ihm nur einen Teil dessen bestätigt haben, was er gerne insgesamt und nicht nur bruchstückhaft von Ihnen hören möchte, um ein Erfolgserlebnis zu haben (und dem Vorturner präsentieren zu können). Nun **blufft** er und tut ihnen gegenüber so, als wisse er noch mehr: **als wisse er alles**. Sie sind demoralisiert und zerknirscht und meinen: „Der weiß ja sowieso alles, ich sage jetzt alles“. Und das tun Sie. Und erzählen Dinge, die Ihr Gegenüber tatsächlich (noch) nicht, oder nicht mehr – wußte. *Reingefallen!* Wenn er zynisch ist,

sagt er Ihnen hinterher, er habe das wirklich noch nicht gewußt und Ihnen gegenüber nur den Wissenden markiert, um Sie zum Reden zu bringen und den Rest der (angeblichen) „Wahrheit“ zu erfahren.

Ist er *noch* zynischer, so behauptet er am Ende, er habe (fast) gar nichts gewußt und von Anfang an nur so getan, als wisse er, um Sie zum Reden zu bringen, *obwohl* er tatsächlich mindestens jenes Bruchstück der sog. „Wahrheit“ von den Zeugen wirklich gehört hatte.

Nur um Sie zu ärgern und zu demoralisieren! Es ist seine kleine Rache dafür, daß Sie nicht sofort, sondern erst beim 3., 4., 5. . . . Mal auf seine Fangfragen hereingefallen sind und er daher scheinbar konfus durcheinanderfragen mußte. Außerdem sollen Sie belehrt werden:

„Es hat ja alles keinen Zweck. Es kommt sowieso alles heraus. Diese Verhör-Akrobaten machen Dich früher oder später zur Schnecke. Also sage gleich alles, was sie hören wollen, mach es kurz, und Du hast die Tortur (fürs erste) überstanden!“

Irrtum! Von Anfang an schweigen: § 136 I 2. Und wenn alle wirklichen Straftaten herauskämen (nicht die Schein-Straftaten, um ans Geld des Bürgers zu kommen), so wäre das fein. Aber das ist Illusion! 1976 wurden in Frankfurt/Main ganze 49% aller Straftaten aufgeklärt. Dabei müssen Sie bei dieser offiziellen Statistik berücksichtigen, daß viele Straftaten aus Schamgefühl, Angst vor Rache oder Mitanklage und dgl. mehr nicht angezeigt und daher in der Statistik nicht mitverwertet werden! Tatsächlich müssen Sie also von den 49% noch allerhand abziehen!

Denken Sie an ein prominentes Opfer der „Tropfen-Methode“ oder „Salami-Taktik“: den Zivilrechtsstreit Hochhuth – Filbinger, ob Filbinger als Marinerichter Todesurteile gefällt habe, und wie viele. Anfangs war von einem Todesurteil die Rede. Filbinger stritt es zunächst ab und gab es erst zu, als ihm schriftliche Aufzeichnungen der seinerzeitigen NS-Justiz vorgehalten wurden. Das aber sei das einzige Todesurteil gewesen, hieß es. Und nun kam das nächste Todesurteil zum Vorschein, und nachdem das gleiche Abstreitespiel gelaufen war, das dritte, vierte . . .

Hier hätte sich der Beschuldigte sagen müssen: „Halt! Dein Prozeßgegner weiß wohl mehr als das eine Urteil, sei auf der Hut!“

Obwohl ausgewachsener Volljurist (aber nicht gelernter Kriminalist), war er nicht auf der Hut, sondern fiel auf den Hut (den Hochhuth herein) . . .

Mit diesem Beispiel möchte ich Ihnen zeigen, daß Sie die Methoden selbst nutzbringend anwenden können, wenn Sie z.B. in einem Zivilrechtsstreit vor dem „ordentlichen“ oder einem Rechtsstreit vor dem Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial-, Finanz-, auch Schieds- oder ausländischen Gericht Kläger oder Beklagter sind. Machen Sie es wie Herr Hochhuth bzw. wie hier. Aber auch im Strafverfahren können Sie diese Techniken anwenden zu Ihrer Verteidigung, z.B. wenn es wider alle Vernunft dennoch zu einer polizeilichen Vernehmung kommen sollte, etwa, weil es sich um eine Zeugenvernehmung (auch verkappte Beschuldigter-Vernehmung) handelt. Oder eine Sofort-Vernehmung ohne vorherige „Ladung“ durch einfachen Brief z.B. am Tat-, Unfallort oder drittens bei „sofortigem, erstem Zugriff“!

Dieses Erst-Zugriffsrecht hat die Polizei nach § 163 StPO, wenn „keinen Aufschub gestattende Anordnungen zu treffen“ sind (Abs. 1). Das ist natürlich ein sog. „Kautschuk“-Begriff. So können Sie durchaus zunächst ohne Haftbefehl verhaftet werden, dieser muß aber binnen 24 Std. durch den Richter nachgereicht werden, andernfalls Sie zu entlassen sind. §§ 163 II, 115 a II StPO, Art. 104 II 3 GG lautet:

„Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit (die bei Hitler zur „Machtverkommenheit“ mißriet) niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Eingreifen in eigenem Gewahrsam halten.“

Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, daß die Polizei stets mit einem Haftbefehl kommen müsse, ebenso, daß sie sich stets als Polizei auszuweisen habe. Das gilt nur für Beamte in Zivil (vgl. Festnahme in der RA-Kanzlei).

Im übrigen ist „Ausweis“ die Uniform. Ein Uniformierter braucht Ihnen keine Dienstmarke oder -ausweis vorzuweisen! Nun haben Sie natürlich auch als nach StPO § 163 I im Wege ersten Zugriffs „vorläufig Festgenommener“ Schweigerecht. § 136 I 2 StPO gilt allgemein. Aussagepflicht hätten Sie noch nicht einmal als Zeuge bei Polizeiaktionen nach § 163 I StPO oder am Tat-/Unfallort, soweit es sich um eine verkappte Beschuldigtenvernehmung handelt. Aber obige Ratschläge zu Fangfragen, zur Salamtaktik, zum scheinbaren Durcheinanderfragen und zu den anderen Tricks und Ticks (damit sind wir noch nicht am Ende) können Ihnen stets dienen, z.B. wenn Sie in der HV von Ihrer einmaligen Aussagemöglichkeit Gebrauch machen und sich nicht mit mehreren Aussagen zum selben Thema in Widersprüche verwickeln.

Mehr noch: da es sich hier um Tricks, Schlagfertigkeiten und Fangfragen nach dem gesunden Menschenverstand und nach den Gesetzen allgemeiner Logik handelt, also gerade nicht nach vom Menschen „gesetzten“ Gesetzen in Gesetzesblättern – die in jedem Land anders sein können – nützen Ihnen die Lehren des 3. Kapitels überall, auch im Ausland, im Raumschiff, auf dem Mond und meinetwegen eines schönen Tages in der Milchstraße oder in anderen Zeiten, z.B. im Mittelalter – nur beim „Jüngsten Gericht“ müssen Sie sich schon was anderes einfallen lassen!

(Ich will Sie nicht verkohlen. Wenn Sie dereinst ein Raumschiff, eine Rakete besteigen sollten, die schneller als das Licht ist, so können Sie in die Vergangenheit fliegen! Das ist keine Schnapsidee meiner Wenigkeit, sondern das hat Albert Einstein in seiner Relativitätstheorie nachgewiesen. Und mittlerweile haben es die Raumfahrer praktisch erprobt!

Überlegen Sie mal, daß der Lichtstrahl von der Turmuhr zu Ihrem Auge 300.000 km schnell ist; bloß nicht pro Stunde, sondern pro Sekunde!

Nun reiten Sie mal auf diesem Strahl in Ihrer Rakete. Er zeigt meinetwegen immer dasselbe Uhrenbild von 15.30 Uhr. Sie werden also nicht älter. Und jetzt fliegen Sie schneller als das Licht. Es wird langsam 15 Uhr, 14.30 Uhr, 13 Uhr, gestern . . . voriges Jahr . . . usw. Merken Sie was?

Aber hier fragen Sie lieber Einstein, denn die Ausführungen dazu würden hier zu weit führen)!

Tricks 9, 15

Ich wollte Ihnen nur sagen, daß die Gesetze der Logik aus diesem 3. Kapitel überall und zu jeder Zeit gelten, also u.a. auch im Ausland! Also auch dieses Buch!

Wie Sie einer Verhaftung vorbeugen, haben Sie schon bei den ZUs gelernt: **Dezentralisation, Trennung von**

- Paßort (polizeilicher Meldeort),**
- Pennort (Aufenthalt),**
- Postort (z.B. Firma mit Briefkasten),**
- Produktionsort (z.B. Lager, Werkstatt),**
- Postfach!**

Wenn Sie zwischen diesen Orten rotieren, die sich am besten in verschiedenen Bundesländern befinden (noch besser z.T. im Ausland, etwa Büro mit Briefkasten in Liechtenstein, Aufenthalt in der Schweiz, Lager und Werkstatt in Österreich, Meldeort in der BRD oder Berlin/West, Ra in anderem Bundesland und damit in anderem LGBezirk, dann kann Ihnen kaum was passieren! Erst recht nicht, wenn der „Papier“-Ort (angeblicher, potentieller Tatort eines unterschriebenen Vertrages, einer Urkunde, die Sie angeblich gefälscht haben sollen (StGB § 267) zum Zwecke des Betruges (StGB § 263)) . . . noch woanders liegt.

Paß, Penn-, Post-, Produktions-, Papier-(Tat)-Ort und Postfach sollen also verschieden sein!

Wie Sie feststellen, ob eine **Verhaftung, eine Nacht- und Nebelaktion gegen Sie geplant ist (klammheimlich)**, wissen Sie auch: **wenn Ihrem RA Akteneinsicht nach § 147 StPO verweigert oder auf Antrag nicht geantwortet wird.**

Haben Sie außerdem noch jemanden bei der betreffenden Justizbehörde „eingeschleust“, einen „V-Mann“ (Vertrauens-, Verbindungs-Mann, also Spitzel), oder eine V-Frau (Ihre Freundin) und arbeiten zudem mit einer Auskunftfei zusammen (oder einigen), dann kann Ihnen so schnell nichts passieren, auch wenn Sie sich nicht im Ausland aufhalten.

Sollte es trotz allem zur Verhaftung kommen, müssen Sie normalerweise freigelassen werden, wenn Sie einen festen Wohnsitz nachweisen können, und den Pro-Forma-Paßort haben Sie ja!

Nun gibt es zwei Möglichkeiten der Freilassung aus U-Haft:

Gruppe I:

Entweder spätestens am Ende des Tages nach Ihrer Ergreifung (GG Art. II 3) oder – falls mittlerweile der Amtsrichter einen HB (Haftbefehl) erlassen hat – durch dessen Aufhebung. Aufhebung wiederum erfolgt entweder auf Ihre Beschwerde hin (StPO §§ 304 ff.) oder „von Amtswegen“, da der Richter auch ohne Beschwerde im Strafverfahren allgemein und gerade im Haftverfahren von sich aus zu prüfen hat, ob die Haftvoraussetzungen (§ 112 StPO) noch vorliegen. Fehlen oder entfallen sie, ist der HB aufzuheben (§ 120 StPO).

Gruppe II:

Neben der „Haftbeschwerde“ können Sie entweder gleichzeitig mit ihr (was besser ist) oder auch statt ihrer (sollten Sie die Haftbeschwerde für aussichtslos halten, aber einlegen sollten Sie sie stets und auch dann) Haftprüfung, § 117 StPO, und

nach § 116 StPO Haftverschonung, verbunden mit mündlicher Verhandlung, 118 StPO beantragen. Da Sie sich in Haft befinden, können Sie verlangen, daß diese Anträge (und auch die Haftbeschwerde) zu Protokoll des zuständigen Amtsgerichts – dem Sie dann aus der Haftanstalt vorzuführen sind – aufzunehmen sind (§ 299 i.V.m. 118 b StPO).

Sie können alle Anträge natürlich auch in der Zelle niederschreiben und ans AG absenden lassen, indem Sie das Schriftstück dem Justizwachtmeister übergeben, der für die Zelle verantwortlich ist. Das freilich ist der dornenreichere Weg. Notfalls haben Sie bei Ihrem Justizwachtmeister um Papier und Bleistift nachzukommen, das Sie auch nach Stunden oder Tagen erhalten, falls er kommt und gut gelaunt ist. In den meisten JVA's („Justizvollzugsanstalten“) liegen Zettel mit der vorgedruckten Überschrift „Anliegen“ bereit, ein Anliegen nämlich, das Sie an Ihren Justizwachtmeister heranzutragen haben, wenn Sie etwa Papier und Bleistift brauchen. (Anträge in Haft heißen prinzipiell „Anliegen“.)

Sie könnten nun auf die Idee kommen, Ihre Haftbeschwerde oder Ihre Anträge auf Haftprüfung, Haftverschonung und mündliche diesbezügliche Verhandlung (StPO §§ 117 – 118 b) eben auf jene „Anliegen“-Vordrucke zu schreiben. Das nützt Ihnen aber in den meisten JVA's nichts, da Sie ja einen Bleistift oder Kugelschreiber beantragen müssen, und das wiederum notfalls durch schriftliches Ausfüllen des „Anliegen“-Formulars (und zu dieser Schriftlichkeit haben Sie ja den Schreiber oder Stift noch nicht, eben den Sie beantragen müssen) . . . Sie lernen also die kleinen und großen Schikanen in Haftanstalten kennen. Auf dem Papier und im GG stehen wunderbare Rechte des Häftlings; allein schon in den (U)-Haft- und Vollzugsordnungen. Aber um Verstöße des beamteten Personals hiergegen nachzuweisen, brauchen Sie Zeugen, und das sind jene Vollzugs-Justizwachtmeister . . . Hier beißt sich die Katze in den Schwanz! Vielleicht wissen Sie jetzt, wie wertvoll meine Ratschläge *legaler* Vorkehrungen nicht nur gegen ZUs, sondern auch gegen U-Haft sind!

Denn:

Erst einmal in Haft, nützen Ihnen auch alle Ihre wertvollen Vorkehrungen aus dem 2. Kapitel gegen ZUs nichts. Hier erfolgt die ZU durch persönliche Übergabe durch den Justizwachtmeister, der die Übergabe-ZU bescheinigt. Hier gibt es keine verspätete, falsche oder gar unterbliebene ZU, und durch nichts in der Welt können Sie gegen eine solche Übergabe in Haft irgendwelche Argumente ins Feld führen, es sei denn in ganz verrückten Ausnahmefällen.

Eminent wichtig für Sie ist demnach, entweder nicht in U-Haft zu kommen oder so schnell wie möglich wieder herauszukommen, und zwar legal durch Koppelung von Haftbeschwerde und Antrag auf Haftverschonung. In diesem Falle wird anders als auf die Haftbeschwerde Ihr HB nicht aufgehoben, sondern nur vorläufig und auf Widerruf außer Vollzug gesetzt, so daß das Damoklesschwert der Wiederverhaftung über Ihrem Haupte weiterschwebt!

Wenn Sie das Aufsichtspersonal bestechen oder Ausbruchsartist sind, können Sie vielleicht ausbrechen. Und das sogar legal insoweit, als Ihre Flucht „straflose Selbst-

Trick 43

begünstigung“ ist. Abgesehen natürlich von der etwaigen Bestechung des/der Wachtmeister. Und abgesehen davon, daß Sie bei der Flucht Kopf und Kragen riskieren, wenn Sie beim Abseilen abstürzen oder bei der Entdeckung ange- oder erschossen werden! Man sollte sich also lieber auf weniger artistische Methoden beschränken, wenn man kein Artist ist und auch nicht so königlich bestochen hat, daß einem das Personal beim Hinausspazieren einen roten Teppich legt und einen Hubschrauber besorgt . . .

Bei der Haftverschonung bleibt wie gesagt der HB aufrechterhalten, und Ihre Freilassung wird zudem an Bedingungen geknüpft, z.B. wöchentliche Meldung (einmal, zweimal usw.) bei der Polizeidienststelle XY, Abgabe Ihres Passes oder BPA usw.

Wenn Sie den los sind und bei Gericht oder Polizei hinterlegen mußten, ist Ihnen jede legitime Auslandsreise verschlossen, was Zweck der Übung ist!

Deshalb mein Tip:

„Verlieren“ Sie Ihren BPA! (Natürlich vorsorgend vor möglicher Verhaftung, lange vorher!)

Den „Verlust“ müssen Sie beim Einwohnermeldeamt melden. Sie erhalten für eine Übergangszeit einen provisorischen Zettel als Notausweis für den Fall, daß Ihr BPA doch noch auftauchen sollte. Tritt dieser unwahrscheinliche Fall nach der Notausweisfrist nicht ein, erhalten Sie einen nagelneuen BPA, während der alte für ungültig erklärt wird, was sich natürlich kaum bei Gericht und Justiz herumsprechen muß, jedenfalls nicht unbedingt bei den Sachbearbeitern, die mit Ihrer Haftsache befaßt sind und z.B. im Wege der geschilderten Haftverschonungsaufgaben den BPA einziehen und in der „Asservatenkammer“ einlagern bzw. z.d.A. (zu Ihrer Strafsakte) nehmen.

Ist Ihnen nun zur Auflage der Haftverschonung gemacht, Sie sollen Ihren Ausweis hinterlegen, so hinterlegen Sie den „verlorenen“! Mit ihrem neuen können Sie unbeschwert ins Ausland reisen und im Ausland bleiben (fürs erste).

Der vorgetäuschte „Verlust“ des Ausweises ist zwar nicht unbedingt legal, aber Sie können ihn ja wiederfinden . . . Dieser Trick klappt übrigens auch beim Führerschein . . .!

Sie könnten natürlich auch einen Zweitausweis fälschen oder einen fälschen lassen (aber wozu sich strafbar machen, §§ 267 ff. StGB? Wozu, wenn Sie ganz legal durch „Verlust“ einen Zweitausweis bekommen können, durch nochmaligen „Verlust“ ggf. einen dritten . . . Nur der Idiot greift zu illegalen Mitteln, weil er zudumm ist, legale zu kennen und zu nutzen). Sie können eine Bank ausrauben und riskieren dabei Kopf und Kragen und Knast. Sie können es auch wie Albert Osswald mit der „Helaba“ handhaben – legal oder wenigstens pseudolegal; wenn Sie dann noch an den erforderlichen Marionettendrähten ziehen können und zu ziehen verstehen, umso besser! Vor allem aber bleiben Sie Ehrenmann, denn die paar Kleckse auf Ihrer Weste wird Clementine mit Ariel schnell wieder beseitigt haben, und welcher Politiker, seien Sie doch ehrlich – hat nicht ein paar Flecken abgekriegt und auch „braun“ hat nicht nachgedunkelt sondern ist ausgebleicht. Zu „Steinzeit-Methoden“ wie „Neandertaler“ – etwa Terroristen – sollten Sie nicht greifen. Auch ein

Tricks 15, 9, 13, 11

bekannter bayerischer „Ananasfarmer“ steht lieber selber hinter Schirmen und läßt mal zur Not auf sich werfen, statt selbst zu werfen. Und so intelligent sollten Sie doch auch sein! Oder?

Zum polizeilichen Erstzugriffsrecht aus § 163 I StPO zählt neben einer vorläufigen Verhaftung ohne Haft- oder Vorführungsbefehl auch eine überraschende Beschlagnahme. Der richterliche Beschlagnahmebeschluß kann nachgereicht werden, und hier noch nicht einmal binnen 24-Std.-Frist, da es sich um keine Verhaftung einer Person, sondern nur „Verhaftung“ (Beschlagnahme) von Sachen (auch Urkunden, Geschäftspapieren, Kundenkarteien usw.) handelt. Ihre „gezinkte“ Kundenkartei mögen die zwar ruhig beschlagnahmen, wo der StA als potentieller Kunde und Zeuge drinsteht (vgl. Seite 89, 115, 116).

Ansonsten: Auch auf Beschlagnahmen kann eine Verweigerung der Aktenvorlage an Ihren RA hindeuten (§ 147 II StPO). Sie wissen nun, weshalb eine Trennung von Produktionsort (etwa ein Lager mit Radarwarngeräten), Postort (z.B. die Kundenkartei mit den betreffenden Kunden) und den anderen „P“-Orten sinnvoll ist, am besten in verschiedenen Bundesländern oder gar im Ausland. Wenn es dann überhaupt noch zur Beschlagnahme – etwa des Radarwarngerätes im 1. Kapitel – im Wege der Amtshilfe gekommen wäre, hätten die grünuniformierten Herren **keine Kundenkartei vorgefunden** – oder umgekehrt. Und zudem wäre dann von vornherein unklar, ob überhaupt ein deutsches Gericht zuständig wäre (z.B. bei ausländischem Lager), und wenn, welches?

Denn als zuständige Gerichtsbezirke kommen Tatort, Wohnsitz und Ergreifungsort alternativ in Betracht (StPO §§ 7, 8, 9). Allein der Tatort wird den Polizisten, StAen und Richtern Kopfzerbrechen bereiten, da dafür Ihr Lager, Ihr Büro, Ihr Unterzeichnungsort (Produktions-, Post-, Papierort) infrage kommen können. Haben Sie verschiedene Wohnsitze und Aufenthalte, ist auch die wahlweise **Zuständigkeit des Wohnsitzes zweifelhaft**, und bei allen Ratschlägen dieses Buches wird es ausgeschlossen sein, Sie zu „ergreifen“, ohne daß Sie sich auf der Flucht wie Richard Kimble zu befinden brauchen, so daß es auch mit der Zuständigkeit des Ergreifungsortes nichts wird. Sie können also jederzeit „bis zum Beginn der Vernehmung zur Sache . . .“ (§ 16 StPO) und zwar bis zur Vernehmung in der HV, den „Einwand der (örtlichen) Unzuständigkeit“ mündlich, schriftlich, durch Ihren RA oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des gegen Sie ermittelten StA/Gerichts geltend machen! Firmieren Sie dabei stets unter Ihrem Postfach, denn **im Postfach können Sie nicht wohnen** (dazu ist es zu klein – es sei denn, sie wären als Chihuahua auf die Welt gekommen), also kann Sie das Gericht (StA usw.) auch nicht auf Ihren Briefkopf als Wohnorts-Zuständigkeit festnageln, denn wie Sie ja inzwischen wissen, ist eine ZU an Ihr Postfach ausgeschlossen. Teilen Sie in Ihren Briefen nie mit, welches Gericht Sie für zuständig halten, da man daraus indirekt auf Ihren Wohnort oder Tatort als Zuständigkeitsort innerhalb des von Ihnen verratenen Gerichts (-Bezirks) schließen könnte. Sagen Sie stets nur, das Gericht, an das Sie schreiben, sei unzuständig, und deshalb erheben Sie den Einwand der Unzuständigkeit aus § 16 StPO! Sollte Ihnen die Anklageschrift der StA nach § 201 StPO bereits mitgeteilt sein, so haben Sie es in der Hand, durch diesen Einwand der Unzuständigkeit den gerichtlichen Eröffnungsbeschluß zu blockieren und legal zu sabotieren.

§ 201 StPO gibt Ihnen das Recht, sich zur Anklage zu Ihrer Entlastung zu äußern und

„Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (zu) beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung . . . vor(zu)bringen . . .“ (§ 201 I StPO).

Leider handelt es sich hier um eine jener typischen Kautschuk- und Ermessensbestimmungen des Gerichts, das Ihre Anträge in Bausch und Bogen „abschmettern“ kann. Oft ohne Begründung. Denn nur Entscheidungen, gegen die Ihnen ein Rechtsmittel zusteht, sind nach § 34 StPO zu begründen, andere nicht unbedingt.

(Leider gibt es wieder zunehmend auch zudurch Rechtsmittel anfechtbaren und damit nach § 34 StPO zu begründenden Entscheidungen – Urteilen, Beschlüssen usw. – nur nichtssagende, stereotype „Floskel“-Begründungen. Z.B. „Der Antrag (Beschwerde . . .) des Angeklagten wird verworfen (abgewiesen),

da weder in rechtlicher noch tatsächlicher Hinsicht Anhaltspunkte ersichtlich sind, die den Antrag (die Beschwerde) zu stützen vermögen“

oder einfach:

„Der Vortrag des Antragstellers (Beschwerdeführers) findet im Gesetz keine Stütze“. (Welches Gesetz wird verschwiegen, weil es ein solches meist nicht gibt).

Sogar in Urteilen fehlt es zunehmend an der erforderlichen Begründung nach § 267 StPO. Oft wird seitenlang der (angebliche) Lebenslauf des Angeklagten zum x-ten Male wiedergekaut, nachdem er in den Akten erstmals bei der polizeilichen, dann staatsanwaltlichen, dann untersuchungsrichterlichen, dann HV-gerichtlichen usw. Vernehmung, bei anwaltlichen u.a. Eingaben usf. mitgeteilt worden ist.

Dann wird in Bausch und Bogen auf die Akten wegen der Tat selbst Bezug genommen, es wird vermerkt, welche Zeugen vernommen worden sind u.dgl.

Wenn nun der Leser gespannt ist, *wieso* nun endlich das Gericht meine, es liege z.B. Betrug vor (§ 263 StGB), kommt die berühmte Floskel: „. . . Damit steht zur Überzeugung der Kammer (des LG, des AG) fest, daß der Angeklagte sich eines Betrugs schuldig gemacht hat.“

Warum das so sein soll, wird verschwiegen. Es handelt sich demnach um eine Schein- bzw. Pseudobegründung, da das logische Bindeglied („missing link“), die Schlußfolgerung, die Subsumtion fehlt, ob denn der festgestellte Sachverhalt zum Gesetz passe (zu StGB § 263). „Zur Überzeugung des Gerichts . . .“ können nur Tatsachen feststehen, nicht die Rechtsmeinung „Betrug ja oder nein“.

Tatsachen zu Ihrer Entlastung werden oft im Urteil mir nichts dir nichts unterschlagen, obwohl das Gericht dazu nach § 267 II StPO ebenso verpflichtet ist, wie der StA nach dem „Legalitätsprinzip“ auch die Sie entlastenden Umstände zu prüfen hat (§ 160 II StPO), was leider oft unterbleibt.

Nehmen Sie z.B. an, es schwebt gegen Sie ein Wirtschaftsstrafverfahren, wo es um komplizierte steuerrechtliche, subventionsrechtliche oder sonstige juristische Sonderfragen und gesetzliche Sondermaterien geht, z.B. aus dem „besonderen Verwaltungsrecht“, etwa LAG (Lastenausgleich) oder Wiedergutmachung, wovon Ihr Strafrichter keine Ahnung hat.

Trick 44

Möglicherweise hat er sein Examen im „1000-jährigen Reich“ bestanden (mit Strammstehen, zackigem Auftreten, „Heil-Hitler-Gruß“ und Mitgliedschaft in NSDAP, SS, SA, GESTAPO und/oder so weiter).

Vielleicht hat er – wie ein derzeitiger Richter am Bundesverfassungsgericht – seine Doktorarbeit über die Nürnberger Rassegesetze und die Minderwertigkeit der Juden geschrieben.

Dabei ist ihm entgangen, daß es so berühmte und intelligente Juden wie Jesus Christus, Karl Marx und Albert Einstein gibt, um nur drei Beispiele von Millionen zu nennen.

Aber das wurde ihm nicht verraten, als er im Referendarausbildungslager „Hans Kerrrrrrrrrl“ (ich weiß nicht mehr genau, wieviele „r“ es waren) in Ostfriesland ausgebildet wurde, 1938 oder 39.

Lesen Sie sich mal zum Spaß die seinerzeitige Ausbildungsordnung für Gerichtsreferendare aus dem „1000-jährigen Reich“ durch, falls Sie sie in einer verstaubten Bibliothek oder einem Juristischen Seminar einer – irgendeiner – alterwürdigen deutschen Universtät finden! Sie kriegen einen Lachkrampf. „Soldatische Haltung“ und Führertreue neben anderen teutschen Mannestugenden werden da „vorausgesetzt“, bloß keine juristischen Kenntnisse.

Solche Leute sind noch heute auf das rechtsuchende Publikum losgelassen, weil sie sich beizeiten nach 1945 das richtige „Gesangsbuch“ beschafft (und das der NSDAP abgeschafft) haben. Und solche Leute sind heute meist höhere und höchste Beamte und Richter, wegen der Dienstjahre . . .

Klar, daß so einer das LAG nicht kennt und dem Wiedergutmachungsrecht widerstrebend gegenübersteht, sollen doch da die Leute entschädigt werden, über deren „Befreiung vom deutschen Volkskörper“ er in seiner Doktorarbeit zu schreiben wußte, die er „summa cum laude“ bestanden hat!

Haben Sie z.B. ein Darlehen nach LAG und/oder Wiedergutmachungsrecht beantragt, so bestraft Sie dieser Mensch als Betrüger, obschon Sie ihm zig-mal im Vor- und Hauptverfahren die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen genannt haben! Sie werden im Urteil und in dessen Gründen entgegen § 267 II StPO schlicht totgeschwiegen.

Deshalb müssen Sie nicht nur nach den Anweisungen der bisherigen Ausführungen dafür sorgen (legal sorgen), daß es gar nicht so weit gegen Sie kommt, sondern das auch in jedem von mir aufgezeigten Sonderbeispiel tun, also abgesehen von den ZU-Tricks (2. Kapitel) mit den schon erwähnten Zuständigkeitstricks, also hier mit Zuständigkeits-, genauer: **Unzuständigkeitseinwand der §§ 201 II 2, 18, 16 StPO.**

Und da der gerichtliche Beschluß, der Ihre „Einwendungen (und Beweisangebote) gegen die Anklageschrift“ „abschmettert“, unanfechtbar ist (§ 201 II StPO, letzter Satz), erheben Sie eben diesen Unzuständigkeitseinwand. Dann nämlich – und nur dann – gab Ihnen das Gesetz diese Anfechtbarkeit, und zwar die sog. „sofortige Beschwerde“ (§§ 201 II 2, 18, 16, 311 StPO). Wurden Sie also bei ZU der Anklageschrift aufgefordert, Gegenbeweise und Einwendungen zu nennen, so erhoben Sie *mit diesen zusammen stets* den Einwand der Unzuständigkeit, und schon konn-

ten Sie den darauf ergehenden, gerichtlichen, abweisenden Beschluß anfechten, was Sie nicht gekonnt hätten, hätten Sie *nur* Einwendungen und Gegenbeweise gebracht. Dies ist nun ab 1.1.79 überholt, siehe daher Vorwort Seite 9 – 30!

Nach § 311 II 1 StPO haben Sie für Einlegen dieser sofortigen Beschwerde“ 1 Woche Frist. Eine gesetzliche Frist also und somit eine nach §§ 37 StPO, 187 Satz 2 *nicht* ab- weil nicht anlaufende Frist bei falscher ZU . . . Sehen Sie jetzt, wie Sie mit den hier geschilderten Mitteln kombiniert tricksen und jonglieren können?! Sollte Ihnen hier das Malheur zugestoßen sein, daß Sie das 2. Kapitel unbeachtet ließen und es nach allem mit Ihrer „Krankheit“ (Prozeß) schon zur ZU der Anklage nach § 201 StPO gekommen ist, so können Sie durch gleichzeitiges Erheben des Unzuständigkeitseinwandes *neben* Ihren sonstigen Einwendungen und Beweisanträgen aus § 201 I StPO erzwingen, einen anfechtbaren „Abschmetter“-Beschluß zu erhalten. Und ein solcher muß gem. § 35 II StPO wegen Ihres sofortigen Beschwerde- rechts zugestellt werden. Und die ZU wissen Sie legal zu sabotieren . . .

Hätten Sie indessen wie ein „Feld-, Wald- und Wiesen-Anwalt“ nur Einwendungen und Beweisanträge gebracht, deren „abschmetternder“ Beschluß nicht anfechtbar wäre, so hätte man Ihnen diesen nicht zustellen müssen, sondern nur mit einfachem Brief . . . (Und Sie hätten keine ZU sabotieren können. Denn anders als der wegen § 136 I 2 StPO unbeachtliche Brief hätte *dieser* einfache Brief wegen etwaiger Nichtankunft nichts zu sagen. Denn wo ein nicht anfechtbarer Beschluß möglich ist, muß dieser auch nicht zugestellt werden, sondern wird einfach so wirksam. Unbeachtlich sind neben polizeilichen einfachen Briefen – § 163 I 2 StPO – nur solche einfachen Briefe, die *statt* einer ZU und damit vorschriftswidrig – ergehen. Wo gar keine ZU vorgeschrieben ist wie z.B. § 201 II letzter Satz StPO, gibt es auch keine mangelhafte ZU, und da kann ein einfacher Brief nicht mangelhafter ZU-Versuch sein, sondern da ist es ganz egal, ob er Sie erreicht oder nicht! Sorgen Sie also stets dafür, daß ZUs nötig sind – wie hier – weil ein Rechtsmittel gegeben wird und eine Frist im Gesetz vorgesehen ist, zu deren Anlauf wiederum die ZU unumgänglich bleibt: das steht im § 35 II StPO!

Und übrigens: der aufmerksame Leser wird gemerkt haben, daß vor dem „anfechtbar und zustellpflichtig g e m a c h t e n Beschluß“ (bitte siehe jetzt Vorwort) die Anklage zuzustellen ist. Zuzustellen . . . Aha! Auch diese ZU nichts als legal in die Wüste geschickt! Vielleicht dämmert es Ihnen allmählich, daß Sie bei konsequenter Ausnutzung dieses Buches über eine solche *Flut* legaler Prozeß- „TÖTUNGS“-Mittel verfügen und mit ihnen „Klavier spielen“, daß dem Gericht, StA die „Augen rauchen“. Diese Typen, die ja noch andere Sachen zu bearbeiten haben (und nicht zu wenig), werden Ihren Fall mit der Zeit von selbst „auf die lange Bank“ schieben und so konfus werden, daß sie nicht mehr wissen werden, wo neu anzufangen sei!

Nun stellen Sie sich vor, in wenigstens einem Teil jener anderen Sachen haben die Betroffenen dieses Buch gleichfalls gelesen und verfahren danach! Sand im Getriebe der Mühle! Vielleicht wissen Sie, was passiert, wenn man Salz und Zucker in den Tank Ihres Autos schüttet. Hier ist es legaler Zucker . . .

Tricks 45, 46

Das „Sich-dumm-Stellen“

ist der „Salami-Taktik“ oder „Tropfenmethode“ verwandt. In dem polizeilichen Schreiben steht er nicht, der listige Hinweis, vielleicht aber in einem Anruf der Polizei an Sie, falls man dort Ihre Ruf-Nr. kennt oder dem Telefonbuch entnommen hat, ob Sie nicht vorbeikommen könnten? Da liege eine Sache gegen Sie vor, leider sei der Sachbearbeiter verhindert, man selbst (Anrufer) habe die Akten nicht zur Hand und wisse gar nicht genau, worum es sich handle. Sie sollen neugierig gemacht werden, damit Sie kommen. Spannung und Aufregung, was denn *das* sei, sollen Ihnen keine Ruhe geben und Sie zur Polizei (-station, Präsidium) treiben.

Meist kommt dann der Zusatz, es handle sich doch nur um eine Formalität, eine dumme Anzeige eines Ihrer Neider oder Denunzianten (vielleicht haben Sie ihm die Freundin ausgespannt oder ihm ein gutes Geschäft vor der Nase weggeschnappt), und es liege ganz in Ihrem Sinne, wenn Sie kämen, die Sache aufklärten und so aus der Welt schafften, bevor es zu einer Abgabe an die StA und zu einem förmlichen Ermittlungs- und Strafverfahren komme.

Vorsicht, FALLE!

Der Anrufer, der eben noch gar nicht genau wußte, um welche Ermittlungssache es sich handle, weiß auf einmal, es sei eine Harmlosigkeit, eine Bagatelle! Achten Sie stets auf telefonische, mündliche, schriftliche oder sonstige Texte, die *in sich widerspruchsvoll* sind und deshalb nicht stimmen können! Sie haben einen Lügner vor sich! Einen schlechten dazu, der sich selbst verrät (zu Ihrem Vorteil). Als ob Sie ihm vorher eine diesbezügliche Fangfrage gestellt hätten, was Ihnen nun erspart bleibt, da er sich selbst ins Netz der Widersprüche begeben hat.

Meistens tappt man – ohne Fangfragen gestellt zu haben – selbst in solche Netze von Widersprüchen und Ungereimtheiten, wenn man allzu dick auftragen möchte und damit des Guten zuviel tut!

Der Betreffende will vielleicht für seine (erlogene) Aussage statt eines Scheinidizes, Scheinarguments, Scheinbeweisstücks deren zwei oder gleich mehrere bringen, damit Sie ihm ja glauben. Dabei sagt er – denken Sie an den Tirolerhut – erstens sei er gar nicht am Tatort gewesen, könne also den Zeugen XY nicht verprügelt haben. Zweitens könne er ihn nicht u.a. an den Haaren gezerrt haben, weil der Zeuge erstens einen (anderen als Tiroler-) Hut aufgehabt und drittens – gar keine Haare gehabt habe, sondern eine Totalglatze. Wenn er aber wußte, welchen Hut der Zeuge aufhatte, muß er am Tatort gewesen sein. Wenn er außerdem wußte, der Zeuge habe eine Glatze, hat er sich mit seiner zweiten Lüge verraten, der Zeuge habe einen Hut aufgehabt und aufbehalten.

Spitzen Sie also die Ohren, wenn Sie vernommen werden! Wenn Ihr Gegenüber, ob Polizist, StA oder gegnerischer RA in einem Zivil- oder sonstigen Rechtsstreit, ob Untersuchungsrichter, HV-Richter oder sonstwer – „**dick**“ aufträgt, **verrennt er sich meistens in Widersprüche**, wenn er lügt (und das tut er in 99 von 100 Fällen). Sind Sie z.B. Kläger, und werden Ihre Forderungstatsachenbehauptungen gleich reihenweise durch ein ganzes Arsenal an Gegenteilssachen und Gegenargumenten bestritten

Tricks 3, 36, 44

(sog. „motiviertes“ Bestreiten anstelle einfachen Bestreitens – bloßen Verneinens), so vergleichen Sie die Gegentatsachen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, . . . miteinander. Sie werden meistens Widersprüche zwischen ihnen feststellen und damit den Gegner als Lügner entlarven. Oft liefert Ihnen Ihr Gegner damit Tatsachen für einen Gegenanspruch frei Haus. Gegentatsachen, die Sie selbst möglicherweise gar nicht hätten beweisen können und die Sie daher von sich aus mangels Erfolgsaussicht nicht erst aus der Versenkung herausgeholt hätten . . .

Doch zurück zu unserem Anrufer aus dem Polizeipräsidium. Er hat seine Erfahrungen mit § 136 I 2 StPO, daß Leute sich auf ihr als Beschuldigter generelles Aussageverweigerungsrecht berufen. Er möchte Sie also ködern und neugierig machen, damit Sie aus Ihrer Reserve herauskommen, **zugeben**, den einfachen und nach § 136 I 2 StPO unbeachtlichen Brief erhalten zu haben und durch Aussagen in die „Fangfragen“ und sonstigen Fallen zu tappen, die ich Ihnen hier geschildert habe und noch schildern werde. Es ist dasselbe Prinzip, mit dem man die Maus aus ihrem Haus – ihrem Loch – herauslockt, indem man **auf die Mausefalle Speck legt, hier den Köder**, einmal sollten Sie die Sache doch „aufklären“, damit sie sich vorzeitig erledige, zum anderen, es sei eine Bagatelle). Genauer: es ist jene Mausefalle, bei der der Speck in jenem Drahtkäfig liegt, den die Maus (*Sie*) nur in einer Richtung passieren kann, nämlich hinein und nicht mehr heraus, weil sich dann die ventilartigen Drahtspitzen verschließen . . . Die Mausefalle kann in Ihrem Fall die U-Haft sein, ggf. davor der Polizeigewahrsam, bis binnen 24 Stunden der Richter den Haftbefehl ausgefüllt und unterschrieben hat (meist nur unterschrieben, weil man bei Polizei oder StA das Ausfüllen bereits besorgt hat, um dem Richter möglichst Arbeit zu ersparen und ihn psychologisch raffiniert umso schneller zur „Husch-husch-Unterschrift“ zwischen Tür und Angel kurz vor Feierabend zu veranlassen und zu verleiten).

Aber Sie wissen ja:

Briefe, die entweder nach § 136 I 2 StPO wegen Aussageverweigerungsrechts unbeachtlich sind oder deshalb, weil anstelle des einfachen Briefes eine ZU vorgeschrieben ist und der einfache Brief daher rechtlich belanglos und unbeantwortet zu bleiben hat! So sagt § 35 II StPO:

„ . . . Entscheidungen werden durch ZU bekanntgemacht. Wird durch die Bekanntmachung . . . *keine* Frist in Lauf gesetzt, so genügt formlose Mitteilung (einfacher Brief); dies genügt nicht für die Mitteilung von Urteilen.“

Wie soeben erörtert, müssen Sie daher einfache Briefe zur Belanglosigkeit verdammen, indem Sie die ZU-Erfordernis aus § 35 II StPO durch gesetzlich Ihnen zustehende (legale) Kniffe erzwingen, z.B. durch den **Einwand örtlicher Unzuständigkeit, wenn Sie zur Mitteilung der Anklage nach StPO § 201 aufgefordert werden . . .***

Nur wenn keine ZU nach § 35 II StPO erforderlich ist und der einfache Brief nicht wegen StPO 136 I 2 von vornherein ein Fall für Ihren Papierkorb ist (natürlich nachdem Sie ihn zur Kenntnis genommen und abgelichtet haben), kann auch ein einfacher Brief unter ganz bestimmten und begrenzten Umständen beachtens- und beantwortenswert sein. Natürlich nicht, wenn Sie das Polizeipräsidium auf ihn hin anruft oder sonst anspricht, Sie mögen doch diese Bagatelle aus der Welt schaffen . . .

Tricks 47, 15, 6

Das sind meist Schreiben, die entweder Vorteile bringen oder z.B. vom gegnerischen RA kommen, z.B. eine Zahlungsaufforderung. Hier kann es zweckmäßig sein, bei voller Ausnutzung der gesetzten Fristen (Fristen eines RA sind ja keine gesetzlichen und daher belanglos) zu antworten, weshalb nicht gezahlt werde und eine etwaige Klage von vornherein aussichtslos sei. Freilich haben Sie damit zugegeben, das Schreiben erhalten zu haben. Dadurch geraten Sie möglicherweise in Verzug und haben Verzugszinsen zu entrichten. Weisen Sie daher das Schreiben des gegnerischen **RA unverzüglich zurück**, da es keine Vollmacht von dessen Mandanten (ihrem potentiellen Prozeßgegner) enthält. Die meisten RA-Schreiben kommen nämlich ohne Vollmacht und sind nach den **§§ 174, 180 BGB** (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) dann als wirkungslos zu betrachten (nicht zu beachten), wenn Sie als künftiger Verfahrensgegner diesen Mangel unverzüglich beanstanden und deshalb das Schreiben zurückweisen. Dann hat ein solches Schreiben auch nicht die Wirkung, daß Sie in Verzug geraten . . . Aber da es sich hier um zivilrechtliche Fragen handelt, kann ich diese nur am Rande behandeln.

Oder allgemein Schreiben, die Ihnen bis dann oder dann einen Vorteil zusichern, der verfällt, falls Sie nicht binnen bestimmter Frist reagieren. Hier freilich müssen Sie auf der Hut sein, wenn das Schreiben noch andere Punkte enthält, denken Sie an die ZU-Abschrift und das Versprechen von Entlastungszeugen und eines Pflichtverteidigers . . . Dann lassen Sie es lieber unbeantwortet! Und wenn ich oben vorschlug, es nach Ablichtung in den Papierkorb zu werfen (besser: zu verbrennen oder sonst zu vernichten), so ist das kein Quatsch. Denn findet man das Schreiben bei Ihnen oder in Ihrem Papierkorb (für Papierkörbe und Abfalleimer interessieren sich Spurensucher der Kripo besonders, 2- wie 4-beinige), so kommt für die Herren das „AHA“-Erlebnis, daß Sie das Schreiben doch erhalten haben (daß etwa eine falsche ZU dann nach §§ 37 StPO, 187 Satz 1 ZPO doch als geheilt gilt). Haben Sie aber nur eine Ablichtung, die man bei Ihnen findet (besser natürlich nicht findet), so kann man auch nicht von der Vermutung oder dem Verdacht für §§ 37 StPO, 187 Satz 2 ZPO ausgehen, Sie hätten das Schreiben alsbald nach dem darin stehenden Datum erhalten. Denn die Ablichtung können Sie ja viel später erst von Ihrem RA erhalten haben, der Sie Ihnen nach **Einsichtnahme der Akten (§ 147 StPO)** gesandt hat . . . Oder von Ihrer „V-Frau“ bei der Justiz! Strafbare Anstiftung zum Geheimnisverrat oder zum Aktendiebstahl oder sonstige Straftaten kann man Ihnen solchenfalls nicht anlasten, da dies abgelichtete Schriftstück zum einen ohnehin für Sie bestimmt war und zum anderen straflose Selbstbegünstigung zu erwägen wäre.

Das „Sich-dumm-Stellen“ kommt auch vor, wenn man einen Mittäter bereits erwischt hat, Ihnen aber nichts als angeblichen Mittäter oder sonst Beteiligten davon verrät. Wenn Sie nun im Rahmen eines angeblichen Spionagefalls oder eines anderen, umfassenden und von oben gesteuerten Vergehens oder anderen Deliktes, wegen zu vieler Beteiligten den angeblichen (gefangenen) Mittäter nicht persönlich kannten, gibt sich Ihnen gegenüber ein Polizeispitzel als dieser Mittäter aus. Er hütet sich, Sie sofort zu verhaften, sondern „spielt“ eine Zeitlang mit, um an Ihre Hinter-

männer zu kommen und auch sonst herauszubekommen, was „los“ ist. Eine Spielart davon ist, daß Sie z.B. bei Industrie- oder anderer Spionage „gezinktes“ Material in die Hände bekommen, das die Polizei oder der Geheimdienst XY (Verfassungsschutz, MAD, CIA, BND – früher z.B. GESTAPO) für Sie präpariert hat, um zu sehen, was Sie damit tun, mit wem Sie sich treffen usw. Oder ein Polizeispitzel tritt als Schein-Vertragspartner bei angeblich verbotenen Devisen- oder sonstigen Geschäften auf. Sie schließen das Geschäft ab und haben sich damit als Straftäter zu erkennen gegeben (oder was man als Straftäter bei Polizei, StA, Zoll usw. bezeichnet). Hier ist der Polizeispitzel sog. „agent provocateur“. Er provoziert Sie erst zur Straftat, um ggf. zur Kenntnis weiterer und weit schlimmerer Straftaten zu kommen. Hier bewegt sich die Polizei, der Geheimdienst oder sonstwer (Privatdetektiv) hart am Rande der Legalität bzw. hat diese bereits überschritten und sich strafbar gemacht. Denn Aufgabe der Polizei ist es ja, Straftaten zu verhüten, also nicht zuzulassen oder gar zu provozieren (z.B. § 1 HPG sowie die einschlägigen Bestimmungen der anderen Landes-Polizeigesetze).

Aber auch ohne diese Polizeigesetzes-§§ wäre das Provozieren einer Straftat entweder Anstiftung zu ihr oder sogar sog. „mittelbare Täterschaft“, falls der Anstiftende der „Kopf“, der Drahtzieher und eigentlich Beherrschende des Tatgeschehens ist. Er ist dann selbst Täter, der „Anstiftende“ ggf. nur Gehilfe. Man hilft sich nun zur Rechtfertigung solchen rechtswidrigen polizeilichen und sonst „hoheitlichen“ Vorgehens verschiedener waghalsiger und an den Haaren herbeigezogener juristischer Konstruktionen. Etwa, daß durch das Provozieren der einen, angeblich kleinen Straftat eine Menge weiterer, schwererer Straftaten für immer verhindert werde. Eine sog. „Güterabwägung“, bei der das Verhindern der schwereren und mehreren Straftaten überwiegen und das Provozieren der einen oder anderen, kleinen Einzelstraftat auf- und überwiegen und somit „rechtfertigen“ soll. Eine äußerst fragwürdige Angelegenheit. Denken Sie z.B. an das Zulassen des Rasens, um den SUPER SNOOPER beschlagnahmen und Strafgebühren kassieren zu können.

Der Polizeispitzel, Privatdetektiv, der „agent provocateur“ und das gezinkte Spionagematerial spielen in Kriminalromanen und -filmen eine große Rolle. Hüten Sie sich davor, aus diesen Quellen kriminalistische Kenntnisse zum potentiellen Eigengebrauch zu schöpfen! Kriminalromane und -filme entlocken wirklichen Kriminalisten nur ein müdes Lächeln. Es handelt sich um „Märchen für Erwachsene“. Im „Krimi“ hat der „Held“ einen allmächtigen „Verbündeten“, den Drehbuchautor. Kennen Sie den Scherz über den „Meisterdetektiv Schnüff“, den Kommissar „Horch“ und den Versicherungsagenten „Spann-Glotz“?

„Kunststück, der steckt ja mit dem Drehbuchautor unter einer Decke.“

Im Film werden alle Schwierigkeiten „spielend“ überbrückt. (Es handelt sich ja z.B. um einen „Spiel“-Film). Außerdem kennen Sie sicher das Geheimnis der schnellen Erfolge von Film- und Schmökerhelden. Sie müssen spätestens nach 2 Stunden oder 64 Seiten mit ihrem Fall fertig sein! Dann müssen Sie den Tagesthemen und Barbara Dickmann das Feld räumen.

Der Kriminalist aus der rauhen Wirklichkeit hat keinen Drehbuchautor als eine Art

Trick 48

„lieben Gott“ zum Verbündeten, der alles übersieht und stets eingreifen kann. Ihm hilft vielleicht einmal „Kommissar Zufall“ oder „Ganoven-Ede“ (10-mal nicht). Außerdem können schuldlos Verfolgte vorliegendes Buch gelesen haben und ihm das Leben sauer machen. Filmganoven kennen mein Buch mit Sicherheit nicht, worauf Sie sich verlassen können . . .

Shakespeare, Hamlet, und vom Theaterspielen

Was soll hier Shakespeare? Die Schöngestigen unter Ihnen entsinnen sich vielleicht, daß Hamlet dem König ein Theaterstück vorführt, in dem es „rein zufällig“ auffallend ähnlich zugeht wie im wahren Leben des Königs, wo Straftaten, ja Mord im Spiele standen . . . Der Geist des Ermordeten tritt auf! Der König bricht zusammen! Er merkt, daß das Spiel, das ihn bei einem Gelage unterhalten sollte, in Wahrheit sein Spiel, sein Leben, sein frevelhaftes Verhalten widerspiegelt und ihn zum Geständnis bringt und zwingt.

Wenn Sie mal mit dem Tode rangen, haben Sie „Ihr Spiel“, Ihr Leben nochmals Revue passieren sehen und „erleben“ dürfen. Fast wäre es Ihr letzter Theaterabend geworden.

Dem polizeilichen Vernehmungsartisten stehen keine Geister zur Verfügung, mit denen sie Sie erschrecken und geständnisgefällig werden lassen könnten. Auch sind die Zeiten (noch?) aus dem „1000-jährigen Reich“ vorbei, als man Sie ins Koma prügelte und Ihren Fieberträumen lauschte. Ihrem „letzten Theaterstück“, um es auf Band aufzunehmen.

Aber man kann Ihnen Ihre Story so erzählen, als handle es sich um eine andere Gelegenheitsbegebenheit, mit vertauschten Rollen, Namen, Orten, Zeitpunkten, aber mit derselben Handlung. Sie werden allmählich merken, daß es Ihr Stück ist, daß man Sie frozelt, daß man Bescheid weiß, um Sie zum bestätigenden Geständnis zu veranlassen. Oder der Vernehmende läßt wie zufällig einen Namen eines Ihrer früheren Bekannten oder angeblichen Mittäter (Mitbeteiligten) fallen. Er merkt, daß Sie stutzen und zusammenzucken, und sagt harmlos-zynisch: „Ach was, den kennen Sie? Was für ein Zufall!“

Oder Sie glauben einen Zeugen weit, weit fort, längst gestorben oder sonst nicht verfügbar. Der Kriminalmensch spielt Ihr Spielchen mit und gibt sich unwissend. Und nachdem Sie stundenlang beharrlich gelogen haben, läßt er den Zeugen hereinspazieren, der im Nebenraum gewartet hat . . . Sie fallen aus sämtlichen Wolken, und Ihr Gegenüber nutzt das Überraschungsmoment.

Ein StA mit NS-Vergangenheit, der unter falschem Namen weiterhin den Ankläger spielte und u.a. gegen frühere „Nazis“ anklagte (sich selbst hatte er bei allem Arbeitseifer offensichtlich vergessen), bekam einen „Herzanfall“, so daß die Verhandlung unterbrochen werden mußte, als ihn ein Angeklagter erkannt und angesprochen hatte:

„Herr Obergruppenführer X . . .“

Trick 49

Mit dem richtigen Namen und der seinerzeitigen Dienstbezeichnung also. (Das Ganze wurde sogar in dem Film aus den fünfziger Jahren mit Martin Held und Ingrid van Bergen rekonstruiert: „Rosen für den Staatsanwalt“.)

Oder denken Sie an den psychiatrischen Gerichtsgutachter Dr. Savade, der über 10 Jahre lang vor schleswig-holsteinischen Sozial- u.a. Gerichten als gerichtlich vereidigter medizinischer Gutachter auftrat und sich erst per Zufall als der KZ-Arzt Dr. Heide (Fall „Heide-Savade“) entlarvte, der an Menschenversuchen teilgenommen hatte, also an Massenmorden . . . Die örtlich zuständige Strafjustiz und StA wußten das Verfahren hinauszuzögern und es einzustellen wegen „dauernder Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten“ (oder aus sonst fadenscheinigen Gründen): dauerndes Verfahrenshindernis chronischer Erkrankung, vgl. auch § 206 a StPO. Denn es handelte sich um Studienkollegen und Mitstreiter des Heide- alias Savade auch aus den „1000 Jahren“. Und wenn die angeklagt hätten, dann hätte **Heide-Savade aus dem Nähkästchen geplaudert** . . .

Denken Sie nur an die Doktor-Arbeit über die Nürnberger Rassegesetze! Drehen Sie auch hier den Spieß um, falls Sie z.B. etwas Nachteiliges über Ihren Ankläger wissen. Denn dann handeln Sie aus einer Art prozessualer Notwehr heraus, z.B. zur „Wahr-(nehm)-ung berechtigter Interessen“, allemal aber in „strafloser Selbstbegünstigung“.

§ 193 StGB lautet auszugsweise:

„ . . . Äußerungen, welche zur Ausführung oder *Verteidigung* von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, . . . und ähnliche Fälle sind nur . . . strafbar, als . . . eine . . . Beleidigung aus der *Form* der Äußerung oder aus den Umständen, unter denen sie geschah, hervorgeht.“

Können Sie also für Verfehlungen des StA oder sonstigen Verfahrensgegner, Belastungszeugen, -SV (Belastungssachverständigen) den „Wahrheitsbeweis“ antreten (StGB § 190), haben Sie z.B. verlässliche Zeugen dafür, die bei der Vernehmung oder HV nicht Angst bekommen und „umfallen“, oder haben Sie (was besser als 10 Zeugen ist) Urkunden für solche Verfehlungen, so dürfen Sie nach § 193 StGB zur Rechtsverteidigung bzw. Wahrung berechtigter Interessen z.B. sagen:

„Sie sind an der Straftat selbst beteiligt. Sie sind tablettensüchtig und Alkoholiker, Sie sind abnorm veranlagt und haben sich an Kindern vergangen, Sie sind nicht der Mann, mich hier anzuklagen, weg mit Ihnen, Herr StA!“

Haben Sie dann vorher den StA nach §§ 220, 38, 41 StPO geladen und ihm die Ladung zur Überraschung erst in der Verhandlung vor seinem Plädoyer zukommen lassen durch Ihren GV, so sorgen Sie nicht nur für eine Pressesensation, sondern haben die HV zum „Platzen“ gebracht zu eigenem Vorteil!

Sie dürfen bloß nicht zu Ihren (nachweislichen) Anschuldigungen hinzufügen:

„ . . . dies und das an Verfehlungen steht zu Ihren Lasten, Sie *Schwein!*“

Denn dann liegt eine „*Formalbeleidigung*“ nach StGB § 193, §§ 185 ff. vor. Bleiben Sie daher stets sachlich, auch wenn man Sie durch noch so unverschämte, unmögliche und falsche Beschuldigungen reizen möchte. Denken Sie an die Fangfragen, in denen Sie sich durch „empörtes Reagieren“ auf böswilliges Unterschieben von erfundenen Verfehlungen verraten sollen!

Tricks 50, 51

Haben Sie dagegen Beweisstücke für Verfehlungen des StA (oder gar Gerichtes), so zeigen Sie keine falsche Scham und setzen diese Möglichkeiten voll ein, z.B. durch StA-Ladung (ZU nach StPO §§ 220, 38, 41)!

Lesen Sie aufmerksam die Lokalpresse, wo sich Ihr Verfahren abspielt. Aber ebenso überregionale Zeitungen und Nachrichtenmagazine, die oft davon leben, Klatsch- und Skandalgeschichten über prominente und weniger prominente Personen des „öffentlichen Lebens“, z.B. Akademiker, StAe usw., zu veröffentlichen. Gibt es dann Anklagen gegen dieses oder jenes Magazin oder Presseunternehmen, so ist man's zufrieden, denn das sorgt für weitere Publicity, wirbelt Staub auf und jagt die Auflagenziffern (und die Annoncenpreise und -anzahlen) in die Höhe!

Ist in der Lokalpresse bereits etwas zu Ihrer Person, Ihrem Verhalten oder (Straf-) Verfahren veröffentlicht worden, so haben Sie nach einschlägigen Landes-Pressegesetzen wie auch nach dem Bundes-Presserecht **die Befugnis der Gegendarstellung**. Diese muß die betreffende Zeitung/Zeitschrift (oder dgl.) abdrucken, und zwar ohne Rücksicht, ob Ihre Gegendarstellung zutrifft oder mehr oder minder unverschämt erlogen ist. So hätten Sie z.B. die Möglichkeit, die Sachbearbeiter (Polizisten, StAe, Richter usw.) Ihres Ermittlungsverfahrens irgendwelcher Dinge zu bezichtigen, indem Sie diese bei gleicher Gelegenheit Ihrer Gegendarstellung bringen. Das ist die einzige Möglichkeit, die Presse zur Veröffentlichung zu **zwingen**. Leserbriefe landen zuverlässig im Papierkorb des Verlegers, oder er „verlegt“ sie, deshalb ist er ja „Verleger“.

Haben Sie geschickt formuliert, so kann man Ihnen nichts anhängen, und Sie haben schon die Möglichkeit, den StA zu seiner Zeugenladung aus §§ 220, 38, 41 StPO zu einem bestimmten Thema zu vernehmen (z.B., er habe Ihre ZU von der Post unter Verstoß gegen §§ 37 I StPO und 185 ZPO erhalten). Oder den Richter für befangen zu erklären (darüber später).

Steht über Ihren Fall nichts in der Presse, so daß Sie selbst nichts „gendarstellen“ können, so versuchen Sie es statt mit dem erfolglosen Leserbrief (den Sie ja *neben* den hier geschilderten Möglichkeiten **begleitend absenden können**) mit einem **Inserat!** Lehnt es das Käseblatt XY wegen angeblich beleidigenden oder sonst unerlaubten Inhalts ab, so geben Sie durch eine Deckanschrift (z.B. einer guten Bekannten) den gegenteiligen Inhalt per Inserat auf, etwa eine Ehrenerklärung. Möglicher Wortlaut:

„ . . . nehme ich die Äußerungen gegen . . . mit Bedauern zurück“ . . . (gez. . . hier kann ein Phantasienamen hin).

Sowas liest man manchmal von Leuten, die ein Privatklageverfahren verloren haben. Sie erfinden das einfach! Und schon haben Sie einen Grund, das Inserat mit Ihrer Gegendarstellung anzugreifen: Eben, weil es erfunden ist. Und das stimmt ja . . .

Möglich ist auch, daß Sie „i.A.“ und unterschriftlich eine Gegendarstellung für einen Bekannten bringen, etwa zu den regelmäßigen Strafverfahrens-Glossen der Lokalredaktion, wo ggf. dieselben Ankläger und Richter regelmäßig tätig zu werden pflegen und manchmal sogar namentlich genannt werden, so daß Sie immerhin schon die mutmaßlichen „Paragrafenkomiker“ auch Ihres Falles im voraus kennen. Denn eine Gegendarstellung kostet im Gegensatz zu einem Inserat nichts und wandert auch nicht wie ein Leserbrief in den Papierkorb.

Dann haben Sie Stoff für richterliche Befangenheitsablehnungen und Beweisthemen für durch Sie geladene StA-Zeugen, und können diese Beweisthemen auch noch leicht nachweisen: durch Vorlage der Pressenotiz mit der Gegendarstellung, Annonce, mit dem Leserbrief (sollte dieser mal in 1 von 1000 Fällen abgedruckt werden, z.B. in der „Saure-Gurken-Zeit“, wenn noch Platz auf den Blättern der Lokalseite zu füllen ist).

Sie riskieren hier zwar ein Verfahren wegen falscher Anschuldigung und/oder Beleidigung (StGB 164, 185 ff.) usw., falls Sie nicht zur Rechtsverteidigung und Wahrung berechtigter Interessen handeln (StGB 193). Aber damit blockieren Sie Ihre derzeit gegen Sie laufenden Verfahren, die u.U. weit schwerere Vorwürfe enthalten und daher zu empfindlicheren Strafen führen können. Notfalls tauschen Sie also ein schweres gegen ein minder schweres Verfahren ein, und dieses minder schwere können Sie dann sabotieren . . . (legal wie hier geschildert). Das Spielchen wiederholt sich, die Paragrafenkomiker bekommen allmählich Brechreiz, wenn eine Akte mit Ihrem Namen auftaucht.

Gegendarstellungen, Inserate und Leserbriefe brauchen Sie nicht, wenn z.B. in dem bekannten Nachrichtenmagazin XY bereits etwas über Ihren Richter, StA usw. steht. Dann schreiben Sie:

„Ihr Name, Postfach . . . Datum (kann fehlen, möglich auch:
Datum des Posteingangs . . .

An den
. . . das . . . (XY)-magazin
in Str. . . .
.....

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Ihrer Nr. . . . Seite . . . berichten Sie von einem OStA (Oberstaatsanwalt) aus . . . der in einer dortigen . . . Trinker- und Entzugsheilanstalt untergebracht (gewesen?) ist, da er drogen- und alkoholsüchtig war und z.B. bromhaltige Schlafmittel in Massen konsumierte.

Handelt es sich dabei um den OStA . . . ? aus . . . -weg Nr. . . . ? Derzeit OStA beim LG in . . . ?

Falls nein, wer ist es dann?

Ist ggf. Auskunft nur in bestimmten Fällen möglich, etwa, wenn ich Ihnen nachweise, daß ich an solcher Auskunft ein „berechtigtes Interesse“ nach StGB 193 habe oder promoviere (meine Doktorarbeit schreibe) und an der Auswertung solchen Materials wissenschaftlich interessiert bin bzw. darauf angewiesen?

An wen kann ich mich ggf. sonst wenden?

Für baldige Rückantwort und Erledigung danke ich bestens im voraus mit freundlichen Grüßen!

(Ihre Unterschrift.“

Natürlich wird man sich hüten, Ihnen den Namen gegen die ärztliche Schweigepflicht zu verraten, es sei denn, der betreffende Sachbearbeiter des Magazins XY handelt in einem verhängnisvollen Moment geistiger Abwesenheit und Umnachtung und wird fristlos gefeuert, abgesehen von allerhand Verfahren und anderer Ungemach, die auf ihn zukommen.

Vielmehr werden Sie folgendes (oder ein ähnlich lautendes) Schreiben erhalten, das Sie nun mit aller Genauigkeit lesen sollten, bevor Sie weiterblättern. Testen Sie Ihren Scharfsinn: ob Sie es verstehen, „zwischen den Zeilen zu lesen“! (?):

DER SPIEGEL
DAS DEUTSCHE NACHRICHTEN-MAGAZIN

DER SPIEGEL 2000 HAMBURG 11 POSTFACH 110420

Herrn

SPIEGEL-VERLAG
RUDOLF AUGSTEIN GMBH & CO. KG

2000 HAMBURG 11
BRANDSTWIETE 19/POST-WEST-STRASSE

TELEFON 30071 TELEX 2162 477
TELEGRAMM SPIEGELVERLAG

BLZ 200 400 00
COMMERZBANK AG, HAMBURG, KONTO-NR. 6181986
BLZ 200 304 00
BANKHAUS MARCARD & CO., HAMBURG, KONTO-NR. 1413100

DURCHWAHLNUMMER
(040) 3007

HAMBURG, 4. Dezember 1975
Dr. P/N/A

Sehr geehrter Herr

Wir können mit dem Namen des bromsüchtigen Staatsanwalts, der in SPIEGEL 4/1975 erwähnt wird, beim besten Willen nicht dienen. Infolge der ärztlichen Schweigepflicht ist der Name auch uns selbstverständlich nicht bekannt, und wir sehen keinen Weg, Ihnen dazu zu verhelfen.

Mit freundlichen Grüßen
D E R S P I E G E L
Redaktion

Dr. *Karl Poerschke*
Karl Poerschke

Tricks 36, 58

In Ihrem Anschreiben haben Sie ja den Namen des OStA genannt, taufen wir ihn mal Bierfan, Fuselmann oder Zapfhahn. Hätte es sich nicht um diesen gehandelt, hätte man Ihnen mit Sicherheit geantwortet:

„Nee, nee, lieber Freund, der ist es nicht, und wer es sonst ist, verraten wir nicht!“

Denn daß es der sowieso *nicht* sei, kann ja das X-Magazin ruhigen Gewissens verraten, da der Betroffene damit als Verletzter ausscheidet.

So aber steht keine Verneinung dieses einen drin, sondern allgemein, man könne keine Namen nennen (hier also den betreffenden Namen nicht bestätigen). Mit anderen Worten: es wird nicht abgestritten, es sei Bierfan alias Fuselmann alias Zapfhahn gewesen, es wird bloß nicht bestätigt . . . Denn daß ausgerechnet jenes Magazin den Namen nicht wisse, brauchen Sie keineswegs zu glauben. Dieses Magazin hat schon ganz andere Sachen herausgekriegt! Das ist Ihnen sicher bekannt. Denn nicht umsonst hat man Anfang der sechziger Jahre eine ganze Nummer davon beschlagnahmt wegen eines Artikels „Bedingt abwehrbereit“.

Nehmen wir nun an, in jenem Artikel der Nr. 4/1975 hätte nur gestanden, es handle sich um einen Alkoholiker. Sie aber haben in Ihrem Schreiben dem Sachbearbeiter das Wort „bromhaltige Schlafmittel“ in den Mund gelegt. (Ich kann Ihnen das Originalschreiben vorlegen – Durchschlag natürlich – das den Wortlaut verbürgt.)

Sie hüteten sich also, von „Brom s u c h t“ zu schreiben. Sie haben aber dem Antwortgeber etwas „in den Mund gelegt“ (**Köder: Fangfrage**). Und schon spricht er von einem *bromsüchtigen* OStA. Obwohl er sich also auf ärztliche Schweigepflicht beruft und vorgibt, er selbst kenne den Namen dieses OStA gar nicht, verrät er dessen Bromsucht und gibt damit – ungewollt – zu erkennen, daß er im Grunde den ganzen Fall viel besser kennt, als er es Ihnen weißmachen möchte – also wohl auch den Namen des Betroffenen!

Wenn Sie *so* die Eingaben, Behauptungen, Briefe, Schriftstücke, Anrufe und sonstigen Texte Ihrer Gegner „zerpflücken“, wird man es sich zehnmals überlegen, bevor man Sie verklagt, anklagt, anzeigt oder wer weiß wie gegen Sie vorgeht!

Z.B. wird es sich der bromsüchtige oder sonst abhängige StA (oder was Sie ihm sonst vorwerfen können) zehnmals überlegen, ob er nicht lieber von einer Anklage absieht und das Verfahren einstellt (StPO 160 II, 170 II, 153, 153 a – e, 154, 154 a – e, vgl. auch StPO 206 a, b, 205, 260 III, über Einstellungen später), wenn Sie ihm „**durch die Blume**“ zu erkennen geben, daß Sie seine **Mängel und Verfehlungen kennen und** beweisen können! Notfalls können Sie ihn ja durch Ihren GV nach StPO 220, 38, 41 usw. laden (lassen) und in die Ladung als Beweisthema alternativ u.a. aufnehmen:

„**Beweisthema:**

- 1) Bromsucht des StA XY
- 2) Er war SS-Sturmbannführer, . . .
- 3) Er ist abnorm veranlagt, weil . . .
- 4) Er hat sich meine Ladung (Anklage) zustellen lassen, die also nach §§ 37 I StPO, 185 ZPO nicht gilt – Usw., usf, etc . . .

Trick 41

Sie können das Ganze auch in einer Gegendarstellung oder Annonce in der Lokalpresse bringen!

Am besten halten Sie Ihre Beweismittel fürs erste zurück und tun so, als handle es sich um eine frei erfundene, böswillige Unterstellung. Natürlich wird er bestreiten. Und dann kommen Sie mit einem (nur einem) Ihrer Beweismittel 1, 2, 3, 4, 5 . . . ! Er wird das **eine (die eine Salamischeibe)** zugeben müssen, den Rest abstreiten. Und Sie bringen die nächste Salamischeibe, den nächsten „Tropfen“ an Beweisen . . . Wetten, daß Sie ihn und die Justiz fertigmachen, und das legal!

Denn man war so dämlich, vor Kenntnissnahme Ihrer zunächst klug zurückgehaltenen und nur tropfenweise später eingeführten Beweismittel eine förmliche Anklage gegen Sie wegen übler Nachrede und Majestätsbeleidigung (Beamtenbeleidigung: StGB 194 III, 185 ff, ggf. in Tateinheit mit Widerstand gegen die Staatsgewalt, StGB 113) zu erheben, so treten Sie gar vor Gericht den Wahrheitsbeweis nach StGB 190 dadurch an, daß Sie einen oder einige jener (Wahrheits-)„Tropfen“ bringen! Das Ganze ggf. gekoppelt mit einer entsprechenden Pressekampagne mittels Inseraten, Gegendarstellungen, Leserbriefen und Anfragen, kurz mit einer „konzertierten“ Presseaktion. Ist es erst mal so weit, so kommt die Presse von alleine zu Ihren Terminen gelaufen, da das eine publicity-trächtige Story wird!

Wie man an solche Intimfakten, -dossiers und Tatsachen potentieller zivil- und/oder strafrechtlicher Verfahrensgegner kommt, habe ich Ihnen teilweise bereits verraten: durch aufmerksames Lesen von Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenmagazinen und dem Lokalteil Ihres Heimat-Käseblattes nicht nur, sondern ebenso durch Mitarbeit oder Beauftragung einer (besser einiger) Detekteien und Auskunfteien usw. Diese beschäftigen oft pensionierte Polizeibeamte und sonstige frühere öffentliche Bedienstete, die ggf. auch aus disziplinarischen oder anderen „irregulären“ Gründen aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (mußten) und umso erpicht darauf sind, sich nun nachträglich durch Verrat Ihres Wissens zu rächen (denn es gibt sog. „Geheimnisträger“ unter ihnen, Träger großer und kleiner Geheimnisse, die gerade für Sie wichtig sein können, obwohl oder gerade weil sie nur lokale Bedeutung haben, also nur Bedeutung für Sie). Aber Korruption gibt es auch im Dienst.

Gut ist es natürlich, wenn Sie mit diesen Typen zufälligerweise studiert haben oder solche Mitstudent-(in)-en kennen-(lernen).

Angenommen, Sie wissen genau, daß der derzeit bei der StA beim LG in XY tätige OStA Klaus-Schwullrich Lesbowsky und der derzeitige Regierungsrat in Bonn Dr. Detlev von der Schwulenburg vor zig Jahren an der Uniperversität Wichsburg „Firma Mannesmann-(Röhre)“ auf den dortigen Toiletten (der Klappe) des Juristischen Seminars Z spielten, so daß „normale“ Studenten (soll es auch geben), wenn sie austreten wollten, in ein gegenüberliegendes Cafe gingen und proforma eine Tasse Kaffee oder Cola bestellten. Dann ist es doch gut, wenn Sie dafür Beweise haben, die bei der Auskunftei X oder (und) Detektei Y fein säuberlich der hausinternen Datenbank einverleibt sind und Ihnen gegen bestimmte Gebühren zur Verfügung stehen: salamiweise . . .

Denn Ihnen kann passieren, daß dieser OStA derzeit gegen Sie durch Anklagen seinen Privatkrieg führt. Er möchte sich vielleicht an Ihnen rächen, weil Sie ihm auf eindeutige Belästigungen hin vor 20 Jahren (oder einem seiner Cliquenmitglieder) eins in die Kinderschänder-Visage gehauen und ihm gerichtliche Schritte angedroht haben.

Und wenn es mit den Anklagen nichts fruchtet, beantragt er möglicherweise Ihre Entmündigung nach ZPO 646 II.

Dann ist es gut, wenn Sie Beweismittel haben und ruhig schlafen können. Beweismittel, die Sie zu gegebenem Zeitpunkt in Salamischeiben bei Gericht einführen werden, falls und soweit das erforderlich werden sollte . . . Stellen Sie sich vor, Sie wissen von dem Hilfssheriff für Verkehrsstrafsachen (Amtsrichter mit falschem „Gesangsbuch“, der deshalb nie befördert wird und zeitlebens das langweilige Dezeranat für Verkehrsstrafsachen behält, das besser und schneller ein Computer GOLEM erledigen könnte), daß sich jener (oder ein anderer) OStA, der jetzt gegen Sie zu Felde zieht, auch an Kindern vergangen hat und klammheimlich nachts zum Hauptbahnhof seiner Stadt XY schleicht, um sich Strichjungen zu heuern. Sie selbst gehör-(t)-en derselben (falschen) Partei wie jener Hilfssheriff an und lauschten dessen zündenden Parteilokalparolen, was das für Leute und Zustände bei der Justiz in XY seien, und daß es Zeit sei, gegen dieses Gesindel anzugehen und zum Sturm zu blasen.

Nun benennen Sie ihn als Zeugen für eben jene seiner Parteireden. Und er paßt! Er zieht den Schwanz ein und läßt Sie schmoren. Er weiß auf einmal von alledem nichts, obwohl er Ihnen telefonisch geheimnisvoll, mit verstellter Stimme und natürlich ohne Namensnennung diesen und jenen Tip gegeben hat. Was z.B. gegen Sie bei jener verkommenen Justiz ausgebrütet werde, daß Sie zum Zwecke der Entmündigung oder Prüfung Ihrer Zurechnungsfähigkeit im Rahmen des Strafverfahrens sowieso zur Psychiatrischen Untersuchung vorgeführt werden sollen.

Ist es da nicht vorteilhaft, wenn man auf andere Beweismittel zurückgreifen kann, wenn Ihr ehemaliger Parteifreund allem Anschein nach das Gedächtnis verloren hat und sich seiner Parteireden nicht mehr entsinnt?!

Stellen Sie sich vor, in einem solchen Straf- oder sonstigen Verfahren gegen Sie lassen Sie überraschend in die HV den Zeugen XY hereinplatzen, mitten in den Verhandlungsraum. Sie können dann möglicherweise erleben, daß der StA einen Schwächeanfall erleidet, wenn es sich um jenen Strichjungen vom Hauptbahnhof handelt, den Sie nach StPO 220, 38 laden ließen . . .

Sollte dieses Buch jemals aus ähnlich fadenscheinigen Gründen wie SUPER SNOOPER beschlagnahmt werden, so kann sich der Leser die Gründe unschwer zusammenreimen! Ihm sei verraten, daß sich dann die Leute (StAe u.a.), die gegen das Buch „anstinken“, offensichtlich angesprochen fühlen! (Die Beweismittel stehen ab-schußbereit.)

Namen und Orte habe ich vertauscht bzw. unkenntlich gemacht. Etwaige Übereinstimmungen mit historischen Personen oder Begebenheiten aber *sind* beabsichtigt. Wenn auch im übrigen für dieses Buch der Satz gilt:

„Übereinstimmungen mit wahren Personen oder Begebenheiten wären rein zufällig.“

Er gilt nicht für die Tips und Tricks, Kniffe und Drehs, Listen und Finten. Denn diese sind nicht nur wahr, sondern erprobt und hier anhand von jederzeit vom Leser nachprüfbareren Gesetzes-, Literatur und Gerichtsentscheidungsquellen etc. nachprüfbar und was wichtiger ist: nachvollziehbar! Obiger Satz gilt freilich für die meisten Gerichtsurteile, wo statt „IM NAMEN DES VOLKES!“ stehen sollte:

„Übereinstimmungen mit der wahren Sach- und Rechtslage und mit der Gerechtigkeit wären rein zufällig . . .“

Das gilt nicht nur für NS-Urteile!

So mancher StA, Richter, Regierungsrat usw. sollte Ihnen verdächtig erscheinen, nach allem, was Sie hier nachweislich kennengelernt haben. In einem Strafverfahren vor vielen Jahren gegen einen am 17. Mai (17.5.) geborenen – wegen Vergehens gegen den damals noch geltenden StGB-Paragrafen 175 (Homosexualität) und Kinderschändung wackelte der betreffende LG-Rat mit dem Kopf und meinte: „Wir müssen uns ja auch beherrschen. Ich verstehe den Angeklagten nicht.“ Damit hatte er sich verraten! Es soll auch Leute geben, die sich nicht „beherrschen“ müssen, weil Ihnen allein bei solchen Gedanken das Frühstück von vorgestern hochkommt, und die lieber an ihre Freundin denken (wenn sie sich nicht „beherrschen“).

Die sich aber „beherrschen“ müssen, schaffen das dann nicht mehr, wenn sie einen gebechert haben. Es ergeht Ihnen dann folgendermaßen – siehe folgende Seite!

Nun mag der ortskundige Leser denken: „Der arme StA!“ Der Ortskundige weiß aber, daß jene Passage aus dem 3. Zeitungsartikel ein Pissoir beherbergt, das von einer bestimmten Sorte Typen frequentiert wird, die seit Abschaffung bzw. Modifizierung des StGB-Paragrafen 175 keine Bestrafung befürchten und das Licht der Öffentlichkeit nicht mehr scheuen müssen. Der Ortskundige weiß überdies, daß jene Passage durchaus nicht auf der Heimwegrichtung nach Kelkheim lag. Dreimal darf man raten: Was suchte der angetrunkene StA denn wohl dort???

Ganz nebenbei steht im dritten Zeitungsartikel, ein Passant habe sich „beim Urinieren in der . . . Passage gestört gefühlt“. Gestört? Durch wen wohl? Und durch was? Durch eine 9-mm Pistole. Mit der er genötigt werden sollte. Zu einem Tun von einem StA, der sich sonst „beherrschen“ muß, einem Tun, das nicht mehr nach StGB 175 strafbar ist. (Strafbar *geblieben* aber ist Nötigung zu diesem Tun nach StGB 240!).

Nun, ich habe die Presseberichte weiter gesucht und nichts gefunden. Wetten, daß die Sache im Sande verläuft?! Schlimm ausgehen kann es allenfalls für die „Landfahrer“. Weniger schlimm allerdings, wenn diese es verstanden haben sollten (???), jenen Zeugen zu ermitteln, der sich „beim Urinieren gestört gefühlt“ hatte.

Denken Sie an den Stricher, der überraschend im Gerichtssaal aufkreuzt, da nach StPO 220, 38 durch den GV geladen. Wobei ich dem Zeugen hier nicht zu nahe treten möchte. Es kann sich um einen Ortsunkundigen gehandelt haben, der wirklich nur mal sein Bier wegbringen mußte und sich wunderte, als ihm eine 9-mm Pistole unter die Nase gehalten wurde. Was in der Presse schamhaft (fast) verschwiegen

Staatsanwalt konnte noch nicht vernommen werden

Hintergründe des Streits in der Passage ungeklärt

Weiterhin ungeklärt sind die Hintergründe der blutigen Auseinandersetzung zwischen einem 37 Jahre alten Staatsanwalt des Rauschgiftdezernats und zwei Zigeunern, bei der sich am Freitagabend — wie berichtet — in der Lorey-Passage ein Schuß aus der Waffe des Juristen löste. Der Staatsanwalt konnte auch am Montag wegen seiner schweren Kopfverletzungen nicht vernommen werden, mit seiner Aussage wird jedoch für den heutigen Dienstag gerechnet.

Weil der 37jährige, der im Heiliggeist-Hospital liegt, bislang noch nicht zu Wort kam, sind den Ermittlern noch immer nicht die Hintergründe der Auseinandersetzung bekannt. Unbeantwortet sind auch die Fragen, warum es zum Handgemenge kam und wer den Schuß abgab. Die beiden tatverdächtigen Zigeuner, ein 49jähriger aus Hamburg und ein 31jähriger aus Bad Homburg, gaben vor der Polizei zwar die Schläge „aus Notwehr“ zu, doch bestritten sie, den am Boden Liegenden ins Gesicht getreten zu haben.

Von den beiden Landfahrern wurde am Montag nur soviel bekannt, daß gegen sie wegen anderer Delikte umfangreich ermittelt wird und wurde. Den Rolls Royce des einen Zigeuners hatte die Polizei in Tatortnähe sichergestellt.

Der verletzte Staatsanwalt hatte aufgrund seiner Arbeit glaubhaft gemacht, daß er wesentlich mehr gefährdet ist als die Allgemeinheit und deshalb vom hessischen Justizministerium eine Waffenbesitzkarte und einen Waffenschein zugestanden bekommen. Auch erfüllte seine Situation als Ankläger in einem Rauschgiftdezernat die zweite Bedingung, daß nämlich der Erwerb einer Schußwaffe geeignet erscheint, diese

Gefährdung zu vermindern. Wie der 37jährige Staatsanwalt dürfen noch weitere Richter und Strafverteidiger in Hessen Schußwaffen tragen, es sind nach Auskunft aus dem Justizministerium rund 50 von insgesamt etwa 1400 Richtern und Staatsanwälten in Hessen. In Frankfurt tragen angeblich zehn Staatsanwälte eine Waffe.

Die Berechtigung hierfür kann den Beamten jedoch aberkannt werden, wenn ihre Situation nicht mehr die Kriterien erfüllt. Dieser Fall kann schon dann gegeben sein, wenn ein Staatsanwalt in ein anderes Dezernat versetzt wird.

Wolfram Henkel, Sprecher des Justizministeriums: „Oft werden Staatsanwälte auch direkt bedroht, werden Entführungen angedroht, taucht der Name eines Strafverfolgers in einem Notizbuch auf, das mutmaßlichen Terroristen zugeordnet wird.“ Auch in diesen Fällen erteilt das Ministerium die Waffengenehmigung, selbst wenn der Staatsanwalt nicht in einem brisanten Gebiet arbeiten sollte. Henkel: „Grundsätzlich jedoch sind wir bei der Vergabe sehr zurückhaltend.“

Im Fall des verletzten Staatsanwalts, der als ehrgeizig, erfolgreich und entschieden auftretend bekannt ist, wird auch geprüft, ob der Beamte fahrlässig mit seiner Neun-Millimeter-Pistole umgegangen ist. Zeugen, die den Beginn und den Verlauf der Auseinandersetzung verfolgten, haben sich bei der Polizei noch nicht gemeldet. Die aber ist überzeugt, daß noch weitere Männer oder Frauen das Geschehen beobachteten. Hinweise, die auch vertraulich behandelt werden, nimmt die Kripo unter der Rufnummer 755-4400 oder -4040 entgegen.

C. D.

Staatsanwalt war stark angetrunken

Stark angetrunken war der 37 Jahre alte Staatsanwalt des Frankfurter Rauschgiftdezernats zum Zeitpunkt jener blutigen Auseinandersetzung mit zwei Zigeunern, bei der sich am Freitagabend in der Lorey-Passage ein Schuß aus der Waffe des Juristen gelöst hatte. Daß der Staatsanwalt einen hohen Grad von Trunkenheit erreicht haben muß, dafür spricht das Ergebnis der Blutprobe: Der Strafverfolger hatte einen Blutalkoholwert von zwei Promille.

Wie am Dienstag bekannt wurde, hatte der 37jährige in einem Lokal die Beförderung eines Kollegen gefeiert. Weil er sich vermutlich nicht mehr fahrtüchtig hielt, ließ er sein Auto stehen. Der Staatsanwalt, der in Kelkheim wohnt, gilt als Waffensammler und trug seine Neun-Millimeter-Pistole fast ständig.

Die Ärzte im Höchster Stadtkrankenhaus haben den Verletzten am Dienstagnachmittag für vernehmungsfähig erklärt. Beamte werden am heutigen Mittwoch ein Gespräch mit ihm über die Hintergründe und den Verlauf der Auseinandersetzung führen und die Frage stellen, wer den Schuß aus der Pistole abgab. C. D.

Staatsanwalt kann sich nicht erinnern

Um jedweden Anschein zu vermeiden, seine Behörde könne im Fall des 37jährigen Staatsanwalts D. etwas vertuschen, hat der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Dietrich Rahn die kompletten Akten an den Generalstaatsanwalt Hau-eisen weitergegeben. Rahn: „Er soll entscheiden, wer den Fall weiter bearbeitet.“

Im Laufe des Donnerstag wurde bekannt, daß am vergangenen Freitagabend noch ein dritter Mann außer den beiden Zigeunern auf den Staatsanwalt eingeschlagen hatte. Dieser dritte hatte sich durch den Schuß aus des Strafverfolgers Neun-Millimeter-Pistole beim Urinieren in der Lorey-Passage gestört gefühlt.

Vom Ergebnis der Vernehmungen des 37jährigen war auch gestern nichts zu erfahren. Angeblich kann sich der 37jährige nicht mehr an alles erinnern, sein Anwalt bezeichnete die Entstehung der Auseinandersetzung zwischen den beiden Zigeunern und dem stark angetrunkenen Staatsanwalt (zwei Promille) als „nach wie vor rätselhaft“. Die Gedächtnislücken seines Klienten erklärt er mit der Schwere der Kopfverletzungen D.'s und dem genossenen Alkohol.

blieb für Leute, die weder ortskundig sind noch zwischen den Zeilen zu lesen verstehen . . .

Sie sehen: die Beförderung des Kollegen, die hier gefeiert wurde, kann für Sie von doppeltem Nutzen sein: einmal können Sie „Daten“ sammeln, die Ihnen wer weiß wann, vielleicht schon morgen, zupaß kommen können, wenn Sie an den Stricherzeugen denken.

Und ferner bringen Versetzungen vielleicht neue Sachbearbeiter Ihrer angeschwollenen Ermittlungsakten, die heilfroh sind, wenn sie die Sache vom Tisch bekommen.

Trick 46

Der „Alibi-Trick“

Nehmen wir an, trotz Mißachtung des Schweigerechts vor der Polizei aus § 136 Satz 2 StPO sind Sie dem Vernehmenden nicht auf den Leim gekrochen, durch keinen der *a – e* geschilderten Tricks. Man hat aus Ihnen nicht herausbekommen können, daß Sie am Tatort waren, hatte auch keine Zeugen oder sonstige Indizien dafür. Dann fragt man Sie, ob Sie für die Tatzeit ein „Alibi“ nachweisen könnten, an einem anderen Ort gewesen zu sein.

Nach unserer StPO und Rechtsordnung wie auch denen aller anderen Länder muß Ihnen aber der Staat (-anwalt) die Täterschaft nachweisen, nicht umgekehrt müssen Sie Ihre Nicht-Täterschaft, also Unschuld beweisen! Nach § 160 StPO hat der StA nach dem „Legalitätsprinzip“ diesen Nachweis zu führen oder das Verfahren einzustellen, d.h. keine Anklage zu erheben (§§ 160 II, 170 II StPO). Stellt sich Ihre Unschuld später heraus, etwa anläßlich eines Freispruchs, so ist das zu begründen; im Falle der Verurteilung ist zu sagen, weshalb dieser Nachweis zu Ihren Lasten als erbracht betrachtet wird (§ 267 I StPO).

Protestieren Sie also sachlich, höflich unterkühlt, aber eindringlich, wenn man Sie nach einem Alibi fragt oder die Frage gar so stellt, als seien Sie in Umkehrung obiger „Unschuldsvermutung“ verpflichtet, bei Meidung von Nachteilen selbst ein Alibi zu liefern, etwa: „Können Sie dafür überhaupt ein Alibi bringen?“ Oder gar: „Da müssen Sie sich aber als Alibi schon allerhand einfallen lassen, sonst sieht es schlimm aus für Sie!“ Natürlich kann es nichts schaden, wenn Sie in bestimmten Situationen ein Alibi auf der Rückhand haben, eine Karte, die Sie bei der Polizei wegen des stets besseren Schweigens nach § 136 Satz 2 StPO nicht ausreizen sollten. Denn mit einem Alibi will man Sie nur in neue Widersprüche verwickeln, die man Ihnen bislang nicht hat anhängen können.

Sind Sie z.B. entweder gar nicht der Täter, oder wird Ihnen zu Unrecht etwas angehängt, weil man entweder Ihr Geld absahnen möchte (vgl. Einleitung) oder Sie aus sonstigen Gründen nicht mag, z.B. weil Sie Anspruch auf Wiedergutmachung haben, und haben Sie nur deshalb kein Alibi, weil Sie ein Pechvogel sind und weder Zeugen noch andere Beweismittel nennen können, die für Ihre Anwesenheit an einem anderen Ort als dem Tatort zur Tatzeit sprechen – so schweigen Sie (vor der Polizei: § 136 Satz 2 StPO). Denn sollten Sie jetzt versuchen, aus schierer Panik, und um ihre Beweislage zu verbessern, den vielleicht gar nicht so abwegigen Verdacht ausräumen, ein Alibi zu erdichten, so verschlimmern Sie nur Ihre ohnehin schon nicht allzu rosige Beweis- und Verdachtslage. Angenommen, der Anrufer aus dem Polizeipräsidium ködert Sie nicht mit der „Bagatellen“-Story, sondern damit: wenn Sie ein Alibi brächten, verlaufe die ganze Sache im Sande, andernfalls freilich müsse man die Akte an die StA abgeben, und es komme zu einem förmlichen Verfahren.

Sie selbst wissen, daß Sie unschuldig und nicht der Täter sind, aber kein Alibi haben. Nun wollen Sie, um **noch glaubwürdiger zu erscheinen** und das Verfahren in den „Sand“, in die Wüste zu schicken, ein Alibi erlügen! Dann sind Sie schon so gut wie reingefallen!

Trick 52

Nehmen wir an, Sie legen sich ein Alibi zurecht. Sie behaupten, Sie seien zur Tatzeit nicht am Tatort gewesen, sondern in der Kneipe X, im Kino Y, bei der Veranstaltung Z oder Freundin NN. Haben Sie sich getäuscht, ist etwa der Film, der in der Zeitung angekündigt war, plötzlich wegen Verbots abgesetzt gewesen und ein anderer gespielt worden oder wegen Bauarbeiten kurzfristig gar nicht gespielt worden (usw.) werden Ihnen die Kneipenbesucher und der Wirt vom Tatabend **gegenübergestellt und bestätigen, daß Sie nicht da waren**, und versetzt Sie Ihre Freundin, weil sie eifersüchtig ist oder längst einen anderen liebt (oder nur hat, weil der mehr hat), so stehen Sie dumm da. Die Polizei fragt sich:

„Warum lügt der wohl? Na klar, weil er der Täter ist und am Tatort war! Sonst hätte er ein Alibi!“

Vielleicht haben Sie aber geschlafen, und wenn man Sie nach Zeugen fragt, so sagen Sie, daß Sie nicht mit Zeugen ins Bett gehen, da Sie nicht zu bestimmten Leuten gehören – und daß Sie (wenn überhaupt) mit *Zeuginnen* zu Bett gehen.

Doch das wird Ihnen kaum nützen, da Sie nicht nach § 136 Satz 2 StPO geschwiegen haben.

Denn ganz allgemein muß der Lügner (der Täter ist und am Tatort war) – und müssen sie als Nichttäter, der aber geschlafen hat und dem auch kein Alibi zur Verfügung steht, den Alibiort zur Tatzeit mühsam rekonstruieren, während der, der wirklich dort war (also das Alibi *hat*), einfach seine dortigen Beobachtungen – die die Kripo nachprüft – wahrheitsgemäß schildert. Sie (und der Täter) aber müssen erst mühsam recherchieren, wer und was am Alibiort war, wie dieser selbst zur Tatzeit (und Ihrer angeblichen Anwesenheit) aussah. Ggf. müssen Sie Ihrerseits erst Zeugen hören, und Ihnen steht dazu kein Polizeiapparat zu Gebote, um alle Einzelheiten kennenzulernen und sich einzutrichtern – auswendigzulernen wie ein langes Gedicht in der Schule. Das alles ist mühsam und gibt am Ende doch nur ein bruchstückhaft-unvollkommenes Alibiortbild, das nie so vollkommen werden kann wie die Schilderung desjenigen (Zeugen gegen Sie), der wirklich dort war und einfach alles beobachtete.

Irgendwas werden Sie schon vergessen haben! Was antworten Sie, wenn die Polizei fragt, ob der Mond geschienen habe, wie das Wetter gewesen sei und dgl. mehr?! Sie können nicht mehr schnell bei der nächsten Wetterwarte anfragen oder wenigstens in einem Kalender nachsehen, wo die Mondphasen vermerkt sind. Sie brauchen sich z.B. (um einen geschehenen Fall wiederzugeben) nur zu verplappern, Sie hätten dies und das im Mondschein gesehen, und ihr mühsam zusammengebautes und zusammengebrautes Lügengebäude stürzt ein, wenn Ihnen der Vernehmende nachweist, daß es Neumond war!

Wer die Wirklichkeit (am Alibiort infolge eigener Anwesenheit) gesehen und miterlebt hat, der schildert sie frisch von der Leber weg! Wer eine Wirklichkeit erdichtet, hat ungefähr so viel Glück (nötig) wie für einen Volltreffer im Lotto, wenn er Dichtung und Wahrheit so deckungsgleich haben möchte, daß Schilderung und Wirklichkeit übereinstimmen wie Original und Fotokopie! Die Polizei legt hier – bildlich gesprochen – Original und (behauptete, erlogene) Kopie übereinander, hält

Trick 8

beides ans Fenster – und hat schon erkannt, was alles nicht übereinstimmt, nicht deckungsgleich ist.

Die Polizei prüft dann nämlich nicht nur den Tatort, sondern auch den Alibiort auf Zeugen- u.a. Beobachtungen und Indizien hin nach. Ggf. hat sie eine ganze Reihe Zeugen mit einem Schlage gegen Sie, denken Sie an den Wirt und seine Gäste, die Sie nicht gesehen haben! Und schon haben Sie einen „Kreis“ von Leuten gegen sich, die sich untereinander kennen, die Sie aber nicht kennen! Das ist noch schlimmer, als der für Sie ungünstige Bekannten-„Kreis“, den Sie schon von der ZU-Abwehr her kennen. Das ist kein Bekannten-„Stern“, das ist nicht einmal ein „Bekanntenkreis“, sondern ein „Feindeskreis“ untereinander, bloß nicht mit Ihnen bekannter Kneipengänger nebst Wirt, die eine Phalanx gegen Sie bilden:

„Seht Euch den Strolch an, der glaubte wohl, wir lügen für ihn und setzen uns eine Laus in den Pelz! Der soll sich was besseres an Ausreden einfallen lassen, wenn er seine Tat einem anderen anhängen will!“

Sie – hier von einer Clique Ihnen (nicht untereinander) Unbekannter umzingelt – eine ausweglosere Situation gibt es selten.

Lassen Sie deshalb das Erfinden von Alibis, sonst hält man Sie am Ende mit Recht für einen Lügner – und zu Unrecht für den Täter, der sich mittlerweile in Freiheit die Hände reibt, wenn er von Ihrer Verurteilung hört! Denn sind Sie erst mal abgeurteilt, und gar rechtskräftig, so ist der wahre Täter draußen in der Freiheit fast 100-%ig sicher. Erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren sind so häufig wie hohe Lotteriegewinne, denken Sie an die Fälle Lettenbauer, Meinberg usw. Denn man hat ja einen (falschen) Täter: Sie! Alle Ermittlungen werden abgeblasen – also auch mögliche Ermittlungen gegen den wahren Halunken da draußen in Freiheit –, die Akte wird mit dem Vermerk „Erledigt, weglegen“, (ab-)geschlossen.

Und außerdem: auch StAe und Richter (die Sie verurteilt haben), sehen es nicht gerne, wenn anhand eines Wiederaufnahmeverfahrens deren seinerzeitige (falsche) Argumentation im Verfahren und in den Urteilsgründen über den Haufen geworfen werden sollen. Dann müßten sie am Ende eingestehen, daß Sie sich geirrt, schlecht gearbeitet haben und . . . schlechte Juristen sind. (Und hier geht es auch um Beförderungen . . .) In der Rechtsprechung gibt es zwei große Prinzipien:

- I) Gerechtigkeit und
- II) Rechtssicherheit.

Und die geht auf Kosten der Gerechtigkeit! Die öffentliche Meinung oder wer immer soll an die zuverlässige Arbeitsweise der Justiz glauben. Man soll Justizirrtümer möglichst Irrtümer bleiben lassen, wenn ein Urteil erst mal rechtskräftig ist, damit die Öffentlichkeit nicht beunruhigt werde. Es könnte ja das Vertrauen zu dem höheren Wesen „Obrigkeit“ erschüttert werden, und das darf auf keinen Fall eintreten. Dann soll einer schon mal unschuldig im Kerker nach jahrzehntelangem Darben und Leiden – verscheiden.

Tricks 40, 53

Das „Vorverhalten“

Bislang haben Sie ~~kennengelernt~~ gelernt, wie man das Vorverfahren verhindert, nämlich ganz einfach durch Schweigen nach StPO 136 Satz 2. Denn täuschen Sie sich nicht: die Macht der Polizei in der BRD ist im beängstigenden Anwachsen wie in den dreißiger Jahren. Obwohl nach GVG 152 nur „Hilfsbeamtschaft der StA“, deren Anweisungen sie auf dem Papier zu folgen hat, tanzt sie der StA mehr und mehr auf der Nase herum. Die StA ist ein „Kopf ohne Arme“. Das stammt nicht von mir, sondern vom BVw.G. (Bundeverwaltungsgericht, Berlin-West) in NJW 1975, 893 ff. Dort steht u.a.:

„Nach der Konzeption des Gesetzgebers . . . liegt . . . die Leitung der Ermittlungen ganz in der Hand der StA, die nur für einzelne, begrenzte Ermittlungsaufträge die Polizei heranzieht. In der Praxis ist das Ermittlungsverfahren weitgehend in die Hand der Polizei übergegangen. Häufig führt sie Ermittlungen selbständig und übersendet erst nach ihrem Abschluß die Akten der StA, die dann nur noch entscheidet, ob sie das Verfahren einstellen oder Anklage erheben will.“

Dabei handelt es sich um ein Zitat des BVw.G. übernommen von Kern-Roxin, „Strafverfahrensrecht“, 12. Aufl. 1974, S. 49.

„Trotz dieser Vorrangstellung der Polizei . . . und der . . . Machtverschiebung zur Polizei hin . . . bleibt . . . StA nach unserer StPO der Herr des Ermittlungsverfahrens . . .“

zitiert das BVw.G. weiter, diesmal Peters, „Strafprozeßrecht“, 2. Aufl. 1966, S. 156:

„In der Presse wird darüber lamentiert und die Frage gestellt, wer dem Einhalt gebieten solle, aber nicht beantwortet. Die Antwort liegt – wie so oft – im Gesetz.“

in einem trockenen Paragraphen, den keiner kennt und für den sich die „Faselhähne“ (Kommentatoren von Presse, Funk und Fernsehen) nicht interessieren, weil sie ihn nicht kennen. Es ist das Schweigerecht des StPO 136 Satz 2.

Üben Sie es konsequent aus, so brauchen Sie nach keiner Großmacht zu rufen, die dieser Entwicklung Einhalt gebieten möge, denn das besorgt der kleine Beschuldigte ganz von allein (Sie mit dem Schweigerecht, StPO 136 Satz 2).

Haben Sie so als Beschuldigter die „Machtverschiebung“ von der Polizei zur StA und zum Untersuchungsrichter zurückgeschraubt und ein kleines Stückchen Demokratie auf Kosten eines neuen Polizeistaates zurückerobert, so haben Sie zugleich den Vorteil gewonnen, daß StA und Richter keine im Fallenstellen geschulte „Verhörartisten“ sind. Und auch vor dem StA und Untersuchungsrichter haben Sie Schweigerecht . . . Sogar in der HV, in der Sie – wenn das zweckmäßig erscheint – **allerdings ein einzigesmal reden** sollten!

Vorteil Nr. 2 ist, daß sich die Polizei übergeben fühlt und es einen unerquicklichen Kleinkrieg zwischen StA und Polizei gibt, Eifersüchteleien, weil die Polizei alles übertragen kann, bloß keine Anweisungen von oben“, und gar vom StA nach GVG 152, wo sie zur „Hilfsbeamtschaft“ zurückgestuft wird. Macht korrumpiert bekannt-

lich, und wer es gewöhnt ist, mit Waffen und Schlagstöcken umzugehen, der läßt sich nicht gerne Anweisungen durch staatsanwaltliche „Vfg.“ (Verfügungen) erteilen. Das ist keine Spekulation, sondern Erfahrung. Die Straf- bzw. Ermittlungsakte geht dann zig-mal zwischen Polizei und StA hin und her (was dauert, da das mit Dienstpost auf dem Dienstweg abläuft). Der StA sieht nur das Gesetz, das er mit den Tatsachen vergleicht („subsumiert“).

Glaubt er nun, daß etwa für das Erfordernis von Betrug (StGB 263) oder Diebstahl (242) das eine oder andere Erfordernis noch nicht hinreichend durch polizeiliche Zeugenvernehmungen usw. geklärt sei, so sendet er die Akte auf dem Dienstweg an die Polizei zurück:

„StA bei dem LG in . . . am . . . 19 . . .

U.m.A. (d.h. urschriftlich mit Akten)

dem Polizeikommissariat X in Y (Dienststelle . . .)

zurückgesandt

m.d.B. (mit der Bitte), den (die) Zeugen NN . . . noch dazu zu befragen ob . . . (z.B. der Täter, der angebliche, etwa Sie) von der „gestohlenen“ Sache gesprochen hätten, diese bei Ihnen gesehen worden sei usw. usf. etc.)

Die Polizei kommt sich nun vor, als müsse sie eine Strafarbeit schreiben, sie spürt die versteckte Kritik des verhaßten Akademikers mit dem Klugheits- und Überlegenheitsdünkel des „Intellektuellen“. Sie kommt sich wie der Schüler vor, der eine „mangelhafte“ Klassenarbeit zurückbekommen hat und das Ganze oder doch Teile davon neu schreiben (verbessern, berichtigen) muß. Kein Wunder, wenn die StA-Anweisung nach GVG 152 sabotiert wird, und sei es nur durch Zeitverzögerung, daß die StA-Anfrage und Anweisung erst nach Wochen und Monaten beantwortet wird. (Zeitgewinn für Sie! Wenn zwei sich streiten . . .)!

Und nach dieser langen Zeit kommt die StA-Vfg. zwar

„U.m.A. vollzogen zurück . . .“

Aber oft nicht zur Zufriedenheit der StA! Erfolg: die Akte wandert nochmals zurück. Dies und das sei leider unberücksichtigt geblieben und bedürfe noch weiterer Aufklärung, außerdem habe sich herausgestellt, daß noch die Punkte 1, 2, 3, 4, 5 . . . usw. aufklärungsbedürftig seien . . . Und das Spielchen auf Zeit wiederholt sich zig-mal! Und denken Sie daran, daß zwischenzeitlich ein neuer Sachbearbeiter bei der StA (und Polizei!) aufkreuzen kann, der den Kram von vorne erarbeiten muß, da er ihn nicht kennt. Und der sieht den Fall möglicherweise ganz oder teilweise anders als sein Vorgänger. Er kommt auf die Idee, ein Teil der bisherigen Ermittlungen sei für das Vorliegen von (Diebstahl, Urkundenfälschung, Betrug usw.: StGB 242, 263, 267 . . .), dieser oder jener angeblich von Ihnen begangenen Straftat unerheblich und liege „neben der Sache“, sei also für die Katz gewesen . . . !

Hält er auch das bisherige Hin- und Herwandern der Akte zwischen Polizei und StA für Leerlauf, so hindert ihn das nicht, nun *seine* Version erforderlicher Ermittlungen durchsetzen. Er sagt, diese Punkte 1 – 5 haben doch mit der Straftat gar nichts zu tun, wohl aber die Punkte 6, 7, 8, 9, 10, 11 . . . Deshalb seine neue Vfg. an die Polizeidienststelle in XY:

Tricks 40, 36, 27

„U.m.A.

der Polizei . . . in . . .

zurückgesandt m.d.B., die Zeugen NN . . . nochmals zu befragen, diesmal aber zu den Punkten 6 – 11 . . . und die weiteren Zeugen Z 1, 2, 3, 4, . . . dazu und ferner zu dem Geschehen XY . . . zu befragen . . .“

Sie haben bereits gelernt, eine (P)ZU und auch die Akten aus Zuständigkeitsstreitigkeiten heraus „rotieren“ zu lassen. Durch Ihr Schweigerecht nach StPO 136 Satz 2 haben Sie nun hier eine zusätzliche „Rotationsmöglichkeit“.

Und: sagen Sie nur einmal in der HV aus, die aussagepflichtigen Zeugen aber mehrfach vor Polizei, StA, Untersuchungs- und erkennendem Richter, so widersprechen sich *deren* verschiedene und verschieden protokollierte Aussagen, während sich Ihre einmalige Aussage oder gar Ihr Schweigen nicht widersprechen können . . .! Nun können Sie den Zeugen verfängliche Fragen stellen (wie man Ihnen welche stellen wollte), und Sie haben das Gesetz des Handelns, des Vernehmens, die Glaubwürdigkeit und das „Zerpflücken“ der gegnerischen und Zeugenaussagen auf Ihrer Seite. Sie haben den Spieß umgedreht!

Damit aber nicht genug: Sie können ja nun das beim StA gelandete und zwischen ihm und Polizei hin- und herwandernde Ermittlungsverfahren dadurch weiter torpedieren, daß Sie nicht nur diesen einen, sachbearbeitenden StA zur künftigen HV laden (werden) – falls es je zur HV kommen sollte, was nach Ihren Vorbereitungen mehr als unwahrscheinlich ist – sondern alle StAe beim LG . . . in . . . Laden Sie nur einen nach StPO 220, 38 (durch GV), 41, so riskieren Sie, daß Sie entweder nicht Ihren Sitzungs-StA erwischen, sondern den Ermittlungsleiter und (oder) Verfasser der Anklageschrift, der mit dem Sitzungsvertreter meist nicht identisch ist. Sie riskieren außerdem, daß für den als Zeugen geladenen und vernommenen StA ein Kollege aus jenen oberen Etagen des LG-Gebäudes einspringt. Denn ohne irgendeinen Beamten der StA darf eine Sitzung (HV) nicht stattfinden: StPO 226. Diese dürfen sich aber nach StPO 227 abwechseln, da mehrere StAe an der Sitzung teilnehmen dürfen. Die Ladung durch ZU und GV nach StPO 220, 38, (41) wird Ihnen also oft nichts nützen (Vgl. auch *BGHSt NJW 1966, 2321* mit Anm. v. Hanack in *JR 1967, 229*). Seiten 110 - 116.

Diese BGH-Entscheidung führt zwar die Rechtsprechung des BGH in *BGHSt 14, 265 = NJW 1960, 1385* fort. Mit dem Reichsgericht (RG), dessen Entscheidungen zum gleichen Thema in den zwei hier genannten BGHSt.-Entscheidungen ausführlich zitiert werden (können Sie ja nachlesen), ist der BGH nach wie vor der Meinung, daß der als Zeuge vernommene StA im Gegensatz zum RA anschließend nicht mehr plädieren dürfe und damit als Schachfigur vom Schachbrett verbannt ist. Aber nur dann nicht, wenn er die eigene Zeugenaussage würdigt. Würdigt er sie nicht, so darf er doch plädieren!

Nun muß aber, ganz gleich, wie dieses Spielchen (Aussagenwürdigung ja oder nein) ausgehen mag, auf jeden Fall für die Zeit der Zeugenaussage dieses StA ein anderer StA in die Bresche springen und die Rolle des Anklägers in Ihrer HV spielen, da eine HV ohne StA nach StPO 226 ungültig ist:

Tricks 50, 51, 53

„Die HV erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der . . . StA . . .“ „Ihr StA als Zeuge *muß* aber den Sitzungssaal verlassen: § 243 II 1 StPO (lesen!).“

Kommt nun der Ersatz-StA anstelle des Zeugen-StA in den Sitzungsraum, und haben Sie auch diesen „Ersatzspieler“ geladen, so können Sie jetzt sagen:

„So, mein Freund, Du bist also auch erschienen! Wie fein! Vorgeladen nach StPO 245, 220, 38, 41 warst Du ja schon. Nun bist Du da, bist also auch „erschienener Zeuge“ i.S.v.StPO 245, bist sog. „präsenes Beweismittel“, und die Beweisaufnahme „ist“ nach StPO 245 auf Dich „zu erstrecken“.“

Erfolg:

„Raus muß er (§ 243 II 1 StPO)! Wie aber soll der Arme den Anklagesatz nach § 243 III 1 StPO verlesen, wenn er nach § 243 II 1 StPO als Zeuge heraus muß?!“ Für ihn müßte als ein dritter „Ersatz-Spieler“ aufkreuzen. Aber den dritten (vierten, 5, 6, 7 . . . usw.) haben Sie ja ebenfalls geladen. Merken Sie was?! Sie spielen § 243 II 1 gegen § 226 StPO aus!“

Ihre HV kann vor diesem Gericht in diesem Gerichtsbezirk überhaupt nicht stattfinden. Sie ist von vornherein durch Ihre Gesamtladung (und Ladung sicherheits- halber auch noch aller StAe einzeln) zum Scheitern verurteilt.

Ein neuer Zuständigkeits- und Streit über das weitere Verfahren entbrennt, ganz abgesehen von der gereizten Stimmung der StAe und Richter, die Sie durch Ihr sachlich-beherrschtes, kalt-zynisches Lächeln noch anheizen! Läßt sich jetzt einer dieser Kameraden zu lautem und unsachlichem Umgang mit Ihnen, ggf. sogar zu Beleidigungen hinreißen, ist er befangen, und Sie haben Grund für ein Befangenheitsablehnungsgesuch obendrein. (Sicher ist sicher, und doppelt genäht hält besser, obschon Sie ja jetzt auf dieses Gesuch gar nicht mehr angewiesen sind, da die HV ohnehin „geplatzt“ ist und später sowie woanders abzuhalten wäre, wenn es überhaupt noch dazu kommen sollte . . .)

Wenn es überhaupt noch zu einer späteren HV in einem anderen Gerichtsbezirk käme (oder mit StAen und Richtern aus diesem anderen Bezirk im bisherigen Gebäude), so können Sie ja dieses Spielchen, das auch zwei spielen können (nämlich Sie und nicht nur die Justiz, oder gar Sie statt ihrer, indem Sie ihr das Gesetz des Handelns aus der Hand nehmen), wiederholen von Anfang an! Denn wenn ein Verfahren mehr oder minder vollständig neu aufgerollt werden muß, geht es auch wieder los mit ZUs (2. Kapitel), mit erneuten Zuständigkeitsfragen, mit neuen Sachbearbeitern usf., **Gegendarstellungen, Inseraten**, ggf. sogar Leserbriefen. Denn Presse- kampagnen haben eine über den Einzelfall hinausgehende Allgemeinwirkung und können so statt des einen StAs Hinz oder Kunz eine ganze Anklagebehörde betref- fen, was die Ladung aller StAe einer solchen Behörde plausibel macht.

Möglicherweise halten die StAe der **StA bei den anderen LG einen Wiedereintritt in die polizeilichen Ermittlungen** für unumgänglich, da sie den Fall anders sehen.

Sie weisen Ihre „Hilfsbeamten“ (GVG § 152) an, den Zeugen (denn Sie selbst schweigen ja nach StPO 136 Satz 2) erneute Fragen zu stellen, ggf. sogar anderen, neuen Zeugen (vgl. auch § 161 StPO). Und dann gibt es wieder jene Querelen zwi- schen Polizei und StA.

Tricks 15, 40

Sie selbst erscheinen nicht vor der Polizei, und den Zeugen können Sie ja durch die Blume plausibel machen, daß man einfache Briefe (polizeiliche „Einladungen“) nicht erhalten haben muß! Und daß auch sie nach § 161 a StPO nur auf förmliche Ladung mit (P)ZU bei der StA (oder Gericht) erscheinungspflichtig sind.

Andererseits lassen Sie die Zeugen ruhig vor der Polizei aussagen. Umso mehr Vernehmungsprotokolle desselben Zeugen zum selben Thema können Sie sammeln und sich von Ihrem **akteneinsichtsbefugten RA (§ 147 StPO) ablichten** lassen. Und umso eher stoßen Sie auf Widersprüche von Belastungszeugen von Protokoll zu Protokoll. Nur bei Entlastungszeugen kann es sinnvoll sein, wenn diese ebenso wie Sie **nur einmal aussagen**. Deshalb werden solche von Polizei und StA meist erst gar nicht oder nur widerwillig angehört, obschon ja der StA nach dem Legalitätsprinzip der §§ 158, 160, 170 StPO nach § 160 II StPO von sich aus („von Amtswegen“) auch entlastende Momente (und also Entlastungszeugen) anzuhören hat! (Vgl. auch StPO § 296 II, wonach der StA in Konsequenz des § 160 II StPO Rechtsmittel auch zu Ihren Gunsten einlegen kann). Auch werden meist nur Sie Entlastungszeugen kennen und – damit sich diese nicht durch eine Reihe wiedergekäuter Protokollneuaufgaben vor Polizei, StA, Ermittlungs-, Untersuchungs-, HV-Richter usw. widersprechen – solche Zeugen überraschend erst selbst durch GV nach den §§ 220 (245), 38 StPO zur HV laden (lassen). In der HV sagen diese Entlastungszeugen dann ebenso wie Sie möglichst am selben Tag dasselbe aus wie Sie, und das auch nur einmal (wie Sie), so daß eine klare Front eindeutiger, kurzer, knapper und einmaliger Aussagen einem Widerspruchswirrwarr miteinander unvereinbarer Protokollierungen der Belastungsaussagen gegenübersteht. So blamiert sich der Herr „Oberverdachtschöpfer“ (OStA) mit seinen verlogenen „Zeugen“, und Sie haben die öffentliche Meinung (des Zuschauerraums und der darin vertretenen Presse) und wohl auch des Gerichts – vornehmlich der mehr beeinflussbaren Schöffen – auf Ihrer Seite!

Und sollte das Gericht wider Erwarten gleichwohl gegen Sie voreingenommen sein (so was spürt man ja, wenn man nicht eine seelische Hornhaut hat), z.B. weil Sie kein Alibi haben oder weil man Sie sonst nicht mag, so sorgen Sie dafür, daß die Presse Wind für Sie macht (und den macht sie, wenn erstens Ihre Entlastungszeugen zusammen mit Ihnen nur einmal übereinstimmend und glaubwürdig dasselbe bekunden und wenn Sie die Presse vorher durch Gegendarstellungen, Inserate, Briefe und Anfragen und dgl. mehr „scharf gemacht“ haben).

Liegt das Verhalten des Gerichts im Widerspruch zur Presse, so kann auch darin Grund zur Annahme der Befangenheit liegen, und Sie haben wieder Anlaß für ein weiteres Befangenheitsablehnungsgesuch. (Lassen Sie auch hier nie eine Ablehnungsgelegenheit ungenutzt verstreichen. Schenken Sie den Leuten nichts, die Ihnen an den Karren fahren wollen, und oft zu Unrecht. Oft appelliert das Gericht; die StA oder sonstige Obrigkeit an Ihren guten Willen zur Kooperation, Sie mögen doch um Himmelswillen den Gang des Verfahrens nicht dauernd durch – Ihnen *zustehende* – Anträge unterbrechen, angeblich, weil das zu nichts führe und Ihnen nichts nütze.

Vorsicht, Falle!

„Nur Mut“, sprach der Fuchs zum Hahn und biß ihm den Kopf ab. Wenn Sie erst mal im Knast sitzen oder nicht wissen, wie Sie die Geldstrafe angesichts Ihrer hungrigen Kinder bezahlen sollen, so interessieren sich die hoheitlichen Fettwänste nach Feierabend keinen Deut dafür, und mögen sie ihre „Karriere“ einem noch so „sozialistischen Gesangsbuch“ verdanken! Appellieren Sie jetzt mal an den guten Willen dieser Leute! Sie werden schon merken, ob man Ihnen entgegenkommt. Denken Sie stets daran, wenn man an Ihre Kooperationsbereitschaft appellieren sollte. Gottlob kommt es nie so weit, wenn Sie dieses Buch anwenden (nicht nur lesen). Und wenn soeben von voller Ausnutzung aller Rechte auf Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Anträge aller Art, Gegenvorstellungen usw. und ebenso von dem Hickhack und dem Hin und Her der Aktenverschieberei zwischen StA und Polizei die Rede war, so sollten Sie bei gleicher Gelegenheit Ihre Rechtsbehelfe, Rechtsmittel und Möglichkeiten legaler Art gegen das Verhalten der Polizei im allgemeinen und von Justizverwaltungsakten im besonderen (VAs) kennenlernen.

Während es gegen förmliche Beschlüsse und Urteile in der StPO (u.a. Gesetzen) fest verankerte Rechtsbehelfe (und Rechtsmittel) gibt, z.B. Beschwerde, sofortige Beschwerde, Berufung, Revision, Wiederaufnahme usw., haben Sie gegen die meisten anderen „Justiz-VAs“ u.a. ein Antragsrecht vor den ordentlichen (hier also Straf-)Gerichten nach den §§ 23 ff. EGGVG (des „Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz“), vgl. die bereits zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts – BVw.G. NJW 1975, 893 ff.

Lesen Sie diese Entscheidung und die §§ 23 ff. EGGVG in einer besseren Bibliothek mit dementsprechender juristischer Abteilung oder dem juristischen Seminar einer Uni.-Bibliothek nach, falls Sie dazu Näheres erfahren möchten, was über den Rahmen dieses Buches hinausginge. Z.B. ist nach § 25 EGGVG das OLG – Oberlandesgericht – für einen solchen Antrag zuständig, durch den Sie erreichen, daß die Ermittlungsakten an dieses OLG gehen: weiterer Zeitgewinn für Sie! - Vgl. auch Seite 41!

Aber die StPO – ggf. StGB, ZPO und BGB – sollten Sie sich in Taschenbuchform preiswert und nach neuester Auflage in der nächsten Buchhandlung kaufen, etwa Bahnhofsbuchhandlung. Diese Minimalanschaffung lohnt sich, und in StPO- und ZPO-Taschenbuchausgaben steht meist neben dem GVG auch das EGGVG (und dessen §§ 23 ff.) zumindest auszugsweise drin.

Unsinnig teuer wäre natürlich die Anschaffung juristischer Entscheidungssammlungen und Kommentare, hier erhalten Sie nichts unter 100 DM, und sei es der kleinste StPO-Kommentar!

Insoweit nun die Polizei nicht als „Hilfsbeamtenschaft der StA“ nach §§ 152 GVG, 161 StPO bei der Straftatenaufklärung auftritt, sondern bei der „Gefahrenabwehr“ – und dazu zählt die Verhütung von Straftaten als der bessere Weg als deren Aufklärung und Bestrafung – also nach § 1 HPG z.B. dem Hessischen Innen- (nicht mehr Justiz-) Minister untersteht. – *insoweit* ist Polizeitätigkeit keine solche nach StPO und GVG. Sie bemißt sich hier nach Verwaltungsrecht („Gefahrenabwehr“,

§ 1 HPG). Und solches Tun ist ein „normaler“ VA kein „Justiz-VA“. Deshalb haben Sie hier kein Antragsrecht vor dem OLG nach §§ 23 ff., 25 EGGVG, sondern nach den §§ 40, 179 Vw.GO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Möglichkeit der Anfechtungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Hat man Ihnen z.B. nach § 81 b StPO Fingerabdrücke abgenommen, weil man Sie bei einem Schaufensterbummel festgenommen hatte, wo zufällig auch eine Demonstration stattfand (eine unerlaubte), so daß Sie ruck-zuck als potentieller Demonstrant und Terrorist eingestuft worden sind, und stellt sich später heraus, daß Sie wirklich nichts als ein harmloser Passant waren, so geschieht dies: Ihre Fingerabdrücke behält die Polizei aus „erkennungsdienstlichen“ Gründen dennoch. Sie könnten ja irgendwann mal was anstellen, wenn nicht morgen, so in 50 Jahren, und da ist es rein vorsorgend nicht gerade verkehrt, wenn man schon mal Ihre Fingerabdrücke auf Lager vorrätig hat. Bloß: weil kein Ermittlungsverfahren gegen Sie läuft, gibt es keine Ermittlungsakte gegen Sie (mehr). Die Unterlagen mit Ihren Fingerabdrücken und ggf. Fotos (fürs spätere Verbrecheralbum, versteht sich, falls Sie mal was anstellen) kommen daher zu einer allgemeinen Unterlagen- und Aktensammlung der Polizei (z.B. unter sog. „Tagebuch-Nummern“ gespeichert, heute in Computern).

Nun leben wir (noch, angeblich) in keinem Polizeistaat, und Unterlagen dürfen nur gegen Straftäter gesammelt werden, nicht gegen nur am Rande und vorübergehend Verdächtige. Die Sätze:

- „Mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen“,
- „Gib's schon zu, bist auch ein Schweinehund“ und
- „Irgendwas wirst Du schon anstellen“

gelten nicht mehr! Was der Vater darf, der seinem Kind morgens eine Tracht Prügel vor dem Frühstück verabreicht (mit seinem Hund würde er das bestimmt nicht machen) mit den Worten „Etwas wirst Du heute schon anstellen“, also eine Art Prophylaxe, Bestrafung auf Verdacht und im vorhinein, steht der Polizei nicht zu. Sie darf zwar im Wege „ersten Zugriffs“ (§ 163 StPO) verdächtigen und gewaltsam Fingerabdrücke und Fotos abnehmen (§ 81 b StPO). Hat sich aber nichts gegen Sie ergeben, so haben Sie einen Anspruch auf Beseitigung dieser erkennungsdienstlichen Spurensuche und Spurenspeicherung, den Sie hier, da es sich um keine Straftat handelt, sondern nur eine Verdächtigung im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ (§ 1 HPG), – vor dem VG (Verwaltungsgericht) im Wege der Anfechtungsklage geltend machen müssen (§§ 40, 179 Vw.GO), nicht vor dem OLG nach §§ 23 ff., 25 EGGVG (vg. auch Art. 19 IV GG). Spurensicherung bei (unschuldigen) Zeugen z.B. gem § 81 c StPO kann der Zeuge auch nur beim VG beseitigt verlangen.

Am Rande angemerkt sei aber, daß Ihnen eine solche Klage selbst dann nichts nützt, wenn Sie einen solchen Prozeß gewinnen (sollten). Denn woher wissen Sie, daß nicht längst Duplikate Ihrer Fingerabdrücke, Fotos usw. angefertigt sind? Scharf darauf sind nicht nur Verfassungsschutz, BND, MAD etc., sondern auch private Auskunfteien und Detekteien. Freilich darf kein Polizeibeamter an diese Ihre Daten weitergeben. Doch das geschieht. Wie sonst können Ihre Daten dort auftauchen? Detekteien und Auskunfteien zahlen gut dafür, mehr noch die Presse.

Tricks 49, 44,

Polizeidaten an Privatdetektive?

Der SPD-Landtagsabgeordnete Gert Lütgert will von der Landesregierung wissen, ob, wann und in wie vielen Fällen in Hessen Daten und Fakten der Polizei und des Verfassungsschutzes an Privatdetektive weitergegeben wurden. Hintergrund dieser Initiative, die der Abgeordnete am Dienstag in Form einer kleinen Anfrage veröffentlichte, ist ein Bericht der Wochenzeitung „Die Zeit“ vom 1. Dezember 1978. Dort hatte es nach Angaben Lütgerts in einem Bericht über den derzeit in Frankfurt stattfindenden Prozeß um die falschen Anschuldigungen gegen den Betriebsrat eines Supermarktes in Taunusstein wörtlich geheißen: „Frankfurter Privatdetektive können es bestätigen und belegen. Sie bekommen weiterhin ihre Observierungsaufträge, Bilder aus Personalakten und — entgegen allen Beteuerungen — auch Daten der Polizei und des Verfassungsschutzes.“ Lütgert sagte, der in dem Bericht geäußerte Verdacht erfordere eine strenge Überprüfung der Praktiken. Er erinnerte in diesem Zusammenhang daran, daß bei der Aufklärung des von ihm bereits im Landtag zur Sprache gebrachten Falles, um den zu Unrecht des Rauschgiftmißbrauchs beschuldigten Betriebsrat bekannt wurde, daß auch hier ein Privatdetektiv illegal Informationen von der Polizei erhalten hatte. Ihe

Woher wüßte sonst ein „bekanntes Deutsches Nachrichtenmagazin“ immer so genau Bescheid?! Woher weiß die Auskunft X oder Detektei Y, daß gegen Sie ein Ermittlungsverfahren schwebt, das doch streng geheim zu sein hat, da erst die HV in „öffentlicher“ Sitzung stattfindet!

Sie sehen, solche Klagen auf Tilgung kompromittierender Daten, Spuren, Fingerabdrücke, Fotos, Vermerke, Dossiers (z.B. über Ihren Lebenslauf, Ihre Gewohnheiten und Vorlieben, politische Überzeugungen, Ihre Religion, Ihre Eß- und Trinkgewohnheiten, Ihre Arbeit, Ihre Pünktlichkeit, Ihre Freundinnen usw.) sind insofern nutzlos, als es ja doch Doppelstücke gibt, z.B. Negative der Fotos, und Doppel dieser Negative oder Doppel der Fotos usw. Solche Klagen, auch Anträge vor dem OLG nach §§ 25, 23 ff. EGGVG, können aber den mittelbaren Sinn der Verfahrensverzögerung haben!

Denn wenn das OLG entscheiden soll, muß es die Akten — Ihre Ermittlungs- und Strafakten — im Wege der Amtshilfe (Art. 35 GG, GVG §§ 156 — 168) „beiziehen“. Dann stehen die Ermittlungen gegen Sie still. Zeitgewinn für Sie. Den erzielen Sie also nicht nur durch Anträge, Rechtsmittel usw. innerhalb des Ermittlungsverfahrens,

sondern auch durch Verfahren außerhalb wie das nach §§ 23 ff. EGGVG, so daß hier ebenfalls die Akten „auf Reisen gehen“.

Nicht anfechten können Sie einen „IRA“, einen sog. „innerdienstlichen Rechtsakt“ ohne Außenwirkung, ohne unmittelbaren Nachteil für Sie, z.B. Anordnungen, die nur das Verfahren vorantreiben. So etwa könnten Sie nicht die Anordnung des Gerichtsvorsitzenden an das Geschäftstellenpersonal (Justizsekretäre, Urkundsbeamte, Schreibkräfte, Justizwachtmeister) „anfechten“, mit der er die ZU anordnet: §§ 36 I 1, 214 I 1 StPO.

Tricks 14, 53

§ 36 StPO:

„Die ZU von Entscheidungen ordnet der Vorsitzende an. Die Geschäftsstelle sorgt dafür, daß die ZU bewirkt wird.“ (vgl. §§ 214 I, 215 StPO).

Denn diese Anordnung ist ein „IRA“, der Sie nicht unmittelbar beeinträchtigt. Man sagt sich:

„Der kann ja nachher den zugestellten Beschluß anfechten mit sofortiger Beschwerde (§ 31! StPO). Wozu braucht er da noch eine Extra-Anfechtung gegen die ZU!?“

Ihr RA wird Ihnen also sagen:

„Tja, lieber Mandant, da gibt es die sofortige Beschwerde.“

Und wenn Sie nach Mitteln gegen die ZU fragen:

„Aber hören Sie mal, das macht doch die Kanzlei, die Geschäftsstelle, dagegen kann man nichts tun!“

So?

Ihr RA hat nicht das 2. Kapitel dieses Buches gelesen, wie man der ZU die rechtliche Wirksamkeit nimmt, wie man sie – was besser ist – von vornherein durch „Rotieren“ verhindert oder mindestens hinauszögert (bis sie verspätet ist), oder wie man sie nachträglich ungeschehen oder doch so gut wie ungeschehen macht!

M.a.W.:

In diesem Buch lernen Sie die *legale* Sabotage sog. nicht anfechtbarer „IRAs“, also rein innerdienstlicher Akte, die „nur“ das Verfahren weiterbringen sollen. Sie, lieber Leser, wissen es besser als Ihr RA! Sie wissen, wie man das Blühen und Gedeihen des Verfahrens auch bei fehlender Anfechtbarkeit stoppt. Mit legalen Mitteln, die besser sind als jede Anfechtbarkeit. Denn Ihre Anfechtung (Berufung, Revision, (sof.) Beschwerde, Anträge verschiedenster Art, „Erinnerungen“, Gegenvorstellungen, „rechtliches Gehör“ nach § 33 a StPO i.V.m. Art. 103 GG usw.) kann von der nächsten Instanz wieder „abgeschmettert“ werden (§ 33a StPO freilich *nicht* im Falle des Vorworts). Meine legalen Mittel *nicht*, da es von vornherein nicht zum „Gedeihen“, zum Fortgang des Verfahrens kommt. Was aber gar nicht stattgefunden hat, kann auch nicht gerügt, „angefochten“, eine solche Rüge nicht „abgeschmettert“ werden. (Es gibt ja nichts „abzuschmettern“, weil sich noch gar nichts zu Ihrem Nachteil abgespielt hat, weil Sie noch gar nicht beeinträchtigt sind).

Denken Sie nur an das **Hin- und Herwandern der Akten zwischen StA und Polizei!** Man würde Ihnen was husten, wenn Sie z.B. „beantragen“ oder „anregen“ wollten, doch bitte zur Verfahrensverzögerung die Akten ein wenig zwischen StA und Polizei hin- und herzuschieben. Man würde vielleicht an Ihrem Verstande zweifeln. Haben Sie aber nach Satz § 136 I 2 StPO geschwiegen, so ergibt sich diese Verfahrensverzögerung, -verunsicherung und Beseitigung aller Klarheiten automatisch! Sie können sich auch nicht aussuchen, welchen StA Sie lieber hätten. Ein solcher „Antrag“ müßte Kopfschütteln erregen. Ihr RA würde mit Niederlegung des Mandats drohen, wenn Sie weiterhin so unsinnige „Anträge“ stellen. Laden Sie aber den mißliebigen StA (besser alle) nach den §§ 220, (245), 38 (GV), 41 StPO, so

Tricks 14, 43

erzwingen Sie, daß der StA oder alle StAe aus dem Verfahren „hinauskatapultiert“ werden, während man Anträge „abschmettern“ kann.

Sie haben es nach den Lehren dieses Buches nicht nötig, zu betteln, „Anträge“ zu stellen. Sie *zwingen* StA, Gericht und Obrigkeit legal Ihre Wünsche auf!

Pfeifen Sie auf alle Anträge, Rechtsmittel, -behelfe usw., betteln Sie nicht, sondern erzwingen Sie. Wenn Sie richtig erzwingen, brauchen Sie nicht zu betteln! Ihr RA, der Richter und StA (wie jeder Jurist) hat nur studiert, entweder jene Anträge, Rechtsmittel, -behelfe usw. zu stellen (zu erbetteln wie etwa ein Verteidiger) oder über sie zu entscheiden (sie „abzuschmettern“) – wie z.B. der Richter. Das Erzwingen, die legale Verfahrensabotage, hören Sie in keiner Vorlesung, lesen in keinem Kommentar oder sonstigen juristischen Buch. Obwohl legal, kann sich kein Staat eine solche Fachbuch- oder Sachbuchdarstellung leisten. Sie wissen, warum.

Der aufmerksame Leser wird mir jetzt mit Recht vorhalten, dann und wann hätte ich zu Anträgen, Rechtsmitteln und -behelfen und dgl. geraten. Stimmt! Denn ist Ihre Krankheit schon in einem vorgeschrittenen Stadium, Ihr Ermittlungsverfahren schon „gewachsen“, weil Sie es versäumten, von Anfang an nach diesem Buche zu verfahren, z. B. ZUs legal zu sabotieren, wie auch alle anderen IRAs (innerdienstlichen Rechtsakte, die auch „innerdienstliche Racheakte“ sein können) – dann kann Ihnen nur noch die Möglichkeit des Rechtsmittels bleiben. Und dieses legen Sie dann ein! Wie z. B. gleichzeitige Haftbeschwerde und Antrag auf Haftverschonung, wenn Sie erst mal in U-Haft sind. Das ist immer noch besser als „Untertauchen“. Denn Untertauchen ist illegal (wenn auch für Sie selbst straflose Selbstbegünstigung, werden Sie gesucht, nach Ihnen wird gefahndet). Und hier sollen Sie ja streng im Rahmen der Legalität bleiben. Gerade das ist Ihre Chance und Anliegen dieses Buches! Ich will keine Anleitung für Ganoven geben, sondern legale Möglichkeiten aufzeigen für Leute, die zu Unrecht Verfolgung leiden, entweder, weil man an ihr Geld will (Einleitung), weil ein Justizirrtum vorliegt, weil Sie NS-Verfolgte waren (bzw. deren Abkömmlinge) oder weil anderes „hoheitliches“ Unrecht eingerissen ist.

Tauchen Sie in die Illegalität unter, so verscherzen Sie sich (zwar nur selten) möglicherweise die Tips hierin. Befinden Sie sich auf der Flucht wie Richard Kimble in der bekannten Fernsehserie, statt z.B. Ihre PZU auf die „Flucht“ (Rundreise) zu schicken, so stehen Sie ggf. bereits im Fahndungsbuch. Es muß ja nicht gleich ein Steckbrief gegen Sie wegen eines Kapitalverbrechens veröffentlicht sein (und Kapitalverbrechern will ich nicht helfen, so weit sie schuldhaft handelten) – §§ 131, 457 StPO. Dann nützt Ihnen der Trick mit dem „wiedergefundenen“ BPA nichts. Denn dann sind Grenzschutz, Zoll usw. verständigt.

Sind Sie also nach einer Flucht oder einem Untertauchen aufgrund von Fahndung festgenommen worden, so kann es passieren, daß Sie zwar Haftverschonung erhalten, daß aber Ihre Festnahme so kurz zurückliegt, daß die Fahndung entweder noch nicht abgeblasen ist oder alle Zoll-, Grenzschutz-, Polizeidienststellen vom „Fahndungs-Halali“ (daß Sie festgenommen, „erlegt“ sind) noch nichts erfahren haben. Kommen Sie jetzt mit Ihrem herrlich legalen, echten und nicht gefälschten

Trick 9

– „gefundenen“ Ausweis an die Grenze, so nützt Ihnen der gar nichts. Er nützt Ihnen aber was, wenn gar keine Fahndung gegen Sie eingeleitet war, weil Sie z.B. Ihre (P)ZUs statt sich selbst auf die „Flucht“ sandten, also selbst mit polizeilichem Meldeort (nicht Aufenthaltsort) von Flucht und Untertauchen Abstand nahmen. Wurde erst mal nach Ihnen gefahndet, und erhalten Sie Haftverschonung, so bleibt die Fahndung vielleicht vorsorglich aufrechterhalten. Denn Sie müssen ja Ihren BPA oder Paß abgeben und dürfen sich nicht aus dem Inland, Ihrer Aufenthaltsstadt oder einem bestimmten Gebiet entfernen (§ 116 I 2 StPO). Und der Haftrichter sagt sich: „Für den Fall, er versucht es nochmal, soll die Fahndung vorsorglich aufrechterhalten bleiben!“

Gemeint ist also, Sie sollen Anträge, Rechtsmittel, -behelfe usw. erst in zweiter Linie nach den Tips dieses Buches geltend machen, nicht etwa anstelle dieser Tips, sondern nach Anwendung der Tips, sozusagen als Zweit- und als Vorsichtsmaßnahme. („Doppelt genäht hält besser . . .“). Sie sind also nicht Ersatz für meine Tips, sondern Begleitmaßnahmen, die zwar nicht todsicher wie die Tips wirken (sondern meist „abgeschmettert“ werden bzw. werden können), aber als Zusatzmaßnahmen nicht schaden können. M.a.W.: die Tips sind das „Heil- und/oder Vorbeugemittel“, die Arznei. Die Antrags-, Rechtsmittel-, behelfs-Rechte usw. die „Rechte“, die „JURA“ – verordnet der Arzt nebenbei. Z.B.: warm halten, das Bett hüten, nicht rauchen usw. . . .

Und ferner meine ich das „Vorverhalten“, das Ignorieren einfacher Briefe, falscher oder unterbliebener ZUs, aber noch mehr, was das „Vorverfahren“ verhindert!

Von der Dezentralisation war bereits die Rede (Paß-, Penn-, Postort, Postfach, Papier-, Produktions- und Aufenthaltsort). Ebenso von der Unterschrift von Verträgen und Formularen wie auch anderer Urkunden entweder gar nicht oder mit der linken Hand mit dem Künstlernamen.

Auch wenn Sie nicht zu so extravaganten Mitteln greifen möchten, sorgen Sie für Verteilung der Verantwortlichkeiten wie bei Vater Staat oder Großunternehmen, wie in jenem Orchester, bei dem für den Fall von Applaus der Dirigent auf den Geiger weist, der auf die Sängerin, diese auf das Orchester und weiter so reihum . . . Unterschreiben Sie nie alleine und nie leserlich, sondern „i.A.“ und mit mindestens einer weiteren Unterschrift, möglichst auf einem anderen Firmenvordruck und mit noch anderem Stempel, falls sich das einrichten läßt.

Schaffen Sie nie eine unbeschränkt haftende, klar durchschaubare Einzelfirma, sondern besser eine Kapitalgesellschaft oder eine „GmbH & Co KG“ (noch besser, eine „GmbH & „Stroh“ KG“). Spielen Sie darin die Rolle eines verlustbefreiten stillen Gesellschafters (HGB – Handelsgesetzbuch § 336 II 1). Als solcher haben Sie zwar nach Handelsrecht das „Recht, die Schnauze zu halten“. Sie haben nichts zu sagen. Das können Sie aber schnell dadurch ändern, daß Sie mehr oder minder pro forma mit der mehr oder minder eigenen „GmbH & Co KG“ einen Anstellungsvertrag schließen, demzufolge Sie dort (z.T. sozusagen Ihr eigener) Arbeitnehmer werden, etwa Prokurist, Generaldirektor, Generalbevollmächtigter, leitender Angestellter, Geschäftsführer, Justitiar, Syndikus, der dann ungestraft „sündigen“ darf) usw.,

Tricks 26, 54

(nach angelsächsischem Recht „President, chairman“ usw.). Eine Kündigung brauchen Sie dann nicht zu fürchten. Abgesehen davon, daß Sie sich in den meisten solcher Fälle u.a. selbst kündigen müßten, bleiben Sie ja als „stiller Gesellschafter“ Firmenin- (oder mindestens Mitin-) Haber. Und außerdem haben Sie die Wahl, statt in Ihrer Kanzlei, in Ihrem „Geschäftslokal“, an Ihrem Arbeitsort zu arbeiten. Denn Sie sind ja gleichzeitig Arbeitnehmer. Und schon kann Ihnen nicht nach den §§ 37 StPO, ZPO 183 zugestellt werden!

Macht die nur beschränkt haftende (und meist fast mittellose) GmbH & Co KG, der die Gesellschafter nur das zur Arbeit Notwendigste an Eigentum ge- oder überlassen haben, Konkurs, so sind Sie abgesehen von der beschränkten Haftung nicht am Verlust beteiligt (§ 336 II 1 HGB). Dafür haben Sie aber, da Sie ja (auch) Arbeitnehmer sind, Anspruch auf Konkursausfallgeld vom Arbeitsamt, ferner auf Arbeitslosengeld (zunächst dieses, dann ALHI: Arbeitslosenhilfe). Und davor sind Sie zugleich in der AOK krankenversichert, ebenso Mitglied Ihrer Berufsgenossenschaft und unfallversichert. (Was nicht hindert, daß Sie nebenher privatversichert sind). Überdies haben Sie als Gewerkschaftsmitglied Anspruch auf kostenlosen Rechtsbeistand, z.B. vor dem Sozialgericht, falls Ihnen Ihre Berufsgenossenschaft Ihrer Meinung nach zu wenig Rente zahlt (oder das Arbeitsamt die Bezüge streicht, kürzt oder mehr oder minder verweigert). Dennoch können Sie in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber zugleich die Vorteile der Mitgliedschaft in Ihrer einschlägigen Arbeitgebervereinigung sowie IHK nutzen.

Beliebte juristische Examensfrage: Hätte ein Playboy-Millionär (-ssohn), der zugleich Arbeitnehmer ist, im Falle von Kündigung und vergeblicher Stellensuche Anspruch auf Arbeitslosengeld? Ja! Denn erst nach Ablauf der Zeit, in der ihm Arbeitslosengeld zusteht, muß er ALHI (Arbeitslosenhilfe) beantragen, und erst für diese muß er seine Bedürftigkeit (Mittellosigkeit) nachweisen.

Was aber hier für den Strafprozeß interessiert: es müßte erst mal geklärt werden, welche (verantwortliche – und damit strafrechtlich bedeutsame) Rolle Sie überhaupt spielten, oder ob Sie am Ende nur der arme, um sein Gehalt geprellte Angestellte waren?

Außerdem, eine Kapitalgesellschaft ist „juristische Person des Privatrechts“ also ein gedachtes und erdachtes Gebilde. Etwas Gedachtes, den Gedanken, können Sie aber ebensowenig in Haft nehmen wie eine Romanfigur. Denken Sie an den Schauspieler, der eine Mordszene aus einem Stück von Donizetti probt. Die Zimmerwirtin hält die gut gespielte Szene für echt und alarmiert das Überfallkommando. Um wen es gehe, fragt die Polizei.

„Um Donizetti.“

„Können wir den mal sprechen?“

„Nein! Er ist tot.“

„Aha. Und wo haben Sie Leiche versteckt?“

Diesmal nützte die Fangfrage nichts . . .

Von dem vor mehr als 100 Jahren gestorbenen Buchautor und Opernkomponisten gab es allenfalls noch das Skelett. Oder kennen Sie den Film mit der Monroe:

Tricks 9, 2

„Some like it hot“ („Manche mögen's heiß“)? Die „Freunde der italienischen Oper“ (Deckname für eine Gang) geben zu Protokoll, es sei von Rigoletto die Rede gewesen.

„Wo steckt der Kerl?“ möchte der Kommissar wissen . . .

M.a.W.

Man müßte erst mühsam prüfen, welche **Hintermänner dieser „gedachten“ juristischen Person** erstens da sind oder nicht, zweitens: verantwortlich sind oder nicht, drittens, ob Ihnen was nachzuweisen ist oder nicht!

Waren es mehrere, wie verteilt sich die Verantwortlichkeit dann? Trifft sie auch Sie als den bloßen Angestellten?

Viele lassen sich so einen GmbH & Co KG- oder ähnlichen Vertrag durch teure „Kronjuristen“ und „Staranwälte“ genauestens entwerfen. Irrtum! Lassen Sie sich von einem „Feld-, Wald- und Wiesen-Anwalt“ beraten, der möglicherweise nur die gesetzlichen Gebühren nimmt – ohne Honorarvereinbarung – und der ggf. ungenau und verschwommen, auch wenig ausführlich formuliert! Dann haben Sie im Falle des Rechtsstreits oder einer Anklage immer noch Rückzugsmöglichkeiten in den „formierten Nebel“ des RA „um die Ecke“, was bei sonnenklaren Klauseln leider ausgeschlossen ist!

Dabei gibt es viele Möglichkeiten, zweideutig zu formulieren. Im formlosen NSA steht z.B.:

„ . . . und an folgende Personen, die damit (mit dem NSA) einverstanden sind . . . “

Das kann heißen, daß sie entweder wirklich einverstanden sind, oder es sind nur solche gemeint, „die . . . einverstanden“ sind, nicht aber andere, die nicht einverstanden sein sollten, oder drittens: Personen, von denen ich nicht genau weiß, *ob* sie einverstanden sind, so daß deren Post Ihnen nur nachgesandt werden soll, *falls* sie einverstanden sein sollten!

In den neuen Vordrucksätzen zu Mahnbescheiden steht „Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid vom . . . 19 . . . , zugestellt am . . . 19 . . . “ Unklar bleibt, ob

nur der Mahnbescheid,
nur der Vollstreckungsbescheid oder
beides, Mahn- und Vollstreckungsbescheid

zugestellt sein sollen (gemeint ist nur der Mahnbescheid), so daß es besser geheißen hätte:

„Vollstreckungsbescheid zu dem am . . . 19 . . .
zugestellten Mahnbescheid . . . “!

Denn der Vollstreckungsbescheid soll erst noch zugestellt werden! § 646 II ZPO lautet:

„In allen Fällen kann auch der StA bei dem übergeordneten Landgericht den Antrag stellen.“

Der unbefangene Leser denkt jetzt: „Aha, der StA schickt (stellt) den Antrag beim LG“. Irrtum! Er stellt den Antrag beim AG (Amtsgericht). Gemeint ist nur die beim Landgericht eingerichtete Staatsanwaltschaft als Behörde (meist in den oberen Etagen des LG-Gebäudes).

Trick 2

Gerade in den Gesetzestexten und im sog. „Amtsdeutsch“ finden Sie eine Flut derartiger Ungereimtheiten und Zweideutigkeiten. Ich muß noch unseren Deutschlehrer auslachen, der sich darüber mokierte. Er ahnte nicht, daß das Methode hat, daß System dahintersteckt: der rechtssuchende Bürger soll durch diese Doppeldeutigkeiten bei seinen Anträgen fehlgeleitet und frustriert werden, damit er seine Anliegen x-mal vorbringen muß, so daß die Bürokratie etwas zu tun hat und ihre Daseinsberechtigung nachweisen kann.

Genau damit schlagen Sie die Justizbürokratie, mit ihren eigenen Waffen! Nicht nur mit Ihren Nachsendeanträgen, sondern mit Ihren Verträgen, Firmengründungsurkunden usw. Formulieren Sie z.B. nie exakt wie ein „Kronjurist“, der seine Examen mit besten Noten bestanden hat:

„Der Käufer (Mieter, Pächter, Vertragspartner . . . NN) zahlt DM . . . , sofern er mit der Lieferung (Beschaffenheit der Sache XY, der – den Vertragsklausel(n) a, b, c, d . . .) einverstanden ist . . .

sondern:

„ . . . Vertragspartner NN, . . . *der* mit . . . Klausel(n) a, b, c, . . . einverstanden ist“!

So formuliert der schlechte Theoretiker, der sich gerade „so lala“ durch die Examen „gewurstelt“ hat, der aber guter Praktiker in Zweideutigkeiten ist! Denn einen eindeutigen Text können Sie nicht in Zweifel ziehen. An ihm gibt es nichts zu deute-(l)-n, er ist eindeutig.

An dem 2. Textbeispiel ja! Verweigert hier Ihr Vertragspartner die Zahlung, da er nicht einverstanden sei, dann kommen Sie und sagen:

„Moment mal, lieber Freund! Lies Dir mal durch, was Du unterschrieben hast! Da steht nichts von Deiner Dir erlaubten Zahlungsverweigerung, da steht nicht:

„ . . . sofern . . . “ Du einverstanden bist, sondern *daß* Du es bist, nämlich:

„ . . . Vertragspartner, *der* (also sowieso schon) einverstanden ist . . . “!

Sie sehen: am 2. Textbeispiel können Sie deuteln – deuten – auslegen. Jetzt wissen Sie auch Grund Nr. 2, warum Gesetzestexte prinzipiell doppel- oder sogar mehrdeutig abgefaßt sind. Wegen des „Deutens“, des Auslegens. Dann nämlich braucht man Leute fürs Gedeute. Und das sind Richter und Gerichte und alle Hilfskräfte, und man hat schon ein Heer Bediensteter in Lohn und Brot. Aber auch Verwaltungsmenschen haben mit der Auslegung zu tun, denken Sie an die Verwaltungsbürokratie! Wären 99 999 Anträge ganz ein-*deutig* abzulehnen, ginge das zu schnell, und der Bürger könnte den Beamten den Vorwurf des Däumchendrehens machen. Gibt es aber was auszulegen, so hat man Scheinarbeit und kann sich Zeit lassen, bis man den Antrag dann am Ende doch ablehnt. Man ist ja weisungsgebunden . . .

Verfahren Sie ebenso, und Sie wissen, was ich mit „Vorverhalten“ meine! Hatten Sie z.B. selbst gegen jenen Vertragspartner Schulden und rechnen nun mit diesem Geldbetrag auf, der wegen angeblich fehlender Einverständniserklärung des Gegners streitig ist, so kann man Ihnen am Ende Betrug (§ 263 StGB) anlasten, da Sie angeblich das Geld trotz Kenntnis mangelnden gegnerischen Einverständnisses eingenommen und auch nie die Absicht gehabt hätten, es je zurückzugeben.

Pochen Sie aber auf den *unklaren* Vertragstext: der Gegner, „ . . . der einverstanden . . . “ sei, so ergibt sich sein Einverständnis schon aus dem Vertrag. Es hängt nicht mehr vom guten Willen des Gegners nachträglich ab! Und schon ist es nichts mit dem Betrugsvorwurf. Selbst wenn der StA diesen unklaren Text zu Ihrem Nachteil auslegen sollte, können Sie immer noch entgegnen, Sie selbst hätten anders herum ausgelegt (Einverständnis folge aus dem Vertrag selbst). Dann haben Sie sich mindestens in einem entschuldbaren Rechts- und damit Verbotsirrtum befunden (StGB § 17). Wobei uns hier die juristische Frage (übrigens: Auslegungsfrage) nicht interessieren soll, ob jene unklaren Kautelen als „Tatbestandsmerkmale“ angesehen werden (weil sie nicht allgemein wie Gesetze gelten, sondern nur zwischen Vertragspartnern im Einzelfall) und dann statt § 17 StGB ein „Tatbestandsirrtum“ nach § 16 StGB angenommen wird. Steuern Sie jedenfalls im Falle eines Strafverfahrens auf § 16 zu, da beim „Tatbestandsirrtum“ nur noch Bestrafung wegen Fahrlässigkeit möglich ist. Beim Betrug hieße das Freispruch, da es keinen „fahrlässigen Betrug“ gibt. Beim Verbotsirrtum nach § 17 StGB können Sie auch wegen Vorsatz bestraft werden, freilich nur, wenn Sie den „Irrtum . . . vermeiden“ konnten, wenn Sie also bei gewissenhafter Prüfung . . . in der Lage waren, das Verbotene der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Eine Art „Rechtsfahrlässigkeit“ kann hier für Ihren (Tat-) Vorsatz sprechen. Da es sich hier um eine „zweideutige“ und damit für Sie als juristischen Laien schwer durchschaubare Rechts-(„Verbots“-) Frage handelt, entfielen bei Ihnen diese Rechtsfahrlässigkeit und damit ein Tatvorsatz zum Betrug. Immerhin bewegen Sie sich hier im gefährlichen und unklaren Fahrwasser der Auslegung, und ein „scharfer“ StA könnte Ihnen dennoch Rechtsfahrlässigkeit und Tatvorsatz unterjubeln wollen. Zwar lautet § 1 StGB:

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

„Nulla poena sine lege“ – „Keine Strafe ohne Gesetz“ lautet dieser rechtsstaatliche Grundsatz, der etwa im „Dritten Reich“ nicht galt, damit man bestrafen konnte, wen man haßte, weil er einem nicht paßte . . .

Damals hieß es, strafbar sei jede Straftat, ganz gleich, ob sich dazu das Gesetz ausschweige oder räuspere. Man konnte Sie also aus den fadenscheinigsten Pseudogründen am Kanthaken bekommen, falls man es nicht vorzog, Sie kurzerhand ohne jedes Strafverfahren mit GESTAPO, SS, Polizei usw. ins KZ zu werfen.

Heute haben Sie zwar den § 1 StGB. Wegen Betrugs (§ 263 StGB) können Sie also nur deshalb bestraft werden, weil dieser § 263 vorher im StGB stand. Aber er kann ausgelegt werden! Und was Ihnen da passieren kann, haben Sie soeben gemerkt. Es hängt davon ab, ob man Ihr Verhalten unter der „Schablone“ des § 16 oder 17 StGB (Tatbestands- oder Verbotsirrtum) sieht. Immerhin haben Sie den Vorteil Ihres unklaren Vertragstextes, sonst wäre Ihre Betrugsstrafe besiegelt, nur weil Sie den Vertrag von einem „Kronjuristen“ entwerfen ließen . . .

Aber auch beim unklaren Text scheidet die Strafe nicht aus, sondern ist möglich (immerhin unklar, denn der Text ist ja unklar). Aber auch diese Unklarheit soll

Tricks 45, 55, 62

Ihnen demonstrieren, daß sie auf meine Ratschläge nie verzichten sollen.

Sollte Ihre „Tat herauskommen“, so „geben“ Sie sie „zu“, wenn Sie jemanden haben, der die Tat ebenfalls „zugibt“, die aber nur einer begangen haben kann. Dann sagen Sie, das stimme nicht, Täter seien Sie, und umgekehrt, usw. Dieses „Verfahren“ hat sich nicht nur im Strafprozeß bewährt: 2 Brüder (desselben leiblichen Vaters, keine „juristischen“ Brüder, deren Mami fremgegangen ist) sagten bei Vaterschaftsprozessen stets übereinstimmend aus, in der „gesetzlichen Empfängniszeit“ beide mit der Kindesmutter verkehrt zu haben (was nicht heißen muß: gleichzeitig). Da leibliche Brüder gleiche Blutgruppen haben als Kinder desselben Vaters, stand deren Vaterschaft nie fest, so daß keinen die Alimentenpflicht traf. Als das schon oft so gelaufen war, fragte der Richter, ob das nicht aus „zivilprozessualen Gründen“ erlogen sei?

„Nein! Wir sind christlich erzogen. Unsere Eltern haben uns ermahnt, stets alles miteinander zu teilen.“

Hier handelt es sich um vorgetäuschte Doppelvaterschaft, aber den „Taterfolg“ (das Kind) kann nur einer (aber welcher???) „gepflanzt“ (verursacht) haben.

Hauptbeispiel aus dem Strafrecht:

Nur der eine oder andere kann am Steuer gesessen haben, beide gleichzeitig kaum. Der Kraftfahrer ist potentiell Hauptopfer für Inkassobeamte in Grün. Deshalb rate ich, wenn Sie einen Bußgeldbescheid erhalten: legen Sie Widerspruch erst am Ende der Frist ein, zunächst ohne Begründung mit Zusatz:

„. . . die Widerspruchsbegründung bleibt einem besonderen Schriftsatz vorbehalten.“

Falls Sie es nicht vorziehen, die nun vorgeschriebene ZU des Bußgeldbescheides und damit diese Frist für immer zu vereiteln. (Der Wisch an Ihrer Windschutzscheibe ist nur noch Ankündigung des Bescheids und beweist gar nichts).

Aber auch ohne ZU-Vereitelung muß das AG die Sachaufklärung (s. o.) mangels sofortiger Begründung der mündlichen Verhandlung vorbehalten. Und verhandelt wird meist nicht binnen der 3-monatigen Verjährungsfrist. Den „Fahrer“ nennen Sie erst **danach**: in jenem „vorbehaltenen Schriftsatz“ oder der Verhandlung. Nötig ist dieser **Trick alternativer Doppelträterschaft** aber nicht mehr, um die Feststellung des wahren (oder angeblichen) Täters für immer unklar bleiben zu lassen. Denn die Sache ist verjährt, auch wenn Sie als Täter (Fahrer) ertappt wären! Natürlich „verfahren“ Sie ebenso, wenn man Ihnen den angeblichen Verstoß gegen das FAG wegen Inbetriebnahme von SUPER SNOOPER unterjubeln möchte, oder von seiner deutschen Kopie „RAWA 2000“.

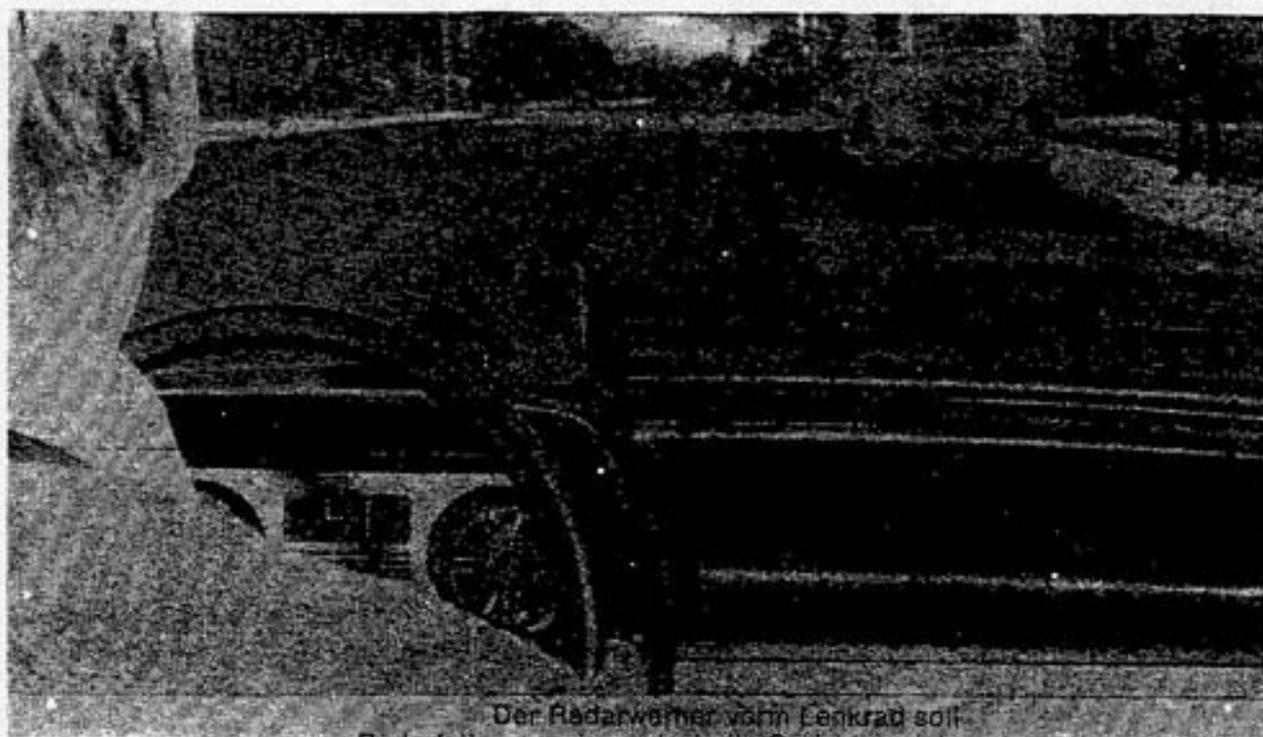
Freilich kann man Sie als Eigentümer anhand der beschlagnahmten Kundenkartei identifizieren. Aber nur, wenn Sie dummerweise Ihren Namen nannten. Daß Sie „Donald Duck, postlagemd, Buxtehude“ sind, werden die Herren Beschlagnehmer schwerlich entdecken. Denn Sie müssen mit der Dummheit Ihrer Lieferanten rechnen, und die Pleitefirma versäumte es, ihre Kundenkartei zu chiffrieren, zu dezentralisieren und eine „offizielle“ Kartei als Köder für die Beschlagnehmer bereitzuhalten, wo diese z. T. **selbst drinstehen!** Denn solche Karteikarten mit

Trick 56

den Herrschaften aus dem roten „Jahrbuch der Justiz“ aaO. müssen noch gar nicht mal erlogen sein, wenn Sie denen Werbebriefe und gar kleine Werbegeschenke, Warenproben u. dgl. zugesandt haben. Werbung ist ja nicht verboten

Jene Antennenfabrik kannte halt mein Buch nicht, wollte es nicht kennen, lehnte den Kauf ab (nachweislich). Die DM Kaufpreis hätten Millionenverluste vermeiden helfen, von den Strafverfahren ganz zu schweigen, womit Sie wieder mal sehen, wie gut *Sie* den Preis für das Buch angelegt haben! Denn die Antennenfabrik hätte ja nach meinen Ratschlägen eine zweite Fabrik präsentieren können, die die RAWA-Herstellung auf sich nimmt, also die Täterschaft . . . Wie? Sie meinen, erst mal so eine Zweit-Täterin finden? Nichts leichter als das! Denn daß man auch eine Firma „dezentralisieren“ und z. B. aus jeder Abteilung eine juristisch selbständige Firma bei nur noch wirtschaftlicher Verflechtung gründen kann, habe ich Ihnen auch schon erzählt. Und dann hätten eben die früheren Abteilungen der einen (und nun geteilten) Antennenfabrik der RAWA-Alleinurheberschaft markiert! Und das ist auch über Arbeitsteilung möglich. Dann hätte jedes Werk nur je 1 Rawa-Einzelteil gebaut, *ohne* zu wissen, was das zusammen ergibt! Niemand also hätte gewußt, hier entstehe ein Radarwarngerät, wobei das leitende Unternehmen im Ausland sitzen konnte. – So oder so wäre nicht feststellbar gewesen, wer nun RAWA hergestellt hat, wenn es 2 (oder mehrere) gewesen sein wollen!

Die Antennenfabrik hatte sich auf die ebenfalls westfälische Einstellungsverfügung verlassen, und heute ist sie verlassen (von allen guten Geistern). Denn auf die Justiz ist kein Verlaß. Der StA muß den wechselnden Launen (Pardon: Anweisungen) seiner Vorgesetzten nachkommen (§ 146 GVG), und sei es gegen das Gesetz und die eigene bessere Einsicht (§§ 152, 160 I, 170 I StPO). Man kann schlecht 2 Herren dienen, einmal dem Gesetz, zum anderen den „Befehlen von oben“, die manchmal mit jenem Gesetz nichts mehr zu tun haben.



Der Radarwahrer vom Lenkrad soll Radarfallen ausspionieren, doch die Gerichte wollen nicht mit

Behörden

Justizaktion gegen Radar-Piepser

Zuerst kassierte die Kripo die Kundenkartei eines Herstellers, jetzt beschlagnahmt sie Radar-Warngeräte bei den Käufern

In diesen Tagen müssen 1500 Bundesbürger mit Besuch von zivilgekleideten Herren rechnen, die an der Wohnungstür eine Blechmarke und einen Durchsuchungsbefehl präsentieren. Das Interesse der Kripo-Beamten gilt einem kleinen schwarzen Kästchen. Dieses enthält allerlei elektronische Bauteile und soll — im Auto montiert — ein „Piep“ von sich geben, wenn es ein Radargerät ortet, mit dem die Polizei Temposündern auf lauert. Die Adressen der 1500 Besitzer dieser Radarwarngeräte holte sich die Kripo direkt von der Quelle. Sie hatte die gesamte Kundenkartei der kürzlich in Konkurs gegangenen westfälischen Antennenfirma Karl Stolle, Hersteller des 400 Mark teuren Radarwarngerätes „Rawa 2000“, beschlagnahmt.

Mit einer Geschwindigkeit, für die man kein Warngerät braucht, arbeitet nun die Staatsanwaltschaft die Kartei auf. Erst neun Monate nach der Beschlagnahme-Aktion erschienen jetzt sechs Kriminalpolizisten und ein Staatsanwalt mit einem Durchsuchungsbefehl in der Redaktion der in Stuttgart erscheinenden VW-Autofahrer-Zeitschrift „Gute Fahrt“. Die Ingenieure des Fachblattes hatten vor einem Jahr zusammen mit der Stuttgarter Polizei die Radarwarngeräte getestet und auch darüber berichtet.

Die Empfangssekretärin hielt den Aufmarsch zunächst für

einen Scherz. „Das könne Se met mir net mache.“ Es wurde zu dieser Stunde nämlich eine Delegation von Verlegern erwartet.

Doch den Beamten war nicht zum Lachen. Der Herr Staatsanwalt präsentierte einen Beschlagnahme-Beschluß. Schließlich fand sich das gesuchte Gerät dann im Keller in der „Gruschelkiste“, dem Redaktionsfundus.

Etwa zur gleichen Zeit entdeckte die Münchner Kripo ein Radarwarngerät im Keller eines Mitarbeiters der „ADAC motorwelt“ — und nahm es ebenfalls mit.

Rechtsanwalt Peter Böhm von der Juristischen Zentrale des ADAC: „Hier wird mit Kanonen auf Spatzen geschossen. Der Justiz hätte es besser angestanden, die Käufer solcher Warngeräte, die durch einander widersprechende Gerichtsurteile verunsichert waren, zunächst gezielt auf die neue Rechtslage hinzuweisen.“

Im juristischen Hickhack, ob es sich bei den schwarzen Frühwarnern um genehmigungspflichtige „Funkempfangsanlagen“ handelt, entschieden die Landgerichte Hamburg und Regensburg sowie die Amtsgerichte München und Stuttgart-Bad Cannstatt, daß „ein Radarwarngerät keine Nachricht befördert oder empfängt“. Eine Genehmigung sei mithin nicht erforderlich und der Betrieb der Apparate jedermann erlaubt.

Genau das Gegenteil beschlossen in zweiter Instanz das Kammergericht Berlin und die Oberlandesgerichte Oldenburg, Stuttgart und München. Danach sind die Radar-Piepser Fernmeldeanlagen und brauchen eine Genehmigung der Bundespost, die diese aber nicht erteilt. Wer dennoch einen dieser Warnkästen in Betrieb nimmt, kann wegen Vergehens gegen das Fernmelde-

zu fünf Jahren oder Geldstrafe verurteilt werden.

Auf diese letzten Urteile stützen sich nun die Justizaktionen im Bundesgebiet. „Die hektografierten Durchsuchungsbefehle zeigen, daß hier jeweils keine richterlichen Einzelfall-Entscheidungen — wie in der Strafprozeßordnung vorgesehen — getroffen sind“, erläutert der Stuttgarter Rechtsanwalt Hans Baumann. „Diese Art der Massenverfahren sind juristisch sehr bedenklich.“

Bedenklich ist auch, daß der ganze Streit um die Radarwarner auf dem Rücken der Verbraucher ausgetragen wird. Weil die Bundesregierung es versäumt hat, rechtzeitig Gesetze zu erlassen, die den Handel mit derartigen Geräten einschränken, ist die schizophrene Situation eingetreten, daß man verbotene Apparate (auch Abhörwanzen und überstarke CB-Funkgeräte) überall frei kaufen kann, beim Einschalten derselben aber Haftstrafen riskiert.

„Um die Dinger wird viel zuviel Wirbel gemacht“, erklärte ein Ingenieur, der im Auftrag des STERN Radarwarner auf ihre wirkliche Tauglichkeit untersucht hatte. Es gibt zwei Arten von Apparaten: die unempfindlichen und die überempfindlichen. Die unempfindlichen Geräte piepsen erst, wenn man mit seinem Fahrzeug bereits im Radarstrahl ist und fotografiert wird — die Warnung kommt zu spät. Die anderen Apparate dagegen melden zwar rechtzeitig die Radarfalle, jedoch nur auf freiem Felde. Im Stadtverkehr reagieren die schwarzen Kästchen auch auf Radarsicherung von Bankgebäuden oder etwa CB-Funkgeräte. Bei 17 Kilometer Stadtfahrt in Hamburg piepste ein Kasten 22mal. Die Folge: Der Fahrer fuhr betont vorsichtig, weil er hinter jeder Ecke eine Radarfalle vermu-

Staatsanwaltschaft Münster

44 Münster, 14. 9. 1978

Postfach 3521
Gerichtsstraße 6
Fakultät (02 51) 4 65 01
Fernschreiber 06 72 410

Schäfts-Nr.: 35 Js 702/78

(in allen Schreiben angeben)

Nebenstelle
Wormolingstr. 9

Herrn

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen Verstoß gegen
das Fernmeldeanlagen-gesetz

Bezug: Ihr Schreiben vom 25. 8. 1978

Sehr geehrter Herr

Anbei übersende ich Ihnen das sichergestellte Radar-Warnge-
rät. Nach Auskunft der hiesigen Oberpostdirektion ist es zu-
treffend, daß seitens des Amtsgerichts Stuttgart eine Ent-
scheidung dahingehend getroffen worden ist, daß der Betrieb
einer derartigen Radar-Warnanlage keiner Genehmigung durch
die Deutsche Bundespost bedarf. Da somit zur Zeit die Vor-
aussetzungen für eine Sicherstellung nicht mehr gegeben sind,
war das Gerät an Sie zurückzugeben.

Hochachtungsvoll

Staatsanwalt

Viertes Kapitel

*Stellt sich ein
Verfahren ein,
stellt der Staat
es manchmal ein...*

Verfahrenseinstellungen

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für Verfahrenseinstellungen stehen in den §§ 153, 153 a – e 154, 154 a – e. Leider handelt es sich auch hier um „Kann“-Bestimmungen, wo Sie dem „Ermessen“, im Klartext: der Willkür von Gericht und StA ausgeliefert sind. An den jeweiligen Buchstaben a – e ersehen Sie, daß vieles nachträglich „eingeflickt“ worden ist, so z.B. § 153 a I 2 StPO:

Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten *kann* die StA bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten auferlegen,

1)

2) einen *Geldbetrag* . . . der Staatskasse zu zahlen, . . .“

Sie können sich also loskaufen. Was früher als aktive Bestechung für Sie und als passive für den Staat-(sbeamten, Richter, den Bestochenen) strafbar war, ist jetzt durch § 153 a I 2 StPO legalisiert. Mit dem kleinen Unterschied, daß nicht jener öffentlich bedienstete Apparatschik NN das „Schmiergeld“ kassiert, sondern Vater Staat selbst. (Hier das Land in Form einer von 1000 „öffentlichen Händen“: in Form des Fiskus, des Justizfiskus in Form der „Landesjustizkasse“).

Wohlgemerkt:

Wenn Sie zahlen, wird „vorläufig“ keine Anklage erhoben. Das Damoklesschwert der stets möglich bleibenden Anklage und Verfahrensförderung schwebt also nach wie vor über Ihnen. Hier hält sich Vater Staat alle Türen für den Fall seines finanziellen Nachfolgebearbeiters offen. Und sein Hunger ist bekanntlich bodenlos.

1977 sollten einige Brasilianerinnen, die in Frankfurt am Main dem ältesten Gewerbe nachgingen, ausgewiesen werden. Das hätte die Existenzgrundlage ihrer ausländischen „Ehemänner“ gekostet. Da nun durch den „HELABA“-Skandal die Staatskasse arg geleert war und Landtagswahlen vor der Tür standen, als nach haushohem Verlust der Kommunalwahl für die noch an der Macht stehende „Filzokratie“ das Spielchen „Alles oder nichts“ auf dem Programm stand, war man für jede geheime Finanzquelle empfänglich. Die „Ehe“-Männer oder deren RAe hatten nicht nur das Paragrafen-Reiten gelernt, sondern daneben allem Anschein nach ein politisches Gespür. Sie signalisierten deshalb „Verhandlungsbereitschaft“ nach § 153 a I 2 StPO.

Tatsächlich stellte die zuständige StA mit Zustimmung des Gerichts und der „Ehe“-Männer (Beschuldigten) das Verfahren gegen Zahlung einer fetten Summe ein. Welcher Summe? Des Dirnenlohns! Der Staat als Zuhälter? (Mindestens als finanzieller „Teilhaber“ der „Ehe“-Männer?) Gibt es das? Ist das erlaubt? – *Ja!* – Nach § 153 a I 2 StPO neuerdings! Man kann also dem Staat nach dieser „Bestimmung“ die eigene Strafe „abkaufen“.

Nun soll sich das in den einschlägigen Frankfurter „Kreisen“ rund um den Hauptbahnhof herumgesprochen haben. Ob die zuständige StA jetzt massenweise Anfragen erhält, was denn der „Import“ von einer, 10, 100, 1000 „Gastarbeiterinnen“ koste? Welches sind die „Mengenrabatte“? Ob denn nicht der Einfachheit halber

als Anlage zu § 153 a I 2 StPO eine „Preisliste“ gedruckt und ggf. im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden? (Nach vorheriger Unterschrift des Bundespräsidenten). Noch besser wäre ein „Katalog“, möglichst illustriert wie die dicken Herbst/Winter- oder Sommerkataloge von Kaufhäusern, z.B. vom Meckermann-Versand oder Quelle Vertrieb. Darin stände:

„Nutzen Sie unsere günstigen SSV-Rabatte:

Diebstahl, 10 Stück nur DM . . .

100 Stück . . .

1000 Stück . . .

Unterschlagung . . .

Betrug . . .

Urkundenfälschung . . .

Körperverletzung . . . usw.

Außerdem können Sie einen schönen kleinen Bankeinbruch in unserer monatlichen Sendung „Zimmermann's Jagd“ gewinnen . . .“

Ja verträgt sich denn der § 153 a I 2 StPO mit dem „Legalitätsprinzip“ der §§ 158, 160 StPO? Haben sich die Flickschuster diesen Widerspruch überlegt, als sie den § 153 a I 2 StPO nachträglich in die StPO „einflickten“?

Überlegten sie sich die Vereinbarkeit mit dem Bonner GG, der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“, um die sie angeblich sonst so besorgt sind? Dachten sie an den Gleichheitssatz des Art. 3 GG, demzufolge angeblich (angeblich?) alle vor dem Gesetz gleich sein sollen, also auch arme Schweine, die keine gut verdienenden Brasilianerinnen als „Ehe“-Frauen haben?

Offenbar geht das? Schon 1933 – 45 wurden Morde gegen das Legalitätsprinzip des § 158 i.V.m. § 160 StPO nicht angeklagt. Nach 6 Millionen KZ-Morden krächte damals kein StA! Obwohl § 160 StPO galt:

„Sobald die StA . . . von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, *hat* sie den Sachverhalt zu erforschen,“ (Legalitätsprinzip)

Der StA darf also nicht bei der Straftat XY sagen:

„Weil Du es bist, will ich mal alle Augen zudrücken und von einer Anklage absehen.“

Doch über die Hintertür des § 153 a I 2 StPO geht das! Wenn auch keine Preislisten und Kataloge gedruckt werden, sondern die Sache ein wenig diskreter vortreten geht. Deutsche Gründlichkeit! Was man anderen Ländern als „orientalisch“ und korrupt ankreidet, ist bei uns nur scheinbar korrupt – und auch nicht mehr so sicher, daß der Balkan erst südlich von Harburg anfängt! – in Wirklichkeit legal (-isiert) durch § 153 a I 2 StPO, um nur ein Beispiel von vielen zu nennen.

Übrigens ist man in den einschlägigen Kreisen, von denen eben die Rede war, schlauer geworden. Die „Ehen“ mit Ausländern gibt es nicht mehr. Man läßt Späher ausschwärmen, die die „B-Ebene“ (U-Bahn-Passagen an der Hauptwache in Frankfurt am Main, dem „Nabel der Welt“), das Arbeits- und Sozialamt observieren und unter Pennern, Stadtstreichern u.a. mit gültigem BPA die erhaltenen Exemplare aussondern, selektieren. Man läßt sie ausnüchtern,

steckt sie in die Badewanne, rasiert sie, gibt ihnen gutes Essen, steckt sie in einen neuen Anzug und fliegt sie per Chartermaschine vom nahen Frankfurter Flughafen nach Rom, Neapel, Mailand, Madrid (nach Brasilien wäre das Ticket zu teuer). Dort verehelicht man sie gegen eine „Vergütung“ von 600 DM mit „Brasilianerinnen“ und anderen jungen Ausländerinnen, deren Väter sie sein könnten. Deshalb bekommen sie ihre „Ehe“-Frauen nur dieses eine Mal vor dem Standesbeamten und nie wieder zu sehen.

Nun sind die Brasilianerinnen u.a. „innen“ deutsch kraft Eheschließung. Der Herr StA kann sie nicht mehr wegen fehlender Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in Abschiebehäft nehmen.

Er wird sich halt was anderes überlegen müssen!

Die diesbezüglichen Presseberichte sind verfügbar. Die Akten habe ich leider (noch?) nicht erhalten (können), da meine „V-Frau“ bei der zuständigen StA einen anderen hat (weil der mehr hat) als ich.

Immerhin habe ich Ihnen zeigen können, daß

die

- I. Einstellung des Verfahrens von der
- II. Einstellung des StA abhängt, nämlich seiner „Ein-Stellung“ und Einstimmung auf § 153 a I 2 StPO.
- III. Auch ein StA kann schließlich seine Rechtsmeinung, seine „Einstellung“ zu einer juristischen Frage ändern, z.B. „Strafbar, ja oder nein?“
- IV. Ihnen gegenüber wechselt dann seine Einstellung. Er ist Ihnen gegenüber nicht mehr feindlich „eingestellt“, nicht mehr böse gesonnen.
- V. Und das hat die „Einstellung“ Ihres Verfahrens zur Folge (siehe oben I).

Aber schimpfen Sie ihn jetzt ja nicht einen „Brasilianer“ oder gar Zuhälter, das wäre Majestäts-(Beamten-)Beleidigung, und zu strafbaren Handlungen rät dieses Buch *nicht*, sondern zu legalen! Zudem wäre ich ein schlechter Berater, wollte ich Sie auf die Kautschuk- („Kann“- „Ermessens“-Bestimmungen) der StPO §§ 153, 153 a – e, 154, 154 a – e usw. verweisen. Loskaufen kann sich jeder, der über mangelnden Lagerraum für seine 1000-DM-Scheine, Diamanten, Goldbarren, Aktien usf. klagt. Doch ich wende mich an Leser, bei denen solche Lagerprobleme ggf. noch nicht, sondern erst demnächst eintreten.

Begonnen hat alles mit dem schon älteren § 153 StPO:

„Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so *kann* die StA mit Zustimmung des . . . zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld . . . gering . . . und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht . . .“

Entsinnen Sie sich des Jahre zurückliegenden „Contergan“-Prozesses? Tausende verkrüppelte Kinder, Millionenschäden . . . Die Verantwortlichen des Chemie-Konzerns Chemie Grünenthal erklärten sich „Dalli-dalli“ zur Zahlung einiger Millionen bereit. Flugs stellte man das Verfahren nach § 153 StPO ein, angeblich wegen „geringer

Schuld“ (die paar Krüppel – heilt die „Aktion Sorgenkind“ mit einer „Wim-Wum- und Wendelin“-Platte). Die berechtigte Pressekritik an der offenbar käuflichen Strafjustiz und dem überstrapazierten § 153 StPO konnte aber bei Bundestags- und Landtagswahlen schaden.

Also her mit dem § 153 a I 2 StPO usw. . . .!

StA und (oder) Gericht *müssen* ausnahmsweise das Verfahren einstellen, wenn sich ein (dauerndes) Verfahrenshindernis herausstellt: § 206 a StPO, § 204 StPO vgl. Vorwort. Z.B. dauernde Verhandlungsunfähigkeit infolge chronischer, unheilbarer (körperlicher oder geistiger) Erkrankung. Oder Exterritorialität. Aber das sind Ausnahmefälle. Als normaler Sterblicher müssen Sie in der Regel das Attest eines Arztes beibringen, falls man Ihnen die krankheitsbedingte Verhandlungsunfähigkeit glauben soll. Die bloße Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Ihres Hausarztes genügt nicht. Denn wer arbeitsunfähig ist, soll ggf. noch verhandlungsfähig sein! Und Sie heißen auch nicht Heide alias Savade, bei dem ein Zeugnis des Privatärztes großzügig als hinlänglicher Nachweis dauernder krankheitsbedingter Verhandlungsunfähigkeit gewertet wurde. Und nicht jeder hat das Glück, daß sein Hausarzt zugleich Amtsarzt und außerdem noch „Verbindungsbruder“ aus einer schlagenden Studentenverbindung ist, der man selbst angehört.

Aber Sie ohne „Vitamin B“, ohne „B“-beziehungen, ohne Verbindungen und ohne schlagende (und auch sonst im Leben durchschlagend erfolgreiche) studentische Verbindungen haben ja andere Möglichkeiten. Sie haben jetzt dieses Buch.

Sie selbst haben bei der Polizei, falls Sie ihr tatsächlich „begegneten“, nach § 136 I 2 StPO geschwiegen. Und das dürfen Sie auch bei der StA:

„Die §§ 133 – 136 a . . . gelten entsprechend“, lautet § 163 a III 2 StPO, also vor dem StA auch das Schweigerecht des § 136 I 2 StPO! Leider sind Sie durch den eingeflickten § 163 a III 1 StPO als Beschuldigter

„ . . . verpflichtet, auf Ladung vor der StA zu erscheinen.“

Früher durfte nur der Richter laden, heute darf es schon der StA (Abbau demokratischer Rechte), morgen die Polizei . . . Die verzichtet dann möglicherweise wie 1933 – 45 auf „juristischen Firlefanz und Formelkram“ und holt Sie gleich ohne Haftbefehl, ohne Ladung und ohne rechtsstaatlichen Pipapo, also ohne Rechtsgrundlage ab . . . Denn was für einen Sinn soll Ihre Pflicht zum Erscheinen vor der StA auf dessen Ladung (und ZU) hin haben, wenn Sie vor ihm schweigen dürfen? (§§ 163a III 2, 136 I 2 StPO). Was soll der Quatsch, daß Sie erscheinen *müssen* und notfalls polizeilich vorgeführt werden, nur um dem StA zu sagen, Sie hätten (ihm) nichts zu sagen?! Wozu der Aufwand? Das können Sie ihm doch schreiben (0,60 DM Porto). Eine Vorführung kostet über 100,- DM. Warum nicht formlose „Ein“-Ladung ohne ZU zur StA-Vernehmung mit Zusatz:

„Falls Sie weder schriftlich absagen noch erscheinen, gehen wir von der Vermutung aus, daß Sie (falls Sie) aussagen möchten, dies nur vor dem Richter wollen, und dann geben wir die Akten auf dem Dienstweg an diesen weiter.“

NaaaaH?

Tricks 14, 16

Dreimal darf man raten, warum man dennoch auf Ihr Erscheinen Wert legt. Bloße Schikane? Mehr: man will Ihnen dringend „ins Gewissen reden“, zu „Ihrem eigenen Vorteil“ (*Vorsicht Falle!*) auszusagen. Man will Sie beeinflussen, möglicherweise gegen den § 136 a StPO, der für die StA-Vernehmung nach StPO § 163 a III 2 gleichfalls gilt! Denn ein Erscheinen ohne Aussage ist Blödsinn.

„Guten Tag, Herr StA, hier bin ich, 50 km angereist, wichtigen Termin ver-säumt. Ich will nur sagen: ICH WILL NICHTS SAGEN! Wiedersehen.“

Deshalb denken Sie an das 3. Kapitel. Ihre Rechte vor dem StA sind die gleichen wie vor der Polizei mit dem einzigen (nachträglich eingeflickten) Nachteil des Erscheinungszwanges (§ 163 a III 1 StPO). Denn oft finden Sie den StA nebst Protokollführer(in) nicht allein vor, sondern einige Herren, deren Rolle Ihnen nicht recht klar wird. *Vorsicht!* Es sind „Fangfragenartisten“ der Polizei, die sich der StA zur Verstärkung geholt hat, weil er in Fangfragen eben unsicher ist. Sinnigerweise steht eine der wichtigsten Polizeipflichten beim Vernehmungsbeginn ausgerechnet im § 163 a IV StPO, der die StA-Vernehmung betrifft:

„Bei der ersten Vernehmung . . . durch . . . Polizei . . . ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Im übrigen sind . . . § 136 I 2 – 4, II, III und § 136 a (StPO) anzuwenden.“

Immerhin muß Sie der StA laden, und zwar mit (P)ZU, wenn Ihr Erscheinungszwang gesetzlich feststehen. „gesetzt“ werden soll, vgl. den Wortlaut der StPO § 163 a III 1!

Und wie man eine ZU-Ladung verhindert, verzögert, ungültig macht bzw. bleiben läßt oder wenigstens nachträglich (so gut wie) ungeschehen macht, wissen Sie ja (2. Kapitel). Also frisch ans Werk! Spielen Sie die ZU-„Rotation“ nicht erst bei richterlichen Ladungen, sondern bereits **bei den staatsanwaltlichen (und allen!)**. Treiben Sie den StA zur Verzweiflung und damit vielleicht zur Änderung seiner Einstellung Ihnen gegenüber, schließlich zur Einstellung Ihres Verfahrens, und zwar ohne Teilung der „Beute“ nach § 153 a StPO!

Verfahrenseinstellung ist gut, Verfahrensverhinderung besser!

Oft lesen Sie statt der Einstellungs-Vfg.:

„StA bei dem Landgericht in . . . , am . . . 19 . . .
Az.: . . . Js Nr. . . . /19 . . .

- a) Herrn NN
in . . . (Anzeigeerstatter)
- b) Herrn XY
in . . . (Beschuldigten)

In dem Ermittlungsverfahren gegen . . . (Beschuldigter) wegen . . . wird das Verfahren **eingestellt**, da sich weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten ergeben haben.

i.A.! : OStA (Unterschrift).

folgendes:

„wird die Aufnahme von Ermittlungen
abgelehnt,
da es an strafbarem Verhalten fehlt . . .“

Sie haben eine ganze Menge von Zeugen genannt, Urkunden (-ablichtungen) beigelegt usw. und haben genauestens geprüft, ob und daß die und die Straftaten vorliegen, falls die Urkunden echt sind und die Zeugen nicht umfallen. Wieso zum Teufel will man die Zeugen nicht hören, die Urkunden nicht lesen? Zumindest wäre es doch allemal die verdammte Pflicht und Schuldigkeit der StA nach dem „Legalitätsprinzip“ der §§ 152 I, 160 StPO, die Zeugen anzuhören. Liegt hier nicht zumindest Begünstigung im Amt vor? Aber klar! Bloß haben Sie einen von der „Firma“ angezeigt, einen öffentlich Bediensteten, gar Beamten, StA, Richter oder sonst „Großkopferten“. Und wenn Sie nun den Sachbearbeiter seinerseits, der Ermittlungen ablehnt, wegen Begünstigung im Amt, Strafvereitelung, ggf. sogar passiver Bestechung (heute „Vorteilsannahme“) anzeigen, so „bearbeitet“ diese Sache wieder einer von der „Firma“, sein Kollege, und der „verfügt“, und schreibt Ihnen:

„ . . . wird die Aufnahme von Ermittlungen *abgelehnt* . . .“
und so weiter . . .!

Das also gibt eine Schraube ohne Ende. wäre es da nicht ehrlicher, die „Firmenangehörigen“ schrieben Ihnen von vornherein:

„Hier verfahren wir nicht nach dem Legalitätsprinzip, sondern bei uns Firmenangehörigen intern nach dem Krähenprinzip. Eine Krähe hackt der anderen nicht die Augen aus . . .“

Ehrlicher schon, aber auch dümmer. Denn dann gäbe man zu, daß man gegen die eigenen „Firmenangehörigen“, die großen und kleinen Filzläuse aus dem weiten Land der Filzokratie von vornherein nicht einschreitet, ganz egal, ob diese Straftaten („im Amt: Amtsdelikte“ oder andere) begangen haben oder nicht. Daß man also bereit ist, notfalls korrupt zu sein, im Amte zu begünstigen, Strafvereitelung zu begehen usw.

Und außerdem:

Jede „Ablehnung von Ermittlungen“ gegen eigene Firmenangehörige ist ein neuer Aktenvorgang, der mit fortlaufend genummerten Aktenzeichen (Az.) in der Statistik auftaucht. Die Statistik liest der Herr Justizminister, genauer: er läßt lesen durch Ministerialrat NN, der durch seinen Assistenten X, der wiederum durch seinen Hilfsbremser Y usw. . . . Und da sagt man sich:

„Aha, so eine Menge Nummern! Haben die aber zu tun, diese fleißigen Staatsdiener. Bravo, bravo! Da müssen schnell ein paar 100 (oder 1000) neue Planstellen her, damit die Guten sich nicht totarbeiten.“

Und ferner

zeigt diese Statistik, wie human man im Grunde bei der StA ist, da man doch weit mehr Verfahren einstellt, soweit man nicht ohnehin von vornherein von Ermittlungen absieht! (Daß es sich um eingestellte bzw. meist sogar abgelehnte Ermittlungsverfahren gegen eigene „Firmenangehörige“ handelt, darüber schweigt sich die Statistik aus, also auch darüber, daß gegen Firmenfremdlinge, also Privatleute und Steuerzahler wie Sie und ich – und ähnlich verdächtiges Gesindel – die meisten Verfahren grundlos „durchgezogen“ werden und mit Knast oder (und) Geldstrafe enden. Kunststück: von wo kommt denn die Statistik, die bekanntlich lügt und mit der man alles beweisen kann? Vom statistischen Bundesamt – und den statistischen Landesämtern. Also von Behörden, von der „Firma“).

Wer es versteht, Az. zu lesen, wird bei Anzeigen gegen „Firmenangehörige“ (die gegen Anzeigen firm“: immun sind) die ungewöhnlich hohe Zahl der laufenden Nrn. sehen. Vor dem „Js“- (Akten)-Zeichen (der StA) steht das StA-Dezernat, also z.B. 35 Js: „35. Dezernat“ (etwa für Verkehrsstrafsachen, Rauschgiftdelikte, Schwerpunktwirtschaftskriminalität, Sittendezernat, Abt. für Ausländersachen, für Terrorismus, politische Straftaten usw. . . .). Hohe Nummern vor dem „Js“ signalisieren große StA-Behörden an größeren LG-Orten. Hinter dem Querstrich . . . /79 steht die Jahreszahl (1979), davor die laufende Nummer aus dem Jahr 1979, also 35 Js 333/79 z.B.: das ist die Ermittlungssache (-akte) Nr. 333 aus dem Jahre 1979 und zwar vom Dezernat 35. Für Strafanzeigen gegen „Firmenangehörige“ allgemein und StAe im besonderen gibt es weder ein besonderes Dezernat noch eine SOKO (Sonderkommission). Das zu vermeiden, war man schlau genug. Keiner soll der Firma in die Karten gucken, daß Sie vielleicht mal jeden 29. Februar einen der ihren in die „Mühle“ nimmt, wenn dieser 29.2. auf einen Rosenmontag fällt. Nach einer Statistik suchen Sie hier vergebens. Der Bürger soll nichts vom „Krähenprinzip“ merken und an das „Legalitätsprinzip“ glauben wie die Klosterschülerin an den Klapperstorch . . .

Wer aber mal in der „Firma“ auch nur kurz, aber mit offenen Augen und gewaschenen Ohren „hospitiert“ hat, dem fielen bestimmte sehr dünne Aktenstücke (mangels Ermittlungen) mit sehr hohen laufenden Nummern auf. „Beschuldigter“ war hier – ei siehe da – ein Firmenangehöriger (oft der herrschenden filzokratischen Partei „ . . . Höriger“). - Vgl. Seite 202!

Wenn aber die Firma“ als immunes Sondergebilde mit Sondervor-„Rechten“ und -privilegien, als Kuckucksei im Nest der übrigen „Eier“ (Bürger) faulenz, frißt, kassiert und schamlos schmarozt, so tut sich eine neue Gefahr auf: die Gefahr, daß dieses Gebilde mit seinen („Firmen“-) Angehörigen gegen die Gesetze verstößt, ohne eine Strafe oder irgendwie Nachteile befürchten zu müssen. Ich weiß nicht, ob die Story des Polizisten zutrifft, der Zuhälter ist und – bei einer Razzia ertappt – seinen Dienstausweis zückt: „Ich bin schon da, Herr Kollege.“

Das Prinzip dieser Story trifft aber zu – leider. Längst hat sich für die Firma ein Netz von Sonderrechten herausgebildet, die dem „normalen“ Bürger verschlossen sind. Er ist Mensch zweiter Klasse, vor ihm kommt der Staatsdiener, der Beamte im besonderen. Der Trend geht dahin, daß der Nicht-Staatsdiener bei weiterem Anschwellen der „öffentlichen Hände“ zur Minderheit und zum Minderheitenproblem wird, dem zu Unrecht abgestempelten „Underdog“ wie 1933 – 45 Juden, Polen, Russen „Nichtarier“. Der Nichtbeamte, der Zivilist, hat nichts zu sagen. Carl Zuckmayer läßt den uniformierten und angetrunkenen Soldaten im Kreuzberger Bordell zum Hauptmann in Zivil sagen: „Du trägst keine Uniform, da kann ja jeder kommen. Für mich bist du nur dämlicher Zivilist. Du hast mir nichts zu sagen.“

M.a.W.: es entsteht ein rechtsfreier Raum insbesondere für die Polizei, der man glaubt und die alles abstreiten kann und die sogar das an sich der StA vorbehaltene Ermittlungsverfahren (§§ 152, GVG, StPO 161), vgl. die Zitate des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin (West):

BVw.G.E NJW 1975, 893 ff, Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht, 12. Aufl. 1974, S. 49, Peters, StPO, 2. Aufl. 1966, S. 156

die also dieses Ermittlungsverfahren an sich reißt. Damit maßt sie sich an, zu entscheiden, was juristisch, strafrechtlich relevant ist oder nicht, wer als Täter infrage kommt oder ausscheidet, ohne Jura studiert zu haben. Sie maßt sich damit die Gesetzesanwendungs- und -auslegungskompetenz der StA an. Denn was Tat ist, bestimmt der Jurist (StA), wie die Tat begangen ist (das „Herausbekommen“ von Tat und Täter durch raffinierte Vernehmungstechnik, allerdings wegen StPO § 136 a nicht durch „Fangfragen“-Täuschung u.a. Techniken) wäre Polizeiaufgabe allein! So aber bestimmt nicht mehr das StGB, was Straftat ist, sondern die Polizei, die es mangels juristischen Studiums nur ungenau wissen kann. Eine gefährliche Entwicklung umso mehr, als Macht korrumpiert und man unobjektiv gerne dem eine Tat anhängt, auf den man aus irgendwelchen Gründen wütend ist. Das hat nicht nur die bereits eingetretene Folge, daß sich die „Firma“ selbst nicht weh tut (und die Polizei ist der Machtfaktor dieser Firma, der zunehmend das „Sagen“ und nicht nur das „Ausführen“ hat.).

Das hat zum zweiten die Folge, daß Nicht-„Firmen“-Angehörigen willkürlich unter Mißachtung des StGB irgendwas „angehängt“ wird. 1933 – 45 kennt man . . . Bei solcher Entwicklung ist es nur recht und billig, wenn Sie sich der Methoden dieses Buches bedienen, die ja legal sind!

Und wenn es in der Überschrift zum Abschnitt dieses Kapitels heißt, Verfahrensverhinderung sei besser als -einstellung, so verhindern Sie wie hier vorgeschlagen.

Dann erreichen Sie das gleiche Ergebnis wie in den StA-Verfügungen „gegen“ eigene „Firmenangehörige“ auf Anzeigen Nichtangehöriger hin, daß ein Verfahren gegen Sie nicht nur eingestellt, sondern erst gar nicht durchgeführt wird. Dann sind Sie Privatmann, aber kein Idiot. (Wußten Sie, daß Privatmann auf altgriechisch „idiotes“ heißt, wo unser Schimpfwort herkommt?).

Läuft erst mal ein Verfahren gegen Sie, werden Sie es kaum schaffen, eine solche Ermittlungs-Ablehnungs-Verfügung oder auch nur eine Einstellungs-Verfügung zu

Tricks 50, 51

erringen. Es sei denn, Sie selbst hätten gegen Firmenangehörige ganz handfestes Belastungsmaterial. Z.B. aus der Presse, aus Ihren **Gegendarstellungen, Inseraten usw.**



Was sagt die Physiognomie des Herrn hinten (Pfeil)?

„Nur weg hier! Ist zwar ein starkes Stück, was sich die Polizisten hier leisten. Aber denen glaubt man doch am Ende. Daß man mich bloß nicht als Zeugen wiedererkennt! Am Ende müßte ich aussagen, was ich gesehen habe. Die Uniformierten sagen aber sicher das Gegenteil. Sage ich also die Wahrheit, so steht deren Aussage gegen meine. Rede ich (lüge ich) in ihrem Sinne, so mache ich mich der Falsch-aussage schuldig. Und außerdem, wir von der „Firma“ müssen zusammenhalten!“

Sie werden fragen, ob ich Gedanken lesen kann?

Nein aber . . . sehen Sie selbst mal schon auf die rechte Seite.

Tricks 41, 49, 22

*Im November 1978
hielten junge Neo-Nazis
in Unna eine
Kundgebung ab. Mitglieder
der linken Jugend-
organisation »Falken«
demonstrierten
dagegen. Auftragsgemäß
schützten Polizisten
die NPD-Veranstaltung
und griffen hart durch.
Das Falken-Mitglied Ulrich
Peter schlugen sie,
obwohl er bereits mit den
Händen über dem Kopf
auf dem Boden lag. Der
Herr mit Brille und hellem
Mantel im Hintergrund ist
Unnas Polizeichef
Karl Friedrich Rodax (Pfeil).
Zu dem Polizei-Einsatz
erklärte er am nächsten
Tag: »Ich hab' das
nicht gesehen, ich kann
das nicht beurteilen.«*

Sie sehen, ich habe mir einen kleinen Scherz mit Ihnen erlaubt. Ich habe Ihnen nicht gleich die ganze Wahrheit gesagt, sondern erst das Bild, dann den Text gezeigt. Ich habe die Wahrheit in zwei „Tropfen“ eingeführt. Dieses Spielchen spielten auch die Reporter des Stern-Magazins mit Herrn Rodax. Sie waren nicht so dämlich, ihm gleich ihren Schnappschuß zu präsentieren. Sie stellten sich zunächst dumm und legten so eine Falle, in die dieser Herr erwartungsgemäß hineintappte, indem er dementierte. *Jetzt erst* veröffentlichten Sie sein Foto mit dem Text hier. Er konnte also lesen, daß er ein . . . Lügner ist.

Diese List habe ich mit Ihnen „nachvollzogen“ indem ich mir erlaubte, **Bild und Text „auseinanderzuschneiden“** in „2 Tropfen, 2 Salamischeiben“. Ich habe Ihnen damit den Nachweis geliefert, daß die „Firma“ (hier Polizei und Polizeipräsident) nach dem „Krähensprinzip“ unter Verletzung des Legalitätsprinzips zusammenhalten (gegen §§ 152, 160 StPO).

Haben Sie das Glück, bei einem Verfahren gegen Sie über solches oder ähnliches Material zu verfügen, so sind Sie gut dran. Dann verfahren Sie ebenso, nämlich nach der „Tropfenmethode“. Behaupten Sie fürs erste

einfach frech, ohne noch die Beweismittel vorzulegen. Steht dann in der Verfügung (Beschied) usw. das sei erlogen, so kommen Sie („Tropfen Nr. 2“) mit Ihren Beweisstücken. Und Sie werden eine Verfahrenseinstellung erzielen. Zwar kommt es mitunter vor, daß man auch Ihre vorgelegten Beweise einfach ignoriert. Dann treten Sie die Flucht in die Öffentlichkeit an, in die Presse. Durch Inserate und Gegendarstellungen können Sie die Presse notfalls zum Abdruck zwingen.

1. Haben Sie das Glück nicht, über solche Beweismittel zu verfügen, so beschaffen Sie sich welche, nicht nur durch Gegendarstellungen. Sie können so einen „Firmenangehörigen“ auch observieren (lassen), am besten mit Tonbandmikrofon und Kamera. Gut ist es in solchen Fällen stets, wenn man **Mitarbeiter einer Auskunftsei oder der Presse** ist, anstatt hohe Gebühren an die Auskunftsei zu zahlen. Was die Polizei an Daten über unbescholtene Bürger auf Vorrat und Verdacht nach §§ 81 a – d zusammenträgt, sollte für Sie nur recht und billig sein. Die hier propagierte **Bürgerinitiative zur Zusammenfassung gleichartiger Klagen, Anträge, Rechtsmittel, Geltendmachung von Rechten i.w.S.** sollte auch ein Depot, eine Datenbank über „Firmenangehörige“ zusammentragen und speichern – und zwar dezentral, mehrfach und auch im Ausland sowie an verschiedenen geheimen Orten, um Beschlagnahmen und dergleichen vorzubeugen.

2. In ihre Kundenkartei haben sie den Firmenangehörigen ja genommen, ebenso haben sie ihre

3. ZU an ihn „rotieren“ lassen (§§ 185 ZPO + 37 I StPO, Seiten 116, 89), solches Beweismaterial kann sich **jeder** beschaffen!

Trick 22

Zweck:

Sollte irgendein Mitglied zu Unrecht mit einem Verfahren „überzogen“ und behelligt werden, so wären die Daten über die behelligenden „Firmenangehörigen“ verfügbar, abrufbereit. Man könnte sie sofort einsetzen, um eine Verfahrenseinstellung zu erzielen, ein Beweisthema für den ladenden StA nach §§ 220, 38 (41) StPO zu haben oder einen Befangenheitsablehnungsgrund gegen diesen oder jenen Richter!

Die Polizei *hat* diese Daten (§§ 81 a – d StPO), und die übrigen „Firmenangehörigen“, z.B. Richter, StAe *wissen* das! Kein Wunder, daß sie sich sputen, der Polizei den Bonus des „Krähenprinzips“ mehr noch als anderen „Firmenangehörigen“ zugute kommen zu lassen. Kein Wunder, daß auch deshalb die Polizei immer mehr an Macht und Einfluß gewinnt, Ermittlungsverfahren an sich reißt und am Ende gar bestimmt, was und wer strafbar ist oder nicht, anstelle des StGB.

Hier bilden Presse und Auskunfteien ein Gegengewicht, da diese einmal hohe Preise an die Polizei für die (illegale) Weitergabe von Daten zahlen und zum anderen auch *Daten über Polizeiangehörige (und andere „Firmenangehörige“)* sammeln, so daß nun die Polizei ihrerseits vor „Enthüllungen“ bangen muß: Mag die Polizei der StA auf der Nase tanzen – bei Presse und Auskunfteien mag sie das nicht.

Denn man kennt dort die polizeilichen Informanten, die durch Datenweitergabe „Geheimnisverrat“ begangen haben und hat sie so „in der Hand“. Außerdem ist die Polizei auf „Polizeispitzel“ angewiesen. Diese verlangen als Gegenleistung nicht nur Geld, sondern oft stattdessen oder daneben Daten, weshalb Polizeispitzel und Angehörige von Auskunfteien oft identisch sind.

Sie sind also gut beraten, wenn Sie Verbindungen zu Presse und Auskunfteien haben oder – besser – deren Mitarbeiter sind. Vielleicht verstehen Sie jetzt, wieso es Datenschutzgesetze gibt (die allerdings kaum Schutzwirkungen haben), und weshalb für den (illegalen) Datenerwerb so hohe Preise geboten werden. Ein Bogen brisanter Daten kann mehr wert sein als ein 1000-DM-Schein.

Das mindeste, was Sie tun können und sollten, ist die Sammlung von Presseberichten und -bildern. Opfern Sie dafür ruhig ein paar Aktenordner, auch wenn Sie glauben, das sei doch Quatsch, weil es Sie nicht betreffe. Betreffen kann es Sie schon morgen: Und wenn das alle oder mindestens viele Leser dieses Buches tun in Form der propagierten **Auskunftei-Initiative und solche Daten austauschen**, so ist denen geholfen, die gerade solche Daten für Ihren Fall und die Ihnen zusetzenden „Firmenangehörigen“ dringend benötigen und von der gemeinsamen „Datenbank ausgespuckt“ bekommen.

Und schließlich täuschen Sie sich, wenn Sie glauben, mit irgendwelchen Daten von Skandalchen und Skandalen einen nutzlosen Haufen Altpapier anzusammeln. Eines Tages können Sie Ihre private Datenbank auszugsweise in Ablichtungen oder Abschriften für gutes Geld verkaufen. Machen Sie Ihre eigene Auskunftei auf! Sammeln Sie auch privat durch vorsorgliche und präventive Observation. Wird der Observierte mal berühmt, und sei es durch einen Skandal, zahlt Ihnen mindestens die Presse schöne Summen für Authentisches zu dieser oder jener Person.

Trick 58, 42.

Natürlich könnten Sie jetzt im Falle eines Verfahrens gegen Sie Stücke aus Ihrem „Material“ (oder demjenigen aus der gemeinsamen Datenbank einer „Bürgerinitiative“ an die „Firma“ (StA)) senden mit der Androhung, falls das Verfahren nicht auf der Stelle eingestellt werde, könne man ja dieses oder jenes veröffentlichen, wieder aufwärmen, im Wahlkampf verwerten oder seinerseits Strafanzeige erstatten und dergleichen mehr. Davon rate ich ab, da es Nötigung (§ 240 StGB) neben allen anderen ggf. in Betracht zu ziehenden Rechtsgründen und Straftatbeständen sein könnte (z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, §§ 185 StGB ff., falsche Anschuldigung, § 164 StGB usw.). Keiner verbietet Ihnen indessen, Ihre Gegeneingaben, Beschwerden, Anträge, Schreiben usw. in offenem Umschlag einzusenden, in dem sich dann ganz zufällig solch belastendes Material befindet. (*In einen offenen Umschlag kann es jeder hineingetan haben.*) Die Ihnen zusetzenden „Firmenangehörigen“, die dann dies Material vorfinden, werden diesen Wink mit dem Zaunpfahl schon richtig zu interpretieren wissen.

Ein Haufen mehr oder minder gekaufter Zeugen gegen Sie wird dann plötzlich nicht erscheinen müssen, etwaige belastende Urkunden werden auf einmal „neben der Sache liegen“ und mit Ihrem Falle nichts mehr zu tun haben usw. . . . Und als ehemals Beschuldigter erhalten Sie den nichtssagenden (aber dennoch vielsagenden) Wisch: „ . . . wird das Verfahren gegen den . . . (Sie)

eingestellt, da sich weder in rechtlicher noch tatsächlicher Hinsicht . . . bla-bla-bla . . . “ (Oder ähnlich).

Hier sind Sie zwar nicht „Firmenangehöriger“, aber Firmen-„insider“, d.h. mit den dortigen Verhältnissen und Lebensläufen der Angeklagten selbst, den kleinen und großen Sünden, Abnormitäten, Pervertierungen („Ver-Tier-ungen“) usw. bestens vertraut. Sie wissen z.B., daß der StA Hans-Schwullrich Lesbowski jener bewußte ist, der . . . Und wüßten Sie nicht alles, sondern nur manches, so **bluffen Sie, mehr oder alles zu wissen!** Ganz wie ein zynischer Vernehmungsartist.

Selbst wenn es nicht zur Verfahrenseinstellung nach § 170 II 1 StPO kommen sollte, haben Sie immer noch die Möglichkeit, das Material als Beweisthema anlässlich späterer Ladung derselben „Firmenangehörigen“ zur HV (z.B. des/der StA-e- nach §§ 220, 38, 41 StPO) zu nutzen, oder als Befangenheitsablehnungsgrund (§ 24 StPO) gegen den/die Richter (auch Laienrichter, Schöffen, Geschworene).

Sie mögen nun fragen, wie weit Sie überhaupt berechtigt seien, auf eigene Faust mit Kamera und Tonband loszuziehen und zu observieren, den Amateurdetektiv zu spielen? Die Frage ist berechtigt.

So haben Sie z.B. als Beschuldigter ebenso wie Ihr etwaiger Verteidiger entgegen einer weitverbreiteten Auffassung die Befugnis, künftig möglicherweise für Ihr Verfahren in Betracht zu ziehende Zeugen anzuhören. Natürlich müssen diese Ihnen gegenüber nicht „aussagen“, da Sie ja weder StA noch Gericht mit einer Ladungsbefugnis sind. Zeugen auf eigene Faust laden können Sie nur zur HV, z.B. den StA (aber auch andere) nach den §§ 220, 38, (41) StPO. *201 StGB lesen!*

Die vorsorglich vor und außerhalb der HV zu befragenden Zeugen dürfen Sie in keiner Weise beeinflussen oder gar nötigen oder erpressen (§§ 240, 253 StGB), zu

Ihren Gunsten auszusagen, zu Ihren Ungunsten in Betracht kommende Punkte zu verschweigen und dergleichen mehr. Sie dürfen Ihnen aber dieses Buch schenken, mit einem Lesezeichen vor dieser Seite. Schenken Sie das Buch auch allen Bekannten, Verwandten, Geschäftsfreunden und sonst „StPO-Geschädigten“. Leuten, gegen die vielleicht gerade ein Verfahren läuft!

Für Zeugen wichtig ist nämlich neben anderen Bestimmungen der § 161 a StPO:

„Zeugen und SVE (Sachverständige) sind verpflichtet, auf Ladung (ZU!) vor der StA zu erscheinen *und* zur Sache auszusagen . . .“

Auch hier handelt es sich um Vorschriften, die lediglich das Verfahren „voranbringen“ sollen und gegen die es keine – jedenfalls keine erfolgversprechenden – Rechtsmittel und -behelfe gibt. Wenn Ihnen der RA sagt, hier gebe es nichts, man müsse abwarten, so wissen Sie es besser: Sie müssen vor der StA nur erscheinen, nicht aussagen (§ 163 a III 1, 2 i.V.m. § 136 I 2 StPO).

Der Zeuge muß erscheinen *und* aussagen (vgl. den vorstehend auszugsweise abgedruckten § 161 a StPO. Das „a“ verrät nachträgliches „Einflicken“. In der Tat mußten zu früheren – demokratische(-re)-n – Zeiten auch Zeugen nur vor dem Richter aussagen. Allein die Vereidigung bleibt noch dem Richter vorbehalten, § 161 a I 3 StPO).

Nun muß nach dieser Bestimmung des § 161 a I 1 StPO auch der Zeuge geladen, d.h. die Ladung muß ihm mit (P)ZU zugestellt werden! Und schon stehen ihm alle legalen ZU-Sabotagemöglichkeiten des 2. Kapitels dieses Buches offen . . . Wenn das Ihre Zeugen gelesen haben *und* anwenden, werden es StA und Gericht ebensowenig schaffen, der Zeugen habhaft zu werden wie bei Ihnen als Beschuldigtem, Angeeschuldigtem, Angeklagtem (StPO § 157).

Die StA wird also keine Zeugen haben, um den „Sachverhalt zu erforschen“: § 160 I a.E. (am Ende) StPO. Die spärlichen und mageren Ermittlungsergebnisse werden so bei weitem nicht hinreichen, eine Anklageerhebung auch nur in Erwägung zu ziehen, sie werden keinen „genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage“ bieten: § 170 I StPO

Ihr wird also nichts weiter übrigbleiben, als Ihnen zu schreiben:

„ . . . wird das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten . . . in . . . (Sie) . . . *eingestellt*, weil . . . bla-bla-bla . . .“

Fazit:

So erzielen Sie die begehrte endgültige Verfahrenseinstellung auch ohne Rückgriff auf jene Datenbank oder Ihr „eigenes Archiv“ von Pressenotizen, Zeugenkenntnis, anderen Beweisstücken usw.

Natürlich ist es gut, wenn für Sie jene Daten (-bank) dennoch auf der Rückhand als eine Art von „Reservewaffen“ stets sprung- und einsatzbereit steht, sozusagen „Gewehr bei Fuß“!

Nun soll es Zeugen geben, die als Ihre Feinde, als naturtalentierte Denunzianten (Polizeispitzel, die vielleicht einen Vertragsschluß mit Ihnen vorgetäuscht haben, um Sie hereinzulegen), geradzu geil darauf sind, Sie zu „verpfeifen“, verraten, denunzieren, anzuschwärzen, auszuliefern. Gottlob können diese Typen heute nicht

Tricks 8, 9, 59

mehr den Schaden wie im „3. Reich“ anrichten, als mancher sich wunderte, wenn er nachts aus dem Bett und ins KZ geprügelt wurde. Neider, Mißgünstige und Eifersüchtige gibt es stets im Bekanntenkreis, **so daß man lieber einen Bekannten-„Stern“ haben sollte.**

Auch heute können diese Leute mit dem Charakter einer Sch . . . hausfliege Schaden anrichten. Hüten Sie sich vor ihnen.

Und versuchen Sie, auch Ihre Firma, Ihr Unternehmen, Ihren Erwerb ganz allgemein wie Ihren privaten Bekannten-„Stern“ einzurichten. Sind Sie „Angestellter“ der eigenen Firma und ist diese eine „juristische Person des Privatrechts“, z.B. Kapitalgesellschaft, etwa GmbH & Co KG, so treten Sie als „Stiller“ (§ 336 II 1 HGB) im Gesellschaftsvertrag am besten überhaupt nicht in Erscheinung, so daß man erst mal raten darf, wer sich als potentieller „Täter“ hinter der Firma verbirgt. Sie haben damit einen „Strohmann“ vorgeschoben, besser gesagt, eine Stohfirma, ein gedachtes Gebilde aus Stroh. Denken Sie an das Märchen mit dem Riesen, der das tapfere Schneiderlein mit einem Riesenknüppel erschlagen will, sobald es schläft. Das Schneiderlein legt eine Strohuppe, *einen „Strohmann“ ins Bett* und schleicht sich hinter das Bett in eine Nische. Der Riese haut mit seiner Keule so gewaltig zu, daß das Bett in zwei Teile kracht. Das Bett war hier der „Stern“-Mittelpunkt! Triumphierend geht er fort in der festen Überzeugung, das Schneiderlein erledigt zu haben.

In diesem Buch ist der Riese der StA, Sie das Schneiderlein, Sie David, der StA Goliath. Denn das gedachte Gebilde „GmbH & Co KG“ aus „Stroh“ kann man nicht umbringen. Und einen Unschuldigen in eine Sache „hineinzuziehen“, nur, weil der ggf. kein Alibi hat, gehört sich nicht. Er ist nicht aus Stroh.

Wie aber sorgt man dafür, daß etwaige weitere Firmenmitinhaber kein Bekannten-„Kreis“ sind, sondern ein „Stern“? Abgesehen davon, daß es Ein-Mann-Gesellschaften gibt (also Ein-„Strohmann“-Gesellschaften auch), sollte man sich möglichst dämliche Mitinhaber mit viel Geld und wenig Verstand aussuchen. Diese bekommen lediglich eingetrichtert, wie man nach dem 2. Kapitel die Zeugenladung (PZU) umgeht. Sollte es dennoch zur Aussage kommen, wissen diese nichts zur Sache zu sagen, nicht nur, weil sie dämlich (Sie aber schlau) sind, sondern weil sie von Ihnen auch nicht in die Firmen-Interna eingeweiht worden sind und daher weder von der Buchführung, noch Buchhaltung oder sonstigen Einzelheiten eine Ahnung haben. Es muß sich nicht um Universalidioten handeln, Fachidioten genügen auch, etwa Leute, die z.B. Professoren, Künstler oder sonstige Berühmtheiten auf ihrem Fachgebiet sind, aber **keine Ahnung von Firmen im allgemeinen und Ihrer Firma im besonderen** haben, deren Teilhaber sie ruhig sein können!

Bei der AG (französisch treffender „societe anonyme“) haben die Aktieninhaber z.B. keine Ahnung, was intern in der AG vorgeht, zumal sie auch nichts mit der Geschäftsführung zu schaffen und allenfalls dann und wann ein Stimmrecht haben. Und ein Aktionär kennt im allgemeinen den anderen nicht, zumal die Aktionärs-eigenschaft durch Kauf und Verkauf der Aktien laufend wechseln kann. Damit kommt es zu jener Anonymität, die AG ist das Schulbeispiel eines Bekannten-„Sterns“. Bei breit gestreutem Aktienkapital kennt man sich kaum mehr als etwa

Tricks 2, 9, 11, 60

die Kinobesucher der Vorstellung „Dr. Schiwago“ am 27.6.1967 im X-Kino in . . . na, sagen wir mal 6200 Wiesbaden. Angenommen, Sie haben damals vor 12 Jahren diese Vorstellung besucht und eine Sperrsitz-Karte wie eine Aktie gekauft. Kennen Sie vielleicht noch die Leute, die vorne in der 2. Reihe saßen? Können Sie als Zeugen bekunden, was die vor – sagen wir – 3 Jahren am 27.6.1976 in Paris um 18.33 Uhr in der Metro getan haben?

Vielleicht merken Sie schon, was ich meine: wie Sie nicht nur Ihre Firma, Ihre Verträge, sondern Ihr Leben insgesamt einrichten sollten! Nicht jedem wird es möglich sein, gleich eine AG zu gründen. Aber es gibt auch Möglichkeiten juristisch (und in punkto Bekannten-„Stern“) einige Nummern kleinerer Firmen- und Vertragsformen, etwa einer GmbH & Co KG oder von Konstruktionen mit dem schon genannten § 336 II 1 HGB. Dabei kann man auch sog. Gesellschaften Bürgerlichen Rechts in „Stern“-Form abfassen (§§ 705 ff. BGB). Vom unklaren Abfassen von Verträgen war bereits die Rede.

Davon abgesehen: so wenig Schriftliches wie irgend möglich! Zum unklaren Abfassen von Verträgen aller Art (damit man Sie nicht auf einen klaren Wortlaut „festnageln“ kann) gehört auch, daß möglichst viel ungesagt bleibt. Was nicht gesagt ist, ist unklar! Es war auch schon davon die Rede, daß z.B. die **Kundenkartei** möglichst woanders aufbewahrt sein soll als etwa die Waren (das Lager), die Produktionsstätte usw. Dezentralisation von

Produktionsort,

Büro,

Paß-,

Penn-,

Postort und Postfach usw.

Dezentralisation, das bedeutet:

Weg vom Zentrum, vom Mittelpunkt, vom „Bett“, dafür Stroh hinein!

Weg vom Zentrum, ab ins Postfach!

Als Firma können Sie **stets das Postfach nennen, ebenso wie für Ihre privaten Briefköpfe – die Post schmeißt sowieso alles in Ihr „Kleinbüro“, ganz egal, ob mit Straße oder nur Fach adressiert** – um alle in Unklarheit über Ihren Aufenthalt und die sonstigen „Örtlichkeiten“ zu lassen! *Und was für Sie besonders wichtig ist: Eine ZU ans Postfach ist ausgeschlossen!*

Und überhaupt: Kennen Sie die Eintagsfliegen-Firmen? Sie können für jeden Geschäftszweck eine besondere Firma gründen und wieder „ableben“ lassen, etwa für das **Produkt X, die Ware Y, die Dienstleistung Z, das Programm NN usw!** Kein Mensch kann Ihnen vorschreiben, für dies alles stets nur ein und dieselbe Firma beizubehalten. Wir haben Vertragsfreiheit! Dies wirkt sich auch mindernd auf Ihre Gewerbesteuer aus. Denn in diesen lausigen Zeiten müssen Sie sparen. Sparen bei den Steuern, mit denen die „Firma“ ihren Beamtenapparat nur immer weiter aufbläht. Und dann konzipieren Sie solche Firmengründungsformulare so, daß man ein- und austreten kann wie in einen Verein, fast, als kaufte man eine Kinokarte. Sie haben dann auch einen fluktuierenden Mitinhaberbestand wie Kinobesucher, die sich untereinander nicht kennen, die Sie aber kennen („Stern“).

Tricks 61, 9, 62

Und ebenso verfahren Sie mit Ihren Lieferanten, Herstellern, Zulieferern usw! Sicher haben Sie schon einmal von geheimen Rüstungsaufträgen in der Zeitung gelesen, von neuen Projekten, nehmen Sie nur mal die Atomwaffen, neue Raketen-systeme und dergleichen! Das Haupt-Herstellerwerk läßt hier die verschiedenen Einzelteile in verschiedenen Landesteilen, oft im Ausland, bei verschiedenen kleineren Zulieferbetrieben herstellen. Diese wissen erstens nichts voneinander („Stern“).

Zweitens **wissen sie auch nicht, was Sie da für ein Einzelteil herstellen**, und was das einmal insgesamt ergeben soll. Das können Sie sich auch nicht zusammenreimen, da sie die anderen Einzelteile nicht kennen, die ganz woanders hergestellt werden, wo und von wem? (Weiß man nicht, weiß nur der Haupthersteller, bei dem alle Fäden zusammenlaufen).

Diese Fäden reimt sich die Polizei anlässlich einer überraschenden Beschlagnahmeaktion zusammen, indem sie die Kundenkartei kassiert, mit einem Schläge alle oder viele Kunden kennt und über eine Kompanie potentieller Zeugen verfügt. (Daher mein Rat der dezentralen Führung auch der Kundenkartei.) Dann findet die Polizei Stroh!

Und ebenso dürftig und dezentral sollen Ihre Buchführung und Buchhaltung sein, wenngleich es manchmal lohnt, über drei Sorten von Buchführung zu verfügen:

- für das Finanzamt,
- für die Firma,
- für sich selbst!

Aber bitte dezentral! Und Nr. 2 + 3 verschlüsselt!!

Führen Sie nur Buch, wie es die §§ 38 ff HGB unbedingt vorschreiben, nicht mehr! In § 44 HGB ist zwar von der Aufbewahrungspflicht der Unterlagen die Rede. Es ist aber nicht gesagt, *wo* diese aufzubewahren sind, also auch nicht, dies müsse an demselben Ort der Fall sein. Ebenso wenig ist gesagt, in welcher Sprache alle Unterlagen abgefaßt zu sein hätten. Man kann Sie nicht zwingen, Ihre Korrespondenz mit ausländischen Vertragspartnern deutsch zu führen. (Ausländer sind schon deshalb gut, weil dann nicht feststeht, ob deutsches oder ausländisches (Straf-) Recht zum Zuge kommt.)

Wenn Sie sich Privatnotizen in Englisch machen, aber mit kyrillischen (russischen) Buchstaben, so soll das erst mal einer entziffern!

Haben Sie – lieber Leser – das alles gelesen und angewandt, so kann Ihnen so schnell nichts passieren. Sie brauchen dann zu keinen illegalen Methoden Zuflucht zu nehmen, für die dieses Buch nicht plädiert, sondern dagegen! Deshalb geht es auch nicht näher auf die wissenschaftlich fundierte, chemische, biologische, ballistische und andere Spurensicherung ein. Diese richtet sich nämlich hauptsächlich gegen das Kapitalverbrechen, allgemein gegen Leute, die in die Illegalität abgeglitten sind, und die hier *nicht* geschützt werden!

Die Tricks dieses Buches dienen dem *zu Unrecht Verfolgten*. *Er* soll sie anwenden, damit er am Ende wie der „Firmenangehörige“ dasteht und auch für ihn sein Verfahren *so* endet:

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Fulda**

Schloßstraße 4-6
Telefon: (06 61) 7 70 37
Telex: 4 97 78 stafa d
PSchKto der Gerichtszahlstelle Fulda:
Fm 94 17 - 600 (BLZ 500 100 60)

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. LG 6400 Fulda Postfach 8 69

Herrn Assessor 20 Js 7598/77

◀ Geschäftsnummer
bitte stets angeben!

Achtung Sie auf diese
hohe Nummer!

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

☒ Nebenstell-

Betrifft

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

g e g e n den Leitenden Oberstaatsanwalt Dietrich
in

w e g e n des Verdachtes der Strafvereitelung im Amt

wird abgelehnt.

Fünftes Kapitel

*Rechte,
Rechtsbehelfe,
Rechtsmittel...
und andere Mittel.*

Hier können wir uns kurz fassen. Einmal, weil wir bislang bei Behandlung der (gleichfalls legalen) „Mittel“ anstelle unsicherer Rechts-„Mittel“ (wie Berufung, Revision, Beschwerde) die Vorteile der „Mittel“ gegenüber den „Rechtsmitteln“ klar erkannt haben. zum anderen hat sich im Laufe der bisherigen Darstellung bei gleicher Gelegenheit aus dem Sachzusammenhang heraus schon das eine oder andere dazu ergeben.

Wer die „Mittel“ der Kapitel 1 – 3 richtig und rechtzeitig einsetzt, wird nie in die äußerst unsichere und riskante Verlegenheit hineinstolpern, jemals „Rechtsmittel“ einsetzen zu müssen. Rechts-Mittel sind was für Rechtsanwälte. Mittel hingegen kommen von Ratgebern, und ein solcher Ratgeber ist dieses Buch.

Dennoch sollen die Rechtsmittel, -behelfe und sonstigen „offiziellen“ und üblichen juristischen Möglichkeiten genannt werden. Allein schon deshalb, weil nicht jeder dieses Buch rechtzeitig erhalten haben muß, und auch deshalb, weil Rechtsmittel an Rechtsmittelfristen geknüpft sind. Diese wiederum an den „An“-Lauf der Frist (ohne ihn kein Fristablauf, der Anlauf seinerseits an die ZU: § 35 II 1 StPO).

Selbst wenn Sie also etwas verbummelt haben sollten, die ZU der Anklageschrift (§ 201 StPO), die ZU des Eröffnungsbeschlusses mit der Ladung zur HV (§§ 215, 216 I 1 StPO) usw. gemäß dem 2. Kapitel zu sabotieren, z.B. „rotieren“ zu lassen, und selbst wenn Sie verbummelt haben sollten, alle StAe nach § 220, 38, 41 StPO durch GV zur HV zu laden,

so daß Sie verurteilt sind . . .

selbst dann läuft ja, falls es eine Anwesenheitsentscheidung war, die Ein-Wochen-Berufungs-(Revisions-)Frist (§§ 314, 341 StPO).

Und hier bleibt Ihnen weiter nichts übrig, als Berufung bzw. Revision einzulegen, denn lassen Sie die Ein-Wochen-Frist ab Verkündung des vorinstanzlichen Urteils in Ihrer Anwesenheit nutzlos verstreichen, so wird das Urteil rechtskräftig. Und Wiederaufnahmeverfahren sind die große Ausnahme (§§ 359 – 373 a StPO). Sie müssen jetzt „ran“, um diese Frist nicht zu versäumen. Denn offenbar haben Sie es weder geschafft, die HV legal mit meinen Mitteln zu hintertreiben, noch, eine HV ohne Sie bei notwendiger Ladungs-ZU (§ 232 StPO) zu erzielen, so daß wenigstens die Ein-Wochen-Rechtsmittelfrist nur ab ZU (§§ 314 II, 341 II StPO, nicht schon ab Verkündung im Gerichtssaal) läuft. Denn diese Abwesenheits-Urteils-ZU durch persönliche Übergabe nach den §§ 232 IV, 314 II, 341 II, 332, StPO wissen Sie ja legal zu sabotieren . . . Denn hier ist eine Niederlegungs-ZU verboten (§§ 232 IV, 37 StPO, 181 ZPO, 39 II 1 + 2 PO)!

Und überdies haben Sie auch bei etwa gültig erfolgter ZU die Möglichkeit eines WEA (Wiedereinsetzungsantrags in den vorigen Stand nach §§ 235, 232, 44 ff. StPO). Obwohl neuerdings gegen den klaren Gesetzeswortlaut des § 232 IV StPO als „Übergabe“ auch Übergabe an „Hausgenossen“ verstanden wird (§§ 232 IV, 37 StPO, 181 ZPO, 39 II 1 + 2 PO), können Sie die gültige ZU auch noch durch den WEA nach § 235 StPO (wie auch sonst allgemein bei ZUs) „ungeschehen“ machen.

Selbst dann, wenn Sie zum Trick des (zulässigen) Öffnens der eigenen ZU über Dampf greifen, sollten Sie in einem *gesonderten* Schreiben (Rücksendung der „gedämpften“ ZU erfolgt ja scheinbar ohne Ihr Wissen durch einen scheinbar anderen) scheinbar ahnungslos sagen, zwar wüßten Sie selbst von einer ZU nichts, Sie stellten aber den WEA für den Fall, daß unwahrscheinlicherweise eine solche ZU dennoch erfolgt sein *sollte!*

Bei einem Anwesenheitsurteil haben Sie all diese schönen Möglichkeiten *nicht!*
Deshalb:

Sprungrevision, und Sprung zurück

Legen Sie gegen das erstinstanzliche Strafurteil des Amts-(Schöffen)-Gerichts/Einzelrichters nicht die an sich statthafte Berufung, sondern Revision ein! Sprungrevision! § 335 StPO lautet:

„Ein Urteil, gegen das Berufung möglich ist, kann statt mit Berufung mit Revision angefochten werden.“

Warum?

Darum! Schreiben Sie:

„Ihr Name, Postfach, Ort, Datum (entbehrlich)

An das Amtsgericht (Schöffengericht oder Einzelrichter)
in . . .

Gegen das Urteil des dortigen Amtsgerichts gegen mich vom . . . , Az . . . Ds . . . /
79 AG . . .

lege ich hierdurch

Revision

ein.

(Unterschrift)“

Das *muß* binnen einer Woche geschehen (§ 341 I StPO), und zwar entweder schriftlich (s.o.) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts. Denn das ist der einzige Strohalm, an den Sie sich noch zur Vermeidung der Rechtskraft des Strafurteils gegen Sie nach fruchtlosem Ablauf dieser einen Woche klammern können.

Die Revision ist nicht etwa an das Revisionsgericht zu richten (das OLG, das dann die Akten von dem verurteilenden AG erhält und über die Revision entscheidet), sondern an das AG, das Sie verurteilt hat! Falls Sie also die Revision nicht zu Protokoll erklären, richten Sie sie eingeschrieben an das AG. Beides (zu Protokoll und eingeschrieben) kann nicht schaden, und senden Sie auch noch eine *unterschiedene* Abschrift (Durchschlag/Ablichtung) mit einfachem Brief als zusätzliche Sicherheit

Trick 63

ans AG, ebenso geben Sie viertens ein unterschriebenes Doppel bei der Geschäftsstelle oder an der Gerichtspforte bzw. im Gerichtsbriefkasten ab. Selbstverständlich muß eine Revision wie jedes andere Rechtsmittel (und alle anderen Eingaben am besten auch) unterschrieben sein! Schon manches Rechtsmittel ist dadurch verpaßt worden, daß es mangels in der Eile vergessener Unterschrift ungültig war!

Nach § 344 StPO hätten Sie die Revision anders als die Berufung (§ 317 StPO) bei gleichzeitiger Stellung der Revisionsanträge zu begründen. Dafür haben Sie nach § 345 I StPO ein (1) Monat Zeit, gerechnet ab Ablauf der Revisionseinlegungsfrist des § 341 I StPO. Also ein Monat und eine Woche. Nach § 345 II StPO müssen Sie allerdings die Anträge stellen und die Revision begründen

a) entweder zu Protokoll der Geschäftsstelle

oder b) durch Unterschrift von Anträgen und Begründung durch einen RA.

Und das heißt normalerweise, daß Sie den RA für die Ausarbeitung von Anträgen und Begründung beauftragen müßten, denn er wird es in aller Regel entrüftet von sich weisen, eine von Ihnen vorgefertigte Antrags- und Begründungsschrift, also Ihren Entwurf zu unterzeichnen. Dadurch würden Sie ihm durch die Blume zu verstehen geben, daß Sie ihm nichts zutrauen, also auch nicht die Abfassung dieser Schriftsätze.

Sie können also Anträge und Begründung nicht einfach mit der Post losschicken oder im Gerichtsbriefkasten deponieren wie die Revision selbst. Mit Recht werden Sie jetzt fragen, was der Quatsch soll? Ob man da nicht gleich erst Berufung einlegen sollte?! Überspringt man diese und gehe sogleich zur Revision über (§ 335 StPO), so verschenke man eine Instanz, verliere Zeit und gebe wie im Krieg ohne Not eine Verteidigungslinie auf (die der Berufung). Genau das würde Ihnen ein „Feld-, Wald- und Wiesen-RA“ sagen, falls er nicht die Gebühren für Revisionsanträge und -begründung kassieren will (§ 345 II 1 StPO), da Sie bei der Berufung entweder Ihre eigene Begründung mit der Post absenden oder ganz unterlassen können: § 317 StPO).

Das Gegenteil ist der Fall:

Durch die Sprungrevision gewinnen Sie einen Monat Zeit, wenn Sie innerhalb der Revisionsbegründungsfrist von einem Monat (§ 345 I 1 StPO) von der Revision „zur Berufung übergehen“.

Schreiben Sie!:

„Ihr Name, Postfach, Ort, Datum (kann fehlen)

An das AG

(Schöffengericht/Einzelrichter)

in . . .

In der Strafsache gegen mich . . . wegen . . . Az . . ., dortiges Urteil vom . . . gehe ich von meiner dagegen am . . . eingelegten **Revision zur Berufung über**, indem ich nun-

mehr statt dieser Revision gegen das Urteil

Berufung einlege

und zwar binnen der einmonatigen Revisionsbegründungsfrist des § 345 I (1) StPO! Das macht meine Berufung entgegen § 314 I 1 StPO, also entgegen der dortigen Ein-Wochen-Frist für Berufungseinlegungen auch jetzt noch innerhalb der Revisionsantrags- und -begründungseinlegungsfrist von einem Monat (§ 345 I 1 StPO) zuzüglich einer Woche (§ 341 I StPO) zulässig:

So auch BGHSt 17, 44, 13, 388 = JZ 1960, 754!

Die Berufung ist also nicht verspätet!

(Unterschrift)“

Da es sich um eine Berufung handelt, können Sie diese mit der Post (am besten Einschreiben, Eil- oder einfacher Brief) absenden oder (besser *und*) im Gerichtsbriefkasten deponieren. Handelt es sich um einen Nachtbriefkasten, bei dem um 0,00 Uhr eine „Klappe fällt“, so können Sie ja das zu deponierende und von Ihnen unterzeichnete Exemplar des „Übergangs“ (von der Revision zurück zur Berufung) abends am letzten Tag vor Mitternacht einstecken und haben die Gewißheit der Fristwahrung. Denn eine Aufgabe bei der Post am letzten Tag *vor* dem Fristablauf ist riskant (besser mindestens zwei Tage davor), da die regelmäßige Postlaufzeit auch innerhalb desselben Ortes jetzt zwei Tage oder mehr beträgt. Zwar wurden die Gebühren am 1.1.1979 angehoben, die Leistungen aber schlechter, da hier der Hintergedanke im Spiele steht, man solle noch die Eilzuschlagsgebühr beikleben, wenn man wirklich den nächsten Tag als Ankunftszeit einigermaßen sicher haben wolle. Denn der Brief, von dem Sie rechnen, daß er zwei Tage braucht, ist bestimmt am nächsten Tag beim Empfänger, doch auf den, der am nächsten Tage normalerweise da sein sollte, wartet der Empfänger und sitzt „wie auf heißen Kohlen“.

Sie haben damit genau einen Monat Zeit gewonnen und nicht etwa eine Instanz „verschenkt“ (die Berufung), denn zu dieser dürfen Sie ja nach den in der „Übergangsschrift“ genannten Urteilen des BGH „übergehen“. Und sollten Sie auch in der 2. Instanz verurteilt werden, so steht Ihnen eine erneute Revision *dennoch* zu, da die ersteingelegte Revision deshalb nicht im Wege steht, weil Sie von jener ersten Revision zugunsten der Berufung fürs erste Abstand genommen hatten!

Sie haben aber noch mehr als diesen einen Monat Zeit gewonnen. Denn die Akten hatte das AG, das Sie in der 1. Instanz verurteilt hatte, zunächst dem OLG als Revisionsgericht zugeleitet (auf dem Umweg über die StA auf gemächlichem Dienstweg, denn Vater Staat ist an keine Berufungs-, Revisions-, Antrags-, Begründungs- oder sonstige Fristen gebunden). Weil Sie zunächst Revision statt Berufung eingelegt hatten. Nun auf einmal stellt sich heraus, daß Sie zur Berufung übergehen und von der „Sprungrevision“ des § 335 StPO Abstand nehmen, so daß auch nicht mehr das OLG zur Entscheidung der Revision nach § 335 II StPO zuständig ist, sondern die Berufungs-(Straf)-Kammer des LG. Das OLG muß die Akten also zurücksenden. Und nun wissen Sie, weshalb Sie die Fristen (eine Woche und ein Monat wie auch alle anderen Fristen) voll ausnutzen sollen: Hätten Sie den Übergang von der

Trick 36

Sprungrevision zur Berufung überstürzt, so wären Ihre Strafakten vielleicht noch gar nicht vom AG ans OLG mit der Dienstpost auf dem Dienstwege gegangen, und man hätte sie gleich ans LG senden können. So indessen sendet das OLG die Akten . . . aber nein, nicht, was Sie denken, nicht ans LG! Es sendet sie zurück marsch-marsch ans AG! Denn Aufgabe des AG (nicht OLG) ist es, die Akten an das richtige Rechtsmittelgericht (hier LG statt OLG) weiterzuleiten.

Sie erzwingen also statt einer Aktenversendung deren drei (nicht nur zwei) und erzielen dadurch gleich mehrfachen Zeitgewinn.

Noch mehr Zeit schinden Sie, wenn Sie Ihrer „Übergangsschrift“ den Zusatz anfügen:

„“

Die Berufungsbegründung bleibt einem besonderen Schriftsatz vorbehalten.

Auf § 33 a StPO und Art. 103 GG weise ich vorsorglich hin!

(Unterschrift)“

Nun bringen Sie die begründenden Berufungstatsachen „tropfenweise“, in „Salami-scheiben!“ Sollten Sie den StA aus seiner Reserve locken und zu einer schriftlichen Gegenerklärung verlocken, so können Sie ihn ggf. als Lügner überführen, z.B. durch „**Fangfragen und ähnliche Fallstricke**. Wie, habe ich Ihnen ja ausführlich demonstriert. Schreiben Sie nach jeder „Salamischeibe“ den Schlußsatz:

„ . . . weitere Berufungsbegründung bleibt einem ggf. erneuten Schriftsatz vorbehalten unter Hinweis auf § 33 a StPO, 103 GG.“

Diese Bestimmungen garantieren Ihnen das grundrechtlich verankerte Verfassungsrecht des „rechtlichen Gehörs“. Art. 103 GG ist eine Bestimmung, die zwar nicht vorne bei den Grundrechten steht, aber wie ein Grundrecht behandelt wird, wie sich nicht nur aus dem GG selbst ergibt, sondern das BVf.G (Bundesverfassungsgericht) in vielen Urteilen und Beschlüssen festgestellt hat. § 33 a StGB ist die strafprozessuale Ausgestaltung dieses grundrechtgleichen Verfassungsrechtssatzes und lautet:

„Hat das Gericht in einem Beschluß . . . Tatsachen oder Beweisergebnisse verwendet, zu denen . . . (Sie) noch nicht gehört . . . (sind), . . .“

so ist die Anhörung „nachzuholen“, falls sonst kein Rechtsmittel oder -behelf mehr gegeben ist. § 33 a StPO gilt zwar nur für Beschlüsse, kann aber ebenso unter Hinzuziehung des Art. 103 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für Urteile herangezogen werden.

Sollte das Berufungsurteil überraschend ergehen, obwohl Sie sich weitere Berufungsbegründung vorbehalten, diese aber noch nicht vorgetragen hatten, so riskiert das Berufungsgericht einen Revisionsgrund, der zur Aufhebung des Berufungsurteils durch das Revisionsgericht führen kann (im allgemeinen OLG). Liegt darin eine durch Beschluß ergangene Beschränkung Ihrer Verteidigung, so kann es sich sogar um einen absoluten Revisionsgrund nach § 338 Nr. 7, nicht nur um einen „relativen“ nach § 337 StPO handeln.

Übrigens:

Alle Rechtsverletzungen (z.B. Verstöße gegen die ZU-Vorschriften, 2. Kapitel, wenn

Trick 14, 16

das Gericht das Verfahren weiterbetreibt, obwohl die ZU aus den dort genannten Gründen rechtswidrig, verspätet oder gar unterblieben ist), unterliegen der Revision. Sie unterliegen damit automatisch fürs erste auch der Berufung, da man alle Revisionsgründe auch in der und mit der Berufung geltend machen kann. Bei fehlender ZU ist mir noch kein Fall bekannt geworden, daß ein Gericht dennoch das Verfahren vorangetrieben hätte. Sind Sie z.B. nicht geladen, ist die PZU nicht z.d.A. zurückgelangt, so wird erst nachgeforscht, was aus der ZU geworden ist. Es wird stets auf Neue versucht, zuzustellen. Was mißlingen muß, wenn Sie die ZU durch NSAe auf „Rotationskurs“ gesandt haben.

Sollte hier der ungewöhnliche Fall eintreten, daß nicht nur trotz rechtsfehlerhafter, sondern fehlender ZU weiterverhandelt würde – ein undenkbarer Fall – so leistet sich die Vorinstanz einen Revisionsgrund, und Sie können das Urteil anfechten.

Es würde zu weit führen, hier alle Revisionsgründe zu behandeln. Das können Sie jedem Lehrbuch oder Kommentar zur StPO in besseren Büchereien mit juristischer Abteilung, juristischen Seminaren usw. entnehmen, falls Sie nicht ein Vermögen in juristischer Literatur anlegen wollen (ein rasch verfallendes, da juristische Bücher wegen Gesetzesnovellierungen besonders rasch „altern“ und meist schon wertlos sind, wenn i.d.R. nach einem Jahr die neue Auflage erscheint). Aufgabe dieses Buches ist es nicht, zum hunderteinsten Male wiederzukäuen, was in hundert Kommentaren, Lehrbüchern, Entscheidungssammlungen und Aufsätzen wiedergekaut ist. Meist schreibt hier einer vom anderen ab, wie ja Zitieren und Abschreiben 99% des Juristenberufes ausmachen. Daher die berufstypische Juristenangst vor dem Computer GOLEM.

Stellen Sie sich vor, daß ein Dutzend – oder weniger – elektronische Halbleiter („chips“), in einer Streichholzsachtel zusammengebaut – halbwegs den Juristenstand der BRD und Berlin/West überflüssig machen kann, und so ziemlich alle Staatsdiener aus diesem Gebiete dazu! Was soll ich Ihnen also hier wiederkäuen, was Sie heute schon GOLEM fragen können, der Ihnen in Sekundenschnelle Bescheid gibt. Das ist nicht meine Aufgabe. Diese ist, legale Mittel zu weisen, von denen in keinem Lehrbuch, keinem Kommentar, keiner Entscheidungssammlung oder sonst wo etwas gesagt ist . . .!

Nur den Unterschied zwischen relativen Revisionsgründen (§ 337 StPO) und absoluten (§ 338 StPO) will ich schnell verraten: auf einem relativen muß das vorinstanzliche Urteil „beruhen“, auf ihn also kausal zurückzuführen sein.

Beim absoluten ist das nicht erforderlich. Er führt stets zur Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils, sowie er nur vorgelegen hat!

§ 338 StPO lautet auszugsweise:

- „Ein Urteil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen
- 1
 - 2
 - 3
 - 4 wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat,
 - 5 wenn die HV in Abwesenheit der StA . . . stattgefunden hat (§§ 226, 227 StPO); (deshalb Zeugenladung des StA nach §§ 220, 38 StPO, weil der Zeuge nicht zugleich StA sein kann und daher *abwesend* ist)

Tricks 14, 16, 3

7

8 wenn die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.“

Sie werden die hier behandelten Fälle wiedererkennen. Im übrigen lesen Sie bitte nicht nur diese Bestimmung, sondern auch die anderen StPO-§§ in einer jener preiswerten Taschenausgaben (meist unter DM 10,-).

Das mag zu den Rechts-„Mitteln“ genügen. Wir kehren zu unseren (legalen) *Mitteln* zurück, die todsicher wirken, da sie nicht wie Rechtsmittel „abgeschmettert“ werden können, sondern das Verfahren blockieren wie Sand im Getriebe.

Für die Berufungs-HV gilt § 323 StPO. Abs. 1 lautet:

„Für die . . . HV gelten . . . §§ 214, 216 – 225. In der Ladung ist der Angeklagte auf die Folgen des Ausbleibens . . . hinzuweisen.“ (§§ 329, 412 StPO)!

Die Ladung zur Berufungsverhandlung ist Ihnen also zuzustellen: §§ 215 – 217 StPO! Und schon lassen Sie das Karussell des 2. Kapitels laufen, am besten „**Rotation**“ der Ladungs-(P)ZU. *Jetzt sind Sie gerettet!* Sie waren zwar so unklug, es zur erstinstanzlichen Verurteilung vor dem AG kommen zu lassen, noch dazu in Ihrer Anwesenheit, so daß die Ein-Wochen-Berufungsfrist ab Verkündung in Ihrer Gegenwart lief, § 314 I StPO, nicht erst ab ZU (§ 314 II, oder gar ab Übergabe-ZU nach § 232 IV StPO, was noch besser gewesen wäre).

Sie *mußten* also ran mit Ihrem Rechtsmittel, Sie konnten keine ZU-Tricks mehr ausspielen. (So kann es auch kommen, wenn Sie in U-Haft waren und daher diese Tricks nicht entfalten konnten.) Sie haben sich immerhin gefangen, indem Sie zuerst „Sprungrevision“ einlegten und dann „zur Berufung übergangen“, wodurch Sie einen Monat Zeitgewinn und durch Aktenverschiebungen und eine Berufungsbegründung in Salamischeiben weitere wertvolle Zeit herauschinden konnten.

Jetzt muß man Ihnen die Ladung zur Berufungs-HV zustellen, und Sie beginnen das Spielchen des 2. Kapitels von Neuem eine Etage höher: in der Berufungsinstanz!

Freilich, das ist ein Spiel mit dem Feuer. § 329 I StPO:

„Ist bei Beginn einer (Berufungs-) HV weder der Angeklagte noch . . . ein Vertreter . . . erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so hat das Gericht eine Berufung . . . ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen.“

Genau andersherum als in § 230 StPO blockiert Ihr Ausbleiben nicht die (Berufungs)-HV, sondern Ihren Freispruch! Meint hier das LG, die Ladungs-ZU sei dennoch gültig, so werden Sie nicht vorgeführt, sondern verurteilt, indem das AG-Urteil bestätigt und Ihre Berufung verworfen wird!

Passiert also bei der „Rundreise“ Ihrer (P)ZU ein Mißgeschick, und diese mit der Ladung erreicht Sie doch, oder meint das LG, die ZU sei fehlerfrei und eben doch rechtsgültig, so können Sie verurteilt werden! Haben Sie daher das ungute Gefühl, daß Sie zwar alles unternommen hätten, die ZU zu torpedieren, daß aber die Zeit der Berufungs-HV nach normalem Lauf der Dinge angerückt sein müsse, so senden Sie ans LG (am besten zugleich ans AG, da Sie ja vielleicht das Az. des LG nicht kennen) die (scheinheilige) Anfrage unter Ihrem Postfach als Anschrift, ob denn mittlerweile eine Berufungs-HV terminiert sei? **Hüten Sie sich aber davor**, eine dies-

Tricks 15, 4

bezügliche Nachricht mit einfachem Brief (die Sie durchaus erbitten sollen: vorsorglich neben der ZU) zu beantworten, die ggf. in Ihrem Postfach landet und Auskunft über Zeit und Ort der Berufungs-HV gibt. Stattdessen richten Sie ein erneutes verzweifeltes und ähnliches Anfrageschreiben unter Ihrem Postfach als Anschrift an das LG! Bluffen Sie!

Hier hätten Sie an sich die Möglichkeit, erneut einen RA mit der Akteneinsicht zu beauftragen, da diese nach § 147 StPO jederzeit möglich ist, also auch in der Berufungs-, Revisionsinstanz, im Wiederaufnahme- u.a. Verfahren. Sie müssen aber auch hier darauf achten, daß Ihnen zu frühe Akteneinsicht oder Kenntnisnahme von Aktenauszügen nicht als Kenntnisnahme der Ladungs-ZU und daher Heilung nach §§ 187 Satz 1 ZPO, 37 StPO untergejubelt wird. Immerhin haben Sie zwei Wege, sich ohne Ladungs-ZU über den Stand der Dinge im allgemeinen und eine etwaige Berufungs-HV-Terminierung im besonderen zu orientieren, legal zu orientieren.

Von der bereits stattgefundenen illegalen Methode, sich die § 147-er Akten des auswärtigen RA mittels eines auf ihn „gezogenen“ (gezinkten) NSA zu verschaffen, um Sie abzulichten und zu vernichten, muß ich abraten. Obschon die Versuchung dazu in der 2. (und 3.) Instanz besonders groß ist, da Ihnen das Wasser schon höher am Halse steht als in der ersten Instanz!

Ist der mutmaßliche Berufungs-HV-Termin nähergerückt, könnte er bereits stattgefunden haben oder ist ganz vage eine bestimmte Zeit vergangen und Sie wissen nicht,

„Ist Termin gewesen oder nicht, oder steht er unmittelbar bevor?

Bin ich verurteilt oder freigesprochen, oder ist der Termin aufgehoben, verschoben, vertagt, unterbrochen, ausgesetzt, verlegt oder was ist sonst los?“

dann schreiben Sie ans AG (mit unterschriebener Abschrift ans LG):

„Ihr Name, Postfach, Ort, Datum (nicht nötig),

- 1) An das AG in . . .
- 2) An das LG in . . .

In der Strafsache gegen mich . . . wegen . . . Az. . . .

hier: meine Berufung (Übergang von Revision) vom . . .

frage ich nach dem Sachstand an und wäre dankbar, wenn mir neben einer etwaigen ZU jeweils Abschrift als einfacher Brief an obiges Postfach . . . in . . . sicherheitshalber übersandt werden könnte!

Ist Berufungs-HV-Termin bereits angesetzt oder gewesen? *Wann, wo?* Eine ZU der Ladung habe ich bislang nicht erhalten und gehe daher davon aus, daß eine PZU noch nicht z.d.A. zurückgelangt ist. (*Oder?*)

Selbst wenn das der Fall wäre, wäre aber eine Ladung, die ich persönlich weder bislang erhalten noch auf sonstige Weise von einer solchen Kenntnis genommen habe, aus folgenden Gründen *ungültig*:

(Hier bringen Sie sinngemäß die Gründe wie in den Schreiben ab Seite 73 ff.)

Tricks 23, 64

Meine frühere Anschrift trifft nicht mehr zu. Auf OLG Neustadt, Goltdamers Arch. 56, 352 weise ich daher besonders hin!

(Hier deuten Sie die Anschrift der „alten Dame“ an – Postanschrift. Natürlich veraten Sie nur Ihr Postfach und *nicht* den derzeitigen Aufenthalt, Pennort).

Ersatzzustellungen, Niederlegungen usw. wären daher ebenso ungültig wie eine ZU an meine neue Anschrift (rate mal, LG! Haha!) mit falscher Adressierung (OLG aaO.). Die §§ 37 StPO i.V.m. 181, 182 ZPO wären mißachtet!

Sollte das LG wider Erwarten zu Unrecht meine Berufung verworfen oder mich anderweitig verurteilt haben, so lege ich gegen ein solches etwaiges Urteil

Revision,

gegen etwaige andere Entscheidungen die jeweils einschlägigen Rechtsmittel (-behelfe) ein.

Die Revision gegen ein Urteil unter der (rechts-) „Bedingung“ seines Erlasses ist zulässig nach *BGHSt 25, 187 = JR 74, 295*. Zulässig deshalb auch folgendes:

Diese Revision (und die Rechtsmittel, -behelfe) soll unter der Rechtsvoraussetzung

- a) stattgefundener,
- b) rechtzeitig stattgefundener

und c) rechtsgültig stattgefundener ZU (s.o. OLG aaO.)

als eingelegt gelten, also frühestens von dem Moment an, in dem eine ZU gemäß a, b, c, erfolgt sein oder erfolgen sollte.

Rechtsmittel sind zwar bedingungsfeindlich. Sie können aber an Rechtsbedingungen geknüpft werden, ebenso an ihre Voraussetzungen. Und eine solche „*Voraussetzung*“ ist hier für meine Revision neben ordnungsgemäßer ZU der Ladung zur Berufungsverhandlung die ZU des etwaigen Berufungsurteils selbst zu meinen Lasten. Nur eine solche ZU nämlich setzt die Revisionsfrist in Gang: §§ 341 II, 35 II 1 StPO.

Nur der Fristablauf nötigt mich zur Revisionseinlegung, so daß meine Revision erst und für den Fall dieses Fristanlaufs (-ablaufs) hier als eingelegt gelten soll, also *erst ab wirksamer ZU!*

Das ist Revisionsvoraussetzung, nicht Bedingung (sondern Rechtsbedingung): BGHSt 25, 187 = JR 74, 295. Dortiger Fall gestattet Anfechtung der Entscheidung vor deren ZU unter der (Rechts-)„Bedingung“, daß sie erlassen ist.

Ähnliches muß hier also gehen unter der (aufschiebenden Rechts-)„Bedingung“ erfolgter und gültiger ZU!

Sollte hier das OLG anderer Meinung sein, so hätte es die Sache dem BGH vorzulegen: § 121 II GVG, BGHSt aaO.!

Zugleich beantrage ich vorsorglich *Wiedereinsetzung*: Zu diesem Zwecke versichere ich zur Glaubhaftmachung diese Eingabe und meinen gesamten bisherigen Vortrag aller Instanzen an Eidesstatt, soweit er Tatsachen betrifft, die diesen WE-Antrag stützen und rechtfertigen.

Der WE-Antrag ist schon deshalb gegeben, weil ich von einer ZU nichts erfahren habe, selbst wenn eine solche gültig erfolgt wäre (oben a – c), was aber aus den vorgetragenen Gründen ausscheidet.

Weiterer Antrag, Vortrag und Beweisantritt bleiben bei besonderem Hinweis auf

§ 33a StPO i.V.m. Art. 103 GG gesonderten Eingaben hierzu vorbehalten, was speziell für die Revisionsanträge und -begründung gilt, für die ich zu gegebener Zeit entweder einen RA beauftragen oder eine Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle abgeben werde.

(Unterschrift).“

Sinngemäß das gleiche sollten Sie auch schon Ihren erstinstanzlichen Schreiben anfügen, bezogen auf einen etwa schon stattgefundenen erstinstanzlichen Termin oder gar schon ein Urteil gegen Sie in 1. Instanz (vom AG)!

Jedenfalls gilt dieser Rat für den WEA immer. Für Berufungen, (Revisionen, Beschwerden u.a. Rechtsmittel) gilt der Rat nur äußerstenfalls: Die quasi „vorsorgliche Berufung nur für den Fall“, daß eine rechtswirksame und rechtzeitige ZU erfolgt sein sollte – nehmen Sie *nur* mit auf, wenn Sie ziemlich sicher sind (etwa über Ihren RA und § 147 StPO erfahren haben, ggf. von Ihrer „V-Frau“), daß Sie trotz allem schon abgeurteilt sind.

Sie stehen hier also in einer Zwickmühle:

Sind Sie schon verurteilt, so müßte Ihnen dieses Abwesenheitsurteil erstmal zugestellt werden. Und das soll das Gericht oder sonstwer bei all Ihren Sicherheitsvorkehrungen aus dem 2. Kapitel erst mal versuchen! Ein Ding der Unmöglichkeit.

Denken Sie aber auch an den Satz, daß der größte Unsinn rechtskräftig werden kann, und daß eine schludrige oder bösertige Justizmachinerie sich über die größten Rechts- und ZU-Regeln blind (-wütig) hinwegsetzt. So was hat es in massiver Form zwar bislang nur im „3. Reich“ bei Roland Freislers „Volksgerichtshof“ gegeben. Aber sicher ist sicher!

Das nicht zugestellte Urteil kann nicht rechtskräftig werden, da keine Berufungs- oder Revisionsfrist ablaufen kann: §§ 35 II 1, 314 II, 341 II StPO! (Erst recht § 232 IV StPO, Übergabe!).

Was aber tun, wenn ein schludriger Urkundsbeamter mit verkatertem Schädel Aktenstücke vertauscht und auf Ihrem die Rechtskraft vermerkt?! Da ist es schon besser, wenn das Gericht ein solches vorsorgliches Schreiben von Ihnen hat und mit der Nase auf den Rechtskraftvermerk bzw. auf den Umstand gestoßen wird, daß eine Rechtskraft keinesfalls eintreten kann!

Irren ist aber menschlich, und ginge man fälschlich bei Gericht und der StA von der Rechtskraft aus, so steht in Ihrem Schriftsatz das „vorsorgliche Rechtsmittel“!

Es enthält die „Junktimklausel“, das Rechtsmittel solle nur für den Fall gültiger ZU und damit laufender Frist gelten. Denn stellen Sie sich umgekehrt vor, man geht bei Gericht zutreffend davon aus, daß mangels ZU keine Frist laufe, also auch keine Berufungsfrist z.B. abläuft. Und nun kommt Ihre Berufungsschrift! Berufung (Rechtsmittel allgemein) dürfen Sie bereits einlegen, wenn das Urteil *ergangen* ist, nicht erst ab ZU. ZU und Fristablauf begrenzen nur die Berufungszeit „nach hinten“ temporal gesehen. „Nach vorn“ ist Berufung schon möglich, wenn das Urteil „gesprochen“ ist, auch in Ihrer Abwesenheit! Man sagt sich dann bei Gericht:

„Nanu! An und für sich fehlt die ZU, wozu legt er jetzt schon Berufung ein? Na schön, wenn er es so will, dann mag das Berufungsgericht (LG) entscheiden!“

Und die Mühle läuft weiter, unter Umständen verurteilt man Sie in nächster Instanz, und Ihre ganzen schönen Vorkehrungen gegen ZUs (2. Kapitel) sind für die Katz!

Deshalb müssen Sie dafür sorgen (wie ich es zeigte), daß die Berufung (Revision, Rechtsmittel) so formuliert und abgesichert ist, daß sie auch für den Fall gültiger ZU und damit gültigen Fristablaufs als eingelegt gelten soll, *andernfalls nicht!* Das aber ist ein heißes Eisen, da Rechtsmittel „bedingungsfeindlich“ sind. Nur sog. „Rechtsbedingungen“ und die gesetzlichen „Voraussetzungen“ zur Einlegung des Rechtsmittels können mit dem Rechtsmittel verknüpft werden, so die ZU als „Voraussetzung“ der Ingangsetzung von gesetzlichen Rechtsmittelfristen. *Aber: aus BGHSt 25, 187 = JR 74, 295 folgt:*

Wo die Grenzen zwischen verbotener tatsächlicher und erlaubter Rechtsbedingung sowie erlaubter „Voraussetzung“ (des Rechtsmittel) liegen, darüber gehen leider die Meinungen auseinander!

Sie sollten daher zu dem an die ZU-Voraussetzung geknüpften (davon „bedingten“ und damit verbotenen?) Rechtsmittel nur notfalls Zuflucht nehmen, wenn Sie sicher sind, bereits verurteilt zu sein! Denn auch dann läuft mangels ZU keine gesetzliche Rechtsmittelfrist. Und Sie sollten nicht mutwillig die Mühle selbst wieder in Gang setzen zu Ihren Lasten, die Sie so schön und so schön legal nach dem 2. Kapitel blockiert hatten.

Ihnen drohen 2 Nachteile:

Einmal kann die ZU durch ein Mißgeschick entweder wirksam geworden sein (oder die unwirksame ZU irrtümlich oder sogar böswillig als gültig angesehen werden). Dann wird das (Berufungs-) Urteil gegen Sie rechtskräftig.

Zum anderen: wird die unwirksame ZU auch als solche behandelt, so tritt eine Art „Stillstand der Rechtspflege“ ein. Die Uhren für den Fristablauf (z.B. für Berufung – Revision) stehen still, als befänden Sie sich in der Ewigkeit, als bewegten Sie sich mit Lichtgeschwindigkeit fort, als sei das Paradies für Sie real geworden: § 35 II StPO. Wenn in diesen Idealzustand paradiesischen Zeitstillstandes Ihr Rechtsmittel „hineinplatzt“ (weil Sie infolge nagender Ungewißheit nervös geworden sind), setzt es die Uhr wieder in Gang, Ihre Galgenfrist läuft wieder weiter. Sie haben Ihr eigenes Glück demoliert.

Deshalb müssen Sie notfalls durch vorsichtiges Formulieren versuchen, *beide* Nachteile zu umschiffen wie Klippen: Fristablauf und daher Rechtskrafteintritt auszutricksen.

Damit Ihnen *beide Vorteile* erhalten bleiben bis zum „St.-Nimmerleins-Tag“: Zeitstillstand (kein Fristablauf) und kein Rechtskraftvermerk auf Ihrem Strafurteil, mit dem Ihr Schicksal so gut wie besiegelt wäre (denken Sie an Vera Brühne, Lettenbauer, Meinberg).

Tricks 50, 51

Sicher haben Sie recht, wenn Sie gegen den 6. Absatz der vorigen Seite protestieren und sagen, auch wenn die ZU fälschlich für richtig gehalten werde, bleibe sie falsch. Stimmt! Bloß: darum kümmert sich keiner, wenn erst mal der (irrtümliche) Rechtskraftvermerk im Urteil steht.

Man holt Sie dann gewaltsam zum Knast-Urlaub (auch, wenn Sie die Geldstrafe nicht zahlen). Die Polizei als blindes Vollzugsorgan kümmert sich keinen Deut um Rechts-(Kraft)-Fragen.

Sorgen Sie deshalb vor!

Befangenheit

Nach §§ 24 ff. StPO können Sie jeden Richter (auch Schöffen, Geschworene, Schiedsrichter usw.) „wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen“. Über verschiedene Ablehnungsmöglichkeiten haben wir uns bereits unterhalten, auf die ich Bezug nehme. Wichtig für Sie ist § 29 StPO:

„Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.“

Und solche sind selten, etwa Ihre Freilassung aus U-Haft, falls keine Haftgründe mehr vorliegen. Hingegen sind fast alle richterlichen Handlungen, die das Strafverfahren voranbringen, wie auch Entscheidungen, Verfügungen aller Art und deren Vorbereitung aufschiebbar. Es ist gleichgültig, ob Sie heute, morgen oder später zu 1000,- DM Geldstrafe oder 1 Jahr Haft verurteilt werden, ob Ihnen das Urteil morgen oder übermorgen zugestellt wird, falls Sie abwesend waren (§§ 232 IV, 314 II, 341 II StPO) usw. Auch wenn das Befangenheitsablehnungsgesuch später „abgeschmettert“ wird, ist der abgelehnte Richter zunächst weg vom Fenster, runter vom Schachbrett, ist die Verhandlung und mit ihr der Verfahrensfortgang unterbrochen. Pluspunkt, da Zeitgewinn für Sie. Bei Presseberichten über Strafverfahren wird sich mancher fragen, was denn der Unsinn mit der dauernden Ablehnerei solle, wenn diese Gesuche doch hinterher erfolglos bleiben? In der Presse lesen Sie nie was von § 29 StPO. Jedes abgewiesene Ablehnungsgesuch hatte nämlich immerhin den Teilerfolg des § 29 StPO! Haben Sie dann noch **durch entsprechende „Pressekampagnen“** und dergleichen mehr für wirkliche Befangenheit des Richters vorgesorgt, so schleppt sich das Verfahren zu Ihrem Vorteil noch langsamer hin, da sich dann der Abgelehnte mit seiner schriftlichen dienstlichen Äußerung (§ 26 III StPO) schwertut, zu der er verpflichtet ist.

Das Ablehnungsrecht steht Ihnen stets zu: im Vor-, Haupt-, Berufungs-, Revisions-, Beschwerde-, Wiederaufnahme- und jedem anderen StPO-Verfahren. Daß man erst in der HV ablehnen dürfe, stimmt nicht. Deshalb lehnen Sie ruhig schon im Vor-, im Ermittlungsverfahren ab. Wer freilich auf Fragen von Polizei und StA einging, riskiert nicht nur Fangfragen und Widersprüche, sondern hat nichts abzulehnen, denn Polizisten und StAe sind keine ablehnbaren Richter i.S.v. §§ 24 ff. StPO.

Tricks 53, 64, 65

Wer sich aber klug nach den Ratschlägen dieses Buches richtete und von seinem Schweigerecht nicht nur vor der Polizei Gebrauch machte (§ 136 I 2 StPO), sondern auch vor der StA (§ 163 a III 2, § 136 I 2 StPO), dessen Verfahren landete notgedrungen – wenn überhaupt, falls ZUs wirksam wurden (was man verhindern kann) – als „**schwarzer Peter**“ auf dem Tisch des Ermittlungsrichters (früher „Untersuchungsrichters“). Dieser ist noch nicht der „erkennende Richter“ der HV. (Eine Personalunion, eine Identität z.B. bei kleinen Gerichten wäre zwar denkbar, ist aber ausgeschlossen, da das ein neuer, selbständiger Befangenheitsgrund sein könnte. Auch änderte eine Identität von Ermittlungs- und erkennendem Richter nichts an der gesetzlichen Unterscheidung.)

Wird Ihr Ablehnungsgesuch gegen den Ermittlungsrichter „abgeschmettert“, so steht Ihnen dagegen die sofortige Beschwerde zu (§§ 28 II 1, 311 StPO), beim erkennenden Richter (HV-Richter) nicht: StPO § 28 II 2 (hier können Sie die Ablehnung Ihres Befangenheitsablehnungsgesuchs nur zusammen mit dem später ergehenden Urteil mit der Berufung, der Revision, der Sprungrevision oder dem Übergang von der Sprungrevision zur Berufung anfechten).

Da nun das Ermittlungsverfahren keine HV und kaum eine Mündlichkeit kennt, muß Ihnen also der Ablehnungsbeschluß zugestellt werden (§ 35 II 1 StPO). 1 : 0 für Sie!

Diese ZU sabotieren Sie legal, Sie sind ja schon Profi auf dem Gebiet (des 2. Kapitels). Und Ihre sofortige Beschwerde gegen diesen unzustellbaren, aber zuzustellenden und daher nie wirksam (fristsetzend) werdenden Beschluß (§ 28 II 1 StPO) fassen Sie nun sinngemäß wie Ihren Schriftsatz ab: **sofortige Beschwerde nur für den Fall wirksamer ZU** (unter dieser fristsetzenden Voraussetzung des § 35 II StPO, nicht „Bedingung“). Dann verharret das ganze Verfahren in einem zeitlosen Schwebezustand, es tritt eine Art „Stillstand der Rechtspflege“ ein!

Praktische Nutzenanwendung hier:

Während dieses Stillstands (bis zum „St.-Nimmerleins-Tag“) darf der Ermittlungsrichter nach § 29 StPO nichts Aufschiebbares tun, allenfalls Unaufschiebbares (z.B. Sie aus der U-Haft entlassen). Da aber das Befangenheitsverfahren blockiert, zum zeitlosen Verharren verdammt ist, kann andererseits noch nicht ein neuer Richter in die Bresche springen. Denn es steht noch nicht fest, ob der erste abzulehnen ist oder nicht . . . Ihr Prozeß stockt, stirbt . . . Und bedenken Sie: je mehr Zeit vergeht, desto mehr vergessen etwaige Zeugen, oder sie ziehen fort, sterben . . . Sterben dürfen sie, nur nicht gestorben „werden“. Sie haben es nicht nötig (weil Sie nicht kriminell sind), Zeugen zu „beseitigen“ wie in manchen Filmen, in denen dramatisch ein Zeuge auf der Treppe zum Gericht und zur Zeugenvernehmung im Kugelhagel zwischen 2 Polizisten stirbt. Sie vielmehr haben den Zeugen dieses Buch geschenkt, damit auch Zeugen wissen, wie sie die ZU-Ladung zur Zeugenvernehmung in die Wüste schicken können . . .

Befangen ist ein Richter automatisch stets auch, wenn ein gesetzlicher Ausschließungsgrund für die richterliche Tätigkeit nach §§ 22 f. StPO vorliegt.

Tricks 66, 36, 67

§ 22 Nr. 1:

„Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen,

1) wenn er selbst durch die Straftat verletzt ist; . . .

Wirft man Ihnen also vor, Sie hätten jemandem die goldene Uhr geklaut, und tritt in der HV Ihr Richter in den Sitzungssaal, so sagen Sie:

„Aha, jetzt weiß ich auch, von wem! Diesem Herrn habe ich die Uhr geklaut.“
Ihr Richter ist demnach durch den Diebstahl verletzt (§ 22 Nr. 1 StPO).

Sagt er jetzt:

„Wieso denn, hier habe ich die Uhr!“

(dienstliche Äußerung nach § 26 III StPO),

„Ich bin also weder ausgeschlossen, noch befangen“,

so ruft Ihr RA:

„Aha, kein Diebstahl also, *Freispruch!*“

Spaß beiseite! In jedem Scherz steckt auch ein Körnchen Wahrheit. Wirft man Ihnen vor, Sie hätten Waren verkauft und betrügerisch fehlende Eigenschaften zugesichert, etwa Massenartikel, so müssen Sie nur vortragen, auch der Richter habe davon gekauft, und schon ist er durch die (angebliche) „Straftat“ verletzt und nach § 22 Nr. 1 StPO vom Richteramt ausgeschlossen. Einen förmlichen Befangenheitsablehnungsantrag brauchen Sie nicht mehr, sondern nur den Hinweis auf § 22 Nr. 1 StPO. (In der Praxis stellt man aber zugleich das Ablehnungsgesuch aus § 24 II, § 26 StPO. Denn sollte der Ausschlußgrund des § 22 Nr. 1 StPO nicht „greifen“, so kann immer noch ein Befangenheitsablehnungsgrund aus § 24 II StPO gegeben sein). Daß der Richter die Ware gekauft habe, müssen Sie nicht „beweisen“ sondern nur „glaubhaft machen“, also an Eidesstatt versichern. Und legen Sie nach § 245 II 1 StPO als präsenes Beweismittel eine Kundenkarteikarte mit dem Namen des Richters vor, dessen Adresse Sie dem „Jahrbuch der Justiz“ und Telefonbuch entnommen haben. Als kluger Mensch haben Sie ihm lange vor Ihrem Prozeß einen Werbebrief gesandt und ihn in die Kundenkartei genommen, wie übrigens seine Kollegen auch! Und wenn das nicht für § 22 Nr. 1 StPO reicht, so jedenfalls für Befangenheit nach § 24 II StPO auch seiner „Karteigenossen“. Und machen Sie auch die StAe zu solchen „Karteigenossen“! Parteigenossen der gerade herrschenden Filzokratie sind die schon! Dann haben Sie gleich Beweisthema Nr. 5 auf S. 157 unten! Wenn Sie die StAe laden (§§ 220, 245, 38, 226 StPO).

Sie haben nun zugleich eine Art „Fangfrage“ an den Richter gestellt. Kann er nicht ganz ausschließen, diesen Massenartikel gekauft zu haben, so muß er dienstlich äußern, er sei nicht geschädigt (§ 22 Nr. 1 StPO), wenn er den Ausschluß vermeiden will. Darin liegt die vorweggenommene (an sich der geheimen Beratung vor dem Urteil vorbehaltene) Wertung, es handle sich um gar keine betrügerisch wertlose Ware. Er „gibt“ damit einmal zu, daß Sie kein Betrüger sind und zu Unrecht vom StA angeklagt sind und muß Sie freisprechen.

Trick 67

Zum anderen scheidet damit § 22 Nr. 1 StPO aus, aber die vorweggenommene Wertung (das „Vor“-Urteil), rechtfertigt seine **Befangenheit aus § 24 II StPO**. Deshalb stellen Sie stets neben der Anregung des Ausschlusses nach § 22 StPO (f.) den Befangenheitsablehnungsantrag (§§ 24 II, 26 StPO). Haut das eine nicht hin, kann es immer noch mit dem anderen klappen. Wenigstens „hilfsweise“ sollten Sie die **Befangenheitsablehnung beantragen, wegen § 29 StPO**. Denn danach darf der Richter keine aufschiebbaren Amtshandlungen mehr vornehmen, und § 29 StPO gilt nicht ohne weiteres während der Zeit der Prüfung eines Ausschlußgrundes aus den §§ 22 f. StPO, wohl aber stets bei §§ 24 II, 26 StPO!

Namen des/der Abzulehnenden muß man Ihnen nach § 24 III 2 StPO nennen. Hier haben Sie es besser als bei der Ladung des StA durch GV zur HV nach §§ 220, 38 (41) StPO, wo Sie erst im „Jahrbuch der Justiz“ und ggf. im Telefonbuch nachsehen mußten.

Nach § 26 a StPO („a“: nachträglich zu Lasten des Bürgers und zum Vorteil der „Firma“ eingeflickt) kann zwar der Abgelehnte selbst sofort Ihr Befangenheitsablehnungsgesuch „abschmettern“:

§ 26 a II 3 StPO:

„Wird ein beauftragter oder ein ersuchter Richter, ein Richter im vorbereitenden Verfahren („Ermittlungsrichter“) oder ein Strafrichter abgelehnt, so entscheidet *er selbst* darüber . . .“

Mit seinem Handlungsverbot aus § 29 StPO wäre es also nichts, wenn Sie hier nicht die sofortige Beschwerde hätten, da er nicht „erkennender (HV)-Richter“ ist (§§ 28 II 1 + 2, 311 StPO). Legen Sie diese also auf jeden Fall ein, und verschenken Sie kein Rechtsmittel, keinen Rechtsbehelf, kein Recht, wenn Sie erst einmal vorher mit den hier verratenen (legalen) „Mitteln“ das Rechtsmittel etc. so vorsichtig formuliert haben, daß Sie kein Risiko damit eingehen und damit Nachteile „einkaufen“. Wenn ich einmal riet, auf Rechtsmittel zu pfeifen, so war das nur für Fälle gemeint, in denen Sie (mit Ihrem RA) die Vorsichtsmaßnahmen, die ich auf den vorigen Seiten besprochen habe, vernachlässigen. Beachten Sie sie aber, so legen Sie *alle* Rechtsmittel, -behelfe usw. ein, die Ihnen überhaupt zustehen, und stets bei voller Ausnutzung der Fristen.

Damit erzielen Sie zusätzlichen Stillstand und Leerlauf, und das legal, da Sie ja von Ihnen zustehenden Rechten Gebrauch machen. Nur unter dem Vorbehalt der Vorsichtsmaßnahmen (Akteneinsichtsvollmacht an RA, § 147 StPO) usw. können Sie nun das tun, was ein RA tut (anstatt es durch ihn zu lassen), und was Sie in jedem Lehrbuch, Kommentar, Aufsatz usw. lesen können, auch schon im Gesetzestext Ihrer Taschenbuchausgaben, nämlich:

Trick 68

„Rekurrieren,
 appellieren,
 reklamieren,
 revidieren,
 rezipieren,
 subvertieren,
 devolvieren,
 insolvidieren,
 protestieren,
 liquidieren,
 exzerpieren,
 extorquieren,
 arbitrieren,
 resumieren,
 exkulpieren,
 inkulpiieren,
 kalkulieren,
 konzipieren . . .“

(Johann Strauß,
 „Die Fledermaus“,
 1. Aufzug,
 6. Auftritt,
 Rechtsanwalt „Blind“).

Einen Antrag stellt, Recht macht man geltend, Klage erhebt, Rechtsmittel (Berufung, Revision, Beschwerde, sofortige Beschwerde) legt man ein (nicht „reicht man ein, das tut man in Österreich). Auch die „Erinnerung“ und manch anderen „Rechtsbehelf“ „legt“ man ein.

Ein Gesuch „stellt“ man ebenfalls und „bringt es“ nicht „an“, wie es in manchen antiquierten und verstaubten, oft aber noch geltenden Gesetzestexten heißt. Rechte kann man auch ausüben, wenn man sie vorher bei Gericht geltend gemacht und „Recht bekommen“ hat. Nicht immer bekommt man Recht, auch wenn man recht hat, heißt das nicht, daß man das (oder jenes) Recht hat. Manchmal kann man im Recht sein, kann sich aber auch ins Unrecht setzen, was noch bequemer ist, falls man nicht „sitzt“ (in U- oder Strafhaft). Mancher, der erst „gestanden“ hat, hat nachher gegessen. Sitzen kann demnach angenehm oder unangenehm sein. Es gibt öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen. Nichtöffentlich sind z.B. Scheidungssachen, Strafsachen gegen Jugendliche und solche, wo Staatsgeheimnisse auf dem Spiele stehen (die aber ein „bekanntes Deutsches Nachrichtenmagazin“ ohnehin schon weiß, wobei manchmal ein „Abgrund von Landesverrat“ drohen kann).

Muß ein RA zu einer „nichtöffentlichen Sitzung“, so braucht das kein Scheidungsverfahren zu sein, sondern er muß austreten. So finden oft nicht öffentliche Sitzungen in öffentlichen Bedürfnisanstalten statt, nicht zu verwechseln mit „Anstalten des öffentlichen Rechts“, z.B. Stiftungen, wissenschaftliche Institute usw.

Also „stellen“ Sie Ihr Ablehnungsgesuch, wenn es auch in § 26 I StPO heißt:

„Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen . . .“

Und wollen Sie damit sichergehen, so „stellen“ Sie es sofort, und „stellen“ Sie vorher dem Richter einen Mahnbescheid „zu“. Sie brauchen nicht unbedingt einen

Trick 50, 51

zivilrechtlichen Anspruch gegen ihn zu erfinden. Es kann sich auch um einen Irrtum handeln. Z.B. hat Ihr Büro den Namen des Richters mit dem Namen eines Ihrer Geschäftsführer verwechselt, zumal dann, wenn der Richter keinen Namen hat, sondern einen Sammelbegriff wie „Müller, Maier, Meier, Meyer, Mayer, Schmid, Schmidt, Schmitt, Schmitz, Schulz, Schulze, Schultz, Schultze, Lehmann usw.“. Wenn hier der Richter auf Ihre Provokation, Ihre „Fangfrage“ „dienstlich äußert“, er sei doch gar nicht gemeint, es habe sich um einen Irrtum gehandelt, eine Verwechslung, so haben Sie gleich das Argument. Dann muß er desto erboster (befangener, gegen Sie voreingenommener und mehr zu „Vor-Urteilen“ Neigender) gewesen sein, und §§ 24 II, 26 StPO lägen erst recht vor!

Ein Rechtsstreit aufgrund eines Mahnbescheides und natürlich allein schon dieser Mahnbescheid (das „Mahnverfahren“) zwischen Richter und Angeklagtem ist so schwerwiegend, daß der Richter gar nichts anderes als befangen sein kann. Das lesen Sie bloß deshalb nirgends, weil so etwas meines Wissens noch nicht vorgekommen ist. Denn kein RA würde sich dazu hergeben, das verstieße gegen seine Standespflichten. Ihnen kann aber ganz legal so ein Irrtum unterlaufen. Und wieso eigentlich Irrtum? Haben Sie aufgrund vorangegangener **Pressekampagnen, Gegendarstellungen usw.** auch nur vermeintliche Ansprüche gegen den Richter (nach dem „Krähenprinzip“ werden die ja doch „abgewimmelt“), so brauchen Sie bei keinen Irrtümern und Verwechslungen Zuflucht zu nehmen, sondern können ernsthaft klagen oder den Richter „vermahnbescheiden“ (Amtsdeutsch).

Taucht irgendwo am Horizont der Schimmer eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie auf, von dem Ihr(e) potentielle(r) Richter nichts ahn(t)en – noch nicht – so bombardieren Sie sie (ihn) mit Beleidigungs-Zivilklagen, auch mit Beleidigungsprivatklagen (das sind die vor dem Strafgericht, obwohl sie Privatklagen heißen, sind sie nicht „Zivil“-Klagen). Und er ist automatisch befangen, sobald es je zur HV kommen sollte, weil Sie die Ratschläge dieses Buches in den Wind geschlagen haben.

Legen Sie bereits im „Molkerei-Vorfeld“ des Ermittlungsverfahrens, das erst droht und das auf Ihr Gemolkenwerden abzielt, Fußangeln für die lauterer Absichten der Obrigkeit, der dann das Lachen nach gewisser Zeit schon vergehen wird. Worauf Sie sich verlassen können!

Wie bitte! Sie meinen, das Klagen koste Geld? Für den Simpel schon. Zumal für den der noch nicht so reich ist wie die Kennedys, aber auch nicht mehr so arm, daß er ein Armenrechtsgesuch nach §§ 114 ff. ZPO „stellen“ könnte. Dann gehen Sie bei Zivilklagen (z.B. auf Zahlung von Kauf-, Miet-, Pacht-, Dienstleistungs-, Lieferungs-beträgen usw.) so vor:

Klagen Sie nicht vor dem an sich zuständigen AG oder LG (Amts- oder Landgericht), beantragen Sie auch keinen Mahnbescheid, sondern klagen Sie Ihre Geldforderung beim – Sozialgericht ein. Das „SG“ wird Sie zwar für verrückt halten und Ihnen schreiben, dafür seien die ordentlichen Gerichte zuständig. Ob Ihnen das keiner verraten habe? Und ob Sie in Anbetracht Ihrer offenkundigen juristischen Fachkenntnisse nicht doch lieber einen RA konsultieren wollten?!

Das werden Sie nicht tun. Aber Sie werden ans SG den Antrag senden, dann solle es

Trick 69

eben zuständigkeithalber die Sache an das in Betracht kommende AG (LG) „verweisen“. Das tut es! Und zwar mit bindender Wirkung fürs AG, da Verweisungsbeschlüsse bindend sind. (Auf die Einzelheiten kann ich nicht eingehen, da es sich um außerstrafrechtliche Fragen handelt, die Thema dieses Buches nur insoweit sind, als sie hier interessieren – hier z.B. das „Befangenmachen“ Ihres Strafrichters durch Zivilklagen bei möglichst kleinen Kosten!)

Warum SG?

Weil Sie für eine Klage vor dem SG anders als beim Mahnbescheid u.a. Klagen vor den ordentlichen Gerichten (AG, LG, OLG) vorm SG *keinen Gerichtskostenvorschuß zahlen müssen!*

Sie drücken sich also *legal* um diese Kostenpflicht. Hätten Sie dagegen vor dem AG/LG geklagt oder „vormahnbescheidet“, so wäre das so lange ein Wisch für den Papierkorb geblieben, solange sie nicht Ihrer Kostenvorschußpflicht genügt hätten. So aber hat das *Sg mit bindender Wirkung* ans AG (LG) verwiesen. Die Sache („Mühle“) „läuft“ also vor dem AG – ohne Kosten!

Freilich könnte es passieren, daß Sie im Verlaufe des Rechtsstreits weitere Kosten zahlen müssen. Aber wozu? Sie werden plötzlich „prozeßmüde“, da Sie Ihr „Klageziel“ erreicht haben: Ihren Straf-(Ermittlungs-, HV-) Richter nach den §§ 24 II, 26 StPO für den Befangenheitsablehnungsantrag „befangen“ zu machen. Und liegt diese vom SG ans AG zuständigkeithalber „verschobene“ Sache mit der Ihnen vom StA zur Last gelegten angeblichen Straftat in irgendeinem engeren oder loseren Zusammenhang, so kann der Richter gar dadurch „verletzt“ und statt/neben der Befangenheit sogar nach § 22 Nr. 1 StPO vom Richteramt ausgeschlossen sein!

Ein solcher Zusammenhang wird vor allem dann vorliegen, wenn es sich um Pressekampagnen mit – angeblich – (beamten-) beleidigenden Inhalt handelt, wo solche Beleidigungen entweder allein oder „u.a.“ den Gegenstand der Anklage gegen Sie bilden oder auf den Anklagegegenstand Bezug nehmen (oder sonst damit zusammenhängen – mögen).

Der „Verweisungstrick“ SG – AG (LG) ist einer der letzten dieses Buches. Es bietet Ihnen den enormen Vorteil, daß Sie hier eine ganze und noch dazu taktisch geordnete „Trickkiste“ vorfinden, die ich von meinem 1. Semester an (SS = Sommersemester 1956) bis heute (über 22 Jahre) mühsam und oft mehr als zufällig „gesammelt“ habe.

Der Verweisungstrick z.B. stammt von einem LGR (Landgerichtsrat) einer hessischen Universitätsstadt aus den fünfziger Jahren. Er führte einige Dutzend Prozesse mit der Stadt und nutzte diesen Trick, um Prozeßkosten zu sparen, mindestens Prozeßkostenvorschüsse.

Sie sehen, daß man einen solchen Trick (wie die meisten anderen) auch anderen Zwecken nutzbar machen kann, z.B. Ihrer Befangenheitsablehnung!

Bedenken Sie auch, daß Sie durch solche Tricks wie mit Rechtsmitteln und -behelfen allgemein eine Zirkulation Ihrer (Straf-) Akte von Schreibtisch zu Schreibtisch, von Abteilung zu Abteilung, von Gericht zu Gericht (oder zur StA und umgekehrt usw. usf.) erzielen und damit zusätzliche Zeit!

Trick 70

Neben allen juristischen Möglichkeiten wie aus der „Fledermaus“ machen Sie also von Ihrem Recht der **Bezugnahme** fleißig Gebrauch. Nehmen Sie auf andere Aktenstücke Bezug, egal, ob eigene oder sonstige, die Ihnen aus irgendwelchen Gründen nach Aktenzeichen und Inhalt mehr oder minder bekannt geworden sind und die irgendwelche Ähnlichkeiten, Parallelen und dergleichen mit Ihrem Vorgang haben sollten. Schreiben Sie:

„

Um Wiederholungen zu vermeiden, nehme ich auf . . . die XY-Akten (Straf-, Zivil-, pp. . . . Akten) des Z-Gerichts in . . . betreffend . . ., Az . . . dortiges Schreiben vom . . . Bezug.

Nach Art. 35 GG, §§ 156 – 168 GVG sind diese Akten im Wege der Amtshilfe beizuziehen.

Beizug *beantrage* ich!

Ebenso *beantrage* ich Verlesung der Schriftstücke . . . vom . . . des . . . Az . . . aus diesen beizuziehenden Akten in der HV, falls es je zu deren Anberaumung kommen und das Gericht es wider Erwarten doch noch schaffen sollte, mir eine Ladung ordnungsgemäß zuzustellen . . .

Die Verlesung hat gemäß § 249 StPO zu erfolgen. Nach § 245 StPO ist die Beweisaufnahme durch Verlesung in der HV auf diese beizuziehenden BA (Beiakten) zu erstrecken, da beizuziehende BA als präsenste („herbeigeschaffte“) Beweismittel i.S.v. § 245 StPO gelten“ – Vgl. jetzt Seiten 27, 28: Vorwort!

In diesem Fall hat das Gericht Ihrem Beizugsantrag und der Verlesung der Aktenstücke aus der beizuziehenden Akte („BA“) zu entsprechen. Hier haben Sie den Parallelfall zum von Ihnen nach den §§ 220, 38 (41) geladenen und erschienenen Zeugen (§ 245 StPO), z.B. StA. Da also Ihr Verlesungsantrag kein einfacher Beweisantrag ist, kann ihn das Gericht nicht ablehnen nach § 244 III 1 StPO. Vielmehr *hat* es zu verlesen nach § 245 StPO. Der Beizugsantrag ist m. a. W. bei einem Stück Papier, bei einer zu verlesenden Urkunde das gleiche wie Ihre Ladung eines Zeugen nach §§ 220, 38 StPO oder StA-Ladung (auch) nach § 41 StPO. Vergessen Sie aber nie, die Urkunden, Aktenstücke, Schreiben und Stellen *genau zu bezeichnen*, die das Gericht in der HV verlesen soll! Nach der Rechtsprechung des BGH und RG genügt die pauschale Erwähnung einer ganzen Akte nicht. Sollten Sie gar nicht wissen, was Sie verlesen haben wollen, (um u.a. auch Zeit zu gewinnen und das Gericht zu schikanieren), nennen Sie einfach einige

Tricks 71, 15, 38

(nicht zu hohe) Blattzahlen der Akte (da Sie ja nicht wissen, wieviel Blatt Sie genau enthält).

Fazit:

Mit Bezugnahmen, stets verbunden mit Beizugsanträgen auf ganz bestimmte Schriftstücke in der Akte, erreichen Sie Zeitgewinn, da die Akte erst mal beigezogen werden muß, was auf dem Dienstweg über die Dienstpost läuft und dauert. Handelt es sich um Akten aus fernerer Gegenden oder ferner Vergangenheit, dauert das desto länger! Zudem zwingen Sie das Gericht zur Verlesung in der HV (§§ 245, 249, 251 StPO). Handelt es sich dabei um Aktenstücke und Blätter, „Vorgänge“ = Schriftstücke daraus, die zeitlich weit zurück oder räumlich weit weg liegen, so kann es passieren, daß solche Schriftstücke nur schwer zu beschaffen sind, falls die nicht ohnehin irgendwo in der „Mühle“ verschollen und nicht mehr auffindbar sind . . .

Dann kann das Gericht sehen, wie es mit seiner *Pflicht* zur Verlesung eines unauffindbaren oder erst nach Jahr und Tag beschaffbaren und verfügbaren Aktenblattes zu Rande kommt. Geht das Gericht aus Bequemlichkeit, Ungeduld oder Ungehaltenheit über Sie (Achtung: Befangenheit!!!) „etwas außerhalb der Legalität“ (der §§ 245, 249, 251 StPO) über diese Pflicht hinweg, Ihrem Verlesungsantrag stattzugeben (zu verlesen), so leistet es sich einen Revisionsgrund (§§ 337 f. StPO). Und außerdem können Sie hier bei verschiedenen Verfahren (nicht nur Straf-, auch Zivil-, Sozial-, Verwaltungs-, Arbeitsgerichts- u.a. -Verfahren) **jeweils gleichzeitige Verweisungen etwa der Akte XY an verschiedene Gerichte** bindend nach Art. 35 GG, §§ 156 – 168 GVG und den ähnlichen §§ in den anderen einschlägigen Verfahrensordnungen wie §§ 245, 249, 251 StPO stellen. Sie stiften eine herrliche Verwirrung, wo denn nun die BA XY geblieben sei, und, falls man das nach langer Zeit entdeckt haben sollte, wer nun (welches Gericht) diese Akte als erstes beiziehen dürfe, könne, wolle, solle . . . Sie blockieren die Mühle wieder mal ganz legal und umso gründlicher!

Last not least:

Haben Sie verschiedene Akten identischer Gegner, etwa derselben StA, und stehen Ihnen hier mehrere Strafakten nicht nur gegen Sie, sondern ggf. auch gegen Leidensgenossen zur Verfügung (wie? Über § 147 StPO, **Aktenbeizug durch RA**), so **überprüfen Sie diese Akten auf Widersprüche!** Wetten, daß Sie welche finden! Derselbe StA muß in dem einen Verfahren eine Auffassung (die eigene!) oder die eigene Sachdarstellung, Wertung, Würdigung, als dumm, erlogen, falsch oder sonst unzutreffend hinstellen, um seinen Strafantrag in der HV stützen zu können – die er in einem anderen Verfahren als goldrichtig und ehrlich gelobhudelt hat. Weil Sie hier umgekehrt gegen den Angeklagten spricht, den sie im anderen Verfahren entlastet hätte! Der Schläger verteidigt sich, er sei so angetrunken gewesen, daß er gar nicht gewußt habe, was er tat.

Der StA: „Nana, so blau wären Sie gar nicht!“ Der Kraftfahrer in der gleichen Situation (vielleicht sogar derselbe Täter) sagt, er sei ganz nüchtern gewesen, als er fuhr.

Der StA: „Nana, Sie waren ganz schön blau!“

Trick 22

Merken Sie was?! Das waren nur 2 kleine, primitive Beispiele.

Ist es nicht schön, den StA als sog. „objektive Behörde“ als Lügner anhand verschiedener Akten, beizuziehen nach §§ 245, 249, 251 StPO, 156 – 168 GVG, Art. 35 GG zu entlarven?!

Deshalb mein Tip:

In Ihrem **Archiv, in der Datenbank der Anti-Obrigkeits-Bürgerinitiative** (wie sie meine Leser bilden sollten – speichern Sie alle jemals von RAen für Mandanten abgelichtete Strafakten (§ 147 StPO). Hier sollte ein möglichst lückenloses Archiv entstehen, das auf „Computer-Abwurf“ bereitsteht und auf Befehl neben anderen Auskünften solche staatsanwaltliche Widersprüche „ausspeit“. Das wird dann ein Reservoir für gerichtsverbindliche Beizugsanträge nach den o.g. Paragrafen!

Je dichter und engmaschiger das Netz der so gespeicherten Strafaktenablichtungen, desto öfter wird man landauf, landab neben anderen „Beizugszwecken“ (z.B. Zeitgewinn, Verwirrung der Mühle . . .) StAe als Lügenbolde überführen und auf Dauer der Lächerlichkeit und Unglaubwürdigkeit überführen können!

Das gleiche übrigens können Sie auch in Ihren etwaigen außerstrafrechtlichen Verfahren nutzanwenden, z.B. in Zivilrechtsstreitigkeiten, wo Sie Ihre Gegner so des Widerspruchs überführen und überrunden.

Dabei sollte die genannte Datenbank in mehrfacher Ausfertigung existieren, z.B. auch im Ausland, etwa in der Schweiz, der DDR, in Hongkong usw., auf dieser oder jener Südseeinsel. Da mag die deutsche Obrigkeit sehen, wie sie da rankommt, zumal Sie nach den glorreichen Vorkommnissen und dem weniger glorreichen Ende des „1000-jährigen Reiches“ im Ausland so ungemein beliebt und gerne gesehen ist! So manches ferne Land wird Sie schützen, anstatt Sie als schuldlos Verfolgten an eine Obrigkeit auszuliefern, die aus „Verfassungsschützern“ wie diesem Herrn besteht:

Rechtsprechung

Fachmann für Volks- schädlinge

Wie Professor Willi Geiger Berufsverbote rechtfertigt — einst als NS-Jurist, jetzt als Bundesverfassungsrichter

Um Verfassungsfeinden den Zugang zum öffentlichen Dienst zu verwehren, beschlossen die Verfassungsrichter in Karlsruhe: „Der freiheitliche demokratische Rechtsstaat kann und darf sich nicht in die Hand seiner Zerstörer geben.“ Unterzeichnet hat diese Feststellung auch der 66jährige Professor Willi Geiger, seit 1951 am Bundesverfassungsgericht.

Im Kampf gegen vermeintliche Staatsfeinde ist Geiger versiert. So schrieb er 1941: „Die Vorschrift hat mit einem Schlag den übermächtigen, volksschädigenden und kulturzersetzenden Einfluß der jüdischen Rasse auf dem Gebiet der Presse beseitigt.“ Gemeint war der Arier-Paragraph, durch den Journalisten allein wegen ihrer Abstammung Berufsverbot erhielten.

Geiger damals: „Es genügt, wenn ein Eltern- oder Groß-



Verfassungsrichter Geiger
»Nicht nur moralisch
anfechtbar,
sondern rechtswidrig«

eltern teil nichtarischen oder jüdischen Blutes ist.“ In dieser Zeit hatte sich Geiger mit einer Dissertation über „Die Rechtsstellung des Schriftleiters nach dem Gesetz vom 4. Oktober 1933“ den Dokortitel erworben. Als Landgerichtsrat in Bamberg — er war dort zeitweise auch als Staatsanwalt am NS-Sondergericht tätig — veröffentlichte Geiger 1941 seine Anleitungen über den Umgang mit Redakteuren in der Hoffnung, daß sein „systematischer Grundriß des großdeutschen Schriftleiterrechts“ auch „der Praxis einige Hilfe zu leisten berufen ist“.

Der Presserechtsexperte kam damals zu dem Urteil, es entspreche „so recht liberalistischer Geisteshaltung“, zu glauben, „man müsse die Menschenrechte, die Grundrechte der Bürger vor der Allmacht des Staates schützen“. Geiger hielt dagegen: „Der Nationalsozialismus hat überwunden den alten Gegensatz zwischen Staat und Einzelpersonlichkeit.“

Heute bezieht der einstige NS-Richter seine juristischen Glaubensbekenntnisse nicht mehr von Hitler und Goebbels, sondern aus dem Sittengesetz. Und das geht bei ihm so: Eine Apotheken-Angestellte, die sich unter Berufung auf ihr Gewissen weigert, Mittel zur Empfängnisverhütung zu verkaufen, ist für Geiger ein überzeugendes Beispiel dafür, „daß das Gewissensgebot absoluten Vorrang vor einer Rechtspflicht besitzt“.

Bei gleicher Gelegenheit — einer Tagung des Katholischen Akademikerverbandes in München — schalt der Verfassungsrichter die Kollegen vom Bundesgerichtshof. Der Fall: Ein Vater hatte seiner minderjährigen Tochter nicht erlauben wollen, den Erzeuger ihres unehelichen Kindes zu heiraten, weil er einer anderen Konfession angehörte.

Die Bundesrichter entschieden, mit Rücksicht auf die Interessen der Mutter und des unehelichen Kindes müsse die fehlende Zustimmung des Vaters durch eine vormund-

schaftliche Heiratsgenehmigung ersetzt werden. Geiger: „Mir scheint, die Entscheidung ist falsch.“ Denn „von Rechts wegen“ dürfe „das Gewissen“ des Familienvaters „niemals verletzt werden“.

Geiger ist auch für weitere Auseinandersetzungen gerüstet. Auf einem Kongreß der „Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer“ über „Unternehmerforderungen an eine neue Wirtschafts- und Finanzverfassung“ sprach er 1962 den Gesetzen der Industrie höheren Rang als denen des Staates zu: Wenn der Gesetzgeber „in Widerspruch mit den ‚Gesetzen‘ der Wirtschaft“ gerate, müsse er zurückstecken.

Und wenn heute die Industrie klagt, die sozial-liberale Regierung lähme mit Vorhaben wie der Mitbestimmung die Initiative der Unternehmer, dann muß das Kabinett damit rechnen, in Karlsruhe als Verfassungsfeind eingeschätzt zu werden. Denn Geiger befand schon 1962 vor den selbständigen Unternehmern: „Ein Wirtschaftssystem, das die Initiative des Unternehmers ausschaltet oder lähmt ... ist nicht nur unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten fragwürdig, nicht nur moralisch anfechtbar, sondern rechtswidrig.“

Otto Köhler

Tricks 72, 73

Unterschrift mit Hintertür!

Sicher haben Sie schon dann und wann bereit, ein Schreiben abgesandt zu haben, weil sich hinterher herausstellte, daß Sie einen Bock geschossen, sich „verraten, verplappert“ hatten, als hätte man Ihnen eine Fangfrage gestellt, weil Sie erst später die Fußangeln des unterzeichneten Vertrags entdeckten. Gewiß kann man dem schon dadurch vorbeugen, daß man unklar formuliert und sich so vom Inhalt des Schreibens (Vertrags usw.) aus einen Rückzug sichert. Man kann auch durch „Vertreter, Beauftragte, Bevollmächtigte“, Geschäftsführer, Prokuristen usw. unterzeichnen lassen (i.A. = „im Auftrage“).

Eine „i.A.“-Unterschrift wird aber beim Einlegen von Rechtsmittel-(schrifte)-n problematisch, immerhin können Sie bei allen Rechtsmitteln und anderen Eingaben an Gerichte und Behörden, wo kein Anwaltszwang herrscht (wie z.B. bei Zivilrechtsstreitigkeiten vor den LGs, OLGs usw.) das Rechtsmittel auch durch jede andere geschäftsfähige Person einlegen lassen, ein RA muß es nicht sein. Hat sich hinterher herausgestellt, daß das Rechtsmittel (oder die sonstige Schrift) ein Riesenfehler war, den man am liebsten ungeschehen machen wollte (z.B. läuft Ihre Galgenfrist/Rechtsmittelfrist wieder, weil Sie das Rechtsmittel eingelegt und das Gericht, wenn auch zu Unrecht, von einer gültigen ZU der angefochtenen Entscheidung ausgeht, so können Sie jetzt sagen:

„Ätsch, liebes Gericht (Behörde . . .) das Rechtsmittel (z.B. Ihre Revision) gilt gar nicht. Der da „i.A.“ unterschrieb, hatte gar keinen Auftrag von mir. Er hat keine Vollmacht. Er handelte ganz ohne mein Wissen. Zurück marschmarsch, das Ganze war ein juristisch belangloser Scherz!“

(Diesen „Scherz“-Trick können Sie ja vorher so mit dem Bekannten absprechen, der „i.A.“ unterzeichnet).

Sie können aber auch selbst unterschreiben, das Ganze mit einem guten Gerät ablichten, wo man Ablichtung und Original kaum unterscheiden kann, und die Ablichtung absenden oder abgeben lassen (nicht selbst abgeben).

Hinterher sagen Sie, es habe sich bloß um einen Entwurf gehandelt, der noch längst nicht druck- und spruchreif und daher nicht zur Absendung bestimmt gewesen sei. Ihre neue Schreibkraft aber, oder der neue Lehrling, der Dussel (oder sonstwer), habe in Ihrer Abwesenheit am Fotokopiergerät gespielt. Anschließend habe er (die Tipse Mäuschen, die Schreibkraft Y, der Z, der Gehilfe NN usw.) gemeint, die Ablichtung sei für den Postausgang gedacht und bestimmt, habe kurzerhand den Wisch in einen (Fenster-) Umschlag gesteckt, einen Umschlag getippt und habe das Ganze ohne Ihren Willen und zu Ihrem nachträglichen Entsetzen abgesandt.

Hier handelt es sich um einen ähnlichen Fall wie beim von Ihnen unterzeichneten Wechsel, Barscheck, Blankoscheck, Schuldschein usw., den man Ihnen aus dem Schreibtisch geklaut und gegen Ihren Willen in Verkehr gebracht hat. Ein so gestohlenen Papier kann noch nicht einmal gutgläubig erworben werden (§ 935 I BGB). Bei gewissen Inhaber-Wertpapieren kann es aber wie beim Geld doch einen gutgläubigen Erwerb geben (§ 935 II BGB), und bei Blanko-Schecks, bei Wechseln mit frei-

gestelltem Indossament wird das fraglich, weil so ein Papier einem Inhaberpapier zumindest verteuftelt ähnlich wird. Aber das sind zivilrechtliche Fragen, die hier nur am Rande interessieren. Bei allen nicht zum Umlauf bestimmten Papieren, z.B. Verträgen, und vor allem bei strafrechtlichen Eingaben, hauptsächlich Rechtsmitteln nach StPO, gibt es selbstverständlich keinen „gutgläubigen“ Erwerb. Ein Rechtsmittel (auch ein nicht strafrechtliches) gilt nun mal nicht, wenn es jemand für Sie ohne Ihre Vollmacht und gar ohne Ihr Wissen unterzeichnet und abgesandt hat. Erst recht, wenn jemand ihren bloßen (auch von Ihnen unterzeichneten) Entwurf insgeheim abgelichtet und abgesandt haben sollte . . . ohne Ihr Wissen und Wollen, ohne Ihre Zustimmung und zu Ihrem (angeblichen) „Entsetzen“.

Kombinieren Sie beides: Ablichtung und „i.A.“ ohne Ihre Vollmacht und ohne Ihr Wissen, so haben Sie doppelte Sicherheit!

Natürlich können Ihnen auch andere „Pannen“ unterlaufen sein: Die Ablichtung kann irrtümlich statt des mittlerweile korrigierten oder erst zu kopierenden Originals in den Umschlag geraten und irrtümlich abgesandt worden sein. Die Ablichtung kann auch mit einem anderen Schreiben an dasselbe Gericht (Amt, Stelle) vertauscht worden sein. Sie können die - möglicherweise sogar zutreffende - Story von dem „Stift“ variieren, der am Kopiergerät herumspielte. Denn wenn Sie wiederholt die gleiche oder ähnliche Story wiederkauen, fällt das womöglich auf. Natürlich können Sie nachträglich behaupten, auch das abgesandte Original sei gegen Ihren Willen auf die Reise zum Gericht (Amt usw.) gesandt worden. Dann aber benötigen Sie schon handfeste Beweise für Ihre Sachdarstellung. Denn ein Original spricht für sich allein mit seiner Originalität. Jede Urkunde hat „die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit“ auf Ihrer Seite. (Das können Sie mir glauben, und wenn nicht, so lesen Sie dazu die Flut juristischer Literatur, die wiederzukauen nicht Aufgabe dieses Buches ist. Schnappen Sie sich meinetwegen ein Lehrbuch zum BGB und sehen im alphabetischen Verzeichnis, dem „Index“ - oft wegen des leichteren Auffindens auch „INDEX“ genannt - nach. Und zwar unter „U = Urkunden“, oder unter „V = Vollständigkeit und Richtigkeit“. Oder sehen Sie in einem ZPO-Kommentar unter den §§ 415 ff. ZPO nach, die den Urkundenbeweis behandeln. Z.B. im Kommentar von *Baumbach-Lauterbach, Stein-Jonas, Wieczorek, „KLM“-Kommentar* usw.

Oder in einem StGB-Kommentar zu StGB §§ 267 ff.: Urkundenfälschung. Z.B. die Kommentare von *Schwarz/Kleinknecht, Schönke-Schröder, den „Leipziger Kommentar* usw.

Dann ist es schon besser, Sie übersenden „irrtümlich“ jene Ablichtung aus einem Qualitätskopierer, die von einem Original und schwarzem Filzschreiber (Unterschrift) kaum zu unterscheiden ist. Dann spricht die Beweislage des Originals (zivilprozessual auch „Beweislast“ genannt) nicht gegen Sie, eher die Beweisschwäche der bloßen Ablichtung für Sie. Machen Sie so die Beweislast zur „Beweis l u s t“!

Zweifelhafte Rechtsfragen, Abgrenzungsprobleme

Daß es dem StA bei Widersprüchen der Aussagen der Belastungszeugen untereinander sowie desselben Zeugen in zeitlich verschiedenen Protokollen (vor der Polizei, dem StA, dem ersuchten, Untersuchungs-, Ermittlungs-, HV-, Berufungsrichter usw.) schwerfällt, Ihnen etwas anzuhängen, was Sie ohnehin nicht betrifft, nicht trifft, weil Sie keine Schuld trifft, haben wir gesehen.

Ebenso gibt es Schwierigkeiten bei der Rechtsfindung, der Auslegung, der „Subsumtion“. Die meisten Gesetze sind „überdeterminiert“. Was mit einem Paragraphen geregelt werden könnte, ist in mehreren geregelt, und oft stehen diese nicht übersichtlich nebeneinander, sondern entweder an verschiedenen „Ecken“ des Gesetzbuchs, etwa des StGB, oder – noch schlimmer – in verschiedenen Gesetzen, etwa in „strafrechtlichen Nebengesetzen“, z.B. dem Gesetz über Geschlechtskrankheiten, dem StVG, der StVO, der STVZO usw. Das betrügerischer Bankrott strafbar ist, steht z.B. in der KO: Konkursordnung.

Neben dieser Subsumtions-Erschwernis des Auffindens der Paragraphen gibt es Abgrenzungsschwierigkeiten. Nehmen wir noch ein vergleichsweise einfaches Beispiel: das der Abgrenzung von Diebstahl und Unterschlagung, weil beide Paragraphen relativ nahe beieinander „angesiedelt“ sind: in §§ 242 (Diebstahl) und 246 StGB (Unterschlagung).

Zunächst erscheint der Unterschied sonnenklar: der Dieb nimmt Ihnen die Sache (Uhr, Geldschein, Pornofotos usw.) weg. Haben Sie hingegen ihm etwa die Fotos geliehen, und verkauft, verschenkt er sie oder „entäußert“ sich ihrer anders, so ist der Dieb kein Dieb mehr, weil er die Sache nicht gestohlen hat, sondern unterschlagen, da sich die Sache vorher schon bei ihm befunden hatte: in seinem „Gewahrsam.“

Sie werden fragen, was denn an dieser sehr plausiblen Unterscheidung schwer sein könne? Sie werden staunen! Denn es gibt eine Unmenge von Gewahrsamsformen: vom zivilrechtlichen „Besitz“ einmal abgesehen. Es gibt:

- Alleingewahrsam,
- Mitgewahrsam,
- unter- und übergeordneten Gewahrsam,
- mittelbaren und unmittelbaren Gewahrsam,
- Scheingewahrsam,
- Teilgewahrsam und – und – und . . .

Es gibt

- Alleinbesitz,
- Mitbesitz,
- mittelbaren Besitz,
- Besitzdienerschaft,
- rechtmäßigen und rechtswidrigen Besitz
- und – und – und – usw. . . .

Sie ahnen schon, was es da an Auslegungsmöglichkeiten, an Zweifels-, Abgrenzungsfällen, Ungereimtheiten, Unklarheiten, Auslegungsschwierigkeiten gibt, die ganze Bibliotheken füllen. Der Unsinn hat Methode: das gibt Arbeit für ganze Juristengenerationen und Juristenheere sowie Heere nachgeordneter Beamter und Staatsdiener.

Beispiel:

Der Lehrling Norbert Nagel hat Geld zur Bank oder Post zu bringen. Sein Lehrherr, der Firmeninhaber Xaver Hammer, weiß, daß der Lehrling angewiesen ist, seinen Weg über die Adenauerstraße und den Brandtplatz zu nehmen, was Norbert Nagel üblicherweise auch tut.

Nun geht er aber zur Carstensstraße und verjubelt das Geld in der Disco.

Preisfrage:

Diebstahl oder Unterschlagung?

Solange sich Norbert Nagel noch auf der Adenauerstraße und (oder) dem Brandtplatz befand, kannte sein Lehrherr dessen Aufenthalt und hatte deshalb Mitgewahrsam oder übergeordneten Gewahrsam über seinen Azubi. Hier also hätte Norbert Nagel noch diesen Mit-, Rest- oder übergeordneten Gewahrsam des Lehrherrn „gebrochen“ und daher Diebstahl statt Unterschlagung begangen, da Diebstahl = „Gewahrsamsbruch“ ist.

Auf der Carstensstraße und in der Disco aber kannte der Herr nicht mehr den Aufenthalt seines Knechts, hatte also keinen Gewahrsam mehr. Der Knecht war also kein Dieb . . . er hatte sich eine Unterschlagung geleistet.

Mein Gott, was ist das? Mit welchem subalternen Formalkram beschäftigen sich Akademiker, die acht Semester (oder acht Silvester) Jura studiert haben? Sind die noch zu retten? Haben die sonst nichts zu tun? Wissen die überhaupt, was um sie in der Welt passiert? Kümmern die sich um wahre Probleme der Menschheit, etwa soziale, so z.B. des Auszubildenden Norbert Nagel? Bewegen sie sich nicht in einer eigenen Scheinwelt primitivster Pseudologik und – Schlußfolgerung a la „Gewahrsam oder nicht“? – Allerdings – das tun sie!!!

Sie bauen sich ihre eigenen Scheinprobleme auf („Diebstahl oder Unterschlagung“?) und vergessen die wahren Probleme um sich herum, die der Menschheit auf den Nägeln brennen.

Denn es ist „wurscht“, ob der Auszubildende wegen Diebstahls oder Unterschlagung mit der gleichen Strafe belegt wird. Es geht doch einzig und allein um das Unrecht der Geldwegnahme, der Aneignung, und es ist dann für die Gesellschaft, es ist doch soziologisch völlig einerlei, ob das Unterschlagung oder Diebstahl ist. Gewiß, wir wollen nicht in die Fehler ab 1933 verfallen und Unrecht bestrafen wollen ohne Rücksicht darauf, ob dieses gesetzlich vorher festgelegt ist oder nicht: „Keine Strafe ohne Gesetz“ soll es heißen, nicht: „Kein Unrecht ohne Strafe“, ganz gleich, ob vorher gesetzlich geregelt oder nicht.

Aber dann ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die Gesetze so einfach und klar zu formulieren, daß die vorerwähnten „Abgrenzungsprobleme“ (und ähnliche) erst gar nicht auftauchen. Für Diebstahl und Unterschlagung hätte eine Vorschrift statt

Trick 74

deren zwei genügt. Einfach: strafbare Aneignung oder ähnlich. Dann fiel die ganze Abgrenzungsproblematik mit den vielen Gewahrsams-, „Problemen“ unter den Tisch, und man könnte unzählige Arbeitsstunden von Richtern, StAen, „Hilfsbeamten“ (GVG 152), sonstigen Bediensteten usw. und mit den Stunden diese selbst einsparen (also Steuern = Gehälter!)

Doch das will man „höherenorts“ nicht. Man sucht stattdessen immer neue Pöstchen (Planstellen), und Sie wissen, warum.

Beweis:

Auch nach der „Großen Strafrechtsreform“ sind die zwei Paragraphen 242 (Diebstahl) und 246 StGB (Unterschlagung) noch immer da. Man wollte sie behalten, weil man sonst ein paar 10 000 Pöstchen aufs Spiel gesetzt hätte! Es wird weiter lustig „überdeterminiert“: in diesen zwei Paragraphen steht z.T. (sogar zum überwiegenden Teil) dasselbe, 80% des einen regelt *auch* der andere. Hier entsteht jene Überschneidung („Überdetermination“) wie bei zwei Kreisen, die sich überschneiden, so daß sie wie die Ringe einer Kette ein Stück Fläche zusammen umfassen. Dann kommt es in geheimen Urteilsberatungen, in ganzen Bibliotheken, in schriftlichen Urteilsbegründungen usw. zu seiten- und aber-seitenlangen Erörterungen, ob denn Diebstahl oder Unterschlagung vorliege, was für ein Ergebnis (die Strafe und Wiedergutmachung des Schadens) völlig belanglos ist. In der Zeit, in der hier jenes „leere Stroh“ („leeres Überschneidungsstroh“) gedroschen wird, könnten z.B. dieselben Richter bereits in einer Zivilkammer über das Schadensersatzverfahren zu Gericht sitzen oder sonst was Nützliches tun, falls man sie nicht doch lieber zugunsten des Steuersäckels, des Bürgers und damit zugunsten von Ihnen und mir „wegrationalisiert“.

Stattdessen werden durch eine Flut zu vieler, also sich überschneidender und Unklarheiten (Abgrenzungsprobleme) schaffender Gesetze, VOen usw. künstliche Probleme geschaffen, gehalten und am Leben erhalten (Sie wissen jetzt, warum). Zusätzliches erreicht man, indem man diese überflüssigen Vorschriften noch „in sich“ unklar formuliert, um weitere Schwierigkeiten der Auslegung und damit „Arbeit“ (sinnlose, überflüssige Arbeit quasi als Beschäftigungstherapie, als „Arbeitsbeschaffungsprogramm“ für Heere Staatsbediensteter mit dem richtigen „Gesangsbuch“) zu schaffen.

Und wenn Leitmotiv dieses Buches ist, daß Sie sich diese Schwächen des „Systems“ zunutze machen und die „Firma“ mit ihren eigenen Waffen schlagen, so tun Sie das auch hier: Wie Sie Ihre Verträge unklar formulieren, so verhalten Sie sich stets so, daß man nicht weiß, was man Ihnen anhängen soll: Betrug oder Untreue, Diebstahl oder Unterschlagung usw. Dann halten Sie die „Mühle“ mit Zusatzarbeit auf. Und das will die Mühle („Firma“) sogar, um ihre Arbeits- und Daseinsberechtigung für Millionen Staatsbediensteter nachzuweisen!

Tricks 75, 18, 76

Schlußbetrachtung

Wenn Leitmotiv dieses Buches Schutz des zu Unrecht Verfolgten ist, nicht des Ganoven, schon gar nicht des Kapitalverbrechers, so sei an jene Opfer gedacht, die nicht irgendeines Deliktes bezichtigt werden, sondern eines Gewaltverbrechens, etwa Mord, Totschlag, Körperverletzung und Brandstiftung mit Todesfolge usw. (§§ 211, 212, 226, 307 StGB). Gemeint sind diejenigen, die es tatsächlich nicht gewesen sind (Vera Brühne?, Lettenbauer, Meinberg u.a.), die aber wegen einer dummen Anhäufung ungünstiger Umstände und Verdachtsmomente der Täterschaft hinreichend verdächtig erscheinen, etwa, weil Ihnen ein Alibi fehlt.

Hier greifen die Tricks mit der ZU wie auch die anderen Kniffe nur sehr bedingt, da im Falle von Kapitalverbrechen meist ein Haftgrund vorliegt oder doch regelmäßig unterstellt wird, so daß Sie jederzeit mit Ihrer Verhaftung zu rechnen haben, §§ 112 II, 114 StPO. Denn Bedingung im Sinne des Gesetzes ist hier nicht mehr Ihre ordnungsgemäß zugestellte Ladung, etwa zur Vernehmung, zur HV: §§ 133 f., 216 f. StPO, daß man Sie vorführen oder verhaften kann (§§ 134, 216 I 1 StPO), auch wenn sonst kein Haftgrund vorliegt. Hier liegt er vor oder scheint zumindest wegen Ihres Tatverdachts vorzuliegen, und das genügt für den Haftbefehl, und mögen Sie x-mal nicht ordnungsgemäß durch PZU geladen sein!

Fazit:

Auch wenn Sie nur jenen einfachen Brief der Polizei erhalten haben (oder nicht), kann man Sie dennoch verhaften. Das Ignorieren des einfachen Briefes nützt Ihnen also nichts.

Treten Sie daher die Flucht nach vorn an! Nach meinen Ratschlägen haben Sie dieses Buch aufmerksam gelesen und befolgt und lesen daher ebenso aufmerksam die Lokalpresse und den Polizeibericht, falls Sie nicht selbst mit der Presse, einer Auskunftsei usw. zusammenarbeiten und Ihre eigene Datenbank angelegt haben. Wirft man Ihnen zu Unrecht vor, zu jener Tatzeit am Tatort dort gewesen zu sein, wo man die Leiche fand (und dergleichen), so recherchieren Sie irgendeine kleine Straftat, die sich zur Tatzeit woanders abgespielt hat und geben diese Tat zu! **Finieren Sie eine vordatierte Strafanzeige gegen sich selbst** von einem scheinbar Dritten wegen dieser kleinen Tat und senden das als einfachen Brief oder (und) eingeschrieben an ein anderes Polizeikommissariat, am besten dasjenige, das für die gleichzeitige Tat am anderen Tatort zuständig ist, etwa *dem* Tatort am nächsten liegt. Denn ginge dieser Brief an jenes Kommissariat, das Ihnen das gleichzeitige Kapitalverbrechen ankreiden möchte, so würde man dort ggf. wittern, daß es sich um Ihr Ablenkungsmanöver handelt. Wittern könnte man das auch deshalb, weil Ihre briefliche Strafanzeige gegen sich selbst durch einen scheinbaren Dritten *nach* der Verdächtigung wegen des Kapitalverbrechens kommt, also nach Eingang jenes einfachen Briefes von der Polizei.

Aber Sie haben sich ja nach meinen Anweisungen gerichtet und diesen einfachen Brief nicht ruckzuck aufgerissen, sondern schön über Dampf geöffnet. Verkleben Sie also dieses Schreiben diskret wie aaO. vorgeschlagen und werfen es in ei

Briefkasten! Tun Sie genau das gleiche wie mit fremden Briefen, die der Briefträger halbverschlafen in Ihren Kasten geworfen hat. Die Post denkt dann: „Aha, der Brief war falsch eingeworfen . . .“ und stellt ihn erneut zu. Und das nun nach der fingierten Strafanzeige bei dem auswärtigen Kommissariat wegen jener kleinen Tat.

Und jetzt sorgen Sie für Zeugen, daß Ihnen jener Brief mit der unverschämten Verdächtigung eines Kapitalverbrechens erst jetzt und nach jener anderen Strafanzeige zugeht. Sagen Sie z.B. zum Briefträger: „Was, von der Polizei?!“ Öffnen Sie den Brief vor seinen Augen und fallen in Ohnmacht oder doch aus allen Wolken, was man Ihnen da vorwerfe! Dabei hätten Sie doch zur gleichen Zeit ganz woanders jenes kleinere Delikt begangen, etwa Alkohol am Steuer, Fahrerflucht in X-Dorf, so daß Sie nicht gleichzeitig am Tatort des Briefes gewesen sein könnten! Und wenn es der Briefträger eilig hat und nicht zum Zeugenspielen aufgelegt ist, sorgen Sie eben für andere unbeteiligte und nicht verwandte Zeugen, die den erst jetzt erfolgenden, verspäteten Eingang des Polizei-Briefes miterleben und bestätigen können.

Zugegeben:

Ich habe lange mit mir gerungen, ob ich diesen Trick bringen sollte, da es sich um Vortäuschen einer Straftat handelt, § 145 d StGB. Ferner begünstigen Sie den wahren Täter jener kleinen, anderen Tat: §§ 257 f. StGB. Es erscheint also zweifelhaft, ob man Ihnen das juristisch alles noch als straflose Selbstbegünstigung durchgehen lassen kann, sich ein solches Alibi zu verschaffen. Denn um ein Alibi handelt es sich, noch dazu um ein gelungenes, während es sonst mit der Alibi-Konstruktion hapert. Denn hier hat jenes andere Polizeikommissariat immerhin einen mutmaßlichen Täter des genannten kleineren Delikts (z.B. Fahrerflucht, § 142 StGB oder dergleichen). Oder besser ein anderes kleines Delikt, da Sie ja mit der Flucht unter Umständen zugeben, just an den Ihnen vorgeworfenen Tatort des Kapitalverbrechens mit Ihrem PKW geflohen und also doch dort gewesen zu sein!

Bei jenem anderem Kommissariat des kleineren Deliktes wird man also Ihr Eingeständnis als Geständnis und nicht als faule Ausrede werten. Der psychologische Hintergrund spricht für Sie, da ein Polizist mit seinem angeborenem Jagdinstinkt für Geständnisse aufnahmebereit ist, für Ausreden nicht.

Immerhin bin ich zu dem Ergebnis gekommen, Ihnen diese einzige Ausnahme eines erfolgreich erlogenen Alibis nicht vorzuenthalten, wengleich ich diesen Trick nicht unter dem Thema „Alibi-Trick“ bringe, sondern hier.

Denn Sie sind ja zu Unrecht in Verdacht geraten, und in entsprechender Anwendung der Notstands-Paragrafen 34 f. StGB kann man Ihnen nicht verargen, wenn Sie eine andere, kleinere Straftat vorschützen, um Ihren Kopf mit Recht aus der Schlinge zu ziehen. Zwar gilt nach § 1 StGB das „Analogie-Verbot“, daß man nur auf Grund bereits gesetzlich bestehender Paragrafen strafen kann und nicht wie im „3. Reich“ einfach nach Gutdünken, nach „gesundem Volksempfinden“, wovon schon die Rede war. Doch gilt das Analogieverbot nicht für den AT (Allgemeine Teil) des StGB, und in ihm stehen die Notstands-Paragrafen 34 f.!

Trick 77

Wenn also z.B. wegen jenes vorgetäuschten Kleindelikt **ein Strafbefehl kommt, lassen Sie ihn rechtskräftig** werden, indem Sie keinen Einspruch einlegen. Sollte *jetzt* das Verfahren wegen des Kapitalverbrechens oder allgemein wegen des schwereren Delikt auf Sie zukommen, so präsentieren Sie den rechtskräftigen Strafbefehl:

„Was wollen Sie denn, meine Herren?! Ich bin rechtskräftig wegen der gleichzeitigen Tat wegen . . . am anderen Tatort in . . . verurteilt. Damit steht ebenso rechtskräftig fest, daß ich nicht gleichzeitig an *diesem* Tatort gewesen sein kann.“

Zwar mag man sich bei der Polizei damit ggf. nicht zufrieden geben. Aber Rechtskraft ist Rechtskraft! Die „hiesige Kuh“ namens Rechtskraft geht vor, selbst wenn sich hinterher verdachtsweise herausstellen mag, Sie seien gar nicht der Täter der kleinen Tat, deretwegen Sie rechtskräftig abgeurteilt sind.

M.a.W. haben Sie hier die Wahl, ob Ihnen nur ein kleiner Finger oder die Hand abgehackt wird, und Sie haben sich für den kleinen Finger entschieden: für das kleinere Übel.

Sie werden sich also für die erdichtete, aus der Zeitung „geliehene“ Alibi-Straftat zweckmäßigerweise eine passende herausuchen, die **für den Strafbefehlsantrag der StA geeignet erscheint (lesen Sie die §§ 407 ff. StPO!)**.

Dann erhalten Sie schneller als in einem langatmigen Strafverfahren mit mündlicher HV Ihren urkundlich festgehaltenen Alibi-Nachweis in Form eines rechtskräftigen Strafurteils. Denn als solches gilt der Strafbefehl, gegen den Sie hier ausnahmsweise keinen Einspruch eingelegt haben: § 410 StPO. Lassen Sie es dagegen wegen der Alibi-Tat zu einem langwierigen Strafverfahren kommen, so besteht die Gefahr, daß dieses Verfahren durch jenes andere Verfahren gegen Sie wegen des vermeintlichen Kapitalverbrechens „eingeholt“ wird und am Ende herauskommt, daß die kleine Tat nur vorgeschützte Alibifunktion haben soll.

In allen anderen Fällen jedoch, wo Ihnen nicht zu Unrecht ein Kapitalverbrechen angelastet werden soll, verfahren Sie wie in diesem Buche vorexerziert!

Z. B. wissen Sie, daß das Hauptverfahren (das zur HV führt) mit dem Eröffnungsbeschluß beginnt. Ihr RA, den Sie überflüssigerweise bevollmächtigt haben, sagt Ihnen, gegen den Eröffnungsbeschluß gebe es keine Rechtsmittel: § 210 I StPO.

Sie wissen es besser aus dem Vorwort (Seiten 1 – 26).;

Trick 55

Wenn Sie jetzt den Abs. 2 des § 210 StPO lesen, stellen Sie mit Entrüstung fest, daß der StA gegen die Ablehnung des Eröffnungsbeschlusses sofortige Beschwerde einlegen kann. Warum ist Ihnen dasselbe umgekehrt gegen Erlaß des Eröffnungsbeschlusses als Angeklagtem verboten? Gleiches Recht für alle, Chancengleichheit für beide Seiten im Strafverfahren, für StA *und* Angeklagten! Art. 3, 103 GG (Gleichbehandlung, rechtliches Gehör vgl. auch § 33 a StPO).

Sie haben ja recht, und Sie könnten nach Erschöpfung des Rechtsweges (wenn Sie u.U. schon im Knast sitzen) Verfassungsbeschwerde in der Form einer Normenkontrolle erheben, da jedes Kind nachlesen könne, daß die Absätze 1 + 2 des § 210 StPO eine Ungleichheit darstellen, indem sie den Angeklagten im Vergleich zum StA benachteiligen.

Leider sind beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die Böcke zu Gärtnern gemacht (sehen Sie sich den Herrn auf Seite 225 nochmals an!).

Man wird Ihnen also was husten, und allenfalls erhalten Sie nach langer Zeit einen Wisch, daß Ihre Verfassungsbeschwerde wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit „nicht angenommen“ werde. Ist es da nicht besser, wenn Sie die Anfechtbarkeit des Eröffnungsbeschlusses durch die Hintertür des § 33 a StGB (vgl. Vorwort) legal erzwingen!

Damit wollte ich Ihnen abschließend demonstrieren, daß Ihr Grundsatz sei und bleibe, Verfahren legal zu sabotieren, zu bremsen, am Fortgang zu hindern und zu stoppen, wie in diesem Buche beschrieben!

Nur in dem Ausnahmefall, daß man Ihnen zu Unrecht ein Kapitaldelikt vorwirft, sollen Sie die Flucht nach vorne antreten. Und wenn alle Stricke reißen und es auch mit Ihrem vorgeschützten, rechtskräftigen Strafbefehl nicht klappen sollte, bleibt Ihnen in manchen Fällen immer noch der Rettungsanker, daß ein anderer, ein guter Bekannter, ein Doppelgänger oder wer weiß wer ebenfalls „zugibt“, das Kapitaldelikt begangen zu haben. Denken Sie an die zwei (oder mehreren) Giftmischer, von denen jeder selbständig die tödliche Dosis verabreicht hat oder haben will. Oder wenn mehrere des Unglücksfahrzeug gelenkt haben wollen, mit dem jemand totgefahren worden sein soll. Dann steht nicht fest, wer Täter war, und die zwingende juristische Folge heißt:

„FREISPRUCH“!

Freispruch und Freiheit sind aber nicht immer identisch, und so ist dieses Buch – leider – noch nicht am Ende. Ein Freispruch mangels Zurechnungsfähigkeit (§ 20, früher § 51 I StGB) kann Sie statt in den Knast in die Klapsmühle führen, und Sie kommen vom Regen unter die Traufe. Dieses Buch weist Ihnen hinreichende Mittel und Wege, bereits im Vorfeld jedes Strafverfahren zu stoppen, so daß Sie nie vor die bange Alternative gestellt werden:

Freispruch oder Verurteilung?

Freispruch aber Klapsmühle!

Zwar kann der StA bereits im „Vorverfahren“ (§ 80 a StPO) auf ein SV-(Sachverständigen-) Gutachten hinwirken. Dabei ist der SV nach dem 1976 „eingeflickten“ § 161 a StPO wie der Zeuge nicht nur verpflichtet, vor der StA zu erscheinen,

(erscheinen vor der StA müssen neuerdings ab 1976 sogar Sie als Angeklagter nach § 163 a III 1 StPO), sondern auch auszusagen und sein Gutachten zu erstatten (während Sie als Be-, Angeschuldigter oder Angeklagter, vgl. § 157 StPO, nie und nirgends auszusagen brauchen). Davon war schon die Rede. Aber anordnen darf eine solche Untersuchung nur der Richter, zumal er die Tätigkeit des SV zu leiten hat (§ 78 StPO) und auch keine Eile wie bei Blutproben auf Alkohol geboten ist (der sich verflüchtigen kann, bis ein richterlicher Blutentnahmebefehl parat wäre: § 81 a II StPO, so daß hier auch StA und Polizei die Blutentnahme anordnen können).

Und daß nach §§ 133 ff. u.a. StPO zur Untersuchung eine ZU-Ladung erforderlich ist, die Sie legal zu sabotieren wissen, muß ich Ihnen nicht mehr sagen (2. Kapitel). Und um Sie u.a. nach § 134 I StPO ausnahmsweise ohne solche Ladungs-ZU vorführen zu lassen, müßten schon Haftgründe vorliegen (§§ 112 II, 114 StPO).

Trotzdem:

Sorgen Sie vor! Denn was tut der schlaue StA, der Ihnen eins auswischen will? Z.B., weil Sie sich nach meinen Ratschlägen gerichtet und gegen ihn recherchiert haben, weil Sie ggf. seine Vergangenheit kennen wie der Angeklagte im Film „Rosen für den Staatsanwalt“ mit Martin Held, Walter Giller und Ingrid van Bergen – wurde die deshalb ein Fall für den StA?

Der schlaue StA überlegt, wie er u.a. §§ 133 f. StPO umgehen kann, wo Ihre Vorführung zur SV-Begutachtung nur bei mißachteter ZU-Ladung oder bei Haftgründen möglich ist. Er versucht natürlich erst einmal, Sie durch das Strafgericht verurteilen zu lassen, und wenn das mißlingt, Sie durch dasselbe Strafgericht für verrückt erklären und in eine Klapsmühle einweisen zu lassen (§ 63 StGB). Mißlingt auch das, weil Sie dies Buch gelesen *und* befolgt haben, so läßt er das Strafverfahren ausgehen, wie es will. Für einen möglichen Freispruch rächt er sich so: er beantragt klammheimlich vor einer Zivilabteilung des Amtsgerichts Ihres Aufenthalts nach § 646 II ZPO (Zivilprozeßordnung) Ihre Entmündigung. Die ist nichtöffentlich: GVG § 171 II!

§ 654 I 2 ZPO lautet:

„Zu diesem Zwecke kann die (Ihre) Vorführung des zu Entmündigenden angeordnet werden.“

Worte wie „Der . . . (Sie) ist . . . schriftlich zu laden“, § 133 I StPO.

oder: „Die . . . Vorführung . . . kann verfügt werden, wenn Gründe . . . den . . . Haftbefehl rechtfertigen . . .“ (§ 134 I StPO).

fehlen!

Also:

Sie können hier im Zivilverfahren auch ohne Ladung und ZU durch den GV und im Falle von Widerstand von Polizei vorgeführt werden! Zwar ist der Regelfall der, daß Sie auch hier zunächst eine Ladung und bei erstmaligem Nichterscheinen eine weitere Ladung mit Vorführungsandrohung erhalten. Wird es aber dem Amtsrichter und StA unbequem, richtig zuzustellen, etwa, weil die ZUs entweder „rotieren“ oder nicht am Aufenthalt ankommen, sondern anderswo, z.B. früherem Arbeitsort, so verfügt man einfach Ihre Vorführung. Denn die ist mangels Vorschriften wie in

den §§ der StPO 133 I, 134 I nach ZPO § 654 I 2 jederzeit auch ohne ZU, ohne ordnungsgemäße ZU, ohne rechtzeitige ZU, ohne richtig adressierte ZU möglich! Die Entscheidung des *OLG Neustadt in Goldamers Archiv von 1956, Seite 352* gilt hier nicht.

Was nun, was tun?

Natürlich können (und sollten) Sie dem SV wie dem Richter einen Mahnbescheid zustellen (oder vor dem SG klagen, um Kosten zu sparen), um ihn befangen zu machen. Das ergibt sich aus den §§ 653 II 1, 406, 42 ff. 47 ZPO (lesen!) und gilt auch für den SV im Strafprozeß: §§ 74, 53 I (3), 24 ff. 29 StPO. In beiden Verfahren ist dann der SV runter vom Schachbrett, da er nach den §§ 29 StPO, 47 ZPO nur noch unaufschiebbare Dinge tun dürfte (z.B. eine Blutprobe abnehmen, da sich der Alkoholpegel rasch verflüchtigt). Wann aber festgestellt wird, ob Sie spinnen oder nicht, ist gleichgültig, diese Untersuchung damit aufschiebbar.

Was sonst? D a s ! : Den SV nennt Ihnen das AG in der ZU: Lassen Sie sich von dem SV unter anderem Namen vorher als normaler Patient in seiner Praxis untersuchen. Meinetwegen, weil Sie irgendeinen Beruf ergreifen möchten, der eine entsprechende Eignungsuntersuchung erfordert. Sie sind ja normal, und es kann nicht schiefgehen. Und Sie können noch nachhelfen, indem Sie durchblicken lassen, ggf. würden Sie Herrn Dr. med. . . . an weitere Bekannte (Privatpatienten mit dicker Briefftasche versteht sich) empfehlen. Wenn Ihnen nun der Herr Dr. med. und SV in spe das Attest nicht selbst verschlossen oder offen für Ihren Arbeitgeber oder die fingierte Stelle in die Hand drückt, sondern es partout per Post dorthinsenden möchte, so wissen Sie schon, wie Sie mit Ihrem NSA (Nachsendeantrag) den Schrieb an sich, an Ihr Postfach oder an Ihre gute, mitspielende Freundin „umleiten“. Ist es gar ein erfundener Arbeitgeber, so haben Sie dem mit Ihrem NSA nicht weh getan, und auch einem wirklichen nicht, denn der will Sie ja in Wahrheit gar nicht für den fingierten Job haben, und es ist ihm ganz und gar wurscht, wie es mit Ihrem Gesundheitszustand für diesen Job steht . . .

Und freuen Sie sich auf das dämliche Gesicht des SV, der Ihnen in der „Verhandlung“ vor dem AG anlässlich Ihrer Entmündigung wiederbegegnet, diesmal unter Ihrem echten Namen. Möglicherweise hat eben dieser SV bereits ein Vor-Gutachten anhand der Akten erstattet (das gibt's) und Sie schon im voraus für verrückt erklärt. In dem Privatattest aber für ganz normal!

„Na, Herr SV Dr. med. NN, welches Gutachten von Ihnen darf sich das Gericht denn aussuchen?“

Denn täuschen Sie sich nicht: der SV spielt in beiden Fällen von Untersuchung eine verschiedene Rolle und befindet sich jeweils in einer anderen psychologischen Ausgangssituation: als Privatpatient sieht er als „Beutelschneider“ Ihre dicke Briefftasche, ggf. dickeren Brieffaschen der Bekannten, an die Sie ihn angeblich weiterempfehlen würden, und die noch dickeren Brieffaschen der Privatversicherungen von Ihnen *und* jenen Bekannten . . .

Als gerichtlicher SV schröpft er den Staat, dem er seine unverschämte Rechnung präsentiert, nicht Sie. Hier muß er dem Staat, dem Gericht nach dem Maule reden,

nicht Ihnen! Wetten, daß seine sog. „wissenschaftlichen“ Gutachten dementsprechend verschieden ausfallen! Gönnen Sie sich also diesen letzten kleinen Scherz (Trick), und enttarnen Sie den SV als das, was er ist, als schäbigen, kleinen, geldgierigen Lügenbold und Falschgutachter. Und bringen Sie den Fall an die Presse, mit der Sie ja gut stehen, da Sie dieses Buch gelesen haben.

Denn die Presse weiß vielleicht noch mehr, die weiß vielleicht, daß es sich um den KZ-Arzt sowieso handelt, der aus Menschenhaut Lampenschirme fertigte und dem alliierten Gerichtshof 1946 diese Art Kunstgewerbe auch noch – unverschämt und entmenschend, wie er ist – als „wissenschaftliche“ Versuchsreihe verkaufen wollte und dann untertauchte. (Um unter anderem Namen aufzutauchen, vielleicht als Heide-Savade.)

Juristisch hat der SV, der Sie privat untersuchte, vor dem Gericht das gleiche Zeugnisverweigerungsrecht wie ein Zeuge, also eine Art Gutachtenverweigerungsrecht: StPO §§ 74, 53 I 3, ZPO 408, 383 I 6.

Nun hat sich Ihr SV so gründlich bis auf die Knochen blamiert, indem er Sie privat für ganz normal und ggf. sogar für superschlau erklärt hat, im Gerichtsverfahren, z.B. Entmündigung nach den §§ 645 ff., 653, drauf und dran war, das Gegenteil auf seinen Dienst-(Mein-)Eid (§ 155 Nr. 2 StGB) zu nehmen, falls das nicht ohnehin schon durch ein Ad-hoc-Gutachten nach Aktenlage geschehen ist, ohne daß er wußte, um wen es geht). Er wird also, falls der arme Tropf nicht schon voreilig nach Aktenlage „gut“-achtete (schlechtachtete), von seinem Gutachtensverweigerungsrecht Gebrauch machen. Sollte er in einem Anfall geistiger Umnachtung (Vertrottelungserscheinungen von Patienten färben angeblich auf solche Typen ab), dennoch „gut“-achten wollen, so drohen Sie ihm mit dem Knüppel des § 203 I 1 StGB: Verletzung des Berufsgeheimnisses. Um dem Nachdruck zu verleihen, können Sie bereits eine bedingte Strafanzeige gegen ihn an just das Amtsgericht, das Sie entmündigen soll, abgesandt *haben*, (Abschrift an die zuständige StA und KRIPO), und ihm Abschrift oder Ablichtung dieses Wisches unter die Nase halten: Daß nämlich Strafanzeige aus StGB § 203 I 1 „und allen ggf. anderen Rechtsgründen, z.B. Meineid“ (s.o.) für den Fall erstattet werde, daß im Termin vom . . . vor dem AG in . . . , Az.: . . . der SV Dr. med NN trotz Vorliegens des Privatgutachtens vom . . . (dessen Doppel Sie den Anzeigen selbstverständlich beigefügt haben) ein anderslautendes Gutachten erstatten werde oder gar schon nach Aktenlage habe (folgt Hinweis auf die Entmündigungsakten).

Mit diesem letzten Trick, der zur ZPO (§§ 645 ff) gehört und daher nicht mehr als Nr. 78 in der StPO-„Trickkiste“ auftaucht, verabschiede ich mich von meinen Lesern bis zur nächsten Auflage und hoffe auf Anregungen und Zuschriften an den Verlag.

Nichtbeamte aller Länder, vereinigt E U C H ! ! !